



161. Jahrgang
2019

Seite	Seite
A	
Admissio:	12, 49, 137
Adveniat Aktion 2019:	
Aufruf der deutschen Bischöfe:	125
Hinweise zur Durchführung:	134
Afrikatag 2020, Aufruf zur Kollekte für Afrika:	122
Allerseelen-Kollekte 2019, Durchführung:	93
Amtshandlungen suspendierter Geistlicher, Warnung:	92
Anderer Muttersprache, Wahlordnung Pfarrgemeinderäte im Bistum Mainz:	56 ff
Anschriften:	14, 28, 33, 38, 80, 89, 96, 113, 124
Änderungsbeschlusses der Zentral-KODA vom 08. November 2018, Inkraftsetzung:	39 f
Ansprechpartner für Opfer sexuellen Missbrauchs:	36
Anzeigen:	34, 89
Arbeitsbefreiung für Teilnahme an Exerzitien, Änderung der AVO:	78
Arbeitsvertragsordnung, Änderung für das Bistum Mainz (AVO Mainz):	78
Aufruf der deutschen Bischöfe: zur Adveniat-Aktion 2019:	125
zur Aktion Dreikönigssingen 2020:	125 f
zum Caritas-Sonntag 2019:	91
zum Diaspora-Sonntag 2019:	91 f
zur Fastenaktion Misereor 2019:	1
zur Palmsonntagskollekte 2019:	23
zur Pfingstaktion Renovabis 2019:	35
zum Sonntag der Weltmission 2019 :	81
Aufruf zur Kollekte für Afrika (Afrikatag 2020):	122
Ausgabe der Heiligen Öle 2019:	33
AVO Mainz: Änderungen der Arbeitsvertrags- ordnung für das Bistum Mainz:	78
B	
Begegnungstag der Religionslehrer:	50, 80
Beschluss der Bistums-KODA Mainz vom 23.01.2019, Inkraftsetzung:	40 ff
vom 29.05.2019, Inkraftsetzung:	78
vom 06.11.2019, Inkraftsetzung:	133 f
Beschluss, der Bundeskommission des Deutschen Caritasverbandes vom 07. März 2019, Inkraftsetzung:	47
Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes: vom 11. Oktober 2018, Inkraftsetzung:	1 ff
vom 06. Dezember 2018, Inkraftsetzung:	23 f
vom 04. Juli 2019, Inkraftsetzung:	106 ff
Beschluss der Regionalkommission Mitte der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 25. Oktober 2018, Inkraftsetzung:	4 f
Beschluss der Regionalkommission Mitte des Deutschen Caritasverbandes vom 29. August 2019, Inkraftsetzung:	122
Beschlüsse des Diözesan-Kirchensteuerrates:	5 ff
baden-württembergischer Anteil:	7
hessischer Anteil:	6
Beschlüsse des Diözesan-Kirchensteuerrates rheinland-pfälzischer Anteil:	6 f
Besetzung der Bistums-KODA Mainz:	47
Besetzung von Pfarrstellen:	24
Bestätigung über Geldzuwendungen, Spenden- bescheinigung Sammlungen, Formular, Anlage zum Caritasmittelgesetz:	121
Bestellung von Druckschriften: Bestellungen von Schriften der Deutschen Bischofskonferenz:	29, 33, 50, 80, 114, 124
Bischöfe, deutsche, Verlautbarungen:	1, 23, 35, 81, 91, 125f
Bischöfe, deutsche, Aufruf zur Adveniat-Aktion 2019:	125
Aufruf zur Aktion Dreikönigssingen 2020:	125f
Aufruf zum Caritas-Sonntag: 2019:	91
Aufruf zum Diaspora-Sonntag 2019:	91
Aufruf zur Fastenaktion Misereor 2019:	1
Aufruf zur Palmsonntags-Kollekte 2019:	23
Aufruf zur Pfingstaktion Renovabis 2019:	35
Aufruf zum Sonntag der Weltmission 2019:	81
Bischöfliches Ordinariat, neue Öffnungszeiten, Pforte u. Telefonzentrale:	89
Bischof, Erlasse:	1 ff, 15 ff, 23 f, 82 f, 97 ff, 115 ff, 126 ff
Bischofsheim, Inkraftsetzung des Dienstsiegels der katholischen Kirchengemeinde Bischofsheim Christkönig:	29
Bischofskonferenz: Bestellungen von Schriften der Deutschen Bischofskonferenz:	29, 33, 50, 80, 114
Bistum Mainz, Ordnung f. d. Diakonenrat:	103 ff
Bistum Mainz, Kath. Schulen in Trägerschaft d. Bis- tums, Schulgeldordnung (SchulGO) Hessen:	5
Bistum Mainz, Kirchenvermögensverwaltungsgesetz:	97 ff
Satzung für die Jugendversammlung in Pfarrgemeinden:	74 f
Statut für die Dekanate	60 ff
Statut für die Pfarrgemeinderäte	51 ff
Veränderungen Statuten Pfarrgemeinderäte, Dekanate, Wahlordnung Pfarrgemeinderäte und Gemeinderäte anderer Muttersprache:	66
Wahlordnung Gemeinderäte anderer Muttersprache:	56 ff
Wahlordnung Jugendversammlung in Pfarrgemeinden:	76
Wahlordnung Pfarrgemeinderäte:	56 ff
Wahlordnung Sprecher der Ständigen Diakone:	105
Wirtschaftsplan 2019 (Kurzfassung):	7 f
Bistums-KODA Mainz, Inkraftsetzung eines Beschlusses vom 23.01.2019:	40 ff

Seite	Seite
Bistums-KODA Mainz, Inkraftsetzung eines Beschlusses vom 29.05.2019: 78	Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 04. Juli 2019, Inkraftsetzung: 106 ff
Bistums-KODA Mainz, Inkraftsetzung eines Beschlusses vom 06.11.2019: 133 f	Beschluss der Bundeskommission der Deutschen Caritasverbände vom 07. März 2019, Inkraftsetzung: 47
Bistums-KODA Mainz, Besetzung der Bistums-KODA: 47	Beschluss der Regionalkommission Mitte der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 25. Oktober 2018, Inkraftsetzung: 4 f
Bistums-KODA Mainz, Vermittlungsausschuss der Bistums-KODA: 47 f	Beschluss der Regionalkommission Mitte des Deutschen Caritasverbandes vom 29. August 2019: 122
C	
Caritas-Sonntag 2019, Aufruf der deutschen Bischöfe: 91	Diakone u. Priester, Veröffentlichung v. Jubiläen: 111
Caritasmittel, Treuhandkassenneuordnungs- und Caritasmittelverwendungsgesetz – TreuCariMiG: 115 ff	Diakone, Ständige, Ordnung f. d. Diakonenrat im Bistum Mainz: 103 ff
Caritasverband: Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des deutschen Caritasverbandes vom 11. Oktober 2018: 1 ff vom 06. Dezember 2018: 23 f vom 04. Juli 2019: 106 ff	Diakone, Ständige, Ordnung f. d. Wahl d. Sprecher in der Diözese Mainz: 105
Inkraftsetzung eines Beschlusses der Bundeskommission des Deutschen Caritasverbandes vom 07. März 2019 47	Diakonenrat im Bistum Mainz, Ordnung: 103 ff
Inkraftsetzung eines Beschlusses der Regionalkommission Mitte der arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 25. Oktober 2018: 4 f vom 29. August 2019: 122	Diaspora-Aktion 2019, Hinweise zur Durchführung: 92 f
Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung (CWMO): 76 ff	Diaspora-Sonntag 2019, Aufruf der deutschen Bischöfe: 91
CWMO Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung: 76 ff	Diözesan-Kirchensteuerrat, Beschlüsse: 5 ff
D	
Datenschutz: Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG-DVO): 15 ff	Diözesan-Kirchensteuerrat, Beschlüsse hessischer Anteil: 6
Dekanate im Bistum Mainz, Statut: 60 ff	Diözesan-Kirchensteuerrat, Beschlüsse baden-württembergischer Anteil: 7
Dekanate, Pfarrgemeinderäte, Veränderungen Statuten, Wahlordnung Pfarrgemeinderäte und Gemeinderäte anderer Muttersprache im Bistum Mainz: 66	Diözesan-Kirchensteuerrat, Beschlüsse rheinland-pfälzischer Anteil: 6 f
Dekret über die Profanierung der Monikakapelle in Nieder-Ingelheim: 80	Diözese Mainz, Wirtschaftsplan 2019 (Kurzfassung): 7 f
Deutscher Caritasverband: Beschlässe der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 11. Oktober 2018, Inkraftsetzung: 1 ff	Diözese Mainz, Statut für die Dekanate 60 ff
Beschlässe der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 06. Dezember 2018, Inkraftsetzung: 23 f	Diözese Mainz, Statut für die Pfarrgemeinderäte: 51 ff
Dreikönigssingen 2020, - Aufruf der deutschen Bischöfe: 125f - Hinweise: 135	
Druckschriften, Bestellung: 29, 33, 50, 80, 114, 124	Diözese Mainz, Wahlordnung Gemeinderäte anderer Muttersprache: 56 ff
Durchführung der Allerseelen-Kollekte 2019: 93	Diözese Mainz, Wahlordnung Sprecher der Ständigen Diakone: 105
Durchführung, Hinweise, der Missio-Aktion zum Sonntag der Weltmission 2019: 84	Direktorium, Ergänzung Gedenktag des hl. Papstes Paul VI.: 35 f
Durchführung, Hinweise zur Durchführung der Adveniat-Weihnachtsaktion 2019: 134	Dreikönigssingen 2020, - Aufruf der deutschen Bischöfe: 125f - Hinweise: 135
Durchführung, Hinweise zur Durchführung der Aktion Renovabis 2019: 36 f	Druckschriften, Bestellung: 29, 33, 50, 80, 114, 124
Durchführung, Hinweise zur Durchführung der Diaspora-Aktion 2019: 92 f	Durchführung der Allerseelen-Kollekte 2019: 93
Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG-DVO): 15 ff	Durchführung, Hinweise, der Missio-Aktion zum Sonntag der Weltmission 2019: 84

Seite	Seite
E	H
Entgeldumwandlung, Inkraftsetzung des Änderungsbeschlusses der Zentral-KODA vom 08. November 2018: 39 f	Haushaltspläne für das Jahr 2020: 84
Erlasse des Hochw. Herrn Bischofs: 1 ff, 15 ff, 23 f, 82 f, 97 ff, 115 ff, 126 ff	Heilige Öle, Ausgabe 2019: 33
Erstkommunionskinder, Gabe 2020: 139	Heiliger Papst Paul VI., Gedenktag: 35 f
Erwachsenenfirmung am 25. Januar 2020 im Mainzer Dom: 113 f, 124	Hessen, Kath. Schulen in Trägerschaft des Bistums Mainz, Schulgeldordnung (SchulGO): 5
Erwachsenentaufe am 09. März 2019, Zulassungsfeier im Mainzer Dom: 14	Hinweise zur Aktion Dreikönigssingen 2020: 135
Erwachsenentaufe am 29. Februar 2020, Zulassungsfeier im Mainzer Dom: 138	Hinweise zur Durchführung der Adveniat-Weihnachtsaktion 2019: 134
Exerzitien, Arbeitsbefreiung für Teilnahme, Änderung der AVO: 78	Hinweise zur Durchführung der Aktion Renovabis 2019: 36 f
F	Hinweise zur Durchführung der Allerseelen-Kollekte 2019: 93
Fastenaktion Misereor 2019: Aufruf der deutschen Bischöfe: 1	Hinweise zur Durchführung der Diaspora-Aktion 2019: 92 f
Festsetzung Punktquote f. Finanzzuweisungen an die Kirchengemeinden im Bistum Mainz: 83	Hinweise zur Durchführung der Misereor-Fastenaktion 2019: 10 f
Finanzzuweisungen an die Kirchengemeinden im Bistum Mainz, Festsetzung Punktquote: 83	Hinweise zur Durchführung der Missio-Aktion zum Sonntag der Weltmission 2019: 84
Firm spendung und Visitation im Jahr 2020: 42 f	
Firmungen Erwachsene, 25. Januar 2020: 113 f, 124	
Firmungen, Gabe der Neugefirmten 2020: 139 f	
G	I
Gabe der Erstkommunionskinder 2020: 139	Inkraftsetzung des Änderungsbeschlusses der Zentral-KODA vom 08. November 2018: 39 f
Gabe der Neugefirmten 2020: 139 f	Inkraftsetzung des Dienstsiegels der katholischen Kirchengemeinde Bischofsheim Christkönig: 29
Gedenktag des hl. Papstes Paul VI.: 35 f	Inkraftsetzung eines Beschlusses der Bundeskommission des Deutschen Caritasverbandes vom 07. März 2019: 47:
Geistliche, suspendierte, Warnung vor Amtshandlungen: 92	Inkraftsetzung eines Beschlusses der Bistums-KODA Mainz vom 23.01.2019: 40 ff
Generalvikar, Verordnungen: 8 ff, 24 ff, 35 ff, 83 ff, 92 f, 111, 122, 134 ff	Inkraftsetzung eines Beschlusses der Bistums-KODA Mainz vom 29.05.2019: 78
Gemeinderäte anderer Muttersprache im Bistum Mainz, Wahlordnung: 56 ff	Inkraftsetzung eines Beschlusses der Bistums-KODA Mainz vom 06.11.2019: 133 f
Gemeinderäte anderer Muttersprache im Bistum Mainz, Veränderungen Wahlordnung u. Wahlordnung Pfarrgemeinderäte und Statuten, Pfarrgemeinderäte, Dekanate: 66	Inkraftsetzung eines Beschlusses der Regionalen Kommission Mitte der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 25. Oktober 2018: 4 f
Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz, Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG-DVO): 15 ff	Inkraftsetzung eines Beschlusses der Regionalen Kommission Mitte des Deutschen Caritasverbandes vom 29. August 2019: 122
Gesetz über die Neuordnung der Treuhankassen und die Verwendung von Caritasmitteln (Treuhankassenneuordnungs und Caritasmittelverwendungsgesetz – TreuCarMiG): 115 ff	Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 11.10.2018: 1 ff
Gesetz über die Verwaltung u. Vertretung d. Kirchenvermögens im Bistum Mainz (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz): 97 ff	Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 06. Dezember 2018: 23 f
Gestellungsgelder für Ordensangehörige: 24 f	Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 04. Juli 2019: 106 ff
Gottesdienstteilnehmer, sonntags, - Zählung am 17. März 2019: 25	
- Zählung am 10.November 2019: 111	

Seite	Seite	
J		
Jubiläen v. Priestern u. Diakonen, Veröffentlichung v. Jubiläen: 111	N	
Jugendversammlung in Pfarrgemeinden im Bistum Mainz, Satzung: 74 f	Neugefirmte, Gabe 2020: 139 f	
Jugendversammlung in Pfarrgemeinden im Bistum Mainz, Wahlordnung: 76	Neuordnung der Treuhandkassen und die Verwendung von Caritasmitteln, (Treuhand- kassenneuordnungs und Caritasmittel- verwendungsgesetz – TreuCariMiG): 115 ff	
K		
Katholische Schulen in Hessen in Trägerschaft d. Bis- tums Mainz, Schulgeldordnung (SchulGO): 5	Nieder-Ingelheim, Dekret über die Profanierung der Monikakapelle 80	
KDG-DVO, Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz: 15 ff	O	
Kirchenvermögensverwaltungsgesetz: 97 ff	Öffnungszeiten, neue, Pforte u. Telefonzentrale Bischöfliches Ordinariat: 89	
Kirchliche Mitteilungen: 12 ff, 26 ff, 32 ff, 37 f, 44 f, 47 f, 79 f, 85 ff, 93 ff, 111 ff, 123 f	Opfer sexuellen Missbrauchs, Ansprechpartner: 36	
Kirchensteuerrat, Diözesan-, Beschlüsse: 5 ff	Ordensangehörige: Gestellungsgelder: 24 f	
Kirchensteuerrat, Diözesan-, Beschlüsse baden-württembergischer Anteil: 7	Ordnung f. d. Wahl d. Sprecher d. Ständigen Diakone in der Diözese Mainz: 105	
Kirchensteuerrat, Diözesan-, Beschlüsse hessischer Anteil: 6	Ordnung f. d. Diakonenrat im Bistum Mainz: 103 ff	
Kirchensteuerrat, Diözesan-, Beschlüsse rheinland-pfälzischer Anteil: 6 f	Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürf- tiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst: 126 ff	
Kirchengemeinden, Festsetzung d. Punktquote für die Finanzzuweisungen: 83	P	
Kirchengemeinden, Haushaltspläne für das Jahr 2020: 84	Palmsonntagskollekte 2019: 23	
KODA: Besetzung der Bistums-KODA Mainz: 47 Vermittlungsausschuss der Bistums-KODA: 47f	Pfarradministration. Besetzung von Pfarrstellen: 24	
Kollekte: - Afrikatag 2020: Aufruf zur Kollekte: 122 - Allerseelen-Kollekte, Durchführung: 92 - Palmsonntagkollekte: 23	Pfarrgemeinden im Bistum Mainz, Satzung für die Jugendversammlung: 74 f	
Kurse des TPI: 14, 29, 44 f, 89 f, 96	Pfarrgemeinden im Bistum Mainz, Wahlordnung für die Jugendversammlung: 76	
Kurzfassung: Wirtschaftsplan 2019 der Diözese Mainz: 7	Pfarrgemeinderäte in der Diözese Mainz, Wahlordnung: 56 ff	
L		
Leitlinien u. Rahmenordnung Prävention, Verlängerung der Geltungsdauer: 81	Pfarrgemeinderäte in der Diözese Mainz, Statut: 51 ff	
M		
Misereor-Fastenaktion 2019: Aufruf: 1	Pfarrgemeinderäte, Veränderungen Statuten, Statuten Dekanate, Wahlordnung Pfarrgemeinderäte und Gemeinderäte anderer Muttersprache im Bistum Mainz: 66	
Hinweise zur Durchführung: 10 f	Pfarrstellen, Besetzung: 24	
Missbrauch, Ansprechpartner für Opfer sexuellen Missbrauchs: 36	Pastoraler Weg, Besetzung von Pfarrstellen: 24	
Missbrauch, Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst: 126 ff	Paul VI, Gedenktag des hl. Papstes: 35 f	
Missio-Aktion, Hinweise Durchführung Sonntag der Weltmission: 84	Pfingstaktion Renovabis 2019: Aufruf der deutschen Bischöfe: 35	
A.		
<i>Geistliche</i>		
 12 f, 26 ff, 32 f, 37 f, 44, 48 ff, 79 f, 85 ff, 93 ff, 111 ff, 123 f, 136 ff	
 12 f, 26 ff, 32 f, 37 f, 44, 48 f, 79, 85 ff, 93 ff, 111 ff, 123 f, 136 f	
	Admissio: 12, 49, 137	

Seite	Seite
Aus dem Dienst des Bistums	
ausgeschieden: 27, 33, 79, 87, 95, 113, 137	
Beauftragungen: 12, 27, 44, 48 f,	
..... 79, 86, 94, 111 f, 137	
Beauftragungen zur Aussendung	
der Hl. Eucharistie: 12, 137	
Beauftragungen zur Verkündigung	
des Wortes Gottes: 12, 137	
Beurlaubungen: 27, 32, 79, 87	
Bußkanoniker: 26	
Ernennungen: 12, 27, 32, 37, 44, 48,	
..... 79, 85 f, 94 f, 111, 123, 137	
Ernennung von Geistlichen Räten: 123	
Entpflichtungen: 13, 27, 32, 49,	
..... 79, 87, 95, 112, 123, 137	
Freistellungen: 27, 95	
Inkardinationen: 12, 44	
Neupriester: 86	
Ordinationen: 49, 79, 137	
Ruhestandsversetzungen: 32, 44, 49,	
..... 79, 87, 95, 112	
Sterbefälle: 13, 28, 33, 38, 49, 79, 95, 113, 123	
Versetzung: 86 f	
Veränderungen im	
Bischöflichen Domkapitel: 123	
<i>Dekan/stellv. Dekan</i>	
Ernennung eines Dekans: 32, 85, 93, 111, 136	
Ernennung eines	
Stellvertretenden Dekans: 32, 85, 93, 111, 136	
<i>B. Laien:</i> 13 ff, 28, 33, 44, 49,	
..... 80, 87, 95 f, 113, 123, 138	
Beauftragungen: 87	
Ernennungen: 28, 33, 49, 111	
Entpflichtungen: 28, 33	
<i>Pastoralassistenten/- innen, Pastoralreferenten/- innen:</i>	
..... 13 f, 28, 33, 38, 44, 49 f, 87 f, 95, 113, 123,	
Beauftragungen: 13, 28, 44, 50, 87 f, 113, 123,	
138	
Beurlaubungen 13, 88, 95, 138	
Ernennungen: 13, 28, 33, 49, 87, 113	
Entpflichtungen: 28	
Ruhestandversetzungen: 44	
Sterbefälle: 50	
Versetzung: 38	
<i>Gemeindeassistenten/- innen, Gemeindereferenten/- innen:</i>	
..... 13 f, 28, 33, 44, 50, 80, 88 f, 95 f, 113, 123 f, 138	
Beauftragungen: 14, 33, 50, 88, 95 f, 113, 124, 138	
Beurlaubungen: 14, 50, 80, 89, 96	
Entpflichtungen: 113	
Ernennungen: 13	
Namensänderungen: 44	
Ruhestandversetzungen: 28, 33	
Sterbefälle: 33, 44	
Versetzung: 89	
R	
Religionslehrer: Begegnungstag: 50, 80	
Renovabis, Hinweise zur Durchführung der	
Aktion Renovabis 2019: 36 f	
Renovabis 2019, Aufruf der deutschen	
Bischöfe zur Pfingstaktion: 35	
S	
Satzung des Verbandes der	
Diözesen Deutschlands: 67 ff	
Satzung für die Jugendversammlung in	
Pfarrgemeinden im Bistum Mainz: 74 f	
Schulgeldordnung (SchulGO) für die kath. Schulen	
in Hessen in Trägerschaft des Bistums Mainz: 5	
Sexueller Missbrauch, Ordnung für den Umgang	
mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger	
und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener	
durch Kleriker und sonstige Beschäftigte	
im kirchlichen Dienst: 126 ff	
Sexueller Missbrauch,	
Ansprechpartner für Opfer: 36	
Siegel, Inkraftsetzung des Dienstsiegels der	
katholischen Kirchengemeinde Bischofsheim	
Christkönig: 29	
Spendenbescheinigung Sammlungen, Formular,	
Anlage zum Caritasmittelgesetz: 121	
Statut für die Dekanate im Bistum Mainz: 60 ff	
Statut für die Pfarrgemeinderäte in der	
Diözese Mainz: 51 ff	
Statuten Pfarrgemeinderäte, Dekanate,	
Wahlordnung Pfarrgemeinderäte und	
Gemeinderäte anderer Muttersprache	
im Bistum Mainz, Veränderungen: 66	
Sprecher d. Ständigen Diakone i. d. Diözese Mainz,	
Ordnung f. d. Wahl: 105	
Ständige Diakone, Ordnung f. d.	
Diakonenrat im Bistum Mainz: 103 ff	
Ständige Diakone, Ordnung f. d. Wahl d. Sprecher in	
der Diözese Mainz: 105	
Stellenausschreibungen: 11 f, 25 f, 31 f,	
..... 37, 48, 84, 122, 135 f	
Diakone: 11 f, 31 f	
Gemeindereferent/inn/en: 11 f, 31 f	
Dekanat Alzey-Gau-Bickelheim: 11, 31	
Dekanat Bergstraße-Mitte: 11, 31	
Dekanat Bergstraße-Ost: 11, 31	
Dekanat Bergstraße-West: 11, 31	
Dekanat Bingen: 11, 31	
Dekanat Darmstadt: 11, 31	
Dekanat Dreieich: 31	
Dekanat Erbach: 11, 31	
Dekanat Gießen: 11, 31	
Dekanat Mainz-Stadt: 11, 32	
Dekanat Offenbach: 32	
Dekanat Rodgau: 11	
Wetterau-West: 32	
Bischöfliches Ordinariat Mainz/	
Dezernat Seelsorge: 11	
Pastoralreferenten/- innen: 26, 31, 37, 48, 84, 122	

	Seite
Ausbildungsseminar für Kapläne und Pastoralassistent/innen am Bischöflichen Priesterseminar Mainz/ Bischöfliches Ordinariat Mainz/ Dezernat I, Personaldezernat:	37
Dekanat Darmstadt:	48
Dekanat Gießen:	26
Dekanat Dreieich	26
Dekanat Mainz-Stadt:	26
Dekanat Offenbach:	37, 48
Dekanat Worms:	26
Dekanat Rüsselsheim:	37
Bischöfliches Ordinariat Mainz/Dezernat 'Caritas und Soziale Arbeit'/Caritasverband für die Diözese Mainz e.V., Referent*in für Gemeindecaritas und Ehrenamt:	84
Bischöfliches Ordinariat Mainz/ Dezernat Seelsorge:	26, 136
Bischöfliches Ordinariat Mainz/ Dezernat II, Bischöfliches Jugendamt:	31
Bischöfliches Ordinariat Mainz/ Zentraldezernat, Ökumenereferat:	48
Werner-Heisenberg-Schule (BBS), Rüsselsheim:	122
Priester:	25, 43, 135 f
Dekanat Alsfeld:	25, 43
Dekanat Bingen:	25
Dekanat Bergstraße West:	25
Dekanat Darmstadt:	25, 135
Dekanat Dieburg:	25
Dekanat Gießen:	25
Dekanat Mainz-Stadt:	26, 135
Dekanat Mainz-Süd:	136
Dekanat Offenbach:	43
Dekanat Rüsselsheim:	26, 135
Dekanat Wetterau-Ost:	43
Suspendierte Geistliche, Warnung vor Amtshandlungen:	92
T	
Taufe Erwachsener, Zulassungsfeier im Mainzer Dom am 09. März 2019:	14
Taufe Erwachsener, Zulassungsfeier im Mainzer Dom am 29. Februar 2020:	138
Telefonzentrale und Pforte Bischöfliches Ordinariat, neue Öffnungszeiten:	89
TPI, Kurse:	14, 29, 44 f, 89, 96
TreuCariMiG - Treuhandkassenneuordnungs und Caritasmittelverwendungsgesetz:	115 ff
Treuhandkassenneuordnungs- und Caritasmittelverwendungsgesetz – TreuCariMiG:	115 ff
U	
Urlaubsvertretungen:	8 ff
V	
Veränderungen Statuten Pfarrgemeinderäte, Dekanate, Wahlordnung Pfarrgemeinderäte und Gemeinderäte anderer Muttersprache im Bistum Mainz:	66
Verband der Diözesen Deutschlands, Satzung:	67 ff
Verlängerung Geltungsdauer Leitlinien u. Rahmenordnung Prävention:	81
Verlautbarungen der deutschen Bischöfe:	1, 23, 35, 81, 91, 125f
Veröffentlichung, Priester- u. Diakonenjubiläen:	111
Verordnungen des Generalvikars:	8 ff, 24 ff, 35 ff, 83 ff, 92 f, 111, 122, 134 ff
Verwaltung u. Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Mainz, Gesetz über:	97 ff
Verwendung von Caritasmitteln und die Neuordnung der Treuhandkassen (Treuhandkassenneuordnungs und Caritasmittelverwendungsgesetz – TreuCariMiG):	115 ff
Visitations- und Firm spendung 2020:	42 f
W	
Wahl Pfarrgemeinderäte im Bistum Mainz, Wahlordnung:	56 ff
Wahl Gemeinderäte anderer Muttersprache im Bistum Mainz, Wahlordnung:	56 ff
Wahlordnung Pfarrgemeinderäte im Bistum Mainz:	56 ff
Wahlordnung Gemeinderäte anderer Muttersprache im Bistum Mainz:	56 ff
Wahlordnung für die Jugendversammlung im Bistum Mainz:	76
Wahlordnung Pfarrgemeinderäte und Gemeinderäte anderer Muttersprache im Bistum Mainz:	56 ff
Statuten Pfarrgemeinderäte, Dekanate, Veränderungen:	66
Wahlordnung, Sprecher d. ständigen Diakone i. d. Diözese Mainz:	105
Warnung:	10, 84, 92
Weltmissionssonntag 2019, Aufruf der deutschen Bischöfe:	81
Weltmissionssonntag 2019, Hinweise zur Durchführung:	84
Werkstätten-Mitwirkungsordnung Caritas (CWMO):	76 ff
Wirtschaftsplan 2019 (Kurzfassung) der Diözese Mainz:	7 f
Z	
Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer - am 17. März 2019:	25
- am 10. November 2019:	111
Zentral-KODA, Inkraftsetzung des Änderungsschlusses vom 08. November 2018:	39 f
Zulassungsfeier von Erwachsenen zur Taufe, Samstag, den 09. März 2019 im Mainzer Dom:	14
Zulassungsfeier von Erwachsenen zur Taufe, Samstag, den 29. Februar 2020 im Mainzer Dom:	138



KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIOZESA MAINZ

161. Jahrgang

Mainz, den 10. Januar 2019

Nr. 1

Inhalt: Aufruf der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion 2019 – Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des deutschen Caritasverbandes vom 11. Oktober 2018. – Inkraftsetzung eines Beschlusses der Regionalkommission Mitte der Arbeitsrechtlichen Kommission des deutschen Caritasverbandes vom 25. Oktober 2018. – Schulgeldordnung (SchulGO) für die katholischen Schulen in Hessen in Trägerschaft des Bistums Mainz. – Beschlüsse des Diözesan-Kirchensteuerrates. – Beschlüsse des Diözesan-Kirchensteuerrates. – Beschlüsse des Diözesan-Kirchensteuerrates. – Beschlüsse des Diözesan-Kirchensteuerrates. – Wirtschaftsplan 2019 der Diözese Mainz (Kurzfassung). – Urlaubsvertretungen. – Warnung. – Hinweise zur Durchführung der Misereor-Fastenaktion 2019. – Stellenausschreibungen. – Personalchronik. – Zulassungsfeier von Erwachsenen zur Taufe am Samstag, den 9. März 2019 im Mainzer Dom. – Kurse des TPI.

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

1. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion 2019

Liebe Schwestern und Brüder,

junge Menschen wünschen sich eine Welt voller Möglichkeiten. Sie haben Ideen, Hoffnungen und Pläne und sind offen für die Zukunft. Daher lautet das Leitwort der diesjährigen Fastenaktion von Misereor: „Mach was draus: sei Zukunft!“ Die Fastenaktion wird gemeinsam mit der Kirche in El Salvador durchgeführt. Sie will vor allem Jugendliche ermutigen, im Vertrauen auf Gottes Liebe und die von ihm geschenkten eigenen Begabungen zu leben.

Im mittelamerikanischen El Salvador ist es nicht leicht, an eine gute Zukunft zu glauben. Es herrschen Armut und Gewalt. Gerade junge Menschen finden keine Ausbildungs- und Arbeitsplätze. Trotzdem fassen viele Jugendliche in den von Misereor geförderten Projekten Vertrauen in die Zukunft. Sie werden so zu Botschaftern einer besseren, friedlichen Welt.

Lassen Sie sich von der Zuversicht dieser Jugendlichen anstecken! „Mach was draus: sei Zukunft!“ Dieses Leitwort zur Fastenaktion gilt uns allen, egal welchen Alters. Gestalten auch Sie am kommenden Sonntag Zukunft – durch Ihr Gebet, Ihre Aktion in der Gemeinde, durch Ihre Gabe bei der Misereor-Kollekte. Ihre Spende trägt dazu bei, dass junge Menschen in El Salvador und weltweit hoffnungsvoll Zukunft mitgestalten können.

Fulda, den 27. September 2018

Für das Bistum Mainz



Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dieser Aufruf soll am 4. Fastensonntag, dem 31. März 2019, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Die Kollekte am 5. Fastensonntag, dem 7. April 2019, ist ausschließlich für den Bischöflichen Hilfswerk Misereor e. V. bestimmt.

Erlasse des Hochw. Herrn Bischofs

2. Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des deutschen Caritasverbandes vom 11. Oktober 2018

A. Tarifrunde 2018 – Korrekturen und Beschluss zum Zusatzurlaub

I. Korrekturen von mittleren Werten in den Tabellen des Anhangs zum Bundesbeschluss vom 14. Juni 2018

a) In Anhang 3 und Anhang 6 werden in den benannten Tabellen folgende Korrekturen vorgenommen:

- aa) Anlage 31 – Tabellenentgelt Anhang B
Anlage 32 – Tabellenentgelt Anhang B
ab 1. Januar 2020

Der Tabellenwert in Entgeltgruppe P 6 Stufe 1 beträgt 2.379,67 Euro (statt 2.367,67 Euro).

- bb) Anlage 31 und Anlage 32 – Stundenentgelttabellen Anhang C

Entgeltgruppe	AVR 2018	AVR 2019	AVR 2020
EG 15	29,37 €	30,23 €	30,53 €
EG 14	27,05 €	27,87 €	28,16 €
EG 13	25,85 €	26,65 €	26,93 €
EG 12	24,50 €	25,22 €	25,47 €
EG 11	22,36 €	23,05 €	23,29 €
EG 10	20,62 €	21,24 €	21,46 €
EG 9c	20,44 €	21,14 €	21,39 €
EG 9b	19,45 €	20,06 €	20,28 €

Entgeltgruppe	AVR 2018	AVR 2019	AVR 2020
P 16	26,52 €	27,39 €	27,67 €
P 15	24,77 €	25,58 €	25,85 €
P 14	23,41 €	24,18 €	24,43 €
P 13	21,93 €	22,65 €	22,89 €
P 12	21,12 €	21,81 €	22,04 €
P 11	20,36 €	21,03 €	21,25 €
P 10	19,44 €	20,08 €	20,29 €
P 9	19,14 €	19,77 €	19,98 €
P 8	18,29 €	18,89 €	19,09 €
P 7	17,52 €	18,10 €	18,29 €
P 6	16,23 €	16,77 €	16,94 €
P 4	13,72 €	14,17 €	14,32 €

Die Stundenvergütungen der P-Tabelle werden

- zum 01.06.2018 um 2,90 Prozent,
- zum 01.01.2019 um weitere 3,29 Prozent,
- zum 01.01.2020 um weitere 1,04 Prozent erhöht.

b) In Anhang 7 werden in den benannten Tabellen folgende Korrekturen vorgenommen:

Anlage 33 – Tabellenentgelt Anhang A
ab 1. Juni 2018

Die Tabellenwerte in Entgeltgruppe S 10 Stufe 1 bis Stufe 6 betragen:

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 10	2.799,37 €	3.088,63 €	3.233,27 €	3.662,14 €	4.009,74 €	4.295,24 €

c) In Anhang 8 werden in den benannten Tabellen folgende Korrekturen vorgenommen:

Anlage 33 – Tabellenentgelt Anhang A
ab 1. Januar 2019

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 10	2.884,47 €	3.182,52 €	3.331,56 €	3.773,47 €	4.131,64 €	4.425,82 €

d) In Anhang 9 werden in den benannten Tabellen folgende Korrekturen vorgenommen:

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 10	2.914,47 €	3.215,62 €	3.366,21 €	3.812,71 €	4.174,61 €	4.471,85 €

II. Festschreibung der Jahressonderzahlung

Teil 2 Buchstabe C Ziffer II des Bundesbeschlusses vom 14. Juni 2018 wird wie folgt geändert:

In § 16 Abs. 2 der Anlagen 31 und 32 zu den AVR wird die Anmerkung 2 zu Absatz 2 wie folgt gefasst:

„¹Wegen der am 8.12.2016 vereinbarten Festschreibung der Jahressonderzahlung beträgt abweichend von Absatz 2 Satz 1 der Bemessungssatz für die Jahressonderzahlung

im Kalenderjahr	2018	2019
in den Entgeltgruppen 1 bis 8	79,51 v.H.	77,13 v.H.,
in den Entgeltgruppen 9a bis 12	70,28 v.H.	68,17 v.H.,
in den Entgeltgruppen 13 bis 15	51,78 v.H.	50,23 v.H.,
in den Entgeltgruppen P 4 bis P 8	79,74 v.H.	77,20 v.H. und
in den Entgeltgruppen P 9 bis P 16	70,48 v.H.	68,23 v.H.

²Ab dem Jahr 2020 gelten die in Absatz 2 Satz 1 ausgewiesenen Bemessungssätze.“

III. Zusatzurlaub in Anlage 31 zu den AVR

Anlage 31 zu den AVR wird wie folgt geändert:

1. In § 17 Abs. 1 werden folgende neue Sätze 2 bis 4 eingefügt:

„²Besteht im Kalenderjahr 2019 nach Satz 1 Buchstabe a) Anspruch auf mindestens drei Tage Zusatzurlaub, wird ein weiterer Tag Zusatzurlaub gewährt. ³Im Kalenderjahr 2020 wird bei einem Anspruch auf mindestens drei Tage Zusatzurlaub nach § 17 Abs. 1 Buchstabe a) ein weiterer Tag Zusatzurlaub gewährt; besteht Anspruch auf mindestens vier Tage Zusatzurlaub nach § 17 Abs. 1 Buchstabe a), wird ein zweiter zusätzlicher Tag Zusatzurlaub gewährt. ⁴Ab dem Kalenderjahr 2021 wird je zwei Tage Zusatzurlaubsanspruch nach Satz 1 Buchstabe a) ein zusätzlicher Tag Zusatzurlaub gewährt.“

2. § 17 Abs. 7 wird wie folgt gefasst:

„Zusatzurlaub nach dieser Anlage und sonstigen Bestimmungen mit Ausnahme von § 208 SGB IX wird nur bis zu insgesamt

- sieben Arbeitstagen im Kalenderjahr 2019,
- acht Arbeitstagen im Kalenderjahr 2020,
- neun Arbeitstagen im Kalenderjahr 2021 und
- zehn Arbeitstagen ab dem Kalenderjahr 2022 gewährt. ²Erholungsurlaub und Zusatzurlaub (Gesamturlaub) mit Ausnahme von § 208 SGB IX dürfen

- im Kalenderjahr 2019 zusammen 37 Arbeitstage,
- im Kalenderjahr 2020 zusammen 38 Arbeitstage,
- im Kalenderjahr 2021 zusammen 39 Arbeitstage und
- ab dem Kalenderjahr 2022 zusammen 40 Arbeitstage nicht überschreiten.“

IV. Der Beschluss tritt zum 14. Juni 2018 in Kraft.

B. Überarbeitung der Anlage 20 zu den AVR – Inklusionsbetriebe

- I. In der Bezeichnung der Anlage 20 zu den AVR wird das Wort „Integrationsprojekte“ durch das Wort „Inklusionsbetriebe“ ersetzt.
- II. In § 1 Absatz 1 Satz 1 wird „§§ 132ff“ durch die „§§ 215ff“ und das Wort „Integrationsprojekt“ durch das Wort „Inklusionsbetrieb“ ersetzt.
- III. In § 1 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Integrationsprojekte“ durch das Wort „Inklusionsbetriebe“ ersetzt und die in Klammer stehenden Worte Integrationsunternehmen, Integrationsbetrieb, Integrationsabteilung werden gestrichen.
- IV. In § 1 Absatz 1 Satz 2 wird „§ 71 Abs. 3“ durch „§ 154 Abs. 2“ ersetzt.
- V. In § 3 Satz 2 wird das Wort „Integrationsprojektes“ durch das Wort „Inklusionsbetriebes“ ersetzt.
- VI. § 4 wird gestrichen.
- VII. § 5 wird zum neuen § 4.
- VIII. Die Änderungen treten zum 1. November 2018 in Kraft.

C. Änderungen in Abschnitt X (a) der Anlage 1 zu den AVR – in Euro geführte Konten

- I. Abschnitt X (a) S. 2 der Anlage 1 zu den AVR wird wie folgt gefasst:
„Die Bezüge sollen auf ein von dem Mitarbeiter eingerichtetes in Euro (EUR) geführtes Konto gezahlt werden.“
- II. Die Änderung tritt zum 1. November 2018 in Kraft.

D. Neufassung des § 18 AT AVR – Beendigung des Dienstverhältnisses wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

- I. § 18 des Allgemeinen Teils der AVR wird wie folgt neu gefasst:
„§ 18 Beendigung des Dienstverhältnisses wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

(1) ¹Das Dienstverhältnis endet mit Ablauf des Monats, in dem der Bescheid eines Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenbescheid) zugestellt wird, wonach der Mitarbeiter voll oder teilweise erwerbsgemindert ist. ²Der Mitarbeiter hat den Dienstgeber von dem Antrag auf eine Rente wegen Erwerbsminderung und der Zustellung des Rentenbescheids unverzüglich zu unterrichten. ³Beginnt die Rente erst nach der Zustellung des Rentenbescheids, endet das Dienstverhältnis mit Ablauf des dem Rentenbeginn vorangehenden Tages. ⁴Liegt im Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses eine nach § 92 SGB IX erforderliche Zustimmung des Integrationsamtes noch nicht vor, endet das Dienstverhältnis mit Ablauf des Tages der Zustellung des Zustimmungsbescheids des Integrationsamtes. ⁵Das Dienstverhältnis endet nicht, wenn nach dem Bescheid des Rentenversicherungsträgers eine Rente auf Zeit gewährt wird. ⁶In diesem Fall ruht das Dienstverhältnis für den Zeitraum, für den eine Rente auf Zeit gewährt wird; beginnt die Rente rückwirkend, ruht das Dienstverhältnis ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Monat der Zustellung des Rentenbescheids folgt. ⁷Der Dienstgeber teilt dem Mitarbeiter schriftlich mit, ob und zu welchem Zeitpunkt das Dienstverhältnis endet oder ruht. ⁸Bei einer Beendigung des Dienstverhältnisses hat die schriftliche Mitteilung mindestens zwei Wochen vor dem Beendigungszeitpunkt zu erfolgen.

(2) Im Falle teilweiser Erwerbsminderung endet bzw. ruht das Dienstverhältnis nicht, wenn der Mitarbeiter nach seinem vom Rentenversicherungsträger festgestellten Leistungsvermögen auf seinem bisherigen oder einem anderen geeigneten und freien Arbeitsplatz weiterbeschäftigt werden könnte, soweit dringende dienstliche bzw. betriebliche Gründe nicht entgegenstehen, und der Mitarbeiter innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung des Dienstgebers nach Absatz 1 Satz 7 seine Weiterbeschäftigung schriftlich beantragt.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden entsprechende Anwendung, wenn eine Erwerbsminderung oder eine Berufsunfähigkeit durch Bescheid einer öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung einer Berufsgruppe festgestellt wird, deren Mitgliedschaft bei einem angenommenen Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen die Voraussetzungen der Befreiung von der Versicherungspflicht nach §§ 6 Abs. 1 Nr. 1 und 231 SGB VI erfüllen würde oder eine solche Befreiung erfolgt ist.“

- II. Die Änderung tritt zum 1. November 2018 in Kraft.

E. Anlage 8 zu den AVR – Aussetzen der Versicherungspflicht nach der Versorgungsordnung B

Nachdem nach einem aufsichtsrechtlichen Verbot von Neuversicherungen gegenüber der Kölner Pensionskasse VVaG in der KW 39/2018 auch die in der Sitzung der Bundeskommission am 14.Juni 2018 in § 8a der VersO B der Anlage 8 beschlossene Pflichtversicherung bei diesem Versicherungsträger nicht mehr möglich ist, fasst die Bundeskommission folgenden Beschluss:

I. Beschränkung der Anwendung der Versorgungsordnung B

Die Bundeskommission stellt fest, dass die in der VersO B als Versicherungsträger der Zusatzrentenversicherung genannten Pensionskassen Pensionskasse der Caritas VVaG und Kölner Pensionskasse VVaG zur Zeit gehindert sind, Zusatzversicherungen für die Mitarbeiter abzuschließen. Die Versicherungspflicht zur Zusatzversorgung nach der VersO B wird deshalb zeitweilig für neu zu begründende Zusatzrentenversicherungen ausgesetzt. Bis auf weiteres gilt die Versicherungspflicht nach VersO B nur für am 19. September 2018 schon bestehende Dienstverhältnisse und nur dann, wenn das Pflichtversicherungsverhältnis mit der Pensionskasse der Caritas VVaG oder der Kölner Pensionskasse VVaG bis zu diesem Termin bereits begründet wurde.

II. Änderung der Anlage 8 zu den AVR

VersO B der Anlage 8 zu den AVR wird um folgenden § 10 ergänzt:

„§ 10 Übergangsregelung

(1) Abweichend von § 1 besteht eine Versicherungspflicht nur, wenn das Dienst- und Ausbildungsverhältnis des Mitarbeiters bzw. des gemäß Buchstabe A, B und E der Anlage 7 zu den AVR zu seiner Ausbildung Beschäftigten vor dem 20. September 2018 begonnen wurde und die Zusatzrentenversicherung des betreffenden Mitarbeiters bei der Pensionskasse der Caritas VVaG (§ 2) oder der Kölner Pensionskasse VVaG (§ 8a) vor dem 20. September 2018 wirksam abgeschlossen war.

(2) ¹Ab dem 1. Januar 2019 besteht für die Mitarbeiter und Beschäftigten im Sinne des § 1, die nicht unter Absatz 1 fallen, eine Versicherungspflicht ab dem Zeitpunkt, an dem die Pensionskasse der Caritas VVaG oder die Kölner Pensionskasse VVaG keinen rechtlichen Beschränkungen zur Begründung von Versicherungsverhältnissen mehr unterliegen oder eine Änderung der VersO B dahingehend erfolgt, dass die Zusatzrentenversicherung auch bei einer anderen Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung oder einem Versicherungsunternehmen erfolgen kann. ²Der Beitrag kann für die Mitarbeiter und Beschäftigten, deren Versicherungspflicht wegen des Bestandes des Dienst- oder Ausbildungsverhältnisses zu dem nach Satz 1 bestimmten Zeitpunkt

erstmalig entsteht, abweichend von § 4 Absatz 5 als Jahresbetrag erbracht und in der Gehaltsabrechnung des Abführungsmonats nachgewiesen werden. ³Soweit nach den Versicherungsbedingungen möglich wird in diesem Fall die Zusatzrentenversicherung beginnend mit dem 1. Januar des Kalenderjahres des Zeitpunktes nach Satz 1, frühestens aber mit dem Beginn des Dienst- oder Ausbildungsverhältnisses, abgeschlossen.

(3) Mitarbeiter und Beschäftigte im Sinne des § 1, die nicht unter Absatz 1 fallen, erhalten mit den Bezügen für den Monat Dezember 2018 eine einmalige Zuwendung in Höhe der Beiträge, die von dem Dienstgeber nach § 4 oder § 9 Abs. 2 bei Bestehen einer Versicherungspflicht und dem Abschluss einer Zusatzrentenversicherung im Kalenderjahr 2018 hätten erbracht werden müssen.“

III. Der Beschluss tritt zum 19. September 2018 in Kraft.

Die vorstehenden Beschlüsse setze ich für das Bistum Mainz in Kraft.

Mainz, den 12. Dezember 2018



Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

3. Inkraftsetzung eines Beschlusses der Regionalkommission Mitte der Arbeitsrechtlichen Kommission des deutschen Caritasverbandes vom 25. Oktober 2018

Die Regionalkommission Mitte beschließt:

I. Übernahme des Beschlusses zum Zusatzurlaub Anlage 31 zu den AVR

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 11. Oktober 2018 „Tarifrunde 2018 - Korrekturen und Beschluss zum Zusatzurlaub“ wird hinsichtlich aller dort beschlossenen mittleren Werte zum Zusatzurlaub (inklusive der Urlaubshöchstgrenzen) nach § 17 der Anlage 31 zu den AVR mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte zu denselben Zeitpunkten, beginnend ab dem 1. Januar 2019 als neue Werte für den Bereich der Regionalkommission Mitte festgesetzt werden.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. November 2018 in Kraft.

Den vorstehenden Beschluss setze ich für das Bistum Mainz in Kraft.

Mainz, den 19. Dezember 2018



Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

4. Schulgeldordnung (SchulGO) für die katholischen Schulen in Hessen in Trägerschaft des Bistums Mainz

§ 1 Höhe des Schulgeldes

(1) Das Schulgeld wird einkommensunabhängig erhoben und beträgt monatlich 90 Euro. Besuchen zwei Kinder einer Familie dieselbe Schule gleichzeitig, beträgt das Schulgeld für das zweite Kind 50 Euro. Besucht das dritte Kind einer Familie dieselbe Schule gleichzeitig, beträgt das Schulgeld für dieses Kind 10 Euro. Alle weiteren Kinder einer Familie sind bei gleichzeitigem Besuch derselben Schule vom Schulgeld befreit.

(2) Als Kinder einer Familie gelten Kinder, die dauerhaft gemeinsam in einem Haushalt leben.

§ 2 Erhebungszeitraum und Zahlweise

(2) Das Schuljahr im Sinne dieser Ordnung beginnt am 01. August und endet am 31. Juli eines jeden Jahres. Das Schulgeld ist bis zum Ersten (1.) eines jeden Kalendermonats einschließlich der Schulferien bis zum dem Monat zu entrichten, in dem der Schulvertrag endet.

(2) Bei Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in die Schule während des laufenden Schuljahres erfolgt die Erhebung des Schulgeldes ab dem Monat der Aufnahme.

(3) Für die Zahlung des Schulgeldes haften, auch bei Volljährigkeit der Schülerin/des Schülers, die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten. Mehrere Erziehungsberechtigte haften als Gesamtschuldner, auch wenn nur einer den Vertrag unterschreibt.

§ 3 Erlass von Schulgeld

(1) In begründeten Fällen kann das Schulgeld auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, insbesondere bei geringem Familieneinkommen.

(2) Ein Antrag auf Schulgeldbefreiung ist in Textform unter Beifügung aller erforderlichen Nachweisen bei der zuständigen Stelle des Schulträgers zu stellen. Änderungen in den Einkommensverhältnissen oder sonstige Umstände, die die Voraussetzungen des

Erlasses berühren können, sind der zuständigen Stelle unverzüglich mitzuteilen.

(3) Der Erlass des Schulgeldes wirkt bei Vorliegen der Voraussetzungen ab dem ersten Tag des Monats, in dem der Antrag beim Schulträger eingegangen ist. Er gilt bis zum Ende des laufenden Schuljahres soweit nicht die Voraussetzungen vorher weggefallen sind.

(4) Für das folgende Schuljahr ist ein neuer Antrag zu stellen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Mainz in Kraft.

Mainz, den 18. Dezember 2018



Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

5. Beschlüsse des Diözesan-Kirchensteuerrates

Der Diözesan-Kirchensteuerrat hat auf seiner Sitzung am 15. Dezember 2018 folgende Beschlüsse gefasst:

I. Zum Wirtschaftsplan 2019

„Der Wirtschaftsplan 2019 der Diözese Mainz hat ein Volumen der Erträge von 306.939.270 EURO und der Aufwendungen von 329.906.490 EURO und schließt mit einem negativen Gesamtergebnis von 22.967.220 EURO ab. Der Ausgleich erfolgt durch Entnahme aus der „Pensions- und Beihilferücklage“ in Höhe von 27.000.000 EURO, sowie Entnahme aus den „Sonstigen Zweckrücklagen“ in Höhe von 500.000 EURO. Der verbleibende Bilanzüberschuss in Höhe von 4.532.780 EURO wird der „Pensions- und Beihilferücklage“ zugeführt.“

II. Zum Investitionsplan 2019

„Der niedergelegte Investitionsplan 2019 im Umfang von 3.391.570 EUR wird genehmigt.“

III. Zum Stellenplan 2019

„Der Stellenplan 2019 wird in der vorgelegten Fassung beschlossen.“

IV. Zur Aufnahme von Kassenkrediten

„Der Höchstbetrag der Kassenkredite für 2019, ausnutzbar als Kontokorrent-, Termin- und / oder Avalkredit, wird auf 20.000.000 Euro festgesetzt.“

Gemäß § 8 der Verordnung über den Diözesan-Kirchensteuerrat stimme ich diesen Beschlüssen zu und setze sie hiermit in Kraft.

Mainz, den 15. Dezember 2018



Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Mainz, den 15. Dezember 2018



Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

6. Beschlüsse des Diözesan-Kirchensteuerrates

Der Diözesan-Kirchensteuerrat hat auf seiner Sitzung am 15. Dezember 2018 folgenden Beschluss gefasst:

V. Kirchensteuerbeschluss hessischer Anteil

„Für den hessischen Anteil der Diözese Mainz wird aufgrund des Kirchensteuergesetzes Hessen vom 12.02.1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.01.2017, und der Kirchensteuerordnung der Diözese Mainz, hessischer Anteil, vom 12.12.1968, in der jeweils geltenden Fassung beschlossen:

a) Die Diözesankirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer beträgt 9 v.H. der Einkommensteuer (Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer) für das Kalenderjahr 2019. Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer und der Einkommensteuer.

In den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer nach §§ 37a oder 37b Einkommensteuergesetz oder der Pauschalierung der Lohnsteuer nach §§ 40, 40a Abs. 1, 2a und 3 und 40b Einkommensteuergesetz wird der Hebesatz auf 7 v.H. der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Pauschalierende von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 8. August 2016 (BStBl I S. 773) Gebrauch macht.

b) Das besondere Kirchgeld (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 des Hessischen Kirchensteuergesetzes) bemisst sich nach der Tabelle zur Kirchensteuerordnung für die Diözese Mainz, hessischer Anteil, vom 12.12.1968, in der jeweils geltenden Fassung. Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2019 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuerhebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt sind.“

Gemäß § 8 der Verordnung über den Diözesan-Kirchensteuerrat stimme ich diesem Beschluss zu und setze ihn hiermit in Kraft.

7. Beschlüsse des Diözesan-Kirchensteuerrates

Der Diözesan-Kirchensteuerrat hat auf seiner Sitzung am 15. Dezember 2018 folgenden Beschluss gefasst:

VI. Kirchensteuerbeschluss rheinland-pfälzischer Anteil

„Für den rheinland-pfälzischen Anteil der Diözese Mainz wird aufgrund des Kirchensteuergesetzes Rheinland-Pfalz vom 24.02.1971, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2014 und der Kirchensteuerordnung der Diözese Mainz, rheinland-pfälzischer Anteil, vom 18.11.1971, in der jeweils geltenden Fassung beschlossen:

a) Die Diözesankirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer beträgt 9 v.H. der Einkommensteuer (Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer) für das Kalenderjahr 2019. Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer und der Einkommensteuer.

In den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer nach §§ 37a oder 37b Einkommensteuergesetz oder der Pauschalierung der Lohnsteuer nach §§ 40, 40a Abs. 1, 2a und 3 und 40b Einkommensteuergesetz wird der Hebesatz auf 7 v.H. der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Pauschalierende von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 8. August 2016 (BStBl I S. 773) Gebrauch macht.

b) Das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedenen Ehen oder Lebenspartnerschaften (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 des Rheinland-Pfälzischen Kirchensteuergesetzes) bemisst sich nach der Tabelle zur Kirchensteuerordnung für die Diözese Mainz, rheinland-pfälzischer Anteil, vom 18.11.1971, in der jeweils geltenden Fassung.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2019 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuerhebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt sind.“

Gemäß § 8 der Verordnung über den Diözesan-Kirchensteuerrat stimme ich diesem Beschluss zu und setze ihn hiermit in Kraft.

Mainz, den 15. Dezember 2018

Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

8. Beschlüsse des Diözesan-Kirchensteuerrates

Der Diözesan-Kirchensteuerrat hat auf seiner Sitzung am 15. Dezember 2018 folgenden Beschluss gefasst:

VII. Kirchensteuerbeschluss baden-württembergischer Anteil

„Der Steuersatz für die Diözesankirchensteuer als Zuschlag zur Einkommen-/ Lohn-/ und Kapitalertragsteuer wird für das Kalenderjahr 2019 auf 9% der Bemessungsgrundlage festgesetzt.

Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer, der Pauschalierung der Einkommensteuer auf Sachprämien nach § 37a Einkommensteuergesetz sowie auf Sachzuwendungen nach § 37b Einkommensteuergesetz. Bei Anwendung der Vereinfachungsregelung nach Nr. 1 i.V.m. Nr. 3 des Erlasses des Ministeriums für Finanzen Baden-Württemberg vom 8. August 2016 - 3 - S 244.4/27 - (BStBl 2016 I S. 773) beträgt der ermäßigte Steuersatz 5,5% der pauschalen Lohnsteuer und der pauschalen Einkommensteuer.

Das besondere Kirchgeld (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 des Baden-Württembergischen Kirchensteuergesetzes) bemisst sich nach der Tabelle zur Kirchensteuerverordnung für die Diözese Mainz, baden-württembergischer Anteil, vom 5. Oktober 2015, in der jeweils geltenden Fassung.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2019 bis zu sechs Monate weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuerhebesätze nicht geschlossen und staatlich anerkannt sind.“

Gemäß § 8 der Verordnung über den Diözesan-Kirchensteuerrat stimme ich diesem Beschluss zu und setze ihn hiermit in Kraft.

Mainz, den 15. Dezember 2018

Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

9. Wirtschaftsplan 2019 der Diözese Mainz (Kurzfassung)

Diözesanleitung

Erträge	
Staatsleistungen u. sonstige Erträge	485.000
	485.000
Aufwendungen	
Personalaufwendungen	1.319.000
Sachaufwendungen	0
Zuweisungen und Zuschüsse	1.560.000
	2.879.000

Offizialat

Erträge	
Beiträge und Gebührenerstattungen	3.000
	3.000
Aufwendungen	
Personalaufwendungen	300.000
Sachaufwendungen	5.000
	305.000

Zentraldezernat

Erträge	
Personalkostenerstattungen	148.500
Sachkostenerstattungen	1.703.700
Sonstige Erträge	131.300
	1.983.500
Aufwendungen	
Personalaufwendungen	7.898.000
Sachaufwendungen	4.616.000
Zuweisungen und Zuschüsse	1.807.000
Finanzergebnis	-5.000
	14.316.000

Dezerant I -Personal-

Erträge	
Personalkostenerstattungen	7.100
Sachkostenerstattungen	66.300
Sonstige Erträge	228.000
	301.400
Aufwendungen	

Personalaufwendungen	4.555.000
Sachaufwendungen	1.040.000
Zuweisungen und Zuschüsse	3.705.000
Finanzergebnis	-19.000
	9.281.000

Dezernat II -Jugendseelsorge-

Erträge	
Persoanlkostenerstattungen	830.700
Sachkostenerstattungen	0
Sonstige Erträge	521.800
	1.352.500

Aufwendungen		
Personalaufwendungen	5.499.000	<i>Dezerant VII -Caritas und soziale Arbeit</i>
Schaufwendungen	1.258.000	Erträge
Zuweisungen und Zuschüsse	432.000	Personalkostenerstattungen 20.000
	7.189.000	Sonstige Erträge 56.250
		Entnahme aus Zweckrücklage 500.000
		576.250
<i>Dezernat III -Pastorale Räte-</i>		
Erträge		Aufwendungen
Sonstige Erträge	0	Personalaufwendungen 2.658.000
	0	Schaufwendungen 1.118.000
Aufwendungen		Zuweisungen und Zuschüsse 19.335.000
Personalaufwendungen	247.000	Finanzergebnis -4.000
Schaufwendungen	119.000	23.107.000
	366.000	
<i>Dezernat IV -Schulen- und Hochschulen-</i>		<i>Dezernat VIII -Finanzen und Vermögen</i>
Erträge		Erträge
Öffentliche Zuwendungen	47.775.710	Kirchensteuer 226.271.000
Personalkostenerstattungen	4.869.700	Personalkostenerstattungen 170.000
Sachkostenerstattungen	2.199.000	Sonstige Erträge 13.177.750
Sonstige Erträge	1.361.300	Entnahme aus den Rücklagen 27.000.000
	56.205.710	266.618.750
Aufwendungen		Aufwendungen
Personalaufwendungen	60.577.000	Personalaufwendungen inkl. Kirchengemeinden 42.730.000
Schaufwendungen	15.579.000	Schaufwendungen 7.440.000
Zuweisungen und Zuschüsse	6.317.000	Gebühren für Kirchensteuererhebung 5.719.000
Finanzergebnis	-6.000	Zuweisungen und Zuschüsse 61.937.000
	82.467.000	Zuführung in die Rücklagen 4.532.000
		Finanzergebnis 36.380.000
		158.738.000
<i>Dezernat V -Seelsorge-</i>		<i>Dezernat IX -Bau- und Kunstwesen-</i>
Erträge		Erträge
Personalkostenerstattungen	613.500	Sonstige Erträge 128.000
Sachkostenerstattungen	13.900	
Sonstige Erträge	1.290.800	128.000
	1.918.200	
Aufwendungen		Aufwendungen
Personalaufwendungen	16.580.000	Personalaufwendungen 2.102.000
Schaufwendungen	2.630.000	Schaufwendungen 758.000
Zuweisungen und Zuschüsse	2.499.000	Zuweisungen und Zuschüsse 1.000
Finanzergebnis	16.000	2.861.000
	21.725.000	
<i>Dezerant VI -Weiterbildung-</i>		Gesamterträge und Finanzergebnis inkl. Rücklagenentnahmen 334.439.000
Erträge		Gesamtaufwendungen inkl. Rücklagenzuführungen 334.439.000
Öffentliche Zuwendungen	1.145.690	
Personalkostenerstattungen	149.000	
Sachkostenerstattungen	1.600	
Sonstige Erträge	3.570.400	
	4.866.690	
Aufwendungen		
Personalaufwendungen	6.675.000	
Schaufwendungen	3.670.000	
Zuweisungen und Zuschüsse	860.000	
	11.205.000	

Verordnungen des Generalvikars

10. Urlaubsvertretungen

Die Herren Dekane werden gebeten, rechtzeitig innerhalb des Dekanates mit allen Mitbrüdern den Urlaub

zu planen und abzustimmen, damit gegenseitige Vertretung gewährleistet ist. Bei frühzeitiger Absprache können gewiss auch aus den Reihen unserer RuhestandsPriester und geistlichen Religionslehrer sowie von den Ordenspriestern Vertreter für einzelne Sonntage gewonnen werden.

Es wird auch sinnvoll sein, wenn für das Angebot der Gottesdienstzeiten eine Nachbarschaftsabsprache (Pfarrgruppe bzw. Pfarreiverbund) erfolgt und gegenseitig in den einzelnen Pfarreien bekannt gegeben wird. Die Gläubigen werden es verstehen, dass in der Urlaubszeit die Gottesdienste reduziert werden müssen.

Für dennoch notwendig werdende Aushilfen gibt es eine begrenzte Zahl von ausländischen Priestern, die eine Vertretung übernehmen wollen. Diese bewerben sich gleichzeitig bei verschiedenen Diözesen, meist für die Monate Juli, August und September.

Es ist deshalb ratsam, den Vertreter für einen vollen Kalendermonat zu beantragen oder ihn je zur Hälfte der Zeit mit einem Nachbarpfarrer zu teilen.

Die an römischen Universitäten studierenden Priester werden nicht mehr über die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland beim Heiligen Stuhl in Rom vermittelt. Dieser Personenkreis wie auch Priester, die direkt aus ihren Heimatländern kommen, werden in Zukunft bei den ihnen bereits aus früherer Zeit bekannten Pfarreien oder bei den Ordinariaten um eine Vertretung bitten.

Termin: 1. April 2019

Die Herren Pfarrer werden gebeten, bis spätestens 1. April 2019 über den zuständigen Dekan an das Bischofliche Ordinariat, Personaldezernent (ohne Anschreiben) auf dem Formular „Urlaubsantrag“ (vgl. Schreiben des Herrn Generalvikar vom 21.08.2012) zu melden, in welchem Zeitraum sie in Urlaub gehen wollen und (falls selbst keine Urlaubsvertretung gefunden werden konnte) für welchen Zeitraum sie einen ausländischen Vertreter benötigen.

Pfarrer, die mit dem Auslandsvertreter des vergangenen Jahres bereits eine Vereinbarung getroffen haben, melden ebenfalls bis zum 01.04.2019 mit dem o.g. Formblatt ihren Urlaub.

Die Pfarrer, die sich gemeldet haben, erhalten mit dem genehmigten Abwesenheitsantrag, der auf der Rückseite gleichzeitig die Jurisdiktion für den Vertreter ausspricht, die notwendigen Hinweise und Abrechnungsunterlagen zu der beantragten Vertretung.

Die aktuelle Fassung des Urlaubsantrags ist im e-mip, Download Formulare, hinterlegt.

Mit der Verordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch vom 01.02.2011, aktualisiert zum 01.03.2015, setzt das Bistum Mainz verbindliche Standards für die Präventionsarbeit. In weiten Teilen orientiert sich das Bistum dabei an den entsprechenden Vorgaben der Rahmenordnung der Deutschen

Bischofskonferenz.

Auch Vertretungspriester, die einen Dienst im Bistum übernehmen, müssen daher eine Selbstverpflichtungserklärung unterzeichnen. Diese muss spätestens beim Dienstantritt vorliegen und umgehend an das Personaldezernat geschickt werden. Ebenso ist eine Erklärung des Ortsbischofs oder des Ordensoberen unterzeichnet vorzulegen und an das Personaldezernat weiterzuleiten. Beide Erklärungen sind in einem Rhythmus von 5 Jahren zu erneuern. Diese Unterlagen werden vom Personaldezernat zur Verfügung gestellt.

Wichtiger Hinweis zur Abrechnung von ausländischen Studenten:

Pfarrvertreter, die im Bundesgebiet an einer Hochschule als Studenten eingeschrieben sind, haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet. Daher kann ihnen aufgrund der aktuellen Steuergesetzgebung die Vergütung nicht wie den Pfarrvertretern ausgezahlt werden, die lediglich zur Urlaubsvertretung ins Bundesgebiet einreisen. Bei Meldung des Urlaubs bzw. der Abwesenheit vom Dienstort bitten wir daher unbedingt anzugeben, wenn es sich um einen Studenten an einer inländischen Hochschule handelt. Wir werden in diesen Fällen mit dem Genehmigungsschreiben bereits entsprechende Personalunterlagen anfordern, die für die Abrechnung der Vergütung erforderlich sind.

Pfarrvertreter, die nicht aus EU-Ländern kommen, benötigen grundsätzlich eine „Aufenthaltsgenehmigung“ in der Form des „Visums“, die vor der Einreise von der zuständigen Botschaft der Bundesrepublik Deutschland (BRD) in ihrem Heimatland zu beantragen ist. Eine Nichtbeachtung dieser Vorschrift erschwert für die Ausländerbehörden in der BRD die Genehmigung des Aufenthalts.

Wegen der angespannten Haushaltslage können Kosten für ausländische Vertreter nur für 4 Wochen in einer Pfarrei genehmigt werden. Die Vertretung – selbst in mehreren Pfarreien – darf die 3-Monatsfrist für ausländische Priester jedoch nicht überschreiten.

Als Vergütung erhält der aushelfende Priester ein Entgelt von 512,- € netto bei einer monatlichen Vertretung (bzw. den anteiligen Tagessatz) sowie freie Unterkunft und Verpflegung.

Die Diözese übernimmt die Reisekosten lt. Bahntarif 2. Klasse (Direktweg!), jedoch höchstens in einer Höhe von 255,- € (auch bei Flugkosten). Evtl. Mehrkosten gehen zu Lasten des Vertreters. Kommt der Pfarrvertreter von einem Einsatzort einer anderen Diözese werden ihm nur die Reisekosten von Einsatzort zu Einsatzort erstattet. Die Rückreisekosten zum Wohnort werden allerdings nur dann erstattet, wenn nach Ablauf der vereinbarten Vertretung die Tätigkeit in den Diözesen der Bundesrepublik Deutschland beendet ist.

Bei Anreise mit Pkw (oder Flugzeug) werden nur die Kosten einer Fahrkarte lt. Bahntarif 2. Klasse (Direktweg!) vergütet, ebenfalls nicht höher als 255,- €. Wenn ein Ferienvertreter in mehreren Pfarreien aushilft, werden die Fahrtkosten nur einmal erstattet. Die

Sustentation (Tagessatz 12,- €) und die Vergütung aller sonstigen vorgenannten Ausgaben (gegen Quittung) werden dem zuständigen Pfarrer nach Beendigung der Vertretung und Einreichen der Abrechnungsunterlagen vom Bischöflichen Ordinariat überwiesen.

Private Telefongespräche gehen auf Rechnung des Vertreters.

Während der Vertretung in einer Pfarrei tritt die Diözese bei akut auftretenden Erkrankungen kostendeckend für den Vertreter ein. Aufwendungen für Krankheiten, die bereits vor Antritt des Einsatzes festgestellt wurden, können nicht erstattet werden. Dies gilt auch für Zahnerkrankungen, Zahnpfosten, Brillen usw.

Für einen Krankenhausaufenthalt wegen einer akut aufgetretenen Krankheit sind lediglich die Kosten entsprechend den Bestimmungen der gesetzlichen Krankenversicherung erstattungsfähig.

Polizeiliche Anmeldung: Die Pfarrer melden den Tag der An- und Abreise ihres Auslandsvertreters beim Einwohnermeldeamt.

Priester, die von Mitbrüdern aus unserer Diözese vertreten werden, melden Ihren Jahresurlaub (siehe auch KA 14/1987, S. 89) mit dem Urlaubsantrag bis spätestens 6 Wochen vor Urlaubsbeginn.

Vollmachten für die Pfarrvertreter 2019:

Alle Priester, die auf dem Urlaubsgesuch als Vertreter genannt werden, erhalten mit dem genehmigten Urlaubsantrag für die Wahrnehmung der Pfarrvertretung im Jahre 2019 die nach can. 539 ff. nötigen Vollmachten, insbesondere die Befugnis zur Entgegennahme von Beichten und die Erlaubnis zur Verkündigung des Wortes Gottes sowie die Vollmacht zur Assistenz bei Eheschließungen.

Bei der Beantragung des Urlaubs ist daher immer auch der Name des vertretenden Priesters anzugeben.

In den Fällen, in denen bei Beantragung des Urlaubs der Vertreter (meist Auslandsgeistliche) noch nicht namentlich bekannt ist, erfolgt die Bevollmächtigung wie bisher im Zusammenhang mit der Zusendung von Unterlagen für diesen Auslandsvertreter.

11. Warnung

Der Apostolische Nuntius in Deutschland gibt im Auftrag der Kongregation für die Glaubenslehre zur Kenntnis, dass Herr Hilary Aboh Ogochukwu (ehemals Priester der Erzdiözese Bertoua in Kamerun) mit Dekret des Heiligen Vaters vom 3. Mai 2013 aufgrund sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen und Erwachsenen aus dem Klerikerstand entlassen wurde.

Er warnt davor, dass Herr Hilary Aboh Ogochukwu versucht, weiterhin priesterlich zu wirken, ungültig Sakamente spendet und damit eine Gefahr für Kinder und Jugendliche verbunden ist.

12. Hinweise zur Durchführung der Misereor-Fastenaktion 2019

Mit dem Leitwort der Fastenaktion 2019 „Mach was draus: Sei Zukunft!“ stellt Misereor junge Menschen in El Salvador mit ihren Ideen, Hoffnungen und Zukunftsplänen in den Mittelpunkt. Ausgehend von ihren eigenen Stärken und Fähigkeiten gestalten sie ihr Leben und ihr soziales Umfeld so, dass sich ihre Lebenssituation verbessert. In El Salvador beeinträchtigen neben Armut und fehlenden Arbeitsplätzen maßgebende Jugendbanden das tägliche Leben. Die ausbleibenden staatlichen Maßnahmen und die geringen Entwicklungsmöglichkeiten führen dazu, dass viele Menschen das Land auf der Suche nach einer besseren Zukunft verlassen.

Die 61. Misereor-Fastenaktion wird am 1. Fastensonntag, dem 10. März 2019, eröffnet. Gemeinsam mit Bischöfen und Partnern aus El Salvador und den Menschen aus dem Erzbistum Köln feiert Misereor um 10.00 Uhr im Kölner Dom einen Gottesdienst, der live in der ARD übertragen wird.

Mit dem Aktionsplakat zur Fastenaktion zeigt Misereor eine junge Frau, die als Botschafterin für Veränderungen steht und engagiert und eigenverantwortlich ihre Lebenssituation verbessert. Bitte hängen Sie das Plakat gut sichtbar in Ihrer Gemeinde, z. B. im Schaukasten oder am Schriftenstand, aus und versehen Sie den Opferstock in Ihrer Kirche mit dem Misereor-Opferstockschild.

Das neue Misereor-Hungertuch 2019 / 2020 wurde von dem deutschen Künstler Uwe Appold gestaltet und trägt den Titel: „Mensch, wo bist du?“. Es lädt mit zahlreichen Begleitmaterialien zu Reflexion und Auseinandersetzung ein. Das Hungertuch ist in zwei Größen zum Aushang im Kirchenraum, Pfarrheim oder in der Schule bestellbar, sowie als Kunstdruck.

Die „Liturgischen Bausteine“ geben Anregungen zur Gestaltung von Gottesdiensten während der Fastenzeit; sie enthalten auch Kreuzwege für Kinder und Erwachsene, Früh- bzw. Spätschichten sowie Vorschläge für die Gestaltung von Gottesdiensten mit Kindern.

Der Misereor-Fastenkalender 2019 und das Fastenbrevier (www.fastenbrevier.de) laden ab Aschermittwoch ein, die Fastenzeit für sich oder mit der Familie aktiv zu gestalten. Viele Gemeinden bieten am Misereor-Sonntag, dem 7. April 2019, ein Fastenessen zugunsten von Misereor-Projekten an, an dem auch das alkoholfreie Misereor-Fastenbier ausgeschenkt werden kann.

Die Kinderfastenaktion hält zahlreiche Anregungen und Angebote zur Gestaltung der Fastenzeit in Kindergarten, Grundschule und Gemeinde bereit: www.kinderfastenaktion.de. Die Jugendaktion „Basta! Jugend

macht was draus!" von Misereor und dem BDKJ lädt Jugendliche in Deutschland dazu ein, sich von jungen Menschen in El Salvador, die ihre Potenziale erkennen und damit ihre Zukunft in die Hand nehmen, inspirieren zu lassen und eigenständig Aktionen zu entwickeln: www.jugendaktion.de.

In jeder Pfarrgemeinde können Sie mit einer Tasse fair gehandeltem Kaffee die Misereor-Fastenaktion unterstützen, nutzen Sie dazu die Materialien zum bundesweiten „Coffee Stop-Tag“ am Freitag, dem 5. April 2019.

Am 4. Fastensonntag, dem 31. März 2019, soll in allen katholischen Gottesdiensten der Aufruf der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion verlesen werden. Legen Sie bitte die Opfertütchen zu den Gottesdiensten aus. Am 5. Fastensonntag, dem 7. April 2019, wird mit der Misereor-Kollekte um Unterstützung der Projektarbeit der Partner in Afrika, Asien und Lateinamerika gebeten. Für spätere Fastenopfer sollte das Misereor-Schild am Opferstock bis zum Sonntag nach Ostern stehen bleiben. Das „Fastenopfer der Kinder“ soll gemeinsam mit der Gemeindekollekte überwiesen werden. Es ist ausdrücklicher Wunsch der Bischöfe, dass die Kollekte zeitnah und ohne Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an Misereor weitergeleitet wird. Eine pfarreiinterne Verwendung der Kollektengelder, z. B. für eigene Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Misereor ist den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis Ihrer Kollekte vorliegt, geben Sie es bitte der Gemeinde mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt.

Fragen zur Fastenaktion beantwortet gerne das „Team Fastenaktion“ bei Misereor: Tel.: 0241 442-445, E-Mail: fastenaktion@misereor.de. Informationen finden Sie auf der Misereor-Homepage www.fastenaktion.de. Dort stehen viele Materialien zum kostenlosen Download bereit. Materialien zur Fastenaktion können bestellt werden bei: MVG, Tel.: 0241 47986100, E-Mail: bestellung@eine-welt-shop.de und www.misereor-medien.de.

13. Stellenausschreibungen

Gemeindereferent/inn/en und Diakone mit entsprechender Qualifikation

Zum 01. August 2019 sind folgende Stellen zu besetzen:

Dekanat Alzey-Gau Bickelheim
PG Alzey-Land St. Hildegard 0,5
Alzey-Heimersheim, St. Mauritius und Gefährten,
Alzey-Weinheim, St. Gallus, Erbes-Büdesheim, St.
Bartholomäus und Flonheim, Unbefl. Empfängnis
Dienstvorgesetzter ist der Leiter der Pfarrgruppe

Dekanat Bergstraße-Mitte PV Lorsch/Einhhausen Lorsch, St. Nazarius Dienstvorgesetzter ist der Leiter der Pfarrei	1,0
Dekanat Bergstraße-Ost PG Fürth/Lindenfels Fürth, Johannes d. Täufer, Krumbach, Maria Himmelfahrt und Rimbach, St. Elisabeth Dienstvorgesetzter ist der Leiter der Pfarrgruppe	1,0
Dekanat Bergstraße-West PG Hofheim/Bobstadt Bobstadt, St. Josef und Hofheim/Ried, St. Michael Dienstvorgesetzter ist der Leiter der Pfarrgruppe	0,5
Dekanat Bingen PG Planig/Hackenheim Bad Kreuznach-Planig, St. Gordianus und Hackenheim, St. Michael Dienstvorgesetzter ist der Leiter der Pfarrgruppe	0,5
Dekanat Darmstadt Pfarrei Weiterstadt St. Johannes d. Täufer Dienstvorgesetzter ist der Leiter der Pfarrei	1,0
Dekanat Erbach PV Am Odenwälder Einhardsweg 1,0 Einsatz in Bad König, St. Johannes d. Täufer, Michelstadt, St. Sebastian und Vielbrunn, Hl. Geist Dienstvorgesetzter ist der Leiter der Pfarreien	
Dekanat Gießen PV Am Limes Pohlheim, St. Martin und PG Langgöns/Linden, St. Josef und Christkönig Dienstvorgesetzter ist der Leiter des Pfarreienverbundes	1,0
Dekanat Mainz-Stadt PG Kath. Kirchen in der Oberstadt 1,0 Mainz, Hl. Kreuz und St. Alban-St. Jakobus Dienstvorgesetzter ist der Leiter der Pfarrgruppe	
Dekanat Rodgau PG Heusenstamm Heusenstamm, Maria Himmelskron und St. Cäcilie Dienstvorgesetzter ist der Leiter der Pfarrgruppe	1,0
Bischöfliches Ordinariat Dezernat Seelsorge, Liturgiereferat 0,5 Referent/in für Kinder- und Familienliturgie	
Nähtere Informationen und Stellenbeschreibungen können – soweit sie vorliegen – im Personaldezernat, Abt. 1, Ref. 5, abgerufen werden.	

Wir weisen darauf hin, dass sich die derzeitigen Zuschnitte der Pfarreigrenzen im Zuge des pastoralen Zukunftsweges ändern können. Wir erwarten von den Bewerber/inne/n die Bereitschaft, die Veränderungsprozesse aktiv mit zu gestalten.

Bewerbungen bitte bis zum 15. Januar 2019 an: Bischöfliches Ordinariat, Personaldezernat, Abt. 1, Ref. 5, Frau Monika Stübinger, Postfach 1560, 55005 Mainz.

Kirchliche Mitteilungen

14. Personalchronik

1

Page 1

REFERENCES 1. Borchardt, R. W., and J. C. Gaskins. 1975. The effect of temperature on the growth and development of *Leucania pseudargia* (Lepidoptera: Noctuidae). Annals Entomological Society of America 68: 103-107.

Figure 1 The relationship between the number of days of hospitalization and the number of days of hospitalization for all patients.

ANSWER

10. The following table summarizes the results of the study. The first column lists the variables, the second column lists the estimated coefficients, and the third column lists the standard errors.

ANSWER The answer is (A). The first two digits of the number 1234567890 are 12.

ANSWER The answer is (A). The first two digits of the number 12345678901234567890 are 12.

© 2007 Pearson Education, Inc.

ANSWER The answer is (A). The first two digits of the number 1234567890 are 12.

Page 10 of 10

ANSWER

This figure consists of two columns of horizontal bars. The left column contains 10 bars of varying lengths. The right column also contains 10 bars of varying lengths, generally appearing slightly longer than those in the left column. All bars are black and set against a white background.

Zeit: Samstag, den 9. März 2019, um 15.00 Uhr
Ort: Mainzer Dom (Ostkrypta)
Thema: Feier der Zulassung zur Erwachsenentaufe mit
Bischof Peter Kohlgraf

Im Anschluss an die Zulassungsfeier sind die Taufbewerber/-innen zusammen mit den Katechumenatsbegleiter/-innen, sowie den engsten Angehörigen zu einer Begegnung mit Bischof Peter Kohlgraf in den Erbacher Hof eingeladen.

Die Anmeldung zur Teilnahme an der Zulassungsfeier und der sich anschließenden Begegnung bei Kaffee und Kuchen mit Bischof Peter Kohlgraf, erfolgt über das Referat Gemeindekatechese, Telefon: 06131 253-241, Fax: 06131 253-558, Mail: rainer.stephan@bistum-mainz.de.

Weitere Informationen zum Ablauf der Zulassungsfeier erhalten Sie nach erfolgter Anmeldung. Anmeldeschluss ist Mittwoch, der 27. Februar 2019.

16. Kurse des TPI

K 19-09

Titel: Vom Wort überrascht

Biblische Unterbrechungen für die Pastoral

Zielgruppe: alle pastoralen Berufsgruppen

KL/Referenten: DDr. Ignatius Kramp CJ; Birte Papenhau-
sen (Bibel und Theater)
Termine/Orte: 06.05.- 07.05.2019 Wiesbaden Naurod,
Wilhelm Kempf Haus
12.11.2019 (Reflexionstag) Hofheim,
Exerzitienhaus

K 19-10

Titel: Die Stärken stärken

Das Sozialtherapeutische Rollenspiel als resilienzfördernde Methode

Zielgruppe: Alle pastoralen Berufsgruppen

Kursorganisation: Dr. Regina Heyder

Kursleitung: Hedi Pruy-Lange, Dipl.-Päd., Dipl.-Sozialpäd., Psycho-Gerontologin M.Sc., STR-Ausbilderin, Regensburg, Michael Kutsch-Meyer, PR, Gefängnisseelsorger, STR-Ausbilder, Bamberg

Termin: 13.05.-15.05.2019

Ort: Tagungszentrum Schmerlenbach, Hösbach

Kosten: Die Kosten sind auf der Homepage des TPI www.tpi-mainz.de abrufbar.

Anmeldung: www.tpi-mainz.de (Anmeldeformular)

dinariat Mainz – Weihbischof Durch Bischofliche Konkurrenz

Druck: Bischofliche Kanzlei



KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIOZESA MAINZ

161. Jahrgang

Mainz, den 1. Februar 2019

Nr. 2

Inhalt: Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG-DVO) in der Fassung des einstimmigen Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 19. November 2018.

Erlasse des Hochw. Herrn Bischofs

17. Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG-DVO) in der Fassung des einstimmigen Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 19. November 2018

Aufgrund des § 56 des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) vom 5. Februar 2018, veröffentlicht im Amtsblatt des Bistums Mainz vom 26. Februar 2018, wird die folgende Durchführungsverordnung zum KDG (KDG-DVO) erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1 Verarbeitungstätigkeiten

§ 1 Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

Kapitel 2 Datengeheimnis

§ 2 Belehrung und Verpflichtung auf das Datengeheimnis § 3 Inhalt der Verpflichtungserklärung

Kapitel 3 Technische und organisatorische Maßnahmen

Abschnitt 1 Grundsätze und Maßnahmen

§ 4 Begriffsbestimmungen (IT-Systeme, Lesbarkeit) § 5 Grundsätze der Verarbeitung § 6 Technische und organisatorische Maßnahmen § 7 Überprüfung § 8 Verarbeitung von Meldedaten in kirchlichen Rechenzentren

Abschnitt 2

Schutzbedarf und Risikoanalyse

§ 9 Einordnung in Datenschutzklassen

§ 10 Schutzniveau

§ 11 Datenschutzklasse I und Schutzniveau I

§ 12 Datenschutzklasse II und Schutzniveau II

§ 13 Datenschutzklasse III und Schutzniveau III

§ 14 Umgang mit personenbezogenen Daten, die dem Beicht- oder Seelsorgegeheimnis unterliegen

Kapitel 4

Maßnahmen des Verantwortlichen und des Mitarbeiters

§ 15 Maßnahmen des Verantwortlichen

§ 16 Maßnahmen des Verantwortlichen zur Datensicherung

§ 17 Maßnahmen des Mitarbeiters

Kapitel 5

Besondere Gefahrenlagen

§ 18 Autorisierte Programme

§ 19 Nutzung dienstlicher IT-Systeme zu auch privaten Zwecken

§ 20 Nutzung privater IT-Systeme zu dienstlichen Zwecken

§ 21 Externe Zugriffe, Auftragsverarbeitung

§ 22 Verschrottung und Vernichtung von IT-Systemen, Abgabe von IT-Systemen zur weiteren Nutzung

§ 23 Passwortlisten der Systemverwaltung

§ 24 Übermittlung personenbezogener Daten per Fax

§ 25 Sonstige Formen der Übermittlung personenbezogener Daten

§ 26 Kopier-/Scangeräte

Kapitel 6

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 27 Übergangsbestimmungen

§ 28 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Überprüfung

Kapitel 1 Verarbeitungstätigkeiten

§ 1 Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

(1) Das vom Verantwortlichen gemäß § 31 Absatz 1 bis Absatz 3 KDG zu führende Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten ist dem betrieblichen Datenschutzbeauftragten, sofern ein solcher benannt wurde, vor Beginn der Verarbeitung von personenbezogenen Daten und auf entsprechende Anfrage der Datenschutzaufsicht auch dieser unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

(2) Für bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Durchführungsverordnung erfolgende Verarbeitungstätigkeiten, für die noch kein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten erstellt wurde, gilt die Übergangsfrist des § 57 Absatz 4 KDG.

(3) Sofern die zuständige Datenschutzaufsicht ein Muster für ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten gemäß § 31 KDG zur Verfügung stellt, bildet dieses grundsätzlich den Mindeststandard.

(4) Nach den Vorschriften der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) bereits erstellte Verfahrensverzeichnisse sind in entsprechender Anwendung des § 57 Absatz 4 KDG den Vorgaben des § 31 KDG entsprechend bis zum 30.06.2019 anzupassen. Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Das Verzeichnis ist bei jeder Veränderung eines Verfahrens zu aktualisieren. Im Übrigen ist es in regelmäßigen Abständen von höchstens zwei Jahren einer Überprüfung durch den Verantwortlichen zu unterziehen und bei Bedarf zu aktualisieren. Die Überprüfung ist in geeigneter Weise zu dokumentieren (Dokumentenhistorie).

Kapitel 2 Datengeheimnis

§ 2

Belehrung und Verpflichtung auf das Datengeheimnis

(1) Zu den bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Personen im Sinne des § 5 KDG gehören die in den Stellen gemäß § 3 Absatz 1 KDG Beschäftigten im Sinne des § 4 Ziffer 24. KDG sowie die dort ehrenamtlich tätigen Personen (Mitarbeiter im Sinne dieser Durchführungsverordnung, im Folgenden: Mitarbeiter¹).

(2) Durch geeignete Maßnahmen sind die Mitarbeiter mit den Vorschriften des KDG sowie den anderen für ihre Tätigkeit geltenden Datenschutzvorschriften vertraut zu machen. Dies geschieht im Wesentlichen durch Hinweis auf die für den Aufgabenbereich der

¹ Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte männliche Form schließt eine adäquate weibliche Form gleichberechtigt mit ein.

Person wesentlichen Grundsätze und Erfordernisse und im Übrigen durch Bekanntgabe der entsprechenden Regelungstexte in der jeweils gültigen Fassung. Das KDG und diese Durchführungsverordnung sowie die sonstigen Datenschutzvorschriften werden zur Einsichtnahme und etwaigen Ausleihe bereitgehalten oder elektronisch zur Verfügung gestellt; dies ist den Mitarbeitern in geeigneter Weise mitzuteilen.

- (3) Ferner sind die Mitarbeiter zu belehren über
 - a) die Verpflichtung zur Beachtung der in Absatz 2 genannten Vorschriften bei der Verarbeitung personenbezogener Daten,
 - b) mögliche rechtliche Folgen eines Verstoßes gegen das KDG und andere für ihre Tätigkeit geltende Datenschutzvorschriften,
 - c) das Fortbestehen des Datengeheimnisses nach Beendigung der Tätigkeit bei der Datenverarbeitung.
- (4) Bei einer wesentlichen Änderung des KDG oder anderer für die Tätigkeit der Mitarbeiter geltender Datenschutzvorschriften sowie bei Aufnahme einer neuen Tätigkeit durch den Mitarbeiter hat insoweit eine erneute Belehrung zu erfolgen.
- (5) Die Mitarbeiter haben in nachweisbar dokumentierter Form eine Verpflichtungserklärung gemäß § 3 abzugeben. Diese Verpflichtungserklärung wird zu der Personalakte bzw. den Unterlagen des jeweiligen Mitarbeiters genommen. Dieser erhält eine Ausfertigung der Erklärung.
- (6) Die Verpflichtung auf das Datengeheimnis erfolgt durch den Verantwortlichen oder einen von ihm Beauftragten.

§ 3 Inhalt der Verpflichtungserklärung

- (1) Die gemäß § 2 Absatz 5 nachweisbar zu dokumentierende Verpflichtungserklärung des Mitarbeiters gemäß § 5 Satz 2 KDG hat zum Inhalt
 - a) Angaben zur Identifizierung des Mitarbeiters (Vorname, Zuname, Beschäftigungsdienststelle, Personalnummer sowie, sofern Personalnummer nicht vorhanden, Geburtsdatum und Anschrift),
 - b) die Bestätigung, dass der Mitarbeiter auf die für die Ausübung seiner Tätigkeit spezifisch geltenden Bestimmungen und im Übrigen auf die allgemeinen datenschutzrechtlichen Regelungen in den jeweils geltenden Fassungen sowie auf die Möglichkeit der Einsichtnahme und Ausleihe dieser Texte hingewiesen wurde,
 - c) die Verpflichtung des Mitarbeiters, das KDG und andere für seine Tätigkeit geltende Datenschutzvorschriften in den jeweils geltenden Fassungen sorgfältig einzuhalten,
 - d) die Bestätigung, dass der Mitarbeiter über rechtliche Folgen eines Verstoßes gegen das KDG sowie gegen sonstige für die Ausübung seiner Tätigkeit spezifisch geltende Bestimmungen belehrt wurde.

(2) Die Verpflichtungserklärung ist von dem Mitarbeiter unter Angabe des Ortes und des Datums der Unterschriftenleistung zu unterzeichnen oder auf eine andere dem Verfahren angemessene Weise zu signieren.

(3) Sofern die zuständige Datenschutzaufsicht ein Muster einer Verpflichtungserklärung zur Verfügung stellt, bildet dieses den Mindeststandard. Bisherige Verpflichtungserklärungen nach § 4 KDO bleiben wirksam.

Kapitel 3 Technische und organisatorische Maßnahmen

Abschnitt 1 Grundsätze und Maßnahmen

§ 4

Begriffsbestimmungen (IT-Systeme, Lesbarkeit)

(1) IT-Systeme im Sinne dieser Durchführungsverordnung sind alle elektronischen Geräte und Softwarelösungen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden. Elektronische Geräte können als Einzelgerät oder in Verbindung mit anderen IT-Systemen (Netzwerken) bzw. anderen Systemen als Datenverarbeitungsanlage installiert sein. Softwarelösungen sind Programme, die auf elektronischen Geräten eingerichtet oder über Netzwerke abrufbar sind.

(2) Unter den Begriff „IT-Systeme“ fallen insbesondere auch mobile Geräte und Datenträger (z. B. Notebooks, Smartphones, Tabletcomputer, Mobiltelefone, externe Speicher); ferner Drucker, Faxgeräte, IP-Telefone, Scanner und Multifunktionsgeräte, die Scanner-, Drucker-, Kopierer- und/oder Faxfunktionalität beinhalten.

(3) Unter Lesbarkeit im Sinne dieser Durchführungsverordnung ist die Möglichkeit zur vollständigen oder teilweisen Wiedergabe des Informationsgehalts von personenbezogenen Daten zu verstehen.

§ 5 Grundsätze der Verarbeitung

(1) Der Verantwortliche hat sicher zu stellen, dass bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch innerbetriebliche Organisation und mittels technischer und organisatorischer Maßnahmen die Einhaltung des Datenschutzes gewährleistet wird.

(2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten auf IT-Systemen darf erst erfolgen, wenn der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter die nach dem KDG und dieser Durchführungsverordnung erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz dieser Daten getroffen haben.

§ 6 Technische und organisatorische Maßnahmen

(1) Je nach der Art der zu schützenden personenbezogenen Daten sind unter Berücksichtigung von §§ 26 und 27 KDG angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind,

- a) zu verhindern, dass unberechtigt Rückschlüsse auf eine bestimmte Person gezogen werden können (z. B. durch Pseudonymisierung oder Anonymisierung personenbezogener Daten),
- b) einen wirksamen Schutz gegen eine unberechtigte Verarbeitung personenbezogener Daten insbesondere während ihres Übertragungsvorgangs herzustellen (z. B. durch Verschlüsselung mit geeigneten Verschlüsselungsverfahren),
- c) die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste zum Schutz vor unberechtigter Verarbeitung auf Dauer zu gewährleisten und dadurch Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten in angemessenem Umfang vorzubeugen,
- d) im Fall eines physischen oder technischen Zwischenfalls die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und den Zugang zu ihnen rasch wiederherzustellen (Wiederherstellung).

(2) Im Einzelnen sind für die Verarbeitung personenbezogener Daten in elektronischer Form insbesondere folgende Maßnahmen zu treffen:

- a) Unbefugten ist der Zutritt zu IT-Systemen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, zu verwehren (Zutrittskontrolle).
- b) Es ist zu verhindern, dass IT-Systeme von Unbefugten genutzt werden können (Zugangskontrolle).
- c) Die zur Benutzung eines IT-Systems Berechtigten dürfen ausschließlich auf die ihrer Zuständigkeit unterliegenden personenbezogenen Daten zugreifen können; personenbezogene Daten dürfen nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden (Zugriffskontrolle).
- d) Personenbezogene Daten sind auch während ihrer elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträgern gegen unbefugtes Auslesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen durch geeignete Maßnahmen zu schützen.
- e) Es muss überprüft und festgestellt werden können, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung erfolgt (Weitergabekontrolle). Werden personenbezogene Daten außerhalb der vorgesehenen Datenübertragung weitergegeben, ist dies zu protokollieren.
- f) Es ist grundsätzlich sicher zu stellen, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in IT-Systemen verarbeitet worden sind (Eingabekontrolle). Die Eingabekontrolle umfasst unbeschadet der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen mindestens einen Zeitraum von sechs Monaten.
- g) Personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, dürfen nur entsprechend den

- Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden (Auftragskontrolle).
- h) Es ist zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind (Verfügbarkeitskontrolle).
 - i) Es ist zu gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden (Trennungsgebot).
 - j) Im Netzwerk- und im Einzelplatzbetrieb ist eine abgestufte Rechteverwaltung erforderlich. Anwender- und Administrationsrechte sind zu trennen.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend für die Verarbeitung personenbezogener Daten in nicht automatisierter Form sowie für die Verarbeitung personenbezogener Daten außerhalb der dienstlichen Räumlichkeiten, insbesondere bei Telearbeit.

§ 7 Überprüfung

- (1) Zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung sind die getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen durch den Verantwortlichen regelmäßig, mindestens jedoch im Abstand von jeweils zwei Jahren, auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen. Zu diesem Zweck ist ein für die jeweilige kirchliche Stelle geeignetes und angemessenes Verfahren zu entwickeln, welches eine verlässliche Bewertung des Ist-Zustandes und eine zweckmäßige Anpassung an den aktuellen Stand der Technik erlaubt.
- (2) Insbesondere die Vorlage eines anerkannten Zertifikats gemäß § 26 Absatz 4 KDG durch den Verantwortlichen ist als Nachweis zulässig.
- (3) Die Überprüfung nach Absatz 1 ist zu dokumentieren.
- (4) Für den Fall der Auftragsverarbeitung gilt § 15 Absatz 5.

§ 8 Verarbeitung von Melddaten in kirchlichen Rechenzentren

- (1) Werden personenbezogene Daten aus den Melderegistern der kommunalen Meldebehörden in kirchlichen Rechenzentren verarbeitet, so orientieren sich die von diesen zu treffenden Schutzmaßnahmen an den jeweils geltenden BSI-IT-Grundschutzkatalogen oder vergleichbaren Veröffentlichungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI). Abweichend von Satz 1 kann auch eine Orientierung an anderen Regelungen erfolgen, die einen vergleichbaren Schutzstandard gewährleisten (insbesondere ISO 27001 auf Basis IT-Grundschutz).
- (2) Rechenzentren im Sinne dieser Vorschrift sind die für den Betrieb von größeren, zentral in mehreren Dienststellen eingesetzten Informations- und Kommunikationssystemen erforderlichen Einrichtungen.

Abschnitt 2 Schutzbedarf und Risikoanalyse

§ 9 Einordnung in Datenschutzklassen

- (1) Der Schutzbedarf personenbezogener Daten ist vom Verantwortlichen anhand einer Risikoanalyse festzustellen.
- (2) Für eine Analyse der möglichen Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen, die mit der Verarbeitung personenbezogener Daten verbunden sind, sind objektive Kriterien zu entwickeln und anzuwenden. Hierzu zählen insbesondere die Einfachheit und die Schwere eines Schadens für die betroffene Person. Zu berücksichtigen sind auch Risiken, die durch - auch unbeabsichtigte oder unrechtmäßige - Vernichtung, durch Verlust, Veränderung, unbefugte Offenlegung von oder unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten entstehen.
- (3) Unter Berücksichtigung der Art der zu verarbeitenden personenbezogenen Daten und des Ausmaßes der möglichen Gefährdung personenbezogener Daten hat eine Einordnung in eine der in §§ 11 bis 13 genannten drei Datenschutzklassen zu erfolgen.
- (4) Bei der Einordnung personenbezogener Daten in eine Datenschutzklasse sind auch der Zusammenhang mit anderen gespeicherten Daten, der Zweck ihrer Verarbeitung und das zunehmende Interesse an einer missbräuchlichen Verwendung der Daten zu berücksichtigen.
- (5) Die Einordnung erfolgt durch den Verantwortlichen; sie soll in der Regel bei Erstellung des Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten vorgenommen werden. Der betriebliche Datenschutzbeauftragte soll angehört werden.
- (6) In begründeten Einzelfällen kann der Verantwortliche eine abweichende Einordnung vornehmen. Die Gründe sind zu dokumentieren. Erfolgt eine Einordnung in eine niedrigere Datenschutzklasse, ist zuvor der betriebliche Datenschutzbeauftragte anzuhören.
- (7) Erfolgt keine Einordnung, gilt automatisch die Datenschutzklasse III, sofern nicht die Voraussetzungen des § 14 vorliegen.

§ 10 Schutzniveau

- (1) Die Einordnung in eine der nachfolgend genannten Datenschutzklassen erfordert die Einhaltung des dieser Datenschutzklasse entsprechenden Schutzniveaus.
- (2) Erfolgt die Verarbeitung durch einen Auftragsverarbeiter, ist der Verantwortliche verpflichtet, sich in geeigneter Weise, insbesondere durch persönliche Überprüfung oder Vorlage von Nachweisen, von

dem Bestehen des der jeweiligen Datenschutzklasse entsprechenden Schutzniveaus zu überzeugen.

§ 11

Datenschutzklasse I und Schutzniveau I

- (1) Der Datenschutzklasse I unterfallen personenbezogene Daten, deren missbräuchliche Verarbeitung keine besonders schwerwiegende Beeinträchtigung des Betroffenen erwarten lässt. Hierzu gehören insbesondere Namens- und Adressangaben ohne Sperrvermerke sowie Berufs-, Branchen- oder Geschäftsbezeichnungen.
- (2) Zum Schutz der in die Datenschutzklasse I einzuordnenden Daten ist ein Schutzniveau I zu definieren. Dieses setzt voraus, dass mindestens folgende Voraussetzungen gegeben sind:
- a) Das IT-System, auf dem die schützenswerten personenbezogenen Daten abgelegt sind, ist nicht frei zugänglich; es befindet sich z. B. in einem abschließbaren Gebäude oder unter ständiger Aufsicht.
 - b) Die Anmeldung am IT-System ist nur nach Eingabe eines geeigneten benutzerdefinierten Kennwortes oder unter Verwendung eines anderen, dem aktuellen Stand der Technik und dem jeweiligen Sicherheitsbedarf entsprechenden Authentifizierungsverfahrens möglich.
 - c) Sicherungskopien der Datenbestände sind verschlossen aufzubewahren.
 - d) Vor der Weitergabe eines IT-Systems, insbesondere eines Datenträgers für einen anderen Einsatzzweck sind die auf ihm befindlichen Daten so zu löschen, dass ihre Lesbarkeit und ihre Wiederherstellung ausgeschlossen sind.
 - e) Nicht öffentlich verfügbare Daten werden nur dann weitergegeben, wenn sie durch geeignete Schutzmaßnahmen geschützt sind. Die Art und Weise des Schutzes ist vor Ort zu definieren.

§ 12

Datenschutzklasse II und Schutzniveau II

- (1) Der Datenschutzklasse II unterfallen personenbezogene Daten, deren missbräuchliche Verarbeitung den Betroffenen in seiner gesellschaftlichen Stellung oder in seinen wirtschaftlichen Verhältnissen beeinträchtigen kann. Hierzu gehören z. B. Daten über Mietverhältnisse, Geschäftsbeziehungen sowie Geburts- und Jubiläumsdaten.
- (2) Zum Schutz der in die Datenschutzklasse II einzuordnenden Daten ist ein Schutzniveau II zu definieren. Dieses setzt voraus, dass neben dem Schutzniveau I mindestens folgende Voraussetzungen gegeben sind:
- a) Die Anmeldung am IT-System ist nur nach Eingabe eines geeigneten benutzerdefinierten Kennwortes möglich, dessen Erneuerung in regelmäßigen Abständen möglichst systemseitig vorgesehen werden muss. Alternativ ist die Verwendung

eines anderen, dem aktuellen Stand der Technik und dem jeweiligen Sicherheitsbedarf entsprechenden Authentifizierungsverfahrens möglich.

- b) Das Starten des IT-Systems darf nur mit dem dafür bereit gestellten Betriebssystem erfolgen.
- c) Sicherungskopien und Ausdrucke der Datenbestände sind vor Fremdzugriff und vor der gleichzeitigen Vernichtung mit den Originaldaten zu schützen.
- d) Die Daten der Schutzklasse II sind auf zentralen Systemen in besonders gegen unbefugten Zutritt gesicherten Räumen zu speichern, sofern keine begründeten Ausnahmefälle gegeben sind. Diese sind schriftlich dem betrieblichen Datenschutzbeauftragten zu melden. Die jeweils beteiligten IT-Systeme sind dem aktuellen Stand der Technik und dem jeweiligen Sicherheitsbedarf entsprechend angemessen zu schützen. Eine Speicherung auf anderen IT-Systemen darf nur erfolgen, wenn diese mit einem geeigneten Zugriffsschutz ausgestattet sind.
- e) Die Übermittlung personenbezogener Daten außerhalb eines geschlossenen und gesicherten Netzwerks (auch über automatisierte Schnittstellen) hat grundsätzlich verschlüsselt zu erfolgen. Das Verschlüsselungsverfahren ist dem aktuellen Stand der Technik und dem jeweiligen Sicherheitsbedarf entsprechend angemessen auszuwählen.

§ 13

Datenschutzklasse III und Schutzniveau III

- (1) Der Datenschutzklasse III unterfallen personenbezogene Daten, deren missbräuchliche Verarbeitung die gesellschaftliche Stellung oder die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen erheblich beeinträchtigen kann. Hierzu gehören insbesondere die besonderen Kategorien personenbezogener Daten gemäß § 4 Ziffer 2. KDG sowie Daten über strafbare Handlungen, arbeitsrechtliche Rechtsverhältnisse, Disziplinarentscheidungen und Namens- und Adressangaben mit Sperrvermerken.
- (2) Zum Schutz der in die Datenschutzklasse III einzuordnenden Daten ist ein Schutzniveau III zu definieren. Dieses setzt voraus, dass neben dem Schutzniveau II mindestens folgende Voraussetzungen gegeben sind:
- (3) Ist es aus dienstlichen Gründen zwingend erforderlich, dass Daten der Datenschutzklasse III auf mobilen Geräten im Sinne des § 4 Absatz 2 oder Datenträgern gespeichert werden, sind diese Daten nur verschlüsselt abzuspeichern. Das Verschlüsselungsverfahren ist dem aktuellen Stand der Technik und dem jeweiligen Sicherheitsbedarf entsprechend angemessen auszuwählen.
 - (4) Eine langfristige Lesbarkeit der zu speichernden Daten ist sicher zu stellen. So müssen z. B. bei verschlüsselten Daten die Sicherheit des Schlüssels und die erforderliche Entschlüsselung auch in dem nach

§ 16 Absatz 1 zu erstellenden Datensicherungskonzept berücksichtigt werden.

§ 14

Umgang mit personenbezogenen Daten, die dem Beicht- oder Seelsorgegeheimnis unterliegen

(1) Personenbezogene Daten, die dem Beicht- oder Seelsorgegeheimnis unterliegen, sind in besonders hohem Maße schutzbedürftig. Ihre Ausspähung oder Verlautbarung würde dem Vertrauen in die Verschwiegenheit katholischer Dienststellen und Einrichtungen schweren Schaden zufügen.

(2) Das Beichtgeheimnis nach cc. 983 ff. CIC ist zu wahren; personenbezogene Daten, die dem Beichtgeheimnis unterliegen, dürfen nicht verarbeitet werden.

(3) Personenbezogene Daten, die, ohne Gegenstand eines Beichtgeheimnisses nach cc. 983 ff. CIC zu sein, dem Seelsorgegeheimnis unterliegen, dürfen nur verarbeitet werden, wenn dem besonderen Schutzniveau angepasste, erforderlichenfalls über das Schutzniveau der Datenschutzklasse III hinausgehende technische und organisatorische Maßnahmen ergriffen werden.

(4) Eine Maßnahme im Sinne des Absatz 3 kann, wenn die Verarbeitung auf IT-Systemen erfolgt, insbesondere die Unterhaltung eines eigenen Servers bzw. einer eigenen Datenablage in einem Netzwerk ohne externe Datenverbindung sein. Auch die verschlüsselte Abspeicherung der personenbezogenen Daten auf einem externen Datenträger, der außerhalb der Dienstzeiten in einem abgeschlossenen Tresor gelagert wird, kann eine geeignete technische und organisatorische Maßnahme darstellen.

(5) Erfolgt die Seelsorge im Rahmen einer Online-Beratung und ist insofern eine externe Anbindung unumgänglich, sind geeignete, erforderlichenfalls über das Schutzniveau der Datenschutzklasse III hinausgehende technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen.

(6) Die Absätze 3 bis 5 gelten auch für personenbezogene Daten, die in vergleichbarer Weise schutzbedürftig sind.

Kapitel 4

Maßnahmen des Verantwortlichen und des Mitarbeiters

§ 15

Maßnahmen des Verantwortlichen

(1) Verantwortlicher ist gemäß § 4 Nr. 9. KDG die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet.

(2) Ihm obliegt die Risikoanalyse zur Feststellung des Schutzbedarfs (§ 9 Absatz 1) sowie die zutreffende

Einordnung der jeweiligen Daten in die Datenschutzklassen (§ 9 Absatz 6).

(3) Der Verantwortliche klärt seine Mitarbeiter über Gefahren und Risiken auf, die insbesondere aus der Nutzung eines IT-Systems erwachsen können.

(4) Der Verantwortliche stellt sicher, dass ein Konzept zur datenschutzrechtlichen Ausgestaltung der IT-Systeme (Datenschutzkonzept) erstellt und umgesetzt wird.

(5) Erfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten durch einen Auftragsverarbeiter, so ist der Verantwortliche verpflichtet, die technischen und organisatorischen Maßnahmen des Auftragsverarbeiters regelmäßig, mindestens jedoch im Abstand von jeweils zwei Jahren auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und dies zu dokumentieren. Bei Vorlage eines anerkannten Zertifikats durch den Auftragsverarbeiter gemäß § 29 Absatz 6 KDG kann auf eine Prüfung verzichtet werden.

(6) Der Verantwortliche kann, unbeschadet seiner Verantwortlichkeit, seine Aufgaben und Befugnisse nach dieser Durchführungsverordnung durch schriftliche Anordnung auf geeignete Mitarbeiter übertragen. Eine Übertragung auf den betrieblichen Datenschutzauftrag ist ausgeschlossen.

§ 16

Maßnahmen des Verantwortlichen zur Datensicherung

(1) Der Verantwortliche hat ein Datensicherungskonzept zu erstellen und entsprechend umzusetzen. Dabei ist die langfristige Lesbarkeit der zu speichernden Daten in der Datensicherung anzustreben.

(2) Zum Schutz personenbezogener Daten vor Verlust sind regelmäßige Datensicherungen erforderlich. Dabei sind u.a. folgende Aspekte mit zu berücksichtigen:

a) Soweit eine dauerhafte Lesbarkeit der Daten im Sinne des § 4 Absatz 3 nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann, sind Sicherungskopien der verwendeten Programme in allen verwendeten Versionen anzulegen und von den Originaldatenträgern der Programme und den übrigen Datenträgern getrennt aufzubewahren.

b) Die Datensicherung soll in Umfang und Zeitabstand anhand der entstehenden Auswirkungen eines Verlustes der Daten festgelegt werden.

(3) Unabhängig von der Einteilung in Datenschutzklassen sind geeignete technische Abwehrmaßnahmen gegen Angriffe und den Befall von Schadsoftware z. B. durch den Einsatz aktueller Sicherheitstechnik wie Virenscanner, Firewall-Technologien und eines regelmäßigen Patch-Managements (geplante Systemaktualisierungen) vorzunehmen.

§ 17

Maßnahmen des Mitarbeiters

Unbeschadet der Aufgaben des Verantwortlichen im Sinne des § 4 Ziffer 9. KDG trägt jeder Mitarbeiter die Verantwortung für die datenschutzkonforme Ausübung seiner Tätigkeit. Es ist ihm untersagt, personenbezogene Daten zu einem anderen als dem in der jeweils rechtmäßigen Aufgabenerfüllung liegenden Zweck zu verarbeiten.

Kapitel 5 Besondere Gefahrenlagen

§ 18 Autorisierte Programme

Auf dienstlichen IT-Systemen dürfen ausschließlich vom Verantwortlichen autorisierte Programme und Kommunikationstechnologien verwendet werden.

§ 19 Nutzung dienstlicher IT-Systeme zu auch privaten Zwecken

Die Nutzung dienstlicher IT-Systeme zu auch privaten Zwecken ist grundsätzlich unzulässig. Ausnahmen regelt der Verantwortliche unter Beachtung der jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen.

§ 20 Nutzung privater IT-Systeme zu dienstlichen Zwecken

- (1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten auf privaten IT-Systemen zu dientlichen Zwecken ist grundsätzlich unzulässig. Sie kann als Ausnahme von dem Verantwortlichen unter Beachtung der jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen zugelassen werden.
- (2) Die Zulassung erfolgt schriftlich und beinhaltet mindestens
 - a) die Angabe der Gründe, aus denen die Nutzung des privaten IT-Systems erforderlich ist,
 - b) eine Regelung über den Einsatz einer zentralisierten Verwaltung von Mobilgeräten (z. B. Mobile Device Management) auf dem privaten IT-System des Mitarbeiters,
 - c) das Recht des Verantwortlichen zur Löschung durch Fernzugriff aus wichtigem und unabweisbarem Grund; ein wichtiger und unabweisbarer Grund liegt insbesondere vor, wenn der Schutz personenbezogener Daten Dritter nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann,
 - d) eine jederzeitige Überprüfungsmöglichkeit des Verantwortlichen,
 - e) die Dauer der Nutzung des privaten IT-Systems für dientliche Zwecke,
 - f) das Recht des Verantwortlichen festzulegen, welche Programme verwendet oder nicht verwendet werden dürfen sowie
 - g) die Verpflichtung zum Nachweis einer Löschung der zu dientlichen Zwecken verarbeiteten personenbezogenen Daten, wenn die Freigabe der

Nutzung des privaten IT-Systems endet, das IT-System weitergegeben oder verschrottet wird. Ergänzend ist dem betreffenden Mitarbeiter eine spezifische Handlungsanweisung auszuhändigen, die Regelungen zur Nutzung des privaten IT-Systems enthält.

(3) Der Zugang von privaten IT-Systemen über sogenannte webbasierte Lösungen kann mit den Mitarbeitern vereinbart werden, soweit alle datenschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine sichere Nutzung gegeben sind.

(4) Die automatische Weiterleitung dientlicher E-Mails auf private E-Mail-Konten ist in jedem Fall unzulässig.

§ 21 Externe Zugriffe, Auftragsverarbeitung

(1) Der Zugriff aus und von anderen IT-Systemen durch Externe (z. B. externe Dienstleister, externe Dienststellen) schafft besondere Gefahren hinsichtlich der Ausspähung von Daten. Derartige Zugriffe dürfen nur aufgrund vertraglicher Vereinbarung erfolgen. Insbesondere mit Auftragsverarbeitern, die nicht den Regelungen des KDG unterfallen, ist grundsätzlich neben der Anwendung der EU-Datenschutzgrundverordnung die Anwendung des KDG zu vereinbaren.

(2) Bei Zugriffen durch Externe ist mit besonderer Sorgfalt darauf zu achten und nicht nur vertraglich, sondern nach Möglichkeit auch technisch sicherzustellen, dass keine Kopien der personenbezogenen Datenbestände gefertigt werden können.

(3) Muss dem Externen bei Vornahme der Arbeiten ein Systemzugang eröffnet werden, ist dieser Zugang entweder zu befristen oder unverzüglich nach Beendigung der Arbeiten zu deaktivieren. Im Zuge dieser Arbeiten vergebene Passwörter sind nach Beendigung der Arbeiten unverzüglich zu ändern.

(4) Bei der dauerhaften Inanspruchnahme von externen IT-Dienstleistern sind geeignete vergleichbare Regelungen zu treffen.

(5) Eine Fernwartung von IT-Systemen darf darüber hinaus nur erfolgen, wenn der Beginn aktiv seitens des Auftraggebers eingeleitet wurde und die Fernwartung systemseitig protokolliert wird.

(6) Die Verbringung von IT-Systemen mit Daten der Datenschutzklasse III zur Durchführung von Wartungsarbeiten in den Räumen eines Externen darf nur erfolgen, wenn die Durchführung der Wartungsarbeiten in eigenen Räumen nicht möglich ist und sie unter den Bedingungen einer Auftragsverarbeitung erfolgt.

§ 22 Verschrottung und Vernichtung von IT-Systemen, Abgabe von IT-Systemen zur weiteren Nutzung

(1) Bei der Verschrottung bzw. der Vernichtung von IT-Systemen, insbesondere Datenträgern, Faxgeräten und Druckern, sind den jeweiligen DIN-Normen entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, die die Lesbarkeit oder Wiederherstellbarkeit der Daten zuverlässig ausschließen. Dies gilt auch für den Fall der Abgabe von IT-Systemen, insbesondere Datenträgern, zur weiteren Nutzung.

(2) Absatz 1 gilt auch für die Verschrottung, Vernichtung oder Abgabe von privaten IT-Systemen, die gemäß § 20 zu dienstlichen Zwecken genutzt werden.

§ 23

Passwortlisten der Systemverwaltung

Alle nicht zurücksetzbaren Passwörter (z. B. BIOS- und Administrationspasswörter) sind besonders gesichert aufzubewahren.

§ 24

Übermittlung personenbezogener Daten per Fax

(1) Für die Übermittlung personenbezogener Daten per Fax gilt ergänzend zu den Vorschriften der §§ 5 ff.:

(2) Faxgeräte sind so aufzustellen und einzurichten, dass Unbefugte keine Kenntnis vom Inhalt eingehender oder übertragener Nachrichten erhalten können.

(3) Sowohl die per Fax übermittelten als auch die in Sende-/Empfangsprotokollen enthaltenen personenbezogenen Daten unterliegen dem Datenschutz. Protokolle sind entsprechend sorgfältig zu behandeln.

(4) Um eine datenschutzrechtlich unzulässige Übermittlung möglichst zu verhindern, ist bei Faxgeräten, die in Kommunikationsanlagen (Telefonanlagen) eingesetzt sind, eine Anrufumleitung und -weiterschaltung auszuschließen.

(5) Daten der Datenschutzklassen II und III dürfen grundsätzlich nur unter Einhaltung zusätzlicher Sicherheitsvorkehrungen per Fax übertragen werden. So sind insbesondere mit dem Empfänger der Sendezeitpunkt und das Empfangsgerät abzustimmen, damit das Fax direkt entgegengenommen werden kann.

§ 25

Sonstige Formen der Übermittlung personenbezogener Daten

(1) E-Mails, die personenbezogene Daten der Datenschutzklasse II oder III enthalten, dürfen ausschließlich im Rahmen eines geschlossenen und gesicherten Netzwerks oder in verschlüsselter Form mit geeignetem Verschlüsselungsverfahren übermittelt werden.

(2) Eine Übermittlung personenbezogener Daten per E-Mail an Postfächer, auf die mehr als eine Person Zugriff haben (sog. Funktionspostfächer), ist in Fällen personenbezogener Daten der Datenschutzklassen II und III grundsätzlich nur zulässig, wenn durch vorherige Abstimmung mit dem Empfänger sichergestellt ist, dass ausschließlich autorisierte Personen Zugriff auf dieses Postfach haben.

(3) Für die Übermittlung von Video- und Sprachdaten insbesondere im Zusammenhang mit Video- und Telefonkonferenzen gilt Absatz 1 unter Berücksichtigung des aktuellen Standes der Technik entsprechend.

§ 26

Kopier-/Scangeräte

Bei Kopier-/Scangeräten mit eigener Speichereinheit ist sicherzustellen, dass ein Zugriff auf personenbezogene Daten durch unberechtigte Mitarbeiter oder sonstige Dritte nicht möglich ist.

Kapitel 6

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 27

Übergangsbestimmungen

Soweit das KDG oder diese Durchführungsverordnung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen, sind die Regelungen dieser Durchführungsverordnung unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 31.12.2019 umzusetzen.

§ 28

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Überprüfung

(1) Diese Durchführungsverordnung tritt zum 01.03.2019 in Kraft.

(2) Zugleich treten die Verordnung zur Durchführung der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO-DVO) vom 23. Juni 2003, veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 2/2004 für die Diözese Mainz, Nr. 21, Seiten 26, ff., und deren Anlagen außer Kraft.

(3) Diese Durchführungsverordnung soll innerhalb von fünf Jahren ab Inkrafttreten überprüft werden.

Mainz, den 9. Januar 2019



Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz



KIRCHLICHES AMTSBLATT FÜR DIE DIOZESA MAINZ

161. Jahrgang

Mainz, den 8. Februar 2019

Nr. 3

Inhalt: Aufruf zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntagskollekte 2019). – Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des deutschen Caritasverbandes vom 6. Dezember 2018. – Besetzung von Pfarrstellen. – Gestellungsgelder für Ordensangehörige. – Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 17. März 2019. – Stellenausschreibungen. – Personalchronik. – Inkraftsetzung des Dienstsiegels der katholischen Kirchengemeinde Christkönig Bischofsheim. – Bestellung von Druckschriften. – Kurse des TPI.

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

18. Aufruf zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntagskollekte 2019)

Liebe Schwestern und Brüder,

Jahr um Jahr verlassen orientalische Christen in großer Zahl ihre angestammte Heimat. Nicht zuletzt die Entwicklung in Israel und Palästina erfüllt uns mit großer Sorge. Viele arabische Christen sehen ihre einzige Zukunftsperspektive in der Auswanderung. Schon jetzt ist ihr Anteil an der Gesamtbevölkerung auf weniger als zwei Prozent gesunken.

Um den Christen im Heiligen Land ein Leben in Würde zu ermöglichen, sind wir zu tätiger Solidarität aufgerufen. Unsere Anteilnahme und Hilfe macht ihnen Mut, in der Ursprungsregion unseres Glaubens trotz schwieriger Lebensbedingungen vom Evangelium Zeugnis zu geben. Ohne sie, die „lebendigen Steine“ der christlichen Gemeinden, würde das Christentum im Heiligen Land nur noch musealen Charakter haben.

Ihr Gebet, liebe Schwestern und Brüder, und die Palmsonntagskollekte sind für das katholische Engagement in dieser Region unverzichtbar. So bitten wir Sie um Ihre großzügige Spende zur Unterstützung der Christen im Heiligen Land.

Auch ermutigen wir Sie zu Pilgerreisen in das Heilige Land, bei denen eine persönliche Begegnung mit den christlichen Gemeinden stattfinden kann.

Für all Ihr Engagement sagen wir Ihnen unseren herzlichen Dank.

Würzburg, den 20.11.2018

Für das Bistum Mainz



Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Die Kollekte, die am Palmsonntag, dem 14.04.2019, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) gehalten wird, ist ausschließlich für die Unterstützung der Christen im Heiligen Land durch den Deutschen Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes der Deutschen Franziskanerprovinz bestimmt.

Erlasse des Hochw. Herrn Bischofs

19. Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des deutschen Caritasverbandes vom 6. Dezember 2018

A. Änderungen im Allgemeinen Teil der AVR – Beendigung des Dienstverhältnisses

I.
§ 18 Absatz 1 Satz 4 AT zu den AVR wird wie folgt korrigiert:
„In § 18 Absatz 1 Satz 4 Allgemeiner Teil der AVR wird die Paragraphenangabe „§ 92 SGB IX“ ersetzt durch die Paragraphenangabe „§ 175 SGB IX“.“

II.
§ 19 Absatz 4 AT zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:
„Erfolgt während des laufenden Dienstverhältnisses für den Mitarbeiter anstatt der Versicherung bei der gesetzlichen Rentenversicherung die Versicherung bei

einer öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung einer Berufsgruppe, deren Mitgliedschaft bei einem angenommenen Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen die Voraussetzungen der Befreiung von der Versicherungspflicht nach §§ 6 Abs. 1 Nr. 1 und 231 SGB VI erfüllen würde oder für die eine solche Befreiung erfolgt ist, finden Absatz 3 und Absatz 5 mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle der Regelaltersgrenze diejenige Altersgrenze tritt, mit der der Mitarbeiter nach der Satzung oder den sonstigen Versicherungsbestimmungen dieser Versorgungseinrichtung ein nicht vorgezogenes Altersruhegeld (Altersrente) beanspruchen kann.² Der Mitarbeiter ist verpflichtet, dem Dienstgeber die diese Bestimmung enthaltende jeweils gültige Satzung oder sonstige Versicherungsbestimmung in der jeweils geltenden Fassung in Textform zur Verfügung zu stellen.³ Besteht für den Mitarbeiter gleichzeitig eine Versicherung bei der gesetzlichen Rentenversicherung z. B. aus einer Vorbeschäftigung, verbleibt es bei der Regelaltersgrenze, sofern der Mitarbeiter dies innerhalb der letzten drei Jahre vor deren Erreichen in Textform unter Nachweis der Versicherung beantragt hat.⁴ Ist der Mitarbeiter während des laufenden Dienstverhältnisses zwar in der gesetzlichen Rentenversicherung mit laufenden Beiträgen versichert und es besteht gleichzeitig eine Anwartschaft bei einer in Satz 1 genannten Versorgungseinrichtung, so gilt die in Satz 1 genannte Altersgrenze dieser Versorgungseinrichtung, sofern der Mitarbeiter dies innerhalb der letzten drei Jahre vor Erreichen der Regelaltersgrenze in Textform unter Nachweis der Anwartschaft beantragt hat.⁵ Der Dienstgeber bestätigt in Textform Anträge nach den Sätzen 3 und 4. Liegt in den Fällen des Satzes 1 oder des Satzes 4 die in Satz 1 genannte Altersgrenze der Versorgungseinrichtung höher als die Regelaltersgrenze, so gilt bei Anwendung dieser höheren Altersgrenze der Beendigungszeitpunkt als auf die höhere Altersgrenze hinausgeschoben i.S.d. § 41 Satz 3 SGB VI.“

III.

Die Änderungen treten zum 1. Januar 2019 in Kraft.

B.

Änderungen in der Anlage 7 zu den AVR – Verlängerung der Regelung zum Dualen Studium

I.

In § 11 Satz 1 der Anlage 7 E zu den AVR wird das Datum „31.12.2018“ durch das Datum „31.12.2021“ ersetzt.

II.

Die Änderung tritt zum 6. Dezember 2018 in Kraft.

Die vorstehenden Beschlüsse setze ich für das Bistum Mainz in Kraft.

Mainz, den 31. Januar 2019



Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Verordnungen des Generalvikars

20. Besetzung von Pfarrstellen

Der Bischof hat nach Beratung im Priesterrat und in der Dekanekonferenz entschieden, dass im Lauf des Pastoralen Weges bis zur endgültigen Errichtung der neuen Pfarrei-Grenzen ab sofort zu besetzende bisherige Pfarrstellen zur Pfarradministration ausgeschrieben werden. Es wird Bezug genommen auf das im Amtsblatt Nr. 13 vom 15. Oktober 2018 veröffentlichte Allgemeine Dekret der Deutschen Bischofskonferenz.

21. Gestellungsgelder für Ordensangehörige

Entsprechend des Beschlusses im Personalausschuss vom 16.09.2010 wird die Anpassung der Gestellungsgelder (analog zur Besoldungsanpassung für die Geistlichen und Beamten) um 6 Monate verschoben. Die nächsten Erhöhungen der Gestellungsgelder, entsprechend der Empfehlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands, erfolgen demnach zum 01.07.2019, 01.07.2020 und 01.07.2021 entsprechend der u.g. Beträge.

Ab 01.07.2019 geltende Beträge:

Gestellungsgruppe I:	71.280,00 € pro Jahr (monatlich 5.940,00 €)
Gestellungsgruppe II:	58.800,00 € pro Jahr (monatlich 4.900,00 €)
Gestellungsgruppe III:	42.900,00 € pro Jahr (monatlich 3.575,00 €)
Gestellungsgruppe IV:	36.420,00 € pro Jahr (monatlich 3.035,00 €)

Ab 01.07.2020 geltende Beträge:

Gestellungsgruppe I:	73.380,00 € pro Jahr (monatlich 6.115,00 €)
Gestellungsgruppe II:	60.600,00 € pro Jahr (monatlich 5.050,00 €)
Gestellungsgruppe III:	44.220,00 € pro Jahr (monatlich 3.685,00 €)
Gestellungsgruppe IV:	37.200,00 € pro Jahr (monatlich 3.100,00 €)

Ab 01.07.2021 geltende Beträge:

Gestellungsgruppe I:	74.220,00 € pro Jahr (monatlich 6.185,00 €)
Gestellungsgruppe II:	61.200,00 € pro Jahr (monatlich 5.100,00 €)
Gestellungsgruppe III:	44.700,00 € pro Jahr (monatlich 3.725,00 €)
Gestellungsgruppe IV:	37.620,00 € pro Jahr (monatlich 3.135,00 €)

Bingen-Kempten Hl. Dreikönige

1.023 Katholiken (ca. 57 %)

Dienstsitz ist die Pfarrei Bingen, St. Martin

Zum 01. August 2019

Dekanat Alsfeld

Pfarrgruppe Alsfeld/Homberg

Pfarradministrator der Pfarreien

Alsfeld, St. Christophorus

3.397 Katholiken (ca. 12 %)

und

Homberg (Ohm), Johannes Paul II.

1.627 Katholiken (ca. 12 %)

Dienstsitz ist in Alsfeld.

Dekanat Bergstraße-West

Pfarreienverbund Lampertheim

Pfarradministrator der Pfarreien

Lampertheim, St. Andreas

3.949 Katholiken (ca. 31 %)

und

Lampertheim, Mariä Verkündigung

2.768 Katholiken (ca. 25 %)

und

des Pfarr-Rektorates Hütteldorf, Herz Jesu

620 Katholiken (ca. 31 %)

Dienstsitz ist in der Pfarrei St. Andreas

Dekanat Darmstadt

Weiterstadt, St. Johannes der Täufer

Pfarradministrator der Pfarrkuratie

6.167 Katholiken (ca. 22 %)

Dekanat Dieburg

Groß-Zimmern, St. Bartholomäus

Pfarradministrator der Pfarrei

4.210 Katholiken (ca. 30 %)

Dekanat Gießen

Pfarreienverbund Am Limes mit der Pfarrgruppe

Langgöns/Linden

Pfarradministrator der Pfarrkuratien

Pohlheim, St. Martin

2.382 Katholiken (ca. 14 %)

und

Langgöns, St. Josef

1.138 Katholiken (ca. 17 %)

und

Linden, Christkönig

1.949 Katholiken (ca. 16 %)

Dienstsitz ist in Pohlheim.

22. Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 17. März 2019

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Vollversammlung vom 24.27.02.1969, Prot. Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27.04.1992, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmer zwei Mal im Jahr gezählt. Die erste Zählung findet am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (17. März 2019) statt. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z.B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2019 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ (Pos. 2) einzutragen.

23. Stellenausschreibungen

Priester

Die nachfolgend genannten Seelsorgestellen sind neu zu besetzen:

Zum 01. Mai 2019

Dekanat Bingen

Pfarreienverbund in der Stadt Bingen-Pfarrgruppe

Bingen

Pfarradministrator der Pfarreien

Bingen, St. Martin

2.988 Katholiken (ca. 42 %)

und

Bingen-Gaulsheim St. Pankratius und Bonifatius

551 Katholiken (ca. 49 %)

und

Dekanat Mainz-Stadt
Pfarreienverbund Laubenheim/Weisenau
Pfarrvikar der Pfarreien
Mariä Himmelfahrt Mainz-Weisenau
4.442 Katholiken (ca. 44%)
und
Mainz-Laubenheim, Mariä Heimsuchung
3.264 Katholiken (ca. 38 %)
Schwerpunkt der Tätigkeit ist in der Pfarrei
Mainz-Laubenheim
Der Dienstsitz des Pfarrvikars ist in Mainz-Laubenheim

Dekanat Rüsselsheim
Pfarreienverbund Mörfelden-Walldorf
Pfarradministrator der Pfarrei
Mörfelden, Königin des Hl. Rosenkranzes
2.637 Katholiken (ca. 17 %)

Der pastorale Weg, den wir gehen wollen, erfordert, dass alle bereit sind, sich auf Veränderungen einzulassen und den Prozess aktiv mitzugestalten. Der derzeitige Zuschnitt der Pfarreigrenzen kann sich im Zuge des Weges ändern. Auch wird in den nächsten Jahren eine erhöhte Flexibilität in Bezug auf die Stellenbesetzungen von hauptamtlich in der Pastoral Tätigen nötig sein. Nach Beratungen in der Konferenz der Dekane und im Priesterrat sollen priesterliche Seelsorgestellen jeweils für Administratoren oder Vikare ausgeschrieben werden.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 04. Februar 2019 an den Personaldezernenten, Herrn Domkapitular Hans-Jürgen Eberhardt.
Eine Beschreibung ist in der Bischöflichen Kanzlei erhältlich, soweit vorhanden.

Pastoralreferent/inn/en:

Folgende Stellen sind neu zu besetzen:

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt – spätestens zum 01.08.2019 – sind folgende Stellen zu besetzen:

Dekanat Gießen:
1.0 Dekanatsreferent/in Gießen
(Erneute Ausschreibung)

Auskunft zu der Stelle erteilen: Herr Dekan Hans-Joachim Wahl, Tel.: 0641 56559 911 und Herr Johannes Brantzen, Tel 06131 253-245, Bischöfliches Ordinariat, Dezernat Seelsorge

Dekanat Dreieich:
1.0 Dekanatsreferent/in Dreieich

Auskunft zu der Stelle erteilen: Herr Dekan Erik Wehner, Tel.: 06103 63099 und Herr Johannes Brantzen, Tel 06131 253-245, Bischöfliches Ordinariat, Dezernat Seelsorge

Zum 01.08.2019 ist folgende Stelle zu besetzen:

Dekanat Mainz-Stadt:
1.0 Religionsunterricht und Schulpastoral an der Maria Ward-Schule, Mainz

Auskunft zu der Stelle erteilen: Frau Dr. Brigitte Lob, Tel.: 06131 253-246, Frau StD i.K. Ursula Machnik, Tel.: 06131 253-208, Bischöfliches Ordinariat, Dezernat Schulen und Hochschulen

Dekanat Worms:
0.5 Hochschulseelsorge an der Hochschule in Worms
(Erneute Ausschreibung)

Auskunft zu der Stelle erteilt: Frau Ordinariatsrätin Christine Schalk, Tel.: 06131 253-523, Bischöfliches Ordinariat, Dezernat Seelsorge

Zum 01.08.2019 – bzw. zum nächstmöglichen Zeitpunkt – ist folgende Stelle zu besetzen:

BO/Dez V:
1.0 Polizeiseelsorge Region Südhessen im Bistum Mainz (Erneute Ausschreibung)

Auskunft zu der Stelle erteilt: Herr Ordinariatsrat Hans Jürgen Dörr, Tel.: 06131 253-416, Bischöfliches Ordinariat, Dezernat Seelsorge

Bewerbungen für die Stellen bis Freitag, 15. Februar 2019 an: Bischöfliches Ordinariat, Personaldezernat, Abt. 1, Ref. 4, z.Hd. Frau Carola Daniel, Postfach 15 60, 55005 Mainz. E-Mail pastoralref@bistum-mainz.de

Auf alle Stellen können sich auch Diakone mit entsprechender Qualifikation bewerben.

Die vorliegenden Stellenausschreibungen wurden durch Rundschreiben bereits veröffentlicht.

Kirchliche Mitteilungen

24. Personalchronik

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

The image consists of a grid of black horizontal bars on a white background. The grid is composed of two columns of approximately 15 rows each. The bars are of varying lengths, some being very short and others extending almost to the top or bottom of the frame. In the left column, there are several instances where multiple bars overlap, particularly in the middle and lower sections. The right column shows a more continuous pattern of bars, with fewer overlaps. The overall effect is a dense, abstract graphic element.

The image consists of a grid of horizontal black bars of varying lengths and positions. The bars are set against a plain white background. There are approximately 20 rows of bars, with each row containing between 1 and 5 bars. Some bars are positioned near the top edge of the frame, while others are centered. The lengths of the bars vary significantly, from very short segments to long, continuous horizontal lines.

25. Inkraftsetzung des Dienstsiegels der katholischen Kirchengemeinde Christkönig Bischofsheim

Das Dienstsiegel der katholischen Kirchengemeinde Christkönig in Bischofsheim wird mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.



K 19-14 1. Abschnitt

Thema: Pastoral aus dem Kühlschrank
Mit Effectuation eine ungewisse Zukunft gestalten

Zielgruppe: Alle pastoralen Berufsgruppen

Kursleitung: Dr. Christoph Rüdesheim

Dorothea Lubahn, München

Termine: 1. Abschnitt 27.05.-29.05.2019

2. Abschnitt 09.12.2019

Ort: Kloster Jakobsberg, Ockenheim

Kosten: Die Kosten sind auf der Homepage des TPI
www.tpi-mainz.de abrufbar.

Anmeldung: www.tpi-mainz.de (dort Anmeldeform.)

26. Bestellung von Druckschriften

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz wird in Kürze folgende Broschüre herausgeben:

Die deutschen Bischöfe
Nr. 95B

Kirchliches Arbeitsrecht: Rahmenverordnung für eine Mitarbeitervertretungsordnung (Rahmen-MAVO)

Die Broschüre kann angefordert werden bei: Sekretariat der deutschen Bischofskonferenz, Postfach 2962, 53109 Bonn, Tel.: 0228 103-205, Fax: 0228 103-330, oder auch als pdf heruntergeladen werden: <https://www.dbk-shop.de/index.php?page=index>.

27. Kurse des TPI

K 19-12

Thema: „Ein jeder Wechsel schreckt den Glücklichen, wo kein Gewinn zu hoffen, droht Verlust.“
(F. Schiller)

Veränderungsprozesse als individuelle Herausforderung

Zielgruppe: Alle pastoralen Berufsgruppen

Kursleitung: DDr. Ignna Kramp CJ

Referent/-innen: Dr. Peter Herrmann

Termin: 20.05.-22.05.2019

Ort: Limburg, Priesterseminar

Kosten: Die Kosten sind auf der Homepage des TPI
www.tpi-mainz.de abrufbar.

Anmeldung: www.tpi-mainz.de (dort Anmeldeform.)



KIRCHLICHES AMTSBLATT FÜR DIE DIOZESA MAINZ

161. Jahrgang

Mainz, den 11. März 2019

Nr. 4

Inhalt: Stellenausschreibungen. – Personalchronik. – Ausgabe der Heiligen Öle 2019. – Bestellung von Druckschriften. – Anzeige.

Verordnungen des Generalvikars

28. Stellenausschreibungen

Pastoralreferent/innen:

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt - spätestens zum 01.08.2019 - ist folgende Stelle zu besetzen:

Bischöfliches Jugendamt/Bischöfliches Ordinariat Dezernat II:

1,0 Pastoralreferent/in für die Referate:
Religiöse Bildung und Ministrant/innen

Auskunft zu der Stelle erteilt: Herr Pfarrer Mathias Berger, Leitung BJA – Tel. 06131 253-621

Bewerbungen für die Stelle bis Mittwoch, 20. März 2019 an: Bischöfliches Ordinariat, Personaldezernat, Abt. 1, Ref. 4, z.Hd. Frau Carola Daniel, Postfach 1560, 55005 Mainz, E-Mail pastoralref@bistum-mainz.de.

Die vorliegende Stellenausschreibung wurde durch Rundschreiben bereits veröffentlicht.

Gemeindereferent/inn/en und Diakone mit entsprechender Qualifikation

Zum 01. August 2019 sind folgende Stellen zu besetzen:

Dekanat Alzey-Gau Bickelheim
PG Alzey-Land St. Hildegard (0,5)
Einsatz in Alzey-Heimersheim, St. Mauritius und Gefährten, Alzey-Weinheim, St. Gallus, Erbes-Büdesheim, St. Bartholomäus und Flonheim, Unbefl. Empfängnis
Dienstvorgesetzter ist der Leiter der Pfarrgruppe

Dekanat Bergstraße-Mitte
PV Lorsch/Einhäusen (1,0)
Einsatz in Lorsch, St. Nazarius
Dienstvorgesetzter ist der Leiter der Pfarrei

Dekanat Bergstraße-Ost

PG Fürth/Lindenfels (1,0)

Einsatz in Fürth, Johannes d. Täufer, Krumbach, Maria Himmelfahrt, Lindenfels, St. Petrus und Paulus und Rimbach, St. Elisabeth

Dienstvorgesetzter ist der Leiter der Pfarrgruppe

Dekanat Bergstraße-West

PG Hofheim/Bobstadt (0,5)

Einsatz in Bobstadt, St. Josef und Hofheim/Ried, St. Michael

Dienstvorgesetzter ist der Leiter der Pfarrgruppe

Dekanat Bingen

PG Planig/Hackenheim (0,5)

Einsatz in Bad Kreuznach-Planig, St. Gordianus und Hackenheim, St. Michael

Dienstvorgesetzter ist der Leiter der Pfarrgruppe

Dekanat Darmstadt

Pfarrei Weiterstadt (1,0)

St. Johannes d. Täufer

Dienstvorgesetzter ist der Leiter der Pfarrei

Dekanat Dreieich

PV Neu-Isenburg (1,0)

Einsatz in Neu-Isenburg, St. Josef

Dienstvorgesetzter ist der Leiter der Pfarrei

Dekanat Erbach

PV Am Odenwälder Einhardsweg (1,0)

Einsatz in Bad König, St. Johannes d. Täufer, Michelstadt, St. Sebastian und Vielbrunn, Hl. Geist

Dienstvorgesetzter ist der Leiter der Pfarreien

Dekanat Gießen

PV Am Limes (1,0)

Einsatz in Pohlheim, St. Martin und PG Langgöns/Linden

St. Josef und Christkönig

Dienstvorgesetzter ist der Leiter des Pfarreienverbundes

Dekanat Mainz-Stadt

PG Kath. Kirchen in der Oberstadt (1,0)

Einsatz in Mainz, Hl. Kreuz und St. Alban-St. Jakobus

Dienstvorgesetzter ist der Leiter der Pfarrgruppe

PV Kath. Kirche Mainz-City (0,5)

Einsatz in Mainz, St. Ignaz und St. Stephan

Dienstvorgesetzter ist der Leiter der Pfarreien

Dekanat Offenbach

PV Offenbach-Innenstadt (1,0)

Einsatz in Offenbach, St. Paul und St. Marien

Dienstvorgesetzter ist der Leiter der Pfarreien

Dekanat Wetterau-West

PG Rockenberg (1,0)

Einsatz in Gambach, Mariä Himmelfahrt, Münzenberg, St. Nikolaus, Oppershofen, St. Laurentius und Rockenberg, St. Gallus

Dienstvorgesetzter ist der Leiter der Pfarrgruppe

Nähtere Informationen und Stellenbeschreibungen können – soweit sie vorliegen – im Personaldezernat, Abt. 1, Ref. 5, abgerufen werden.

Wir weisen darauf hin, dass sich die derzeitigen Zuschnitte der Pfarreigrenzen im Zuge des pastoralen Zukunftsweges ändern können. Wir erwarten von den Bewerber/inne/n die Bereitschaft, die Veränderungsprozesse aktiv mit zu gestalten.

Bewerbungen bitte bis zum 12. März 2019 an: Bischofliches Ordinariat, Personaldezernat, Abt. 1, Ref. 5, Frau Monika Stübinger, Postfach 15 60, 55005 Mainz

Kirchliche Mitteilungen

29. Personalchronik

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Die deutschen Bischöfe – Kommission für gesellschaftliche und soziale Fragen
Nr. 48
Zehn Thesen zum Klimaschutz. Ein Expertentext.

Arbeitshilfen
Nr. 304
Katholischer Kinder- und Jugendbuchpreis 2019 –
Preisbuch 2019 und empfohlene Bücher

Die Broschüren können angefordert werden bei:
Sekretariat der deutschen Bischofskonferenz, Postfach 29 62, 53109 Bonn, Tel.: 0228 103-205, Fax: 0228 103-330, oder auch als pdf heruntergeladen werden:
www.dbk-shop.de

32. Anzeige

Die Gemeinde Sankt Marien Mainz-Drais/Lerchenberg sucht für ein Projekt im Neubaugebiet eine kleine, alte, ausrangierte Kirchenbank.
Gerne können Sie diesbezüglich mit der Gemeinderreferentin Anja Becker Kontakt aufnehmen: E-Mail: anja.becker.mainz@freenet.de.



KIRCHLICHES AMTSBLATT FÜR DIE DIOZESA MAINZ

161. Jahrgang

Mainz, den 5. April 2019

Nr. 5

Inhalt: Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis 2019. – Gedenktag des hl. Papstes Paul VI. – Ansprechpartner für Opfer sexuellen Missbrauchs. – Hinweise zur Renovabis-Aktion vom 13. Mai bis zum 9. Juni 2019. – Stellenausschreibungen. – Personalchronik.

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

33. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis 2019

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben!

Seit mehr als 25 Jahren steht die Aktion Renovabis für Solidarität und Partnerschaft mit den Menschen in Mittel- und Osteuropa. Viel Gutes konnte in dieser Zeit bewirkt werden. Es zeigt sich aber auch, dass die tiefreichen Folgen jahrzehntelanger kommunistischer Herrschaft noch nicht überwunden sind. Unsere Solidarität bleibt deshalb weiterhin gefragt.

Viele Menschen in den mittel- und osteuropäischen Ländern sehen nur wenige Chancen für ihre Zukunft. Bildungsmaßnahmen unterschiedlichster Art leisten einen Beitrag dazu, dass sie ihr Leben aktiv gestalten und ihre Gesellschaft zum Positiven verändern können. Lernen hilft, den eigenen Horizont zu weiten und das Herz für Neues zu öffnen – nicht nur in der Schule, sondern ein Leben lang.

Deshalb sind Renovabis Projekte im Bildungsbereich besonders wichtig. Diese setzen bereits bei der Förderung von Kindergärten ein. Schwerpunkte liegen bei der Weiterentwicklung des katholischen Schulwesens und bei der Verbesserung beruflicher Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten. Ebenso unterstützt Renovabis die Katechese, die kirchliche Jugendarbeit und die Erwachsenenbildung. Daher lautet das Leitwort der diesjährigen Pfingstaktion „Lernen ist Leben. Unterstützen Sie Bildungsarbeit im Osten Europas!“

Wir Bischöfe bitten Sie herzlich: Begleiten Sie die wichtigen Anliegen von Renovabis mit Ihrem Gebet und helfen Sie mit einer großzügigen Spende bei der Kollekte am Pfingstsonntag!

Lingen, den 14.03.2019

Für das Bistum Mainz

Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 2. Juni 2019, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte am Pfingstsonntag, dem 9. Juni 2019, ist ausschließlich für die Solidaritätsaktion Renovabis bestimmt.

Verordnungen des Generalvikars

34. Gedenktag des hl. Papstes Paul VI.

Mit Dekret vom 25. Januar 2019 hat die Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung die Aufnahme des heiligen Papstes Paul VI. in den Römischen Generalkalender als nichtgebotenen Gedenktag am 29. Mai bekannt gegeben. Bis eine approbierte Übersetzung des Tagesgebets und der Zweiten Lesung für die Lesehore vorliegt, sind die entsprechenden Commune-Texte (Hirten der Kirche: für Päpste) zu verwenden. Die lateinische Fassung des Tagesgebets ist über die Internetseiten des Dt. Liturgischen Instituts unter www.liturgie.de abrufbar.

Für das Jahr 2019 ist das Direktorium der Diözese Mainz am 29. Mai in folgender Weise zu ergänzen:

29 Mi der 6. Osterwoche

g Hl. Paul VI., Papst

Stg vom Tag oder vom g (Com Pp)
[...]

w M vom hl. Paul VI. (Com Pp)

L und Ev vom Tag oder aus den AuswL, zB:
L: 1 Kor 9, 16-19.22-23 (ML IV, 386f.)
Ev: Mt 16, 13-19 (ML IV, 435)
[...]

35. Ansprechpartner für Opfer sexuellen Missbrauchs

Mit Wirkung 1. April 2019 für die Dauer von fünf Jahren sind Dr. Peter Schult und Sr. Marie Bernadette Steinmetz RSM als Ansprechpartner im Missbrauchsfall im Bistum Mainz ernannt worden.

36. Hinweise zur Renovabis-Aktion vom 13. Mai bis zum 9. Juni 2019

Renovabis fördert seit seiner Gründung Projekte, die Bildung für jede Altersgruppe und in einem ganzheitlichen Sinne unterstützen. Bildung, die auch das Herz des Menschen erreicht, ist eine wichtige Voraussetzung für eine gute Zukunft. Dazu gehören auch religiöse Bildung und die Vermittlung von Werten. So verstanden fördert Bildung Respekt, Toleranz, Solidarität und Mitgefühl und hilft dem Einzelnen dabei, verantwortlich für sich und andere zu handeln. Somit bildet sie das Fundament für eine menschliche Gesellschaft und Gemeinschaft – in den Ländern im Osten wie auch in ganz Europa.

Eröffnung und Abschluss der Pfingstaktion 2019

- Die Eröffnung der Renovabis-Pfingstaktion für alle deutschen (Erz-)Diözesen findet am Sonntag, 19. Mai 2019 im Rahmen eines Festgottesdienstes im Paderborner Dom um 10 Uhr mit Erzbischof Hans-Josef Becker und zahlreichen Gästen aus Mittel- und Osteuropa statt. Nähere Informationen über die Aktionsgäste und alle Veranstaltungen gibt die Webseite www.renovabis-paderborn.de.
- Der Abschluss findet am Pfingstsonntag, 9. Juni 2019, in Kamen-Mitte bei Dortmund statt. In der Pfarrkirche Heilige Familie wird um 11 Uhr gemeinsam mit Gästen aus Mittel- und Osteuropa die Eucharistie gefeiert.
- Die Renovabis-Aktionszeit beginnt am Montag, 13. Mai 2019, in allen deutschen Pfarrgemeinden und endet mit der Renovabis-Kollekte für Mittel- und Osteuropa am Pfingstsonntag, 9. Juni 2019, sowie in den Vorabendmessen am 8. Juni 2019.

Kalendarium zur Durchführung der Renovabis-Pfingstaktion 2019

- ab Montag, 13. Mai 2019: Aushang der Renovabis-Plakate und Verteilung der kombinierten Spendentüten/Infoblätter an Gottesdienstbesucher oder mit dem Pfarrbrief
- Sonntag, 19. Mai 2019: Bundesweite Eröffnung der Pfingstaktion
- Samstag und Sonntag, 1./2. Juni 2019 (Siebter Sonntag der Osterzeit):
 - Verlesen des Aufrufs der deutschen Bischöfe in allen Gottesdiensten, auch in den Vorabendmessen.
 - Predigt/Hinweis auf die Pfingstaktion von Renovabis (siehe Aktions-Themenheft) und die Kollekte am folgenden Sonntag (Pfingsten)
 - Verteilung der Spendentüten/Infoblätter mit Hinweis, dass die Spende für die Menschen in Osteuropa am Pfingstsonntag eingesammelt wird; dass die Spende zum Pfarramt gebracht oder auf ein Renovabis-Spendenkonto überwiesen werden kann; Spendentüten/Infoblätter auf dem Schriftenstand nachlegen oder in die Gottesdienstordnung/Pfarrbrief einlegen
- Samstag und Pfingstsonntag, 8./9. Juni 2019: Gottesdienst mit Predigt und Spenden-Aufruf zur Renovabis-Kollekte; Kollekenhinweis, z. B.: „Heute bittet die Kirche durch die Aktion Renovabis um eine Spende für die Menschen in Mittel-, Ost- und Südosteuropa.“; Predigtvorschlag (siehe Aktions-Themenheft); gemäß dem Wunsch der deutschen Bischöfe wird die Renovabis-Kollekte für die Aufgaben der Solidaritätsaktion Renovabis ohne jeden Abzug an die Bistumskasse weitergegeben. Das Ergebnis der Renovabis-Kollekte ist mit dem Vermerk „Renovabis 2019“ zu überweisen an: Pax-Bank eG Köln, Filiale Mainz, BIC: GENODED1PAX, IBAN: DE74 3706 0193 4000 1000 19. Diese Überweisung soll innerhalb eines Monats erfolgen. Die Bistumskasse leitet die Beträge unverzüglich an Renovabis weiter.

Informationen und Materialien zur Renovabis-Pfingstaktion:

- Unserem Bischof Peter Kohlgraf ist es ein wichtiges Anliegen, dass die Pfingstnövene, die uns von der Solidaritätsaktion Renovabis in diesem Jahr zur Vorbereitung auf das Pfingstfest vorgelegt wird, in unserem Bistum Eingang in das Gebetsleben findet: „Dieses gemeinsame Gebet mit den Menschen in Mittel- und Osteuropa ist ein wahrhaftes Zeichen unserer Solidarität im Glauben, die weit über die Gabe von Almosen hinausreicht.“

- Wir – die Christen dieses Kontinents Europa – sind im Weg auf Pfingsten zu im gleichen Geist vereint und streben nach einem pfingstlichen Austausch der Gaben. Dabei ist das Gebet der Novene eine alte kirchliche Tradition. Bereits Papst Leo XIII. hat 1897 in seiner Enzyklika „Divinum illud munus“ die Novene als Gebet zum Heiligen Geist um die Einheit der Christen allen Pfarrgemeinden ausdrücklich aufgetragen. Dies kann in unseren Pfarreien, in Krankenhäusern, in Altenheimen, in Schulgottesdiensten, aber auch bei Krankenbesuchen und im persönlichen Gebet geschehen. So lade ich Sie herzlich mit der Pfingstnovene 2019 zur Betrachtung von Herzensbildung und betenden Annäherung an das Pfingstfest ein.“.
- Besonders wird auf das Aktionsheft hingewiesen, das mit den „Bausteinen für den Gottesdienst“ auch Predigtempulse an die Hand gibt. Ein weiteres Aktions-Themenheft wendet sich vor allem an Lehrerinnen und Lehrer und Verantwortliche der Erwachsenenbildung. Es enthält u.a. Unterrichtsbausteine für die Schule und ist eigens bestellbar. Außerdem gibt es zur Renovabis-Pfingstaktion einen Pfarrbriefmantel und ein Gebetsbild sowie weitere Materialien, die allen Pfarrgemeinden unmittelbar nach Ostern per Post zugehen. Alle Aktionsmaterialien sind unter www.renovabis.de/material/material-zur-pfingstaktion abrufbar. Informationen zur Pfingstaktion erhalten Sie bei der Solidaritätsaktion Renovabis, Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising, Tel. 08161 5309-49, Fax: 08161 5309-44, E-Mail: info@renovabis.de, www.renovabis.de

37. Stellenausschreibungen

Pastoralreferent/-innen:

Folgende Stellen sind neu zu besetzen:

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt - spätestens zum 01.08.2019 - ist folgende Stelle zu besetzen:

Ausbildungsseminar für Kapläne und Pastoralassistent/-innen am Bischöflichen Priesterseminar Mainz/ Personaldezernat:

1.0 Ausbildungsreferent/-in am Pastoral- und Ausbildungsseminar für Kapläne und Pastoralassistent/-innen sowie Ausbildungsleitung für die Studierenden im Info- und Bewerber*innenkreis im Bistum Mainz

Auskunft zu der Stelle erteilen: Ausbildungsseminar am Bischöflichen Priesterseminar Mainz:

Herr Regens Dr. Dennebaum, Tel.: 06131 266-210, Bischöfliches Ordinariat, Personaldezernat: Frau Carola Daniel, Tel.: 06131 253-185

Zum 01.08.2019 sind folgende Stellen zu besetzen:

Dekanat Offenbach:

1.0 Religionsunterricht (0.5) und Schulpastoral (0.5) an der Marienschule, Offenbach

Auskunft zu der Stelle erteilen: Bischöfliches Ordinariat, Dezernat Schulen und Hochschulen, Frau Dr. Brititte Lob – Tel.: 06131 253-246, Herr Dr. Martin Senz – Tel.: 06131 253-221

Dekanat Rüsselsheim:

1.0 Religionsunterricht (18,5 UStd) und Schulpastoral (6 UStd) an der Werner-Heisenberg-Schule (BBS) in Rüsselsheim

Auskunft zu der Stelle erteilt: Bischöfliches Ordinariat, Dezernat Schulen und Hochschulen, Herr SAD i.K. Dr. Stephan Pruchniewicz – Tel.: 06131 253-216

Bewerbungen für alle Stellen bis Freitag, 05. April 2019 an: Bischöfliches Ordinariat, Personaldezernat, Abt. 1, Ref. 4, z.Hd. Frau Carola Daniel, Postfach 15 60, 55005 Mainz, E-Mail: pastoralref@bistum-mainz.de

Die vorliegende Stellenausschreibung wurde durch Rundschreiben bereits veröffentlicht.

Auf die Stelle an der Werner-Heisenberg-Schule (BBS) in Rüsselsheim können sich auch Diakone und Religionslehrer/-innen mit entsprechender Qualifikation bewerben.

Kirchliche Mitteilungen

38. Personalchronik

[REDACTED]



KIRCHLICHES AMTSBLATT FÜR DIE DIOZESA MAINZ

161. Jahrgang

Mainz, den 13. Mai 2019

Nr. 6

Inhalt: Inkraftsetzung des Änderungsbeschlusses der Zentral-KODA vom 08. November 2018 gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 1. Zentral-KODA-Ordnung (ZKO). – Inkraftsetzung eines Beschlusses der Bistums-KODA Mainz vom 23.01.2019. – Visitation und Firm spendung im Jahr 2020. – Stellenausschreibungen. – Personalchronik. – Kurse des TPI.

Erlasse des Hochw. Herrn Bischofs

39. Inkraftsetzung des Änderungsbeschlusses der Zentral-KODA vom 08. November 2018 gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 1. Zentral-KODA-Ordnung (ZKO)

Entgeltumwandlung

I.

Die Zentral-KODA beschließt, den Beschluss zur Entgeltumwandlung vom 15. April 2002, zuletzt geändert durch Beschluss vom 21. März 2013, wie folgt zu ändern:

- Mit Wirkung zum 1. Januar 2019 werden die Absätze 5.1 bis 5.2 gestrichen und der bisherige Absatz 5.3 wird zu Absatz 5 und um folgenden neuen Satz 1 unter entsprechender Neunummerierung der Folgesätze eingefügt:

„¹Der Dienstgeber leistet den gesetzlichen Zuschuss nach § 1a Abs. 1a BetrAVG an den Pensionsfonds, die Pensionskasse oder die Direktversicherung soweit möglich auf den Vertrag, in dem die Entgeltumwandlung erfolgt.“

- Für den Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2021 gilt folgende Übergangsvorschrift mit Anmerkung:

„¹Im Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2021 ist der Arbeitgeberzuschuss nach § 1a Absatz 1a des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) auch bei solchen Entgeltumwandlungsvereinbarungen zu erbringen, die vor dem 1. Januar 2019 geschlossen worden sind, wenn am 31. Dezember 2018 der Anspruch auf den Zuschuss nach den Absätzen 5.1 bis 5.2 des Beschlusses zur Entgeltumwandlung in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung bestanden hat^{*)}. ²Dies gilt auch ab dem Zeitpunkt des Eintritts einer Verpflichtung zur gesetzlichen Krankenversicherung, soweit am 31. Dezember 2018 ein Anspruch auf den Zuschuss nur deshalb nicht bestanden

hat, weil keine Krankenversicherungspflicht gegeben war.

^{*)} Absatz 5.1 bis 5.2 in der am 31. Dezember 2018 geltenden Fassung lauteten:

(5.1) ¹Wandelt ein krankenversicherungspflichtig Beschäftigter Entgelt um, leistet der Arbeitgeber in jedem Monat, in dem Arbeitsentgelt umgewandelt wird, einen Zuschuss in Höhe von 13 % des jeweiligen sozialversicherungsfreien in die zusätzliche betriebliche Altersversorgung umgewandelten Betrages.

²Der Zuschuss wird vom Dienstgeber an die zuständige Altersvorsorgeeinrichtung abgeführt. ³Der Zuschuss wird nicht gewährt im Falle der Nettoumwandlung (Riester-Rente).

(5.2) ¹Für umgewandelte Beiträge, die unter Berücksichtigung des Höchstbetrages im Jahresdurchschnitt sozialversicherungspflichtig sind, besteht kein Anspruch auf Zuschuss.

²Der Zuschuss errechnet sich in diesem Fall aus dem höchstmöglichen zuschussfähigen Umwandlungsbetrag einschließlich des Zuschusses, so dass der Zuschuss zusammen mit den eingezahlten Beiträgen des Beschäftigten die sozialversicherungsfreie Höchstgrenze erreicht. ³Für darüber hinaus umgewandelte Beiträge besteht kein Anspruch auf Zuschuss. ⁴Diese darüber hinaus vom Beschäftigten umgewandelten Beiträge sind ggf. entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu verbeitragen und zu versteuern.“

3. Im Einleitungssatz wird die Paragraphenangabe „§ 17 Abs. 3 und 5“ durch die Angabe „§ 19 Abs. 1 und § 20 Abs. 1“ ersetzt.

4. In Absatz 1 Satz 1 wird hinter den Worten „zusätzliche betriebliche Altersversorgung“ der Klammerzusatz „(Pflichtversicherung)“ eingefügt.

5. Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Regelung gilt unabhängig davon, ob der Mitarbeiter die steuerliche Förderung durch Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG oder durch Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG (einschließlich Zulagenförderung nach §§ 79 ff. EStG) in Anspruch nimmt.“

6. Absatz 1b Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„¹Der Höchstbetrag der Entgeltumwandlung einschließlich des Arbeitgeberzuschusses nach § 1a Abs. 1a BetrAVG wird begrenzt auf kalenderjährlich 8 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung.“
7. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Möglichkeiten der Inanspruchnahme von Steuerfreiheit, einer pauschalen Besteuerung sowie einer Zulagenförderung sowie damit verbundener Sozialversicherungsfreiheit finden zunächst Anwendung auf Aufwendungen (Beiträge bzw. Umlagen) des Dienstgebers, sodann auf umgewandelte Entgeltbestandteile des Mitarbeiters. ²Dies gilt für den Fall von Zuwendungen des Dienstgebers an eine Pensionskasse zum Aufbau einer nicht kapitalgedeckten Altersversorgung im Sinne des § 3 Nr. 56 EStG auch im Verhältnis zu einer Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG; der Mitarbeiter wird hierzu notwendige Erklärungen abgeben. ³Erfolgt eine pauschale Besteuerung des Beitrags nach § 40b EStG in der am 31.12.2004 geltenden Fassung, trägt der Mitarbeiter die Pauschalsteuer. ⁴Dies gilt auch soweit nach § 40b EStG beim Aufbau einer nicht kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung aus umgewandelten Entgeltbestandteilen finanzierte Zuwendungen der Pauschalsteuer unterworfen werden.“
8. Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:
„Bietet die für die Pflichtversicherung zuständige Kasse keine rechtliche Möglichkeit für die Durchführung der Entgeltumwandlung, soll die zuständige arbeitsrechtliche Kommission eine andere Kasse festlegen, bei der die Entgeltumwandlung durchgeführt werden kann. ²Nimmt die zuständige arbeitsrechtliche Kommission eine solche Festlegung nicht vor, kann der Mitarbeiter verlangen, dass die Entgeltumwandlung bei der KZVK Köln oder einer anderen Kasse durchzuführen ist, bei der nach den Regelungen der arbeitsrechtlichen Kommissionen die Pflichtversicherung durchgeführt werden kann.“
9. Die Erläuterungen zur Umsetzung des Beschlusses werden wie folgt gefasst:
„Es wird sichergestellt, dass bei der Reihenfolge der umzuwandelnden Beiträge vorrangig die sozialversicherungsfreien Beiträge zugunsten des Dienstgebers Verwendung finden. Soweit neben den Aufwendungen des Dienstgebers noch Sozialversicherungsfreiheit für Beiträge aus umgewandelten Entgeltbestandteilen möglich ist, ist diese unter Berücksichtigung des Arbeitgeberzuschusses nach § 1a Abs. 1a BetrAVG so zu nutzen, dass sie durch die Summe von sozialversicherungsfreien Entgeltbestandteil und dem Arbeitgeberzuschuss nicht überschritten wird. Erst dann werden die sozialversicherungspflichtigen Beiträge berücksichtigt.“

Der gesetzliche Zuschuss nach § 1a Abs. 1a BetrAVG beträgt mit Stand 1. Januar 2019 15 Prozent des umgewandelten Entgelts und ist vom Dienstgeber zusätzlich als Arbeitgeberzuschuss an den Pensionsfonds, die Pensionskasse oder die Direktversicherung weiterzuleiten, soweit er durch die Entgeltumwandlung Sozialversicherungsbeiträge einspart. Besteht auf einem Teil des umgewandelten Entgelts keine oder nur eine teilweise Sozialversicherungspflicht, z. B. bei Überschreiten der Pflichtversicherungsgrenze in der KV innerhalb der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung, so begrenzt dies den Zuschuss auf unter 15 Prozent. Keine Zuschusspflicht besteht danach, soweit die Entgeltumwandlung z. B. wegen der Erfüllung der Voraussetzungen einer sog. Riester-Rente nach § 1a Abs. 3 BetrAVG als sog. Nettoumwandlung erfolgt und deshalb wegen der Sozialversicherungsbeiträge keine Einsparung erfolgen kann.“

II.
Dieser Beschluss tritt zum 8. November 2018 in Kraft.

Den vorstehenden Beschluss setze ich für das Bistum Mainz in Kraft.

Mainz, den 2. April 2019

Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

40. Inkraftsetzung eines Beschlusses der Bistums-KODA Mainz vom 23.01.2019

Änderung der Arbeitsvertragsordnung für das Bistum Mainz (AVO Mainz) vom 16.12.2008 (KODA-Beschluss, in Kraft gesetzt im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Mainz 2009, Nr. 2, Ziff. 23, S. 13 ff.), zuletzt in der Fassung vom 27.07.2018 (KODA-Beschluss, in Kraft gesetzt im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Mainz 2018, Nr. 10, Ziff. 87, S. 94 ff.), in der Fassung der redaktionellen Berichtigung (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 2018, Nr. 14, Ziff. 117, S. 140)

Die Arbeitsvertragsordnung für das Bistum Mainz wird wie folgt ergänzt:

Anlage 22 – Berufliches Orientierungsjahr

Abschnitt 1

¹Der Einsatz von Gemeindereferenten und Gemeindereferentinnen sowie Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten in den verschiedensten pastoralen Aufgabenfeldern im Bistum Mainz soll durch das Angebot eines beruflichen Orientierungsjahres gefördert werden. ²Das berufliche Orientierungsjahr ist eine spezielle Maßnahme der Personalentwicklung, die durch die Zusammenfassung zeitlicher Ansprüche der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer aus dem Arbeitsverhältnis und der Gewährung weiterer zeitlicher Anteile durch den Dienstgeber nach Maßgabe des Abschnitts 2 gemeinsam gestaltet wird. ³Ein Anspruch auf das Angebot eines beruflichen Orientierungsjahres durch das Bistum Mainz besteht nicht.

⁴Das berufliche Orientierungsjahr nimmt Bezug auf die beiderseitige Verpflichtung zur beruflichen und spirituellen Fortbildung während der gesamten Zeit der Tätigkeit in einem Pastoralen Beruf, wie es die Deutschen Bischöfe in den Rahmenstatuten und -Ordnungen für Gemeinde- und Pastoralreferenten/-referentinnen erlassen haben (im Bistum Mainz hat derzeit die Fassung von 1987 Gültigkeit).

⁵Ziel des beruflichen Orientierungsjahres ist die Reflexion der beruflichen Tätigkeit in den verschiedenen Arbeitsbereichen der pastoralen Berufsgruppen. ⁶Die Überprüfung der beruflichen Zielsetzungen der pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dient der Standortbestimmung und fördert die Vergewisserung und/oder eine Neuausrichtung des beruflichen Handelns und der pastoralen Tätigkeit.

Abschnitt 2

Ordnung zum beruflichen Orientierungsjahr für Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten sowie Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Ordnung gilt für die Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten sowie Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten im Dienst des Bistums Mainz.

§ 2 Antragserfordernis und Voraussetzungen

(1) Die Teilnahme am beruflichen Orientierungsjahr erfolgt nur auf Antrag nach § 3.

(2) Eine Teilnahme am beruflichen Orientierungsjahr ist möglich für Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten sowie Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten,

1. die nach der Sendung seit mindestens 10 Jahren im Dienst des Bistums Mainz tätig sind und
2. denen eine veränderte berufliche Aufgabenstellung bevorsteht oder
3. die eine berufliche Orientierung suchen und

4. die die Ansprüche auf Fortbildung nach Anlage 4 AVO und Exerzitien nach Anlage 12 Abschnitt 2.4 AVO im Umfang des § 5 Abs. 3 noch nicht verbraucht oder verplant haben.

(3) Der/die Teilnehmende ist verpflichtet, an den vorgesehenen Teilabschnitten gemäß § 5 Abs. 1 teilzunehmen

§ 3 Antragstellung und Zulassung

(1) ¹Die Ausschreibung des beruflichen Orientierungsjahrs durch das Bistum erfolgt an alle Mitglieder der Berufsgruppen. ²Anschließend ist die Teilnahme am beruflichen Orientierungsjahr innerhalb der Bewerbungsfrist zu beantragen.

(2) ¹Nach Ablauf der Bewerbungsfrist führt der Dienstgeber mit allen Bewerbern und Bewerberinnen ein Bewerbungsgespräch. ²Eine Zusage wird durch den Dienstgeber erteilt, wenn die Voraussetzungen nach § 2 erfüllt sind und eine entsprechende Empfehlung nach dem Bewerbungsgespräch vorliegt.

(3) Die Zusage zur Teilnahme am beruflichen Orientierungsjahr erfolgt zum in der Ausschreibung genannten Termin, wenn insgesamt die Mindestteilnehmerzahl erreicht wird.

§ 4 Vorgaben für die 6-wöchige Orientierungszeit

(1) Bei der Auswahl der Tätigkeiten in der 6-wöchigen Orientierungszeit nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe c) sind – um die Erfüllung der in Abschnitt 1 festgelegten Zielsetzungen umzusetzen – folgende Vorgaben zu berücksichtigen:

1. Die vorgesehene Tätigkeit muss
 - a. der Förderung und Entfaltung der Spiritualität und der menschlichen Befähigung zu einem pastoralen Laiendienst oder
 - b. der Grundlegung, Vertiefung und fortlaugenden Ergänzung theologischer und humanwissenschaftlicher Erkenntnisse oder
 - c. der Einübung und Weiterentwicklung pastoralpraktischer Fähigkeiten dienen¹.
2. ¹Die 6-wöchige Orientierungszeit kann anteilig aus Fortbildung, geistlicher Besinnungszeit oder beruflicher Tätigkeit bestehen. ²Die berufliche Tätigkeit kann beim Rechtsträger Bistum Mainz an einem anderen Einsatzort oder bei einem anderen Arbeitgeber ausgeübt werden.
3. ¹Wird die 6-wöchige Orientierungszeit bei einem anderen Arbeitgeber ausgeübt, wird für die Dauer der 6-wöchigen Orientierungszeit im Einvernehmen zwischen dem Dienstgeber Bistum Mainz

¹ Vgl. Rahmenstatut und –ordnungen für Gemeinde- und Pastoralreferenten (dort Ziffer 5)

und dem anderen Arbeitgeber das Weisungsrecht auf den anderen Arbeitgeber übertragen, soweit dies die Ausübung der vorgesehenen Tätigkeit erfordert. ²Die zu leistenden Arbeitszeiten sind mit dem anderen Arbeitgeber abzusprechen. ³Wird die 6-wöchige Orientierungszeit bei einem nicht kirchlichen Arbeitgeber als Praktikum durchgeführt, wird die Begleitung durch die Betriebsseelsorge empfohlen.

- (2) Der/die Teilnehmende muss für das Kalenderjahr, in dem die 6-wöchige Orientierungszeit stattfindet, eine private Unfallversicherung nachweisen.

§ 5 Gestaltung und Durchführung des beruflichen Orientierungsjahres

(1) ¹Das berufliche Orientierungsjahr erstreckt sich über zwei Kalenderjahre. ²Der/die Teilnehmende nimmt in dieser Zeit an folgenden Modulen verpflichtend teil:

- a) fünfjährige Kurswoche vor der 6-wöchigen Orientierungszeit (c)
- b) dreitägige Zwischenreflexion
- c) 6-wöchige Orientierungszeit
- d) fünfjährige Kurswoche nach 6-wöchigen Orientierungszeit (c)
- e) Abschlussgespräch

(2) ¹Der/die Teilnehmende wird für die Teilnahme an den Modulen nach Absatz 1 Satz 2 unter Fortzahlung der Vergütung im Rahmen ihrer durchschnittlichen täglichen Arbeitszeit von der dienstlichen Tätigkeit freigestellt. ²Zeitzuschläge werden nicht bezahlt.

(3) Für den/die Teilnehmende/n an den verpflichtenden Modulen des beruflichen Orientierungsjahres besteht kein Anspruch auf Freistellung für Fortbildung und Exerzitien im Umfang von 6 Wochen.

Protokollnotiz zu Absatz 3:

Der Umfang von sechs Wochen ergibt sich aus der Freistellung nach Anlage 4 und Anlage 12 Abschnitt 2.4 AVO Bistum Mainz für die Dauer von drei Kalenderjahren.

§ 6 Kosten

¹Für die Kurswoche vor und nach der 6-wöchigen Orientierungszeit sowie für die Zwischenreflexion werden die Kosten für Unterbringung und Verpflegung vom Dienstgeber nach Maßgabe der Anlage 4 AVO Bistum Mainz getragen. ²Reisekosten für die Veranstaltungen nach Satz 1 werden nach der Anlage 1 der AVO erstattet. ³Während der 6-wöchigen Orientierungszeit erfolgt Lohnfortzahlung durch den Dienstgeber, alle anderen Kosten trägt der/die Teilnehmende.

§ 7 Abbruch des beruflichen Orientierungsjahres

(1) ¹Kann das berufliche Orientierungsjahr vor der ersten Kurswoche gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a) nicht angetreten werden, kann ein neuer Antrag auf Teilnahme am nächsten beruflichen Orientierungsjahr gestellt werden. ²Der Nichtantritt nach Zulassung soll nur aus wichtigem Grund erfolgen.

(2) ¹Kann das berufliche Orientierungsjahr nach der ersten Kurswoche gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a) nicht weitergeführt werden, so kann in den Fällen, in denen der Abbruch der Maßnahme aus wichtigen Gründen erfolgt, für das nächste berufliche Orientierungsjahr ein neuer Antrag gestellt werden. ²Wird das berufliche Orientierungsjahr ohne wichtigen Grund abgebrochen, ist eine erneute Antragstellung frühestens nach 4 Jahren möglich.

(3) Die für die Durchführung des beruflichen Orientierungsjahrs übertragenen Exerzitienzeiten aus dem Vorjahresanspruch verfallen bei Abbruch des beruflichen Orientierungsjahres.

Protokollnotiz zu § 7 Absatz 2:

Wichtige Gründe sind z. B. schwere Krankheit oder Unfall.

Mainz, den 2. April 2019



Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

41. Visitation und Firmespendung im Jahr 2020

In den folgenden Dekanaten finden im Jahr 2020 bischöfliche Visitationsen, verbunden mit der Spendung des Sakramentes der Firmung statt:

BERGSTRASSE-OST und BINGEN

Firmespedner: Bischof Peter Kohlgraf

Vorbereitung der Visitation: Martina Friedrich

WETTERAU-OST und WORMS

Firmespedner: Weihbischof Dr. Udo Markus Bentz

Vorbereitung der Visitation: Pastoralreferent Fabian Krämer

Firmungen ohne Visitation:

Dekanat: Firmespedner:

Alsfeld: Geistl. Rat Pfarrer Ritzert

Alzey-Gau-Bickelheim Domkapitular Dr. Weinert

Bergstraße-Mitte Domdekan Heckwolf

Bergstraße-West	Weihbischof Dr. Eisenbach	Zum 01. August 2019
Darmstadt	Domkapitular Dr. Hilger	Dekanat Alsfeld
Dieburg	Geistl. Rat Pfarrer Ritzert	Pfarrgruppe Alsfeld/Homberg
Dreieich	Domkapitular Dr. Hilger	Pfarradministrator der Pfarreien
Erbach	Domkapitular Nabbelefeld	Alsfeld, St. Christophorus
Gießen	Domdekan Heckwolf	3.397 Katholiken (ca. 12 %)
Mainz-Stadt I	Domkapitular Forster	und
Mainz-Stadt II	Domkapitular Eberhardt	Homberg (Ohm), Johannes Paul II.
Mainz-Stadt III	Domkapitular Nabbelefeld	1.627 Katholiken (ca. 12 %)
Mainz-Süd	Domkapitular Eberhardt	Dienstsitz ist in Alsfeld.
Offenbach	Domkapitular Forster	
Rodgau	Domkapitular Eberhardt	Dekanat Offenbach
Rüsselsheim	Domkapitular Nabbelefeld	Pfarrgruppe Bieberer Berg
Seligenstadt	Geistl. Rat Pfarrer Ritzert	Pfarrvikar in der Pfarrgruppe
Wetterau-West	Domkapitular Nabbelefeld	Offenbach, Dreifaltigkeit

Meldungen bitte an die Sekretariate der einzelnen Firmspender.

Firmbezirke im Dekanat Mainz-Stadt,

Bezirk I	Pfarreiengrupp Kath. Kirche Mainz-City	Pfarreiengverbund Offenbach-Innenstadt
	Pfarreiengverbund AKK	Pfarrvikar in den Pfarreien
	Pfarreiengverbund Mainz-Neustadt	Offenbach, St. Marien
Bezirk II		3.697 Katholiken (ca. 24 %)
	Pfarrgruppe Hechtsheim/Ebersheim	und
	Pfarrgruppe Kath. Kirchen in der Oberstadt St. Alban-St. Jakobus/Hl. Kreuz	Offenbach, St. Paul
	Pfarreiengverbund Laubenheim/Weisenau	4.879 Katholiken (ca. 25 %)
	Pfarrei Mainz-Drais/Lerchenberg St. Marien	
	Pfarrgruppe Zaybachtal	

Bezirk III	Pfarrgruppe Budenheim/Mombach	Pfarrgruppe Wickstadt/Dorn-Assenheim
	Pfarreiengverbund Gonsenheim	Pfarradministrator der Pfarreien
	Pfarrei Mainz Don Bosco	Dorn-Assenheim, St. Maria Magdalena
	Pfarrei Mainz-Finthen St. Martin	1.112 Katholiken (ca. 22 %)

Verordnungen des Generalvikars

42. Stellenausschreibungen

Priester

Die nachfolgend genannten Seelsorgestellen sind neu zu besetzen:

		Zum 01. August 2019
		Dekanat Alsfeld
		Pfarrgruppe Alsfeld/Homberg
		Pfarradministrator der Pfarreien
		Alsfeld, St. Christophorus
		3.397 Katholiken (ca. 12 %)
		und
		Homberg (Ohm), Johannes Paul II.
		1.627 Katholiken (ca. 12 %)
		Dienstsitz ist in Alsfeld.
		Dekanat Offenbach
		Pfarrgruppe Bieberer Berg
		Pfarrvikar in der Pfarrgruppe
		Offenbach, Dreifaltigkeit
		2.155 Katholiken (ca. 25 %)
		und
		Offenbach-Bieber, St. Nikolaus
		5.097 Katholiken (ca. 34 %)
		Pfarreiengverbund Offenbach-Innenstadt
		Pfarrvikar in den Pfarreien
		Offenbach, St. Marien
		3.697 Katholiken (ca. 24 %)
		und
		Offenbach, St. Paul
		4.879 Katholiken (ca. 25 %)
		Dekanat Wetterau-Ost
		Pfarreiengverbund Altenstadt/Büdingen
		Pfarradministrator der Pfarrei
		Altenstadt, St. Andreas
		3.670 Katholiken (ca. 16 %)
		Pfarrgruppe Wickstadt/Dorn-Assenheim
		Pfarradministrator der Pfarreien
		Dorn-Assenheim, St. Maria Magdalena
		1.112 Katholiken (ca. 22 %)
		und
		Wickstadt, St. Nikolaus
		2.200 Katholiken (ca. 17 %)
		Dienstsitz ist in der Pfarrei Dorn-Assenheim

Wir weisen darauf hin, dass sich die derzeitigen Zuschnitte der Pfarreigrenzen im Zuge des pastoralen Zukunftsweges ändern können.

Wir erwarten von den Bewerbern die Bereitschaft, die Veränderungsprozesse aktiv mit zu gestalten.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 13. Mai 2019 an den Personaldezernenten, Herrn Domkapitular Hans-Jürgen Eberhardt.
Eine Beschreibung ist beim Bischoflichen Beauftragten für die Priester erhältlich, soweit vorhanden.

Durch Rundschreiben bereits mitgeteilt.

	2020 5. Modul: 28.-29. Januar 2020 Ockenheim, Kloster Jakobsberg 6. Modul: 16.-17. März 2020 Altenstadt, Kloster Engelthal 7. Modul: 27.-28. April 2020 Altenstadt, Kloster Engelthal 8. Modul: 16.-17. Juni 2020 Ockenheim, Kloster Jakobsberg	K 19-23 Titel: „Führt und übernehmt Leitung!“ (vgl. Ex 6,26) Eine Exploration biblischer Leitungsmodelle Zielgruppe: alle pastoralen Berufsgruppen Kursleitung: DDr. Ignatia Kramp CJ Referent/-innen: DDr. Ignatia Kramp CJ / Dr. Johannes Bremer Termin: 23.09.- 26.09.2019 Ort: Altenstadt, Kloster Engelthal Kosten: Die Kosten sind auf der Homepage des TPI www.tpi-mainz.de abrufbar. Anmeldung: www.tpi-mainz.de (dort Anmeldeformular)
K 19-19	Titel: Sozialpastoral Ein Qualifizierungskurs für solidarisches kirchliches Handeln in prekären Zeiten Zielgruppe: Alle pastoralen Berufsgruppen Kursleitung: Dr. Christoph Rüdesheim Referent/-innen: Prof. Dr. Birgit Hoyer u.a. Termin: 1. Abschnitt 27.08.- 29.08.2019 2. Abschnitt 11.02.- 13.02.2020 3. Abschnitt 23.06.- 25.06.2020 Ort: Wilhelm-Kempf-Haus, Wiesbaden-Naurod Kosten: Die Kosten sind auf der Homepage des TPI www.tpi-mainz.de abrufbar. Anmeldung: www.tpi-mainz.de (dort Anmeldeformular)	K 19-28 Titel: Verantwortung wahrnehmen – dem Ganzen dienen. Führen und Leiten als Aufgabe Zielgruppe: Gemeinde- und Pastoralreferent/-innen Kursleitung: Dr. Christoph Rüdesheim Referent/-innen: Dr. Natascha Rosellen, Tübingen Termin: 1. Abschnitt 15.10.- 17.10.2019 2. Abschnitt 03.02.- 05.02.2020 3. Abschnitt 12.05.- 14.05.2020 Ort: Kloster Salmünster, Bad Soden-Salmünster Kosten: Die Kosten sind auf der Homepage des TPI www.tpi-mainz.de abrufbar. Anmeldung: www.tpi-mainz.de (dort Anmeldeformular)
K 19-22	Titel: Lebensaufgabe Alter(n) Basismodul Seniorenpastoral Zielgruppe: alle pastoralen Berufsgruppen Kursleitung: Dr. Regina Heyder, Dr. Sonja Sailer-Pfister Referent/-innen: Elfie Eichhorn-Kösler, Prof. Dr. Wolfgang Reuter Termin: 23.09.-26.09.2019 Ort: Wilhelm Kempf Haus, Wiesbaden-Naurod Kosten: Die Kosten sind auf der Homepage des TPI www.tpi-mainz.de abrufbar. Anmeldung: www.tpi-mainz.de (dort Anmeldeformular)	



KIRCHLICHES AMTSBLATT FÜR DIE DIOZESA MAINZ

161. Jahrgang

Mainz, den 12. Juni 2019

Nr. 7

Inhalt: Inkraftsetzung eines Beschlusses der Bundeskommission des deutschen Caritasverbandes vom 7. März 2019. - Besetzung der Bistums-KODA Mainz. – Vermittlungsausschuss der Bistums-KODA Mainz. – Stellenausschreibungen. – Personalchronik. – Begegnungstag der Religionslehrer. – Bestellung von Druckschriften.

Erlasse des Hochw. Herrn Bischofs

45. Inkraftsetzung eines Beschlusses der Bundeskommission des deutschen Caritasverbandes vom 7. März 2019

Anlage 2 zu den AVR
Ergänzung in Anmerkung 145

A.

Die Bundeskommission beschließt:

- I. In den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 – 12 der Anlage 2 zu den AVR wird die Anmerkung Nr. 145 um folgenden Satz 2 ergänzt:
„145 (...)² Für Betreuungskräfte, auf die am 31.12.2018 die Bestimmungen der Anlage 1 Abschnitt V zu den AVR Anwendung finden, verbleibt es bei dieser Anwendung.“

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Den vorstehenden Beschluss setze ich für das Bistum Mainz in Kraft.

Mainz, den 2. Juni 2019

A handwritten signature in black ink, appearing to read '+ Peter Kohlgraf'.

Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

46. Besetzung der Bistums-KODA Mainz

Vorsitzender: Prof. Dr. Andreas van der Broeck
Stellvertretender Vorsitzender: Markus Horn

Vertreter der Dienstgeberseite:
Domkapitular Hans-Jürgen Eberhardt
Dr. Elisabeth Eicher
Silvia Hang
Christof Molitor
Winfried Reininger

Vertreter der Dienstnehmerseite:
Gerardus Pellekoorne
Martin Schnersch
Petra Schorr-Medler
Wolfgang Volk
Gabriele Walter

Die Amtszeit endet am 10.01.2023.

47. Vermittlungsausschuss der Bistums-KODA Mainz

Dem Vermittlungsausschuss gem. § 21 Abs. 3 Bistums-KODA-Ordnung gehören an:

Vorsitzende:
Stefan Bender, Rechtsanwalt, Nieder-Olm und
Matthias Keil, Rechtsanwalt, Mainz

Beisitzer der Dienstgeberseite:
1. Domkapitular Hans-Jürgen Eberhardt
Stellvertreter: Winfried Reininger
2. Prof. Dr. Andreas van der Broeck
Stellvertreterin: Dr. Elisabeth Eicher
3. Hildegard Kewes
Stellvertreter: Volkmar Hommel

Beisitzer der Dienstnehmerseite:
1. Gabriele Walter
Stellvertreter: Martin Schnersch
2. Wolfgang Volk

Stellvertreterin: Petra Schorr-Medler
3. Ralf Scholl
Stellvertreterin: Ursula Platte

Die Amtszeit endet am 10.01.2023.

Kirchliche Mitteilungen

Verordnungen des Generalvikars

48. Stellenausschreibungen

Pastoralreferent*innen:

Zum 01.08.2019 bzw. zum nächstmöglichen Zeitpunkt sind folgende Stellen zu besetzen:

Bischöfliches Ordinariat Zentraldezernat / Ökumenereferat:
0.5 Projektstelle Ökumenischer Kirchentag 2021
Die Projektstelle ist befristet vom 01.08.2019 bis 30.09.2021.
Auskunft zu der Stelle erteilt: Herr PD Dr. habil. Alexander Nawar, Ökumenereferent, Bischöfliches Ordinariat Mainz / Zentraldezernat, Tel.: 06131 253868

Dekanat Offenbach:
0.5 Dekanatsreferent*in im Dekanat Offenbach
Auskunft zu der Stelle erteilen: Herr Dekan Pfr. Andreas Puckel, Tel.: 069 8615 73, Herr Johannes Brantzen, Ref. Gemeindeaufbau und pastorale Strukturen, Bischöfliches Ordinariat Mainz / Dez Seelsorge, Tel.: 06131 253245

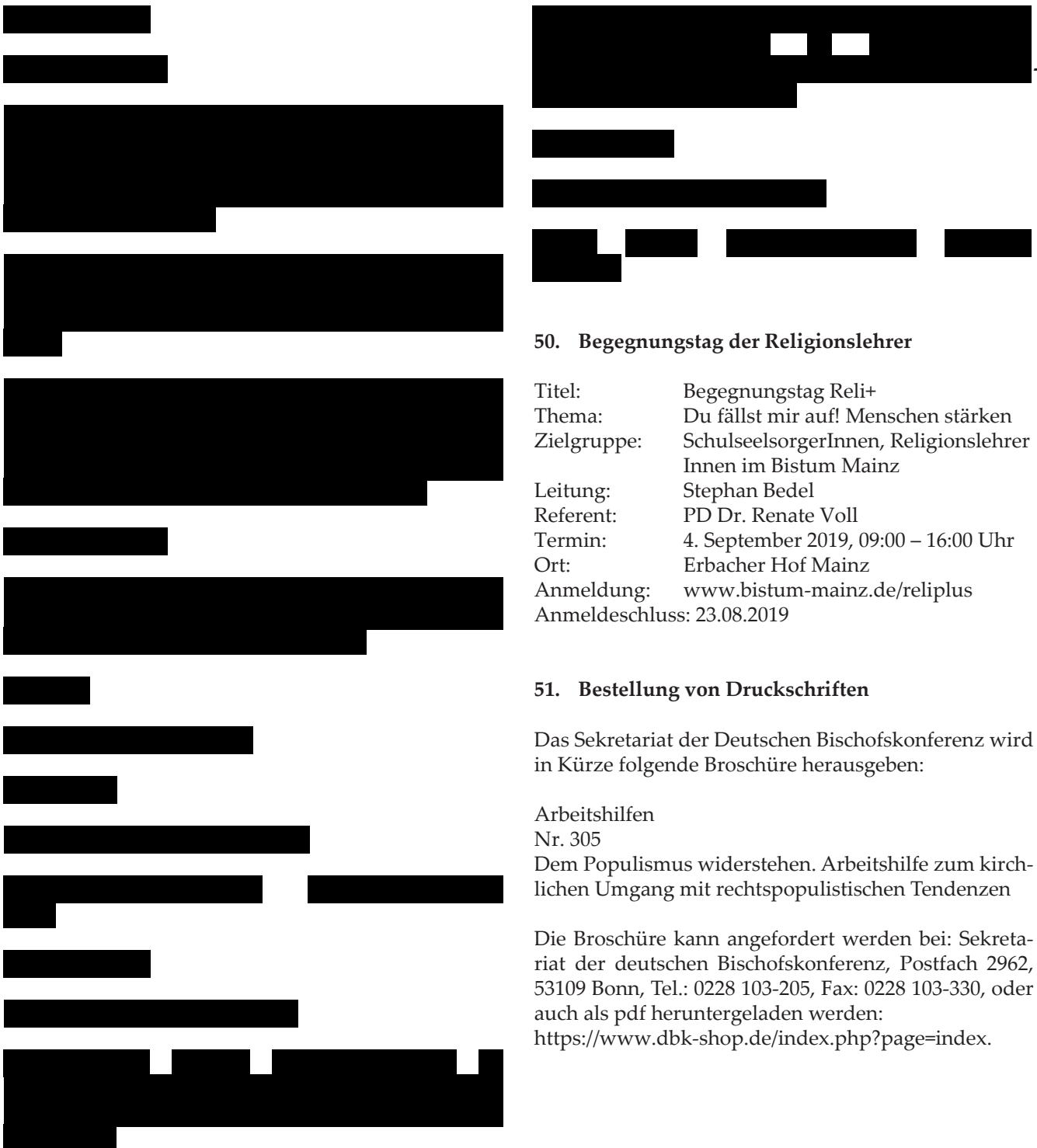
Dekanat Darmstadt:
1.0 Pastoralreferent*in in der Pfarrei St. Elisabeth, Darmstadt zusammen mit der Spanisch sprechenden Gemeinde Darmstadt
Auskunft zu der Stelle erteilt: Herr Pfr. Karl-Heinrich Stein, Leiter der Pfarrei St. Elisabeth Darmstadt und der Spanisch sprechenden Gemeinde Darmstadt, Tel.: 0151 74747

Bewerbungsschluss für alle Stellen bis Mittwoch, 12.06.2019 an: Bischöfliches Ordinariat, Personaldezernat, Abt. 1, Ref. 4, z.Hd. Frau Ordinariatsräerin Carola Daniel, Postfach 1560, 55005 Mainz,
E-Mail: pastoralref@bistum-mainz.de

Die vorliegenden Stellenausschreibungen wurde n durch Rundschreiben bereits veröffentlicht. Auf alle Stellen können sich auch Diakone mit entsprechender Qualifikation bewerben.

49. Personalchronik

[REDACTED]



50. Begegnungstag der Religionslehrer

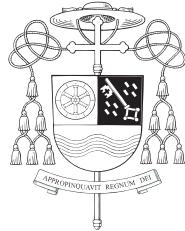
Titel: Begegnungstag Reli+
Thema: Du fällst mir auf! Menschen stärken
Zielgruppe: SchulseelsorgerInnen, Religionslehrer
Innen im Bistum Mainz
Leitung: Stephan Bedel
Referent: PD Dr. Renate Voll
Termin: 4. September 2019, 09:00 – 16:00 Uhr
Ort: Erbacher Hof Mainz
Anmeldung: www.bistum-mainz.de/reliplus
Anmeldeschluss: 23.08.2019

51. Bestellung von Druckschriften

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz wird in Kürze folgende Broschüre herausgeben:

Arbeitshilfen
Nr. 305
Dem Populismus widerstehen. Arbeitshilfe zum kirchlichen Umgang mit rechtspopulistischen Tendenzen

Die Broschüre kann angefordert werden bei: Sekretariat der deutschen Bischofskonferenz, Postfach 2962, 53109 Bonn, Tel.: 0228 103-205, Fax: 0228 103-330, oder auch als pdf heruntergeladen werden:
<https://www.dbk-shop.de/index.php?page=index>.



KIRCHLICHES AMTSBLATT FÜR DIE DIOZESA MAINZ

161. Jahrgang

Mainz, den 12. Juni 2019

Nr. 8

Inhalt: Statut für die Pfarrgemeinderäte in der Diözese Mainz. – Wahlordnung für die Wahl der Pfarrgemeinderäte im Bistum Mainz und für die Wahl der Gemeinderäte anderer Muttersprache im Bistum Mainz. – Statut für die Dekanate im Bistum Mainz. – Veränderungen in den Statuten für die Pfarrgemeinderäte, für die Dekanate sowie in der Wahlordnung für die Wahl der Pfarrgemeinderäte und der Gemeinderäte anderer Muttersprache im Bistum Mainz.

Erlasse des Hochw. Herrn Bischofs

52. Statut für die Pfarrgemeinderäte in der Diözese Mainz

Präambel

Der Pfarrgemeinderat dient der Erfüllung des Sendungsauftrages der Kirche. Er hat gemäß dem Dekret des II. Vatikanischen Konzils über das Apostolat der Laien die Pflicht und das Recht, das Leben in der Pfarrgemeinde mitzugestalten und Sorge für alle Gemeindelieder zu tragen.

Der Pfarrgemeinderat ist ein Gremium, das beratend an der Leitung der Pfarrgemeinde beteiligt ist. Die Pflichten und Rechte des Pfarrers als Leiter der Pfarrei und seiner letzten Verantwortung als Hirte der Gemeinde sind davon nicht berührt.

Für die fruchtbare Tätigkeit des Pfarrgemeinderates ist das Vertrauen zwischen allen Beteiligten grundlegend. Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit, zum gegenseitigen Anhören und Verstehen ist unerlässlich.

Um ihren Aufgaben entsprechen zu können, bemühen sich alle Mitglieder des Pfarrgemeinderates, in enger Verbindung mit ihren Seelsorgern, um ihre geistige und geistliche Formung und um ihre religiöse Weiterbildung.

§ 1 Bildung und Zusammensetzung des Pfarrgemeinderates

(1) In jeder Pfarrgemeinde ist ein Pfarrgemeinderat zu bilden. Pfarrgemeinden im Sinne dieses Statutes sind Pfarreien, Pfarrkuratien und Pfarr-Rektorate.

(2) Dem Pfarrgemeinderat gehören mit Stimmrecht an:
1. Geborene Mitglieder
2. gewählte Mitglieder
3. hinzugewählte Mitglieder.

(3) Geborene Mitglieder sind: Pfarrer, Pfarrvikar, Kaplan, Ständiger Diakon, Pastoralreferentin/Pastoralreferent, Gemeindereferentin/Gemeindereferent, die/der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates nach der Neuwahl des Verwaltungsrates bis zum Ende der Amtszeit des Pfarrgemeinderates. Bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Jugend in der Pfarrei, sofern diese durch eine Jugendversammlung gemäß der Satzung der Jugendversammlung im Bistum Mainz gewählt wurden.

(4) Die Gemeinde wählt in gleicher, allgemeiner, unmittelbarer, freier und geheimer Wahl die Mitglieder des Pfarrgemeinderates.

Der Pfarrgemeinderat legt spätestens 3 Monate vor der Wahl des Pfarrgemeinderates aufgrund der Katholikenzahl und gegebenenfalls anhand der Einteilung der Pfarrgemeinde in Pfarrbezirke die Zahl der direkt zu wählenden Mitglieder für die folgende Amtszeit fest:

in Gemeinden bis	1000 Katholiken	3-5 Mitglieder
in Gemeinden bis	2000 Katholiken	5-7 Mitglieder
in Gemeinden bis	5000 Katholiken	7-9 Mitglieder
in Gemeinden über	5000 Katholiken	9-11 Mitglieder

(5) Die Mitglieder gemäß Absatz 3 und 4 können weitere Mitglieder hinzuwählen.

Die Hinzuwahl kann während der gesamten Amtszeit erfolgen.

Die Zahl der Hinzugewählten beträgt maximal ein Drittel der nach § 1 Abs. 4 festgelegten Mitgliederzahl. Bei der Hinzuwahl sollen besonders berücksichtigt werden:

Pfarrbezirke, Bevölkerungsschichten, Altersgruppen und andere Zielgruppen, die noch nicht im Pfarrgemeinderat vertreten sind.

(6) Dem Pfarrgemeinderat gehören ohne Stimmrecht, jedoch mit Antrags- und Mitspracherecht an, soweit sie nicht durch Kooperationsvertrag dem Seelsorgerat ohne Stimmrecht zugeordnet sind: (§ 8 Statut für Pfarrgruppen- und Pfarreienverbünde im Bistum Mainz)

1. Pastoralassistentin/Pastoralassistent, Gemeindeassistentin/Gemeindeassistent während des Pastoralkurses bzw. des berufspraktischen Jahres.
2. die Leitung der katholischen Tageseinrichtung für Kinder.
3. eine Sprecherin/ein Sprecher der pfarrlichen Jugendarbeit, soweit nicht eine gewählte Jugendvertreterin/ein gewählter Jugendvertreter bereits dem Pfarrgemeinderat angehört.
4. je eine Vertreterin/ein Vertreter der für die Gemeinde tätigen Ordenshäuser.

§ 2 Aufgaben des Pfarrgemeinderates

(1) Aufgabe des Pfarrgemeinderates ist es, die gemeinsame Sendung aller Glieder der Pfarrgemeinde darzustellen. Im Pfarrgemeinderat sollen sich Pfarrer und die übrigen Mitglieder über die Angelegenheiten der Gemeinde informieren, gemeinsam darüber beraten und gemeinsame Beschlüsse fassen.

(2) Der Pfarrgemeinderat hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er beschließt über den Kooperationsvertrag gemäß § 8 Abs. 2 Statut für Pfarrgruppen und der Pfarreienvverbünde im Bistum Mainz und sorgt für dessen Umsetzung.
2. Er beschließt unter Berücksichtigung des Kooperationsvertrages die konkreten Ziele und Schwerpunkte für das Gemeindeleben vor Ort, insbesondere im Blick auf die missionarische Dimension pastoralen Handelns.
3. Er wählt die Mitglieder des Verwaltungsrates.
4. Er entsendet im Falle des § 5 Abs. 5 Statut für Pfarrgruppen und Pfarreienvverbünde im Bistum Mainz weitere Mitglieder in den Seelsorgerat.
5. Er erstellt Richtlinien, die bei der Aufstellung des Haushaltes vom Verwaltungsrat zu berücksichtigen sind. Bei genehmigungspflichtigen Rechtsgeschäften der Pfarrgemeinde kann der Pfarrgemeinderat gegenüber dem Verwaltungsrat eine Stellungnahme abgeben.
6. Er ist vor einer Entscheidung über Umpfarrung oder Auflösung einer Pfarrei oder Filialgemeinde gemäß kirchlichem Recht anzuhören.
7. Er beantragt gemäß § 3 des Statuts für Pfarrgruppen und Pfarreienvverbünde im Bistum Mainz pastorale Zusammenschlüsse oder deren Auflösung.
8. Er entscheidet, ob und in welcher Weise die Pfarrgemeinde in Pfarrbezirke (Ortsteile, Gemeindeteile) gegliedert wird.
9. Er bildet einen Vergabeausschuss für die Caritaskasse oder benennt Mitglieder für den Vergabeausschuss, wenn ein solcher gemäß Vereinbarung im Kooperationsvertrag gemeinsam für die Ebene der Pfarrgruppen bzw. des Pfarreienvverbundes eingesetzt wird.

10. Er berät über die liturgischen, katechetischen und caritativen Aufgaben der Pfarrgemeinde und fördert in diesem Bereich die Kooperation in der Pfarrgruppe/dem Pfarreienvverbund.
11. Der Pfarrgemeinderat kann alle Gemeindemitglieder zu einer Pfarrversammlung einladen.
12. Er sucht den Kontakt zu Neuzugezogenen und Fernstehenden.
13. Er sorgt sich um die katholischen Kindertageseinrichtungen im Sinne der Pastoralen Richtlinien Nr. 12 und den Religionsunterricht in den Schulen, sofern diese Aufgabe nicht dem Seelsorgerat übertragen wird.
14. Er hält Kontakt zu Einrichtungen, die auf dem Gebiet der Pfarrgemeinde liegen, soweit dies nicht dem Seelsorgerat übertragen wird.
15. Er sucht und fördert die ökumenische Zusammenarbeit, soweit diese nicht dem Seelsorgerat übertragen wird.

§ 3 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt sind Gemeindemitglieder, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Gemeindemitglied ist, wer katholisch ist und in der Pfarrgemeinde seinen Wohnsitz hat.

(3) Jede/Jeder Wahlberechtigte kann ihr/sein Wahlrecht nur einmal ausüben. Katholiken anderer Muttersprache haben Wahlrecht sowohl in der für sie zuständigen deutschen als auch in ihrer muttersprachlichen Gemeinde.

(4) Die Wahlberechtigung wird anhand von Wählerlisten kontrolliert. Die Wahlberechtigung ist auf Verlangen schriftlich nachzuweisen.

(5) Wählbar sind wahlberechtigte Gemeindemitglieder, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, in ihrer aktiven Kirchengliedschaft im Sinne des kirchlichen Rechts nicht behindert sind, ordnungsgemäß vorgeschlagen wurden und ihrer Kandidatur schriftlich zugestimmt haben. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung des Bischoflichen Ordinariates einzuholen. Als Kandidatin/Kandidat der Jugend ist bereits wählbar, wer am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet hat.

(6) Hauptberufliche im pastoralen Dienst, die außerhalb der Pfarrgemeinde wohnen, in der sie einen Dienstauftrag haben, oder die eine Beauftragung für mehrere Pfarrgemeinden haben, sind nur in der Pfarrgemeinde wahlberechtigt, in der sie (überwiegend) tätig sind.

(7) Wählbar und wahlberechtigt sind auch Katholiken, die ihren Wohnsitz nicht in der Pfarrgemeinde, jedoch im Bistum Mainz haben, sofern sie am Leben der Pfarrgemeinde aktiv teilnehmen, nicht für einen

anderen Pfarrgemeinderat kandidieren und die übrigen Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen. Sie haben schriftlich nachzuweisen, dass sie aus dem Wählerverzeichnis der zuständigen Pfarrgemeinde ausgetragen worden sind.

Wer sein Wahlrecht an seinem zweiten Wohnsitz (Nebenwohnsitz) ausüben will, muss sich ebenfalls aus dem Wählerverzeichnis der zuständigen Pfarrgemeinde austragen lassen.

(8) Wenn ausreichend Kandidaten vorhanden sind, dürfen Ehegatten und bis zum zweiten Grad Verwandte nicht gleichzeitig kandidieren. Wenn eine Wahl wegen nicht ausreichender Kandidatenzahl anders nicht möglich ist, kann auf Antrag vom Bischöflichen Ordinariat eine Ausnahmeregelung genehmigt werden.

(9) Näheres regelt die Wahlordnung.

(10) Auf Antrag kann das Bischöfliche Ordinariat eine Katholikin/einen Katholiken, die/der aktiv am Leben einer Pfarrgemeinde teilnimmt, vom Erfordernis des Hauptwohnsitzes im Bistum Mainz befreien, sofern sie/er die übrigen Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllt. Die Bestätigung der Wohnortpfarrei und ggf. die Austragung aus einem etwaig vorhandenen Wählerverzeichnis der Wohnortpfarrei ist nachzuweisen.

Das Bischöfliche Ordinariat informiert den zuständigen Erz-/Bischof.

Im Übrigen gilt ergänzend Absatz 7.

§ 4 Amtsdauer und Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Pfarrgemeinderates werden für vier Jahre gewählt. Der Bischof bestimmt den Tag der Neuwahl. Die Amtsperiode des Pfarrgemeinderates endet mit der Konstituierung des neuen Pfarrgemeinderates; dies gilt auch, wenn die ursprüngliche Amtszeit von vier Jahren schon überschritten sein sollte.

(2) Die bei der Wahl zum Gemeinderat nicht gewählten Kandidaten bilden eine Ersatzliste. Scheidet ein direkt gewähltes Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so tritt an seine Stelle die/der an Stimmenzahl folgende Kandidatin/Kandidat unter Berücksichtigung der Pfarrbezirke. Stehen keine Kandidatinnen/Kandidaten mehr zur Verfügung, bleibt der Platz im Pfarrgemeinderat vakant.

(3) Scheidet eine Jugendvertreterin/ein Jugendvertreter aus, wählt der Pfarrgemeinderat auf Vorschlag des verantwortlichen Gremiums für die Jugendarbeit eine neue Jugendvertreterin/einen neuen Jugendvertreter. In dem Fall, dass die Jugendvertreterin/der Jugendvertreter durch eine Jugendversammlung gemäß der Satzung der Jugendversammlung im Bistum Mainz gewählt wurde, wählt die Jugendversammlung eine/n

neue/n Jugendvertreter/in. Jugendvertreter müssen die Wählbarkeitsvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllen.

(4) Soweit die Jugendarbeit durch Kooperationsvertrag (§ 8 Statut für Pfarrgruppen und Pfarreiengverbünde im Bistum Mainz) als gemeinsame Aufgabe vom Seelsorgerat übernommen wird, kann die Jugendvertreterin/der Jugendvertreter ihr/sein Amt im Pfarrgemeinderat ruhen lassen.

(5) Die Mitgliedschaft im Pfarrgemeinderat endet durch Verzicht oder durch Verlust der Wählbarkeit. Die Aufgabe des Wohnsitzes in der Pfarrgemeinde führt dann nicht zum Verlust des Mandates, wenn die in § 3 Abs. 7 beschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind.

(6) Der Bischof kann aus wichtigem Grund einzelnen Mitgliedern das Mandat entziehen.

Der Bischof kann ebenfalls aus wichtigem Grund den Pfarrgemeinderat auflösen und das weitere Verfahren festlegen.

Vor den jeweiligen Entscheidungen sind vom Bischof oder von einem von ihm Beauftragten das betroffene Mitglied, der Pfarrer und der Dekan zu hören.

(7) Der Bischof kann in begründeten Einzelfällen vom allgemeinen Wahltag abweichende Wahltermine oder auch eine von den allgemeinen Vorschriften abweichende Amtsperiode festlegen.

§ 5 Vorstand des Pfarrgemeinderates

(1) Der Pfarrgemeinderat bildet einen Vorstand. Diesem gehören an:

1. der Pfarrer,
2. die/der Vorsitzende,
3. eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter.

(2) Hauptamtliche pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die der Pfarrgemeinde zugeordnet sind, können nicht für das Amt des Pfarrgemeinderatsvorsitzenden kandidieren.

(3) Als Vorsitzende/Vorsitzender und Stellvertreterin/Stellvertreter sind gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird im zweiten Wahlgang diese Mehrheit nicht erreicht, ist im dritten Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen erhält.

(4) Die Wiederwahl der/des Vorsitzenden ist zweimal möglich. Bei der zweiten Wiederwahl ist die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Eine weitere Wiederwahl bedarf einer Genehmigung durch das Bischöfliche Ordinariat.

(5) Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Pfarrgemeinderates vor und lädt zu ihnen ein.

(6) Der Vorstand trägt Sorge für die Durchführung der Beschlüsse des Pfarrgemeinderates und koordiniert die anfallenden Aufgaben.

(7) Die/Der Vorsitzende bzw. stellvertretende Vorsitzende vertritt die Anliegen der Pfarrgemeinde im Seelsorgerat und trägt Sorge, dass die dort gefassten Beschlüsse vor Ort mitgetragen und realisiert werden.

§ 6 Arbeitsweise des Pfarrgemeinderates

(1) Der Pfarrgemeinderat tagt nach Bedarf. Zu seinen Sitzungen ist unter Angabe der Tagesordnung spätestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich vom Vorstand einzuladen. Der Pfarrgemeinderat muss einberufen werden, wenn der Pfarrer oder die/der Vorsitzende oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies mit Angabe des zu behandelnden Tagesordnungspunktes beantragen.

(2) Die Sitzungen des Pfarrgemeinderates sind öffentlich. Sie werden in der Regel durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden geleitet. Anwesende, die nicht Mitglied des Pfarrgemeinderates sind, besitzen kein Rederecht, es sei denn, dass der Pfarrgemeinderat mehrheitlich anders beschließt.

(3) In Ausnahmefällen kann der Pfarrgemeinderat eine nichtöffentliche Sitzung beschließen.

(4) Über jede Sitzung des Pfarrgemeinderates ist eine Niederschrift anzufertigen, in der zumindest die Beschlüsse enthalten sind. Sie gehört zu den amtlichen Akten und ist im Pfarrarchiv aufzubewahren. Die Beschlüsse sind in ortsüblicher Weise bekannt zu machen, falls der Pfarrgemeinderat nichts anderes beschließt.

(5) Der Pfarrgemeinderat soll regelmäßige Reflexions- und Besinnungstage durchführen.

§ 7 Beschlussfassung

(1) Der Pfarrgemeinderat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(2) Bei Wahlen ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(3) Der Pfarrgemeinderat ist stets beschlussfähig, wenn er zum zweiten Mal durch erneute Einladung zu einer Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen wurde und auf diese Folge dabei ausdrücklich hingewiesen worden ist.

(4) Der Pfarrgemeinderat fasst seine Beschlüsse, wenn nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(5) Der Pfarrer kann bei Beschlüssen sofort oder binnen einer Woche ab Beschlussfassung beim Vorstand schriftlich Widerspruch einlegen. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Die Vorsitzende/Der Vorsitzende hat innerhalb von zwei Wochen die Angelegenheit dem Pfarrgemeinderat zur erneuten Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, ist das Schlichtungsverfahren gemäß § 8 einzuleiten.

§ 8 Schlichtungsverfahren

(1) In allen Fällen, in denen Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Pfarrgemeinderates nicht im partnerschaftlichen Dialog beigelegt werden können, haben der Pfarrer und der Pfarrgemeinderat die Möglichkeit, den Sachverhalt dem Dekan als erstem Schlichter vorzutragen.

(2) Ist nach Meinung der Mehrheit des Pfarrgemeinderates oder des Pfarrers oder des Dekans eine gedeihliche Zusammenarbeit im Pfarrgemeinderat nicht mehr möglich, kann die Schlichtungsstelle für die Pastoralen Räte im Bistum Mainz angerufen werden. Die Eingabe bedarf der Schriftform. Sie ist zu begründen und vom Antragsteller zu unterschreiben. Gelingt es der Schlichtungsstelle nicht, eine Einigung herbeizuführen, verfügt der Bischof die erforderlichen Maßnahmen.

§ 9 Sachausschüsse, Projektgruppen und Beauftragte des Pfarrgemeinderates

(1) Zur Erfüllung seiner ihm nach § 2 obliegenden Aufgaben kann der Pfarrgemeinderat Beauftragte, Sachausschüsse oder Projektgruppen heranziehen.

(2) Beauftragte und Mitglieder von Sachausschüssen oder Projektgruppen werden vom Pfarrgemeinderat berufen, müssen diesem jedoch nicht angehören.

(3) Die Sitzungen der Sachausschüsse sind in der Regel öffentlich, wenn sie nicht durch Beschluss des Pfarrgemeinderates für nicht-öffentlicht erklärt wurden.

(4) Die Ausschüsse berichten in den Sitzungen des Pfarrgemeinderates über ihre Arbeit.

(5) Die Entscheidungskompetenz verbleibt beim Pfarrgemeinderat.

§ 10 Wahl des Verwaltungsrates

(1) Der Pfarrgemeinderat wählt spätestens 10 Wochen nach der Pfarrgemeinderatswahl in geheimer Wahl den Verwaltungsrat.

(2) Die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Verwaltungsrates ergibt sich aus dem Gesetz über die

Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Mainz (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz - KVVG). Wahl, Wählbarkeit und Amtsdauer werden ebenfalls durch dieses Gesetz geregelt.

(3) Bei der Wahl der Mitglieder sollen die Pfarrbezirke berücksichtigt werden.

§ 11 Pfarrgemeinderat für Filialgemeinden

Für Filialgemeinderäte, die nach vormalig geltendem Recht konstituiert wurden, gelten die Vorschriften dieses Statutes.

§ 12 Geschäftsordnung

Der Pfarrgemeinderat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er soll dabei auf die Muster-Geschäftsordnung für die Pfarrgemeinderäte der Diözese Mainz zurückgreifen.

§ 13 Gesamtpfarrgemeinderat

(1) Durch Beschluss aller Pfarrgemeinderäte der Pfarrgemeinden der Pastoralen Einheit kann nach Maßgabe von Absatz 9 auf der Ebene der Pastoralen Einheit ein gemeinsamer Pfarrgemeinderat (Gesamtpfarrgemeinderat) eingerichtet werden. Der so gebildete Gesamtpfarrgemeinderat kann jeweils für die nächste ordentliche Amtszeit die erneute Bildung eines Gesamtpfarrgemeiderates beschließen. Auf den Gesamtpfarrgemeinderat finden die Bestimmungen des Statutes für die Pfarrgemeinderäte in der Diözese Mainz sowie der Wahlordnung für die Wahl der Pfarrgemeinderäte im Bistum Mainz Anwendung, sofern sich nicht aus den folgenden Absätzen Abweichungen ergeben.

(2) Der Leiter der Pastoralen Einheit ist für die Dauer dieses Amtes amtliches Mitglied des Gesamtpfarrgemeinderates und seines Vorstandes und übt die dem Pfarrer zukommenden Aufgaben, Rechte und Pflichten aus. Sind in der Pastoralen Einheit weitere Priester als Inhaber eines seelsorglichen Leitungsamtes tätig, so gehören auch diese für die Dauer dieses Leitungsamtes als amtliche Mitglieder dem Gesamtpfarrgemeinderat und seinem Vorstand an.

(3) Aus dem Kreis der weiteren Priester, der Diakone, der Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten und der Gemeindereferentinnen/Gemeindereferenten innerhalb der Pastoralen Einheit gehört je ein von dieser Berufsgruppe bestimmtes Mitglied als amtliches Mitglied dem Gesamtpfarrgemeinderat an.

(4) Die Wahl findet statt mittels: 1. Getrennter Wahllisten: Die Wahlberechtigten der Pfarrgemeinden wählen nach Pfarreien getrennt die Mitglieder der jeweiligen Pfarrgemeinderäte, oder 2. Gemeinsamer Wahlliste: Die Wahlberechtigten der Pfarrgemeinden wählen mittels einer gemeinsamen nach Pfarreien getrennten Kandidatenliste die Mitglieder der einzelnen Pfarrgemeinderäte.

(5) Die Wahl der jeweiligen Verwaltungsräte der Kirchengemeinden durch die jeweils zuständigen Pfarrgemeinderäte bestimmt sich nach § 10 des Statuts für die Pfarrgemeinderäte in der Diözese Mainz und dem Gesetz über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Mainz (KVVG).

(6) Nach der Wahl der Verwaltungsräte bildet sich der Gesamtpfarrgemeinderat. Durch die Bildung des Gesamtpfarrgemeiderats wird der Fortbestand der einzelnen Pfarrgemeinderäte nicht berührt.

(7) Die stellvertretenden Vorsitzenden der einzelnen Verwaltungsräte sind Mitglieder kraft Amtes auch im Gesamtpfarrgemeinderat.

(8) Der Gesamtpfarrgemeinderat kann Sachausschüsse zu bestimmten pastoralen Themen aber auch für einzelne Pfarrgemeinden der Pastoralen Einheit bilden. Deren Sitzungen sind öffentlich und in geeigneter Weise bekanntzumachen.

(9) Die erstmalige Bildung eines Gesamtpfarrgemeinderates in einer Pastoralen Einheit bedarf der Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates. Die erneute Bildung eines Gesamtpfarrgemeiderates ist gegenüber dem Bischöflichen Ordinariat anzugepflichtig.

(10) In einer Pfarrgruppe, in der ein Gesamtpfarrgemeinderat gewählt wird, wird kein Seelsorgerat gebildet.

(11) Durch die Bildung des Gesamtpfarrgemeiderats werden die den Pfarrgemeinderat einer Kirchengemeinde betreffenden Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Mainz (KVVG), insbesondere die diesem vorbehaltenen Zuständigkeiten, Rechte und Pflichten, nicht berührt.

§ 14 Schlussbestimmung

Dieses Statut tritt nach erfolgter Anhörung des Diözesanpastoralrates am 01.06.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt das bisherige Statut für die Pfarrgemeinderäte in der Diözese Mainz vom 1. Februar 2007 mit allen Änderungen außer Kraft.

Mainz, den 24. Mai 2019



Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

53. Wahlordnung für die Wahl der Pfarrgemeinderäte im Bistum Mainz und für die Wahl der Gemeinderäte anderer Muttersprache im Bistum Mainz

§ 1 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

Wahlberechtigung und Wählbarkeit sind in § 3 des Statutes für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Mainz geregelt.

§ 2 Vorbereitung der Wahl

- (1) Der Pfarrgemeinderat ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung der Wahl verantwortlich.
- (2) Er veranlasst spätestens 6 Monate vor der Wahl die Vorbereitung und wählt unter den Wahlberechtigten einen Wahlvorstand (§ 3).
- (3) Er entscheidet spätestens 6 Monate vor der Wahl, ob die Wahl als allgemeine Briefwahl durchgeführt wird.
- (4) Er legt spätestens 3 Monate vor der Wahl die Zahl der Mitglieder des Pfarrgemeinderates aufgrund der Katholikenzahl fest sowie gegebenenfalls eine Einteilung in Pfarrbezirke (§ 2 Abs. 2). Dabei ist auch zu entscheiden, wie viele Mitglieder aus den jeweiligen Pfarrbezirken in den Pfarrgemeinderat gewählt werden sollen. Der Pfarrgemeinderat soll sich bei seiner Entscheidung an der Katholikenzahl orientieren.
- (5) Er legt rechtzeitig Wahllokal(e) und Wahlzeit(en) fest.
- (6) Der Pfarrgemeinderat gibt der Pfarrgemeinde spätestens 8 Wochen vorher den Termin für die Pfarrgemeinderatswahl bekannt.
- (7) Er erlässt einen Aufruf, der in ortsüblicher Weise schriftlich bekannt zu geben ist und das Wichtigste aus der Wahlordnung enthält. Der Pfarrgemeinderat kann die Pfarrgemeinde zu einer Pfarrversammlung einladen. Findet keine Pfarrversammlung statt, muss die Pfarrgemeinde über die maßgeblichen Bestimmungen und Entscheidungen schriftlich (durch Aushang) informiert werden.

(8) Der Pfarrgemeinderat fordert die Pfarrgemeinde auf Wahlvorschläge abzugeben.

(9) Wenn in einer Pfarrgemeinde kein Pfarrgemeinderat besteht, dann entscheidet der Pfarrer im Einvernehmen mit dem Bischöflichen Ordinariat über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl (§ 2 Abs. 2).

§ 3 Wahlvorstand

- (1) Der Pfarrgemeinderat wählt aus dem Kreis der Wahlberechtigten einen Wahlvorstand.
- (2) Der Wahlvorstand besteht aus der Wahlleiterin/dem Wahlleiter als Vorsitzende/Vorsitzenden und aus mindestens zwei, höchstens vier Beisitzern. Er ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl zuständig.
- (3) Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter darf nicht für die Wahl kandidieren.

§ 4 Wahlvorschläge

- (1) Jede/Jeder Wahlberechtigte kann wählbare Personen als Kandidaten vorschlagen.
- (2) Die Kandidatinnen/Die Kandidaten der Jugend sollen von einer Jugendversammlung vorgeschlagen werden.
- (3) Dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Einverständniserklärung jeder/jedes Vorgeschlagenen mit Angabe von Namen, Vornamen, Wohnort und eigenhändiger Unterschrift beizufügen. Die Einverständniserklärung ist unwiderruflich; unberührt bleibt das Recht zur Ablehnung der Wahl gemäß § 15 Abs. 2.
- (4) Der Wahlvorschlag muss von mindestens fünf wahlberechtigten Gemeindegliedern unterschrieben sein.
- (5) Wahlvorschläge müssen spätestens vier Wochen vor dem Wahltermin dem Wahlvorstand schriftlich vorliegen.
- (6) Jeder Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten als die Anzahl der zu wählenden Mitglieder des neuen Pfarrgemeinderates.

§ 5 Prüfung der Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlvorstand prüft die Wählbarkeit der auf den Wahlvorschlägen genannten Kandidaten. Die Ablehnung einer Kandidatin/eines Kandidaten ist dieser/diesem schriftlich vor Veröffentlichung der Kandidatenliste unter Angabe von Gründen mitzuteilen.

(2) Der Wahlvorstand stellt aus den eingegangenen Wahlvorschlägen die Kandidatenliste zusammen. Die Liste muss eine um wenigstens die Hälfte höhere Anzahl von Kandidaten enthalten, als Mitglieder in den Pfarrgemeinderat direkt zu wählen sind.

(3) Wenn die vom Pfarrgemeinderat (s. § 1 Abs. 4 Statut für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Mainz) festgelegte Mitgliederzahl je Pfarrbezirk aufgrund der eingegangenen Kandidatenvorschläge nicht erreicht wird, beschließt der Pfarrgemeinderat eine andere Zusammensetzung des Gremiums.

(4) Gelingt es dem Pfarrgemeinderat im Zusammenwirken mit dem Wahlvorstand nicht, in ausreichen- der Zahl Kandidaten zu finden, ist der Wahlvorstand gehalten, noch vor dem Termin der Erstellung der Kandidatenliste dies dem Bischöflichen Ordinariat mitzuteilen.

(5) Das Bischöfliche Ordinariat entscheidet das weitere Vorgehen, insbesondere über eine Verlängerung der Frist zur Kandidatensuche und gegebenenfalls über einen neuen Wahltermin. Wenn der Wahltermin nicht eingehalten werden kann, ist am ursprünglichen Wahltag in allen Gemeindegottesdiensten ein Schreiben des Bischöflichen Ordinariates, in dem ein neuer Wahltermin festgesetzt wird, von der/dem Pfarrgemeinderatsvorsitzenden zu verlesen und der ganzen Pfarrgemeinde bekannt zu machen.

(6) Kann zum neu festgesetzten Zeitpunkt wiederum keine Wahl durchgeführt werden, verlieren der Pfarrgemeinderat und der Verwaltungsrat ihr Mandat. Das Bischöfliche Ordinariat setzt eine Vermögensverwalterin/einen Vermögensverwalter ein. Diese/Dieser hat die Rechte und Pflichten des Verwaltungsrates.

§ 6 Kandidatenliste

(1) Nach Prüfung der Wahlvorschläge stellt der Wahlvorstand eine Kandidatenliste zusammen (s. § 5 Abs. 2).

(2) Die Kandidatenliste enthält von allen Kandidaten den Namen, den Vornamen, den Wohnort und ggf. die Angabe des Wahlbezirks; die Kandidaten können freiwillig weitere Angaben ergänzen. Die Reihenfolge wird durch das Los bestimmt. Auf der Kandidatenliste ist zu vermerken, dass die Reihenfolge der Kandidaten durch das Los bestimmt wurde. Die Namen der Kandidaten, die Ihren Hauptwohnsitz nicht in der Pfarrei haben, sind als solche durch die Angabe des Wohnortes zu kennzeichnen.

(3) Kandidaten der Jugend sind eigens zu kennzeichnen.

(4) Die Kandidatenliste, Wahllokal(e) und Wahlzeit(en) sind vom Wahlvorstand spätestens am dritten Sonntag vor der Wahl durch Aushang und gegebenenfalls durch Pfarrbrief in wirkungsvoller Weise bekannt zu machen. Der Aushang muss bis zum Wahltermin zugänglich sein.

§ 7 Stimmzettel

(1) Auf dem Stimmzettel sind dieselben Personen mit
1. Namen
2. Vorname
3. Wohnort
4. gegebenenfalls Pfarrbezirk und in derselben Reihenfolge und Gliederung aufzuführen wie in der Kandidatenliste.

(2) Außerdem sind auf dem Stimmzettel anzugeben:
1. der Name der Pfarrgemeinde,
2. der Wahltermin,
3. die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Pfarrgemeinderates.

§ 8 Vereinfachtes Wahlverfahren

(1) In Pfarrgemeinden bis 1000 Katholiken kann der Pfarrgemeinderat die Wahl im vereinfachten Verfahren beschließen. Dabei kann jede/jeder Wahlberechtigte ungeachtet von einer Kandidatenliste höchstens so viele Namen wählbarer Personen in einen vorbereiteten Stimmzettel eintragen, wie Mitglieder des Pfarrgemeinderates gemäß § 1 Abs. 4 Statut für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Mainz direkt zu wählen sind.

(2) Dieser Stimmzettel enthält neben den in § 7 Abs. 1 und 2 genannten Angaben:
1. den Hinweis, dass die Angaben zu den eingetragenen Personen deren Identifizierung ermöglichen müssen,
2. Angaben über die Wählbarkeit und ihre Ausschlussgründe (§ 3 Statut für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Mainz).

(3) Falls die Wahl entsprechend der §§ 4-6 der Wahlordnung eingeleitet wurde, enthält der Stimmzettel darüber hinaus:

1. die Namen derjenigen Personen, die sich zur Kandidatur bereit erklärt haben,
2. den Hinweis, dass die Namen der Kandidaten, die nicht gewählt sein sollen, zu streichen sind,
3. den Hinweis, dass die nicht gestrichenen Namen auf die Zahl der zu wählenden Mitglieder (§ 1 Abs. 4 Statut für die Pfarrgemeinderäte in der Diözese Mainz) angerechnet werden und dass insgesamt nicht mehr Stimmen vergeben werden dürfen, als Mitglieder in den Pfarrgemeinderat zu wählen sind.

(4) Der Wahlvorstand überprüft die Ordnungsmäßigkeit der Stimmabgaben. Unberücksichtigt bleiben Eintragungen, die eine Identifizierung der Person nicht ermöglichen oder Personen betreffen, die nicht wählbar sind.

Die übrigen Eintragungen auf den Stimmzetteln bleiben gültig.

(5) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(6) Der Wahlvorstand fragt die Gewählten in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl an und gibt ihnen die Möglichkeit, sich binnen drei Tagen zur Annahme der Wahl zu äußern. Falls keine Äußerung erfolgt, gilt die Wahl als abgelehnt.

(7) Der Wahlvorstand hält die Entscheidung über die Annahme der Wahl schriftlich fest. Der schriftliche Vermerk ist von der/dem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern zu unterzeichnen.

(8) Auf Antrag beim Bischöflichen Ordinariat kann das vereinfachte Wahlverfahren auch in Pfarreien bis 2000 Katholiken angewandt werden.

§ 9 Durchführung der Wahl

(1) Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter verteilt die Aufgaben des Wahlvorstandes vor Beginn der Wahlhandlung auf die einzelnen Beisitzerinnen/Beisitzer.

(2) Die Mitglieder des Wahlvorstandes sorgen für den ungestörten Ablauf der Wahl.

(3) Ein Mitglied des Wahlvorstandes führt eine Liste oder Kartei, in die die Wähler nach Prüfung der Wahlberechtigung mit Vor- und Namen, Anschrift und Geburtsdatum einzutragen sind. Wenn eine solche Liste der wahlberechtigten Personen bereits vor der Wahl vorliegt, ist die Stimmabgabe in dieser Liste zu vermerken.

(4) Der Wahlvorstand überzeugt sich vor Abgabe des ersten Stimmzettels, dass die Wahlurne leer und versiegelt ist. Wenn Stimmzettelumschläge verwendet werden, müssen diese einheitlich sein.

(5) Der Wahlvorstand entnimmt unmittelbar nach Beendigung der Wahlzeit die Stimmzettel der Wahlurne, zählt sie und vergleicht ihre Anzahl mit der in der Liste oder Kartei eingetragenen Wähler. Die Auszählung ist öffentlich. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Abweichung, so ist diese in der Niederschrift anzugeben und möglichst zu erläutern.

(6) Der Wahlvorstand sortiert die ungültigen Stimmzettel aus. Aus den gültigen Stimmzetteln werden die abgegebenen Stimmen je Kandidatin/Kandidaten

einzelnen gezählt. Über die Gültigkeit der Stimmzettel beschließt der Wahlvorstand mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet der Wahlleiter/die Wahlleiterin.

(7) Über die Wahlhandlung, die Stimmenauszählung und die Feststellung des Wahlergebnisses fertigt der Wahlvorstand eine Niederschrift an, die von allen Mitgliedern zu unterschreiben und alsbald zusammen mit den abgegebenen Stimmzetteln und sonstigen Unterlagen an das Pfarrarchiv zu geben ist.

(8) Wenn in einer Pfarrgemeinde mehrere Wahllokale zur gleichen Zeit geöffnet sind, müssen jeweils eigene Protokolle geführt werden, die nach Abschluss der Wahl zu einem Gesamtprotokoll zusammengefasst werden.

(9) Wenn das Wahllokal/die Wahllokale zu getrennten Wahlzeiten geöffnet ist/sind, ist die Wahlurne jeweils zu versiegeln. Das Ergebnis wird erst nach Beendigung der Wahl festgestellt. In diesem Fall ist nur ein Protokoll notwendig.

§ 10 Wahlhandlung

(1) Die Wahlhandlung ist öffentlich, die Stimmabgabe geheim. Jedes wahlberechtigte Gemeindeglied darf nur einen Stimmzettel abgeben.

(2) Die Wählerin/Der Wähler kreuzt auf dem Stimmzettel höchstens so viele Namen an, wie Mitglieder in den Pfarrgemeinderat zu wählen sind.

(3) Ein abgegebener Stimmzettel ist ungültig, wenn auf ihm mehr Namen angekreuzt sind, als Personen zu wählen sind, oder wenn sich auf ihm weitere handschriftliche Zusätze befinden unbeschadet der Regelung über das vereinfachte Wahlverfahren in § 8.

(4) Bei Vorabendgottesdiensten des Wahltages muss im Zusammenhang mit den Gottesdiensten Gelegenheit zur Stimmabgabe gegeben werden.

§ 11 Briefwahl

(1) Jede/Jeder Wahlberechtigte hat auf Antrag die Möglichkeit, brieflich zu wählen. Dieser Antrag kann bis zum vorletzten Tag vor dem Wahltermin schriftlich oder mündlich beim Wahlvorstand oder beim Pfarramt gestellt werden.

(2) Wer einen Antrag auf Briefwahl gestellt hat, erhält einen Briefwahlschein, Stimmzettel, Stimmzettel- und Wahlbriefumschlag.

(3) Wer die Briefwahl beantragt hat, ist mit Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift in ein eigens anzulegendes Verzeichnis einzutragen.

(4) Die Briefwählerin/Der Briefwähler hat den Wahlbrief so rechtzeitig abzusenden, dass dieser spätestens bis zum Ende der festgesetzten Wahlzeit eingegangen ist. Der Wahlbrief muss an den Wahlvorstand gerichtet sein, den Briefwahlschein enthalten und in einem verschlossenen Umschlag den Stimmzettel.

(5) Auf dem Briefwahlschein hat die Wählerin/der Wähler durch Unterschrift zu versichern, dass sie/er den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat.

(6) Der Pfarrgemeinderat kann die Durchführung der Wahl als allgemeine Briefwahl beschließen. In diesem Falle erhalten alle Wahlberechtigten die Briefwahlunterlagen. Die Vorschriften in § 10 gelten entsprechend. Auch bei allgemeiner Briefwahl muss am Wahltag Urnenwahl möglich sein.

§ 12 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlvorstand stellt unverzüglich nach Abschluss der Wahlhandlung das Wahlergebnis fest.

(2) Gewählt sind diejenigen Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, und zwar so viele Personen, wie Mitglieder in den Pfarrgemeinderat gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Pfarrbezirke zu wählen waren. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(3) Die übrigen Kandidaten, für die Stimmen abgegeben wurden, sind Ersatzmitglieder. Sie rücken beim vorzeitigen Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes für den Rest der Amtszeit nach. Über die Reihenfolge entscheidet die für sie abgegebene Stimmenzahl, die je Pfarrbezirk festgelegte Zahl von Mitgliedern bzw. bei Stimmengleichheit das Los.

(4) Die Wahlniederschrift ist an das Bischöfliche Ordinariat, Diözesanstelle Pfarrgemeinderäte, zu senden.

§ 13 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter hat das Wahlergebnis an dem auf den Wahltermin folgenden Sonntag in den Gottesdiensten zu vermelden sowie durch Aushang für die Dauer von mindestens zwei Wochen nach der Wahl und gegebenenfalls im Pfarrbrief bekannt zu geben.

§ 14 Rechtsmittel

(1) Jeder Wahlberechtigte der Pfarrei kann gegen die Wahl innerhalb von 2 Wochen nach dem Wahltermin schriftlich beim Wahlvorstand Einspruch erheben.

(2) Die Wahl ist für ungültig zu erklären, wenn erhebliche Verstöße gegen die Wahlvorschriften vorliegen und wenn die konkrete Möglichkeit besteht,

dass der Verstoß die Mandatsverteilung beeinflusst haben kann.

(3) Der Wahlvorstand entscheidet über den Einspruch durch Beschluss. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen sowie mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und zuzustellen.

(4) Gegen den Beschluss ist innerhalb einer Woche nach Zustellung die Beschwerde bei der Schiedsstelle im Bischöflichen Ordinariat statthaft. Der angegriffene Beschluss ist in Kopie beizufügen. Die Schiedsstelle entscheidet endgültig.

(5) Einspruch und Beschwerde hindern weder die Konstituierung noch die Arbeit des Pfarrgemeinderates und haben keine aufschiebende Wirkung. Der Vorsitzende der Schiedsstelle kann von Amts wegen vorläufige Maßnahmen vor Entscheidung über die Beschwerde treffen, insbesondere eine einstweiligen Anordnung erlassen.

(6) Erklärt die Schiedsstelle auf die Beschwerde die Wahl für ungültig, entscheidet das Bischöfliche Ordinariat über einen neuen Wahltermin. § 5 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 15 Konstituierung des Pfarrgemeinderates

(1) Die konstituierende Sitzung des Pfarrgemeinderates findet unter Berücksichtigung der Einspruchfrist spätestens 4 Wochen nach der Pfarrgemeinderatswahl statt. Der Pfarrer lädt ein und leitet die Sitzung.

(2) In dieser Sitzung erklärt jede/jeder Gewählte persönlich, ob sie/er die Wahl annimmt. Erst danach kann über eine Zuwahl weiterer Mitglieder entschieden werden.

(3) Spätestens in der zweiten Sitzung ist die/der Vorsitzende zu wählen, die/der mit ihrer/seiner Wahl die Leitung der Sitzung übernimmt.

(4) Der Bericht über die Konstituierung des Pfarrgemeinderates ist mit der Unterschrift des Pfarrers und der/des Vorsitzenden des Pfarrgemeinderates an das Bischöfliche Ordinariat, Diözesanstelle Pfarrgemeinderäte, zu senden.

§ 16 Schlussbestimmung

Diese Wahlordnung tritt nach erfolgter Anhörung des Diözesanpastoralrates am 01.06.2019 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Wahlordnungen für die Wahl der Pfarrgemeinderäte in der Diözese Mainz und die Wahlordnung für Gemeinderäte anderer Muttersprache mit allen Änderungen außer Kraft.

Mainz, den 24. Mai 2019



Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

54. Statut für die Dekanate im Bistum Mainz

I. DAS DEKANAT

§ 1 Umschreibung des Dekanates

- (1) Ein Dekanat umfasst mehrere Pfarrgemeinden und deren Zusammenschlüsse (Pfarrgruppen und Pfarreiengruppen) entsprechend dem jeweils gültigen Strukturplan für die Diözese Mainz.
- (2) Das Dekanat ist die pastorale Einheit der mittleren Ebene. Es dient der Ergänzung und Erweiterung der Zusammenarbeit und Arbeitsteilung der Pfarrgemeinden, Pfarrgruppen, Pfarreiengruppen, kategorialen Dienste und Einrichtungen.
Es ist Bindeglied zum Bistum.

§ 2 Wahrnehmung von Aufgaben

Innerhalb eines Dekanates nehmen Aufgaben wahr:

1. Der Dekan (§§ 4 – 11)
2. Der Dekanatsrat (§§ 12-18)
3. Die Dekanatsversammlung (§ 19)
4. Die Dekanatskonferenz (§§ 20-21)

§ 3 Aufgaben im Dekanat

- (1) Das Dekanat wirkt bei der Verwirklichung der Planungen und Zielvorgaben der Diözese mit. Es passt sie den Verhältnissen im Dekanat an und setzt sie in konkrete Programme und Aktivitäten um.
- (2) Das Dekanat unterstützt die Seelsorge in den Pfarrgemeinden, Pfarrgruppen und Pfarreiengruppen und stimmt sie aufeinander ab. Es plant und koordiniert pastorale Maßnahmen, die mehrere Pfarreien, Pfarrgruppen oder Pfarreiengruppen betreffen.
- (3) Das Dekanat hält auf wirkungsvolle Weise Kontakte zur Öffentlichkeit, zu Medien, kommunalen Körperschaften, außerkirchlichen Einrichtungen und Organisationen.

II. DER DEKAN

§ 4 Amt und Stellung des Dekans

(1) Der Dekan steht dem Dekanat gemäß den Normen des Kirchenrechts und den Weisungen des Bischofs vor.

(2) Er vertritt das Dekanat beim Bischof und beim Bischoflichen Ordinariat.

(3) Der Dekan vertritt die Katholische Kirche gegenüber den kommunalen Körperschaften und sonstigen Behörden innerhalb des Dekanates.

(4) Der stellvertretende Dekan vertritt den Dekan und nimmt im Einvernehmen mit ihm bestimmte Aufgaben des Dekans wahr.

§ 5 Wahl und Ernennung des Dekans

(1) Der Dekan wird in geheimer Wahl für fünf Jahre gewählt und vom Bischof ernannt.

(2) Das aktive Wahlrecht haben alle innerhalb des Dekanates tätigen Geistlichen, die Ordensoberen, die von den Geistlichen im Ruhestand¹ gewählten Vertreter, die hauptberuflichen pastoralen Mitarbeiter/innen, die Mitglieder des Dekanatsrates sowie die Vorsitzenden der Pfarrgemeinderäte. Diese wählen in einem ersten Wahlgang in der Regel drei Kandidaten für das Amt des Dekans. Diese Kandidatenliste wird über den Generalvikar dem Bischof zur Bestätigung vorgelegt. Nach der Bestätigung wählen die oben genannten Wahlberechtigten in einem zweiten Wahlgang den Dekan. Unmittelbar im Anschluss an die Wahl wird der Name des Gewählten über den Generalvikar dem Bischof zur Ernennung mitgeteilt. Der Wahlmodus ist nicht eingehalten, wenn die Wahlbeteiligung unter 50 % liegt oder aus anderen Gründen eine Wahl nicht zustande kommt. In diesem Fall ernennt der Bischof den Dekan ohne Wahlverfahren. Geistliche, die ihren Dienst in mehreren Dekanaten ausüben, haben Wahlrecht in dem Dekanat, in dem sie überwiegend tätig sind. Die Geistlichen der Katholiken anderer Muttersprache wählen in dem Dekanat, in dem sie ihren Amtssitz haben.

(3) Das passive Wahlrecht besitzen die Pfarrer und die im Dekanat hauptamtlich tätigen Priester. Voraussetzung ist, dass sie seit mindestens acht Jahren Priester sind.

(4) Bei der Wahl des Dekans des Dekanates Mainz-Stadt haben die Geistlichen des Bischoflichen Ordinariates, des Diözesan-Caritasverbandes, des Priesterseminars, der Universität und der Katholischen Fachhochschule weder das passive noch das aktive Wahlrecht, es sei denn, sie sind zugleich Pfarrer einer Pfarrgemeinde des Dekanates Mainz-Stadt.

1 Geistliche im Ruhestand mit Wohnsitz im Dekanat wählen:
bis zu 5 1 Vertreter
bis zu 10 2 Vertreter
bis zu 15 3 Vertreter
über 15 4 Vertreter

(5) 14 Tage vor der Wahl hat der Dekan oder sein Stellvertreter die Wahlversammlung mit Angabe der Tagesordnung und der Kandidatenliste einzuberufen. Kann weder der Dekan noch sein Stellvertreter die Wahl einleiten, beauftragt der Generalvikar einen anderen Priester im Dekanat.

(6) Die Wahlversammlung wählt zu Beginn durch Akklamation einen Wahlleiter und zwei weitere Mitglieder in den Wahlausschuss.

Auf Antrag ist Briefwahl möglich. Die Wahl kann auch ausschließlich als Briefwahl erfolgen. Der Wahlschein muss spätestens am Tag vor der Wahlversammlung beim amtierenden Dekan eingegangen sein; dies gilt für beide Wahlgänge.

Als Dekan ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird auch im zweiten Wahlgang diese Mehrheit nicht erreicht, ist in den folgenden Wahlgängen gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen erhält. Das Wahlprotokoll wird vom Wahlleiter dem Bischöflichen Ordinariat übersandt.

(7) Der Dekan wird von einem Vertreter des Bischofs in einer öffentlichen Sitzung des Dekanatsrates in sein Amt eingeführt. Hierzu sind alle Geistlichen und alle Mitglieder der Dekanatskonferenz des Dekanates einzuladen. Das Bischöfliche Ordinariat informiert die zuständigen kirchlichen und kommunalen Behörden über die Ernennung des neuen Dekans.

(8) Das Amt des Dekans erlischt:

1. nach Ablauf der Wahlperiode mit Ernennung des neuen Dekans
2. durch Verzicht
3. durch Übernahme einer Dienststellung außerhalb des Dekanates
4. durch Versetzung in den Ruhestand
5. durch Abberufung durch den Bischof nach Anhörung des Betroffenen

(9) Die Wiederwahl des Dekans ist zweimal möglich.

(10) Für die Wahl des stellvertretenden Dekans gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß. Seine Amtszeit erlischt mit der des Dekans. Erlischt das Amt des Dekans nach § 5 Abs. 8, dann leitet er die Wahl des neuen Dekans. Bei der Neuwahl des Dekans wird auch der stellvertretende Dekan neu gewählt. Scheidet der stellvertretende Dekan vorzeitig aus, wird der Nachfolger nur für den Rest der Amtszeit gewählt.

§ 6 Der Dekan und die Geistlichen des Dekanates

(1) Der Dekan führt alle Geistlichen des Dekanates zu sachlicher Zusammenarbeit. Er fördert die brüderliche und geistliche Gemeinschaft und sorgt für das geistliche Leben und die berufliche Weiterbildung der Geistlichen im Dekanat. Er lädt verpflichtend ein

zur Dekanatskonferenz, zur Recollectio und zur beruflichen Weiterbildung. Er pflegt das brüderliche Einzelgespräch.

(2) Bei Besetzung von Pfarrstellen im Dekanat ist der Dekan zu Rate zu ziehen. Der Dekan führt den neu ernannten Pfarrer im Auftrag des Bischofs in sein Amt ein.

(3) Er nimmt sich besonders der Mitbrüder an, die neu ins Dekanat kommen und hilft ihnen beim Einleben ins Presbyterium.

(4) Er ist berechtigt, Geistliche seines Dekanates bis zu einer Woche zu beurlauben. Der Jahresurlaub ist über den Dekan zu beantragen und wird dem Generalvikar zur Genehmigung vorgelegt. Die Vertretung und gegenseitige Aushilfe im Dekanat während des Urlaubs ist rechtzeitig zwischen dem Dekan und den Geistlichen abzusprechen. Dabei sind die Urlaubspläne der übrigen hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu berücksichtigen.

(5) Er ist besonders um die kranken und sterbenden Mitbrüder besorgt.

(6) Er übernimmt im Todesfall eines Geistlichen die Sorge für den Gottesdienst und das Begräbnis.

(7) Er steht allen Geistlichen seines Dekanates mit seinem Rat zur Verfügung. Er bemüht sich, etwa auftretende Differenzen zwischen Geistlichen des Dekanates beizulegen.

(8) Gibt die Amts- und Lebensführung eines Geistlichen Anlass zu Klagen, soll der Dekan ihn in einem brüderlichen Gespräch zur Änderung veranlassen. Erst nach erfolgloser Bemühung berichtet der Dekan dem Bischöflichen Ordinariat. Bei Vorliegen schwerwiegender Gründe ist es Gewissenspflicht des Dekans, dies sofort zu tun.

§ 7 Der Dekan und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Seelsorge

(1) Nach Maßgabe des Generalvikars ist der Dekan der Vorgesetzte der hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die auf der Ebene des Dekanates eingesetzt sind. Er koordiniert die Arbeit der dekanatsweit tätigen kirchlichen Einrichtungen und Verbände sowie der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache.

(2) Bei der Einrichtung von Stellen für hauptamtliche pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Pfarrgemeinden ist der Rat des Dekans einzuhören. Bei der Besetzung von Stellen mit überpfarrlicher Bedeutung ist der Dekan zu hören.

(3) Der Dekan lädt die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im pastoralen Dienst zur Dekanatskonferenz und Recollectio ein, sowie zu Veranstaltungen der Glaubensvertiefung und beruflichen Fortbildung.

(4) Sofern es eine besondere Situation im Dekanat erfordert, soll der Dekan nach Absprache mit den Pfarrgeistlichen und im Benehmen mit den betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ihren sachgerechten Einsatz regeln. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet das Bischöfliche Ordinariat. Eine Regelung auf Dauer verfügt das Bischöfliche Ordinariat.

(5) Der Dekan wird in seinen Aufgaben von der Dekanatsreferentin/dem Dekanatsreferenten unterstützt.

§ 8 Der Dekan und die Seelsorge im Dekanat

(1) Der Dekan trägt Sorge für die planvolle Zusammenarbeit zwischen den Pfarrgemeinden, den Pfarrgruppen und Pfarreienvverbünden. Er ist für die überpfarrlichen pastoralen Aufgaben im Dekanat verantwortlich und koordiniert die Arbeit der kirchlichen Einrichtungen und Verbände. Ihm obliegen diese Aufgaben im Zusammenwirken mit dem Dekanatsrat.

(2) Der Dekan schlägt nach Rücksprache mit den betroffenen Pfarrern dem Bischof einen amtierenden Pfarrer zum Leiter des Pfarreienvverbundes vor. Amtierender Pfarrer im Sinne dieses Statutes ist ein Priester, der gemäß Can. 519 CIC mit der Leitung einer oder mehrerer Gemeinden beauftragt ist.

(3) Zu den Kooperationsverträgen der Pfarrgemeinden, die über den Dekan beim Bischöflichen Ordinariat zur Genehmigung einzureichen sind, gibt der Dekan eine Stellungnahme ab.

(4) Der Dekan trifft für die Geistlichen und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Seelsorge seines Bereiches verbindliche Anordnungen für kurzfristige Aushilfen und Vertretungen.

(5) Der Dekan benennt nach Beratung mit dem Dekanatsrat den entsprechenden Diözesanstellen Dekanatsbeauftragte für einzelne Sachgebiete. Die Benennung für den Religionsunterricht regelt § 9.

(6) Im Falle von Differenzen zwischen einem Pfarrer und dem Pfarrgemeinderat, dem Gesamtpfarrgemeinderat, dem Seelsorgerat oder zwischen einem Pfarrer und einzelnen Gliedern der Pfarrgemeinde sollen die Beteiligten zunächst den Dekan bitten, auszugleichen und zu schlichten. Er fungiert ferner als Schlichter gemäß § 8 Statut für Pfarrgemeinderäte im Bistum Mainz und § 11 Statut für Pfarrgruppen und Pfarreienvverbünde im Bistum Mainz.

§ 9 Der Dekan und der Religionsunterricht

(1) Dem Dekan obliegt in Zusammenarbeit mit dem Dezernat Schulen und Hochschulen des Bischöflichen Ordinariates die Sorge für die ordnungsgemäße Durchführung des Religionsunterrichts in den verschiedenen Schularten.

(2) Das Dezernat Schulen und Hochschulen bestellt in Absprache mit dem Dekan eine Dekanatsbeauftragte/einen Dekanatsbeauftragten für den Religionsunterricht.

§ 10 Der Dekan und die Verwaltungsaufgaben

(1) In Erfüllung seiner Dienstaufsicht nimmt der Dekan in dem vom Bischof festgesetzten Umfang an der Visitation der Pfarrgemeinden des Dekanats teil und erstellt darüber rechtzeitig ein Protokoll.

(2) Der Dekan führt ein Dienstsiegel. Er verwaltet das Dekanatsarchiv, in welchem auch die Protokolle des Dekanatsrates aufzubewahren sind und übergibt es gegen Bestätigung an seinen Nachfolger.

(3) Der Dekan stellt im Einvernehmen mit dem Vorsitz des Dekanatsrates nach den Anweisungen des Bischöflichen Ordinariates einen Dekanatsetat zur Finanzierung der im Dekanatsstatut vorgesehenen Aufgaben auf.

(4) Die Haushaltspläne der Pfarrgemeinden werden über den Dekan an das Bischöfliche Ordinariat eingereicht.

(5) Der Dekan lädt die stellvertretenden Vorsitzenden oder die Beauftragten der Verwaltungsräte zur Wahl der Vertreterin/des Vertreters in den Diözesan-Kirchensteuerrat ein und leitet diese Wahl.

(6) Wenn eine Pfarrgemeinde vakant wird, trägt der Dekan Sorge für die Sicherstellung der kirchlichen Akten, Kassen und Siegel sowie der Inventarliste des pfarrlichen Eigentums und fertigt darüber ein Protokoll an. Ebenso führt er die Übergabe an den neuen Pfarrer unter Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes durch.

(7) Der Dekan hat sich über die Erstellung der Testamente der Geistlichen seines Dekanates und den Ort ihrer Aufbewahrung zu vergewissern. Erachtet darauf, dass die letztwillige Verfügung über das Begräbnis von dem Geistlichen getroffen wird. Diese ist getrennt vom Testament so aufzubewahren, dass sie vom Dekan eingesehen werden kann.

§ 11 Die Konferenz der Dekane

- (1) Die Dekane der Diözese Mainz bilden die „Konferenz der Dekane“.
- (2) Die Konferenz, an der auch die Mitglieder der Dezernentenkonferenz teilnehmen, ist nicht öffentlich. Sie wird vom Bischof wenigstens zweimal im Jahr einberufen oder wenn es von einem Drittel der Mitglieder gewünscht wird.
- (3) Vorsitzender der Konferenz der Dekane ist der Diözesanbischof, im Falle seiner Verhinderung der Generalvikar.
- Dem Vorsitzenden stehen ein Sekretär und ein Schriftführer zur Seite. Der Sekretär und der Schriftführer werden von der Konferenz der Dekane für fünf Jahre gewählt.
- (4) Die Konferenz der Dekane ist Mitglied der Diözesanversammlung.

- (5) Die Konferenz der Dekane schlägt der Diözesanversammlung Mitglieder aus ihren Reihen für die Wahl in den Diözesanpastoralrat und in den Diözesan-Kirchensteuerrat vor.
- (6) Die Konferenz der Dekane gibt sich eine Geschäftsordnung.

III. DER DEKANATSRAT

§ 12 Bildung und Zusammensetzung des Dekanatsrates

- (1) In jedem Dekanat wird ein Dekanatsrat gewählt.
- (2) Dem Dekanatsrat gehören an:
1. der Dekan und der stellvertretende Dekan kraft Amtes
 2. die Dekanatsreferentin/der Dekanatsreferent kraft Amtes
 3. Vertreter der Pfarreien, Pfarrgruppen und Pfarreienvverbünde
 - die Pfarrer der Pfarreien, die nicht einer Pfarrgruppe oder einem Pfarreienvverbund angehören, und ein Mitglied des entsprechenden Pfarrgemeinderates.
 - die Leiter der Pfarrgruppen und Pfarreien erbünde und je ein von jedem Seelsorgerat bzw. Gesamtpfarrgemeinderat zu bestimmendes Mitglied des Pfarrgemeinderates.
 4. je eine Vertreterin/ein Vertreter der Gemeinderäte der im Dekanat ansässigen Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache
 5. je ein Vertreter der im Dekanat tätigen hauptamtlichen ständigen Diakone, Pastoralreferentinnen/

Pastoralreferenten und Gemeindereferentinnen/Gemeindereferenten

6. eine Vertreterin/ein Vertreter der Verbände. Die Entsendung erfolgt durch die Arbeitsgemeinschaft der Verbände im Dekanat
 7. eine Vertreterin/ein Vertreter des BDKJ im Dekanat
 8. je eine Vertreterin/ein Vertreter (ehren- oder hauptamtlich) der im Dekanat vorhandenen kategorialen Dienste und Einrichtungen zu berücksichtigen sind: Betriebsseelsorge, Caritasverband, Dekanatsjugendstellen, Erwachsenenbildung, Gefängnisseelsorge, Krankenhausseelsorge, Religionslehrer/innen, Schulen in katholischer Trägerschaft und Hochschulseelsorge.
- Nach dem entsprechenden Beschluss der Dekanatsversammlung wendet sich der Dekan zur Regelung Entsendung von Vertreterinnen und Vertreter an die genannten kategorialen Dienste und Einrichtungen;
9. die in den Katholikenrat und Diözesan-Kirchensteuerrat gewählten Vertreterinnen/Vertreter des Dekanates.

- (3) Der Dekanatsrat kann weitere Personen entsprechend der Zahl der Pfarrgruppen und Pfarreienvverbünde im Dekanat gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 3 hinzuwählen. Die Wählbarkeitsvoraussetzungen gemäß § 3 Statut für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Mainz gelten analog.

- (4) Der Vorstand des Dekanatsrates kann Gäste zu den Sitzungen einladen.

- (5) In begründeten Fällen kann die Dekanatsversammlung mit Genehmigung des Generalvikars eine veränderte Zusammensetzung des Dekanatsrates beschließen.

§ 13 Aufgaben des Dekanatsrates

- (1) Der Dekanatsrat dient der Erfüllung gemeinsamer Aufgaben, die den Katholiken des Dekanates im Sinne der Beschlüsse des II. Vatikanischen Konzils und der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland und der im Bistum Mainz gültigen Richtlinien aufgetragen sind.
- (2) Im Rahmen dieses Statuts wirkt der Dekanatsrat beratend an der Leitung des Dekanates mit.
1. Der Dekanatsrat trägt Sorge, dass die Zielvorgaben und Planungen der Diözese entsprechend den Bedingungen und Verhältnissen des Dekanates verwirklicht werden. Er gibt Erfahrungen und Anregungen aus dem Dekanat an die diözesanen Gremien und Institutionen sowie an die Seelsorgeräte und Pfarrgemeinderäte weiter.

2. Er sorgt für die Umsetzung der durch die Dekanatsversammlung beschlossenen Ziele und Schwerpunkte für die Pastoral im Dekanat.
3. Er unterstützt die Pfarrgemeinden, Pfarrgruppen und Pfarreienvverbünde in ihrer Arbeit und hält Kontakt zu den Seelsorgeräten.
4. Er setzt sich für die Weiterbildung der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Zusammenarbeit mit den diözesanen Stellen ein.
5. Er plant Veranstaltungen auf Dekanatsebene und führt sie durch (z. B. Dekanatstage und Versammlungen für bestimmte Zielgruppen).
6. Er wirkt gemäß den Vorschriften des § 5 an der Wahl des Dekans und des stellvertretenden Dekans mit.
7. Er legt der Diözesanleitung - unter Berücksichtigung der Gesamtsituation im Dekanat - Stellungnahmen zum Stellenplan und dessen Fortschreibung vor.
8. Erhält Kontakt mit den anderen Kirchen und Glaubensgemeinschaften innerhalb des Dekanates.
9. Gemeinsam mit dem Dekan vertritt er die Anliegen der Katholiken des Dekanates in der Öffentlichkeit. Er sorgt für die Entsendung von Vertretern in die entsprechenden Gremien.

§ 14 Amtszeit und Mitgliedschaft

- (1) Die Amtszeit des Dekanatsrates beträgt 4 Jahre.
- (2) Die Amtszeit des Dekanatsrates und des Vorstandes endet mit der Konstituierung eines neuen Dekanatsrates. Der Dekan lädt zur konstituierenden Sitzung ein.
- (3) Mitglied im Dekanatsrat kann nur sein, wer seinen Wohnsitz bzw. Dienstsitz innerhalb des Dekanates hat.
- (4) Scheidet ein gewähltes oder entsandtes Mitglied aus dem Dekanatsrat aus, so bestellt das jeweilige Wahlgremium bzw. die jeweilige Einrichtung ein neues Mitglied.
- (5) Scheidet ein hinzugewähltes Mitglied aus dem Dekanatsrat aus, so kann der Dekanatsrat ein neues Mitglied hinzuwählen.
- (6) Auf Antrag des Vorstandes des Katholikenrates kann der Dekanatsrat aus wichtigem Grund einer Vertreterin/einem Vertreter des Dekanates im Katholikenrat das Mandat entziehen. Vor der Entscheidung ist dem betreffenden Mitglied und dem Dekan Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben (§ 3 Abs. 4 Statut für den Katholikenrat im Bistum Mainz).

§ 15 Vorstand des Dekanatsrates

- (1) Der Dekanatsrat bildet einen Vorstand. Diesem gehören an:
 1. der Dekan kraft Amtes
 2. ein weiterer Geistlicher
 3. zwei Laien
 4. die Dekanatsreferentin/der Dekanatsreferent als beratendes Mitglied
- (2) Der Geistliche und die zwei Laien sind gewählt, wenn sie jeweils mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten. Wird im zweiten Wahlgang diese Mehrheit nicht erreicht, ist im dritten Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen erhält.
- (3) Der Dekanatsrat wählt einen der beiden Laien im Vorstand zur/zum Vorsitzenden.
- (4) Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Dekanatsrates vor und lädt mit Angabe der Tagesordnung zu den Dekanatsratssitzungen schriftlich ein und sorgt die Durchführung des Beschlüsse des Dekanatsrates.
- (5) Der Vorstand vertritt den Dekanatsrat in der Öffentlichkeit.

§ 16 Arbeitsweise des Dekanatsrates

- (1) Der Dekanatsrat wird mindestens zweimal im Jahr vom Vorstand schriftlich einberufen. Die Einladung soll unter Angabe der Tagesordnung vierzehn Tage vor dem Sitzungstermin erfolgen.
- (2) Der Dekanatsrat ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Dekanatsrates dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (3) Die Sitzungen des Dekanatsrates sind öffentlich. In Ausnahmefällen können der Vorstand oder die Mehrheit der Mitglieder eine nichtöffentliche Sitzung beschließen.
- (4) Über jede Sitzung des Dekanatsrates ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Ein Exemplar des Protokolls wird im Dekanatsarchiv aufbewahrt, eine weitere Ausfertigung ist an die Diözesanstelle für Dekanatsräte zu senden.
- (5) Behandelt der Dekanatsrat Anträge oder Vorlagen eines Sachausschusses oder einer Projektgruppe (§ 18), so ist die Sprecherin/der Sprecher des entsprechenden Sachausschusses/Projektgruppe einzuladen, sofern sie/er nicht Mitglied des Dekanatsrates ist.
- (6) Der Dekanatsrat informiert regelmäßig die Dekanatsversammlung über seine Arbeit.

§ 17 Beschlussfassung

(1) Der Dekanatsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Wahlen ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Er ist beschlussfähig, wenn er zum zweiten Mal durch erneute Einladung zu einer Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen und auf diese Folge dabei ausdrücklich hingewiesen worden ist.

(2) Der Dekanatsrat fasst seine Beschlüsse, wenn nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(3) Können Differenzen innerhalb des Dekanatsrates nicht vom Dekan bzw. vom Vorstand beigelegt werden, ist die Schlichtungsstelle für Pastorale Räte im Bistum Mainz anzurufen.

§ 18 Sachausschüsse des Dekanatsrates und Projektgruppen

(1) Zur Erfüllung seiner ihm nach § 13 obliegenden Aufgaben kann der Dekanatsrat Sachausschüsse oder Projektgruppen bilden bzw. Beauftragte benennen, die durch den Dekan berufen werden. (§ 21 Abs. 1)

(2) Die Beschlüsse der Sachausschüsse sind Empfehlungen an den Dekanatsrat oder seinen Vorstand.

(3) Die Ergebnisse und Beschlüsse können mit Zustimmung des Vorstandes des Dekanatsrates veröffentlicht werden.

(4) Über die Sitzungen der Sachausschüsse und Projektgruppen des Dekanatsrates ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.

§ 19 Dekanatsversammlung

(1) Mitglieder der Dekanatsversammlung sind der Dekanatsrat sowie alle Hauptberuflchen im gemeindlichen und kategorialen Dienst sowie ein Mitglied aus dem Vorstand der Pfarrgemeinderäte bzw. der Gesamtpfarrgemeinderäte und der Gemeinderäte von Katholiken anderer Muttersprachen innerhalb des Dekanates, sowie die stellvertretenden Vorsitzenden der Verwaltungsräte.

(2) Aufgabe der Dekanatsversammlung ist es:
1. unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen Bedingungen und der Lebenssituation der Menschen im Dekanat Ziele und Schwerpunkte für die Pastoral im Dekanat fest zu legen. Dabei sind die Bistumsziele zu berücksichtigen

2. gemeinsame Anliegen des Dekanates zu beraten und zu unterstützen
3. den Kontakt zwischen dem Dekanat und den Pfarrgruppen, Pfarreienverbünden und Pfarrgemeinden zu intensivieren
4. über die Zusammensetzung des Dekanatsrates gemäß § 12 zu entscheiden
5. die Vertreterinnen und Vertreter des Dekanates in den Katholikenrat zu wählen

(3) Die Dekanatsversammlung tritt spätestens 14 Wochen nach dem Termin der Pfarrgemeinderatswahl auf Einladung des Dekans zusammen. Sie ist mindestens einmal im Jahr vom Vorstand des Dekanatsrates einzuberufen.

Die/Der Vorsitzende des Dekanatsrates leitet die Dekanatsversammlung.

(4) Jedes Dekanat ist im Katholikenrat vertreten durch:

- 2 gewählte Laien in Dekanaten bis zu 50 000 Katholiken
- 3 gewählten Laien in Dekanaten bis zu 100 000 Katholiken

(5) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird im zweiten Wahlgang diese Mehrheit nicht erreicht, ist im dritten Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen erhält.

(6) Die Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl in den Katholikenrat müssen nicht Mitglieder der Dekanatsversammlung sein, aber ihren Wohnsitz innerhalb des Dekanates haben. Die Wählbarkeitsvoraussetzungen gemäß § 3 Statut für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Mainz gelten analog.

IV. DIE DEKANATSKONFERENZ

§ 20 Dekanatskonferenz

(1) Die Dekanatskonferenz ist die für die hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen verbindliche Dienstbesprechung. Sie tritt mindestens viermal im Jahr auf Einladung des Dekans zusammen.

(2) Der Dekanatskonferenz gehören alle Hauptberuflchen im gemeindlichen und kategorialen Dienst innerhalb des Dekanates an. Regionale Referenten sind zu den Sitzungen der Dekanatskonferenz einzuladen.

(3) Die Dekanatskonferenz dient der gegenseitigen Information und Abstimmung über die pastorale Situation im Dekanat sowie für konkrete Vereinbarungen von gemeinsamen Aufgaben.

V. DEKANATSBEAUFTRAGTE FÜR BESTIMMTE PASTORALE DIENSTE

§ 21 Aufgaben

(1) Priester, Ständige Diakone, Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten, Gemeindereferentinnen/Gemeindereferenten sowie neben- oder ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich für bestimmte Sachgebiete qualifiziert haben, können die Aufgabe eines/einer Dekanatsbeauftragten für dieses Sachgebiet wahrnehmen. Die Beauftragung erfolgt durch den Dekan nach Beratung im Dekanatsrat.

(2) Die Dekanatsbeauftragten arbeiten mit den entsprechenden Verantwortlichen der Pfarrgemeinden, Pfarrgruppen und Pfarreiengruppen zusammen. Sie halten Kontakt zu ihnen und fördern sie, bereiten mit ihnen Maßnahmen vor und begleiten die Arbeit.

(3) Die Diözesanreferentinnen/Diözesanreferenten des Bischöflichen Ordinariates arbeiten mit den Dekanatsbeauftragten zusammen und sorgen für deren fachliche Aus- und Weiterbildung.

VI. DAS DEKANAT UND DIE LANDKREISE UND KREISFREIEN STÄDTE

§ 22 Wahl kirchlicher Vertreter

(1) Der Dekanatsrat wählt die Vertreterinnen/Vertreter der Katholischen Kirche in Gremien und Einrichtungen der Landkreise und kreisfreien Städte, sofern dies nicht ausdrücklich Katholischen Verbänden vorbehalten ist.

(2) Liegen mehrere Dekanate innerhalb eines Landkreises, so ist die Wahl von den Vorständen der Dekanatsräte durchzuführen.

§ 23 Vertretung in der Öffentlichkeit

Liegen mehrere Dekanate innerhalb des Landkreises, so wählen die Vorstände einen der Dekane aus ihrer Mitte zum Sprecher gegenüber dem Landkreis und ein Mitglied der Vorstände zu seiner Stellvertreterin/seinem Stellvertreter.

§ 25 Schlussbestimmung

Dieses Statut tritt nach erfolgter Anhörung des Diözesan-Pastoralrates am 01.06.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt das bisherige Dekanatsstatut vom 01. Februar 2007 mit allen Änderungen außer Kraft.

Mainz, den 24. Mai 2019



Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

55. Veränderungen in den Statuten für die Pfarrgemeinderäte, für die Dekanate sowie in der Wahlordnung für die Wahl der Pfarrgemeinderäte und der Gemeinderäte anderer Muttersprache im Bistum Mainz

Statut für die Pfarrgemeinderäte in der Diözese Mainz
Die wichtigsten Veränderungen:

- § 1, Bildung und Zusammensetzung des Pfarrgemeinderates, Absatz 3, Geborene Mitglieder
- § 3, Absatz 10, Wahlberechtigung und Wählbarkeit von Personen außerhalb des Bistums Mainz
- § 13, Gesamtpfarrgemeinderat

Wahlordnung für die Wahl der Pfarrgemeinderäte im Bistum Mainz und die Wahl der Gemeinderäte anderer Muttersprache im Bistum Mainz

Die wichtigsten Veränderungen:

- § 6, Absatz 2, Persönliche Angaben in der Kandidatenliste
- § 7, Absatz 1, Persönliche Angaben auf dem Stimmzettel
- § 8, Absatz 8, Vereinfachtes Wahlverfahren

Statut für die Dekanate im Bistum Mainz

Die wichtigste Veränderung:

- § 19, Absatz 1, Zusammensetzung der Dekanatsversammlung



KIRCHLICHES AMTSBLATT FÜR DIE DIOZESA MAINZ

161. Jahrgang

Mainz, den 10. Juli 2019

Nr. 9

Inhalt: Satzung des Verbandes der Diözesen Deutschlands i.d.F. des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 29.04.2019. – Satzung für die Jugendversammlung in Pfarrgemeinden im Bistum Mainz. – Wahlordnung für die Jugendversammlung in Pfarrgemeinden im Bistum Mainz. – Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung (CWMO). – Inkraftsetzung eines Beschlusses der Bistums-KODA vom 29.05.2019. – Personalchronik. – Bestellung von Druckschriften. – Begegnungstag der Religionslehrer. – Profanierung der Monikakapelle in Nieder-Ingelheim.

Verband der Diözesen Deutschlands

56. Satzung des Verbandes der Diözesen Deutschlands¹ i.d.F. des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 29.04.2019

Präambel

Die (Erz-)Diözesen der Kirche in Deutschland schließen sich zu einem Verband in der Rechtsform einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft zusammen. Er soll die Arbeit der Deutschen Bischofskonferenz rechtlich und ökonomisch unterstützen. Zudem soll er die Zusammenarbeit der (Erz-)Diözesen in wirtschaftlichen, rechtlichen, administrativen und technischen Fragen vertiefen, die aktive Mitwirkung der Kirche in der Gesellschaft fördern, Aufgaben bearbeiten, die sich der gesamten Kirche in Deutschland stellen und die Arbeit der Deutschen Bischofskonferenz enger mit den ökonomischen und rechtlichen Rahmenbedingungen abstimmen. Zur Sicherung der gegenseitigen Solidarität, zur Stärkung der Einheit und zur Förderung des Gesamtwohls der Kirche erlassen die (Erz-)Bischöfe folgende Verbandssatzung:

§ 1

Errichtung, Name, Mitgliedschaft

(1) Die Erzdiözesen Bamberg, Freiburg, Köln, München und Freising sowie Paderborn und die Diözesen Aachen, Augsburg, Eichstätt, Essen, Fulda, Hildesheim, Limburg, Mainz, Münster, Osnabrück, Passau, Regensburg, Rottenburg, Speyer, Trier sowie Würzburg haben sich durch Vertrag vom 04. März 1968 zu dem „Verband der Diözesen Deutschlands“ (nachfolgend Verband) zusammengeschlossen. Mit Wirkung zum 1. Zugunsten der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit des Regelwerks wurde auf eine geschlechtergerechte Formulierung verzichtet. Sämtliche Ausdrücke, die männlich formuliert sind, gelten sinngemäß für alle Geschlechter.

01. Januar 1991 sind dem Verband die Bistümer Berlin und Dresden-Meissen, die Apostolische Administratur Görlitz und die Bischöflichen Ämter Erfurt-Meiningen, Magdeburg und Schwerin beigetreten. Seit der dar-auffolgenden Neuordnung der Bistümer besteht der Verband aus den Erzdiözesen Bamberg, Berlin, Freiburg, Hamburg, Köln, München und Freising sowie Paderborn und den Diözesen Aachen, Augsburg, Dresden-Meissen, Eichstätt, Erfurt, Essen, Fulda, Görlitz, Hildesheim, Limburg, Magdeburg, Mainz, Münster, Osnabrück, Passau, Regensburg, Rottenburg-Stuttgart, Speyer, Trier und Würzburg.

(2) Sitz des Verbandes ist Bonn.

§ 2

Rechtsstellung, Anwendung der Grundordnung

(1) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse findet in ihrer jeweils geltenden, im Amtsblatt der (Erz-)Diözese des jeweiligen Vorsitzenden der Vollversammlung des Verbandes (nachfolgend Vollversammlung) veröffentlichten Fassung Anwendung.

§ 3

Verbandszweck

(1) Der Verband hat die Aufgabe, im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz die rechtlichen, wirtschaftlichen, administrativen sowie technischen Belange der in ihm zusammengeschlossenen (Erz-)Diözesen zu wahren und zu fördern. Er übernimmt für die Deutsche Bischofskonferenz die Funktion des Rechts- und Anstellungsträgers, repräsentiert die in ihm zusammengeschlossenen (Erz-)Diözesen im Rahmen seiner Zuständigkeit nach außen und berät die Verbandsmitglieder in Fragen, die für die Kirche in Deutschland

im Rahmen der Aufgaben des Verbandes von strategischer Bedeutung sind. Der Verband nimmt ferner die ihm durch die Vollversammlung ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben wahr.

- (2) Der Verbandszweck wird insbesondere durch folgende Aufgaben verwirklicht:
- a) Wahrnehmung der Belange der Verbandsmitglieder gegenüber öffentlichen und privaten Stellen auf nationaler und internationaler Ebene,
 - b) Beobachtung der für die Kirche in Deutschland relevanten Rechtsentwicklungen,
 - c) Beratung der Organe und der Verbandsmitglieder in rechtlichen, wirtschaftlichen, administrativen und technischen Angelegenheiten,
 - d) Koordination und Ausgleich innerkirchlicher Interessen,
 - e) Bereitstellung von rechtlichen, wirtschaftlichen, administrativen und technischen Dienstleistungen für seine Mitglieder durch Bündelung von Ressourcen,
 - f) Aufstellung und Abwicklung des Haushalts des Verbandes,
 - g) Vorbereitung und Durchführung des interdiözesanen Kirchenlohnsteuerverrechnungsverfahrens (Clearing-Verfahren),
 - h) Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen der Solidarität zwischen den (Erz-)Diözesen),
 - i) Erwerb und Verwaltung von Beteiligungen,
 - j) Aufsicht über die Kirchliche Zusatzversorgungskasse des Verbandes (nachfolgend KZVK) gemäß deren Satzung und nach näherer Maßgabe von § 15 dieser Satzung,
 - k) Organisation der Geschäftsstelle der Zentral-KODA,
 - l) Organisation der Geschäftsstelle der kirchlichen Gerichte auf interdiözesaner Ebene und/oder auf der Ebene der Bischofskonferenz, etwa im Bereich des Arbeits- und Datenschutzrechts,
 - m) Erstellung von Gutachten und Statistiken sowie die Beauftragung und Auswertung von Untersuchungen und Umfragen.

§ 4 Organe

Die Organe des Verbandes sind

- a) die Vollversammlung,
- b) der Verbandsrat,
- c) der Geschäftsführer.

§ 5 Zusammensetzung der Vollversammlung

- (1) Der Vollversammlung gehören mit Stimmrecht die Diözesanbischöfe oder die Koadjutoren bzw. die Diözesanadministratoren an, wobei sich die Genannten durch schriftlich Bevollmächtigte vertreten lassen können. Die Vertretung eines Mitglieds der

Vollversammlung durch ein anderes Mitglied der Vollversammlung ist unzulässig.

(2) Jedes Mitglied kann einen Berater zuziehen. Vorsitzender der Vollversammlung ist der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz. Bei Verhinderung des Vorsitzenden leitet der stellvertretende Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz die Vollversammlung.

(3) Der Geschäftsführer des Verbandes und der Leiter der Geschäftsstelle nehmen mit beratender Stimme an der Sitzung der Vollversammlung teil.

§ 6 Aufgaben der Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht nach dieser Satzung anderen Organen des Verbandes übertragen sind, insbesondere für die
- a) Entscheidungen in strategischen Fragen,
 - b) Beschlüsse über den Haushalt,
 - c) Festsetzung der Verbandsumlage,
 - d) Aufsicht über den Verbandsrat,
 - e) Berufungen in den Verbandsrat,
 - f) Entlastung des Verbandsrates,
 - g) Aufsicht über den Geschäftsführer,
 - h) Berufung des Geschäftsführers,
 - i) Entlastung des Geschäftsführers.

- (2) Die Vollversammlung entscheidet mit Einstimmigkeit ihrer Mitglieder
- a) bei Änderungen der Satzung des Verbandes,
 - b) bei Änderung der Ordnung über die Grundsätze zur Arbeitsweise der Kommissionen und Unterkommissionen, der Geschäftsordnung, der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung sowie der Revisionsordnung,
 - c) bei Auflösung des Verbandes,
 - d) bei Übernahme neuer Aufgaben,
 - e) bei Gewährleistung von Verpflichtungen aus Anstellungsverträgen,
 - f) bei Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - g) bei dem Erwerb oder der Veräußerung von unmittelbaren Beteiligungen an juristischen Personen,
 - h) bei Gewährung außerplanmäßiger Zuschüsse in einer Höhe von über 500.000 €,
 - i) bei Aufnahme von Anleihen und Darlehen,
 - j) bei Festsetzung der Verbandsumlage,
 - k) bei Verabschiedung des Haushaltplanes und Feststellung des Jahresabschlusses,
 - l) bei Festlegung des Verteilungsschlüssels für die Verbandsumlage auf die einzelnen (Erz-)Diözesen,
 - m) bei Festlegung von Kostenumlagen,
 - n) bei einer unterjährigen Ausweitung des Soll-Stellenplans,

- o) über das Kirchenlohnsteuerverrechnungsverfahren (Clearing-Verfahren).
- (3) Die Vollversammlung entscheidet mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder
- a) bei Beschlussfassungen über kirchliche Rahmen- bzw. Musterordnungen,
 - b) bei der Ausweitung bestehender Aufgaben,
 - c) bei Fragen der KZVK gemäß deren Satzung und nach näherer Maßgabe von § 15 dieser Satzung,
 - d) bei Anstellung von Mitarbeitern in leitender Stellung im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 Rahmen-MAVO,
 - e) bei der Entlastung des Geschäftsführers,
 - f) bei der Errichtung oder Schließung von juristischen Personen,
 - g) bei der Errichtung oder Schließung rechtlich unselbständiger Dienststellen oder sonstiger Einrichtungen des Verbandes,
 - h) bei der Wahl der Mitglieder des Verbandsrates,
 - i) in allen anderen Fällen, die nicht von Absatz 2 erfasst sind.
- (4) Bei Beschlüssen der Vollversammlung über die Aufsicht und die Entlastung des Verbandsrates (vgl. Abs. 1 d und f), dürfen die Mitglieder der Vollversammlung, die gleichzeitig dem Verbandsrat angehören, bzgl. dieses Beratungsgegenstandes nicht an den Beratungen und der Beschlussfassung der Vollversammlung teilnehmen.

§ 7

Sitzungen der Vollversammlung

- (1) Sitzungen der Vollversammlung finden mindestens zweimal im Kalenderjahr statt. Die Vollversammlung ist außerdem vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung in Textform unter Angabe von Gründen beim Vorsitzenden beantragt. Bei Vorliegen dringender Gründe kann der Vorsitzende weitere Sitzungen der Vollversammlung einberufen.
- (2) Die Vollversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen. Die Einladung, in der Ort und Zeit der Sitzung mitgeteilt werden, muss den Mitgliedern spätestens vier Wochen vor dem Tag der Versammlung zugehen. Die Tagesordnung, die vom Vorsitzenden im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Verbandsrates aufgestellt wird, sowie entsprechende Entscheidungsvorlagen sind den Mitgliedern in der Regel zwei Wochen vor Tagungsbeginn zu übersenden. In dringenden Fällen muss die Einladung mit Tagesordnung oder eine Ergänzung der schon übersandten Tagesordnung mindestens eine Woche vor Sitzungsbeginn versandt sein. Über das Vorliegen eines dringenden Falles entscheidet der Vorsitzende der Vollversammlung. Über Tagesordnungspunkte, die den Mitgliedern des Verbandes nicht mindestens eine Woche vor

Sitzungsbeginn zugegangen waren, kann die Vollversammlung nur dann Beschluss fassen, wenn kein Mitglied widerspricht. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet.

(3) Der Vorsitzende der Vollversammlung leitet die Versammlung; sie ist nicht öffentlich. Er kann Gäste einladen. Bei Verhinderung des Vorsitzenden übernimmt der stellvertretende Vorsitzende dessen Aufgaben. Die Mitglieder der Vollversammlung sowie die geladenen Gäste sind verpflichtet, über alle behandelten Themen Verschwiegenheit zu wahren.

(4) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder des Verbandes vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Vollversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die binnen zwei Wochen nach Versenden der Einladung stattfindet und in jedem Fall beschlussfähig ist.

(5) Die Vollversammlung fasst Beschlüsse entweder einstimmig oder mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Gesamtzahl seiner Mitglieder. Bei Entscheidungen der Vollversammlung, die nach § 6 Abs. 2 Einstimmigkeit verlangen, gelten Stimmenthaltungen als Ablehnung. Zudem ist in diesen Fällen von Verbandsmitgliedern, die nicht vertreten sind, eine schriftliche Zustimmung einzuholen. Eine schriftliche Beschlussfassung, bei der im Falle der Nichtäußerung Zustimmung angenommen wird, ist nicht möglich.

(6) Die Art der Abstimmung und der Wahl bestimmt der Vorsitzende. Abstimmung und Wahl müssen jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.

(7) Schriftführer der Vollversammlung ist der Geschäftsführer des Verbandes, der über den wesentlichen Inhalt der Sitzung eine Niederschrift fertigt. Sie muss insbesondere Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder der Vollversammlung bzw. des anwesenden Bevollmächtigten enthalten. Sie muss insbesondere die Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse dokumentieren. Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden und vom Geschäftsführer des Verbandes unterzeichnet und unverzüglich den Mitgliedern der Vollversammlung und allen Generalvikaren in Textform zugeleitet. Etwaige Einwendungen sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Versand der Niederschrift in Textform geltend zu machen.

(8) Beschlussfassungen im Umlaufverfahren sind bei Gegenständen dringlicher Art möglich.

(9) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 8

Zusammensetzung des Verbandsrates

- (1) Der Verbandsrat besteht aus 18 stimmberechtigten und zwei Mitgliedern mit beratender Stimme.
- (2) Dem Verbandsrat gehören als Mitglieder mit Stimmrecht an
- a) der Vorsitzende der Vollversammlung als geborenes Mitglied,
 - b) sechs weitere Diözesanbischöfe,
 - c) sechs Generalvikare,
 - d) drei Finanzdirektoren bzw. Hauptabteilungsleiter im Bereich Finanzen sowie
 - e) zwei Personen auf Vorschlag des Zentralkomitees der deutschen Katholiken.
- (3) Dem Verbandsrat gehören als Mitglieder mit beratender Stimme an
- a) der Geschäftsführer des Verbandes und
 - b) der Leiter der Geschäftsstelle des Verbandes.
- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsrates werden mit Ausnahme des Vorsitzenden der Vollversammlung von der Vollversammlung in einer Blockwahl mit Zweidrittelmehrheit ihrer Mitglieder für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt aufgrund der Vorschlagsliste einer Personalfindungskommission, die von der Vollversammlung eingesetzt wird. Aus einer (Erz-)Diözese soll nur ein stimmberechtigtes Mitglied in den Verbandsrat berufen werden. Die erste Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsrates erfolgt in Abweichung von Satz 1 für die Dauer von drei Jahren (vgl. § 20).
- (5) Der Verbandsrat wählt seinen Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden mit zwei Dritteln der Gesamtzahl seiner stimmberechtigten Mitglieder aus seiner Mitte. Der Vorsitzende der Vollversammlung kann weder zum Vorsitzenden des Verbandsrates noch zum stellvertretenden Vorsitzenden des Verbandsrates gewählt werden.
- (6) Die Mitgliedschaft im Verbandsrat erlischt mit Ablauf der Amtszeit, der Niederlegung des Amtes, der Beendigung der dienstlichen Funktion gemäß Abs. 2 b) bis d) in den (Erz-)Diözesen oder der Abberufung durch die Vollversammlung. Die Amtszeit des Vorsitzenden der Vollversammlung im Verbandsrat endet, wenn er das Amt des Vorsitzenden der Vollversammlung nicht mehr wahrnimmt. Für die Abberufung eines Mitglieds im Verbandsrat ist eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder der Vollversammlung erforderlich. Scheidet ein Mitglied des Verbandsrates während des Berufungszeitraums aus, so wählt die Vollversammlung für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds auf Vorschlag der Personalfindungskommission mit Zweidrittelmehrheit ein Ersatzmitglied. Sind

mehrere Ersatzmitglieder gleichzeitig zu berufen, so erfolgt die Wahl als Blockwahl.

- (7) Die Wiederwahl eines stimmberechtigten Mitglieds des Verbandsrates ist in der Regel nur einmal zulässig.
- (8) Die Vertretung eines Mitglieds des Verbandsrates ist unzulässig.
- (9) Die Vorsitzenden der Bischöflichen Kommissionen der Deutschen Bischofskonferenz sowie die Vorsitzenden der Kommissionen des Verbandes der Diözesen Deutschlands können bei Angelegenheiten, die ihre jeweilige Kommission betreffen, auf Einladung des Vorsitzenden des Verbandsrates beratend an den Sitzungen des Verbandsrates teilnehmen. Die Vorsitzenden können sich durch ein anderes Mitglied, den Sekretär oder Geschäftsführer der jeweiligen Kommission vertreten lassen.

§ 9

Aufgaben des Verbandsrates

- (1) Die Mitglieder des Verbandsrates nehmen im Verbandsrat nicht die Interessen ihrer jeweiligen (Erz-)Diözesen bzw. der sie entsendenden Körperschaft wahr, sondern wirken für die Belange und das Gesamtwohl der Kirche in Deutschland.
- (2) Der Verbandsrat
- a) nimmt die ihm von der Vollversammlung übertragenen Aufgaben wahr,
 - b) berät strategische Themen im Aufgabenbereich des Verbandes,
 - c) berät den Haushaltsentwurf des Verbandes,
 - d) gibt der Vollversammlung Anregungen und unterbreitet ihr Vorschläge,
 - e) bereitet Maßnahmen oder Entscheidungen für die Vollversammlung vor und setzt die Maßnahmen oder Entscheidungen der Vollversammlung um,
 - f) prüft den Jahresabschluss und wählt die Prüfungsgesellschaft aus,
 - g) gibt den Kommissionen Aufträge und nimmt deren Beratungsergebnisse entgegen,
 - h) beruft die Mitglieder der Kommissionen des Verbandes,
 - i) gewährt außerplanmäßige Zuschüsse bis zu einer Höhe von 500.000 € im Einzelfall innerhalb des genehmigten Haushaltsplans, unbeschadet der Bestimmung des § 11 Abs. 5,
 - j) entscheidet bei der Besetzung aller Gerichte, bei denen der Verband der Diözesen Deutschlands mitwirkt,
 - k) nimmt die Aufgaben wahr, die ihm durch diese Satzung oder durch die KZVK-Satzung in Angelegenheiten der kirchlichen Zusatzversorgung zugewiesen sind,

- I) nimmt die Aufgaben wahr, die ihm durch die Revisionsordnung zugewiesen sind.
- (3) In Fällen, in denen nach einstimmiger Auffassung der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsrates eine rechtzeitige Beschlussfassung der Vollversammlung nicht möglich oder in denen eine Befassung der Vollversammlung nicht erforderlich erscheint, kann der Verbandsrat Entscheidungen treffen, über die in der nächsten Vollversammlung zu berichten ist. Dabei ist der Verbandsrat in jedem Fall an den Haushaltsplan gebunden. Außerdem sind alle Angelegenheiten ausgeschlossen, zu denen nach § 6 Abs. 2 ein einstimmiger Beschluss erforderlich ist.

§ 10 Sitzungen des Verbandsrates

- (1) Sitzungen des Verbandsrates finden mindestens dreimal im Kalenderjahr statt. Der Verbandsrat ist außerdem vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn wenigstens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung in Textform unter Angabe von Gründen beim Vorsitzenden beantragt. Bei Vorliegen dringender Gründe kann der Vorsitzende weitere Sitzungen des Verbandsrates einberufen.
- (2) Der Verbandsrat wird vom Vorsitzenden einberufen. Die Einladung, in der Ort und Zeit der Sitzung mitgeteilt werden, muss den Mitgliedern spätestens vier Wochen vor dem Tag der Sitzung zugehen. Die Tagesordnung, die vom Vorsitzenden aufgestellt wird, sowie entsprechende Entscheidungsvorlagen sind den Mitgliedern in der Regel zwei Wochen vor Sitzungsbeginn zu übersenden. In dringenden Fällen muss die Einladung mit Tagesordnung oder eine Ergänzung der schon übersandten Tagesordnung mindestens eine Woche vor Sitzungsbeginn versandt sein. Über das Vorliegen eines dringenden Falles entscheidet der Vorsitzende des Verbandsrates. Über Tagesordnungspunkte, die den Mitgliedern des Verbandsrates nicht mindestens eine Woche vor Sitzungsbeginn zugegangen waren, kann der Verbandsrat nur dann Beschluss fassen, wenn kein Mitglied widerspricht. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet.
- (3) Die Sitzungen des Verbandsrates finden in der Regel am Sitz des Verbandes statt.
- (4) Der Vorsitzende des Verbandsrates leitet die Versammlung, die nicht öffentlich ist. Er kann Gäste einladen. Bei Verhinderung des Vorsitzenden übernimmt der stellvertretende Vorsitzende dessen Aufgaben. Die Mitglieder des Verbandsrates sowie die geladenen Gäste sind verpflichtet, über alle behandelten Themen Verschwiegenheit zu wahren.
- (5) Der Verbandsrat ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsrates vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die binnen zwei Wochen nach Versenden der Einladung stattfindet und in jedem Fall beschlussfähig ist.
- (6) Der Verbandsrat fasst Beschlüsse mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Gesamtzahl seiner stimmberechtigten Mitglieder.
- (7) Über die Art der Abstimmungen oder Wahlen entscheidet der Vorsitzende. Abstimmung und Wahl müssen jedoch schriftlich erfolgen, wenn ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
- (8) Schriftführer des Verbandsrates ist der Geschäftsführer des Verbandes, der über den wesentlichen Inhalt der Sitzung eine Niederschrift fertigt. Sie muss Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder des Verbandsrates enthalten. Sie muss insbesondere die Beschlüsse dokumentieren. Soweit Entscheidungen der Vollversammlung vorbereitet werden, bei denen in der Vollversammlung Einstimmigkeit erforderlich ist, sind in der Niederschrift diejenigen Mitglieder namentlich aufzuführen, die der betreffenden Vorlage nicht zugesimmt haben. Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden des Verbandsrates und vom Geschäftsführer des Verbandes unterzeichnet.
- (9) Tagesordnung, Beschlussvorlagen und Protokoll werden allen Mitgliedern des Verbandsrates, allen Mitgliedern der Vollversammlung und allen Generalvikaren in Textform zugeleitet. Etwaige Einwendungen gegen das Protokoll sind von den Mitgliedern des Verbandsrates innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Versand der Niederschrift in Textform geltend zu machen.
- (10) Beschlussfassungen im Umlaufverfahren sind möglich.
- (11) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 11 Geschäftsführer

- (1) Geschäftsführer des Verbandes ist der Sekretär der Deutschen Bischofskonferenz. Sein Stellvertreter ist der Leiter der Geschäftsstelle, der von der Vollversammlung für die Dauer von fünf Jahren mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder gewählt wird.

(2) Der Geschäftsführer besorgt die laufenden Geschäfte des Verbandes (Geschäfte der laufenden Verwaltung) und die ihm übertragenen Aufgaben. Zu den laufenden Geschäften gehören alle Angelegenheiten, die für den Verband sachlich, politisch und finanziell nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind und die im Regelfall nach feststehenden Regeln erledigt werden können, ohne dass die Organe des Verbandes gesondert darüber entscheiden müssen.

(3) Der Geschäftsführer trägt die Verantwortung für die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen der Verbandsräte. Er koordiniert die Arbeit der Verbandsorgane, Kommissionen und Unterkommissionen und erteilt im Einvernehmen mit dem jeweiligen Vorsitzenden der Kommissionen oder Unterkommissionen Aufträge. Der Geschäftsführer hat das Recht, dem Verbandsrat Themen zur Bearbeitung vorzuschlagen.

(4) Soweit die Entscheidung keinem anderen Organ vorbehalten ist, entscheidet der Geschäftsführer im Rahmen des genehmigten Haushaltplanes insbesondere über

- a) Auswahl und Anstellung von Mitarbeitern innerhalb des Stellenplans, mit Ausnahme der Mitarbeiter in leitender Stellung im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 Rahmen-MAVO,
- b) den Abschluss von Rechtsgeschäften,
- c) die Vergabe von Mitteln.

(5) Der Geschäftsführer kann Verbindlichkeiten im Rahmen des genehmigten Haushaltplanes eingehen, falls diese im Einzelfall den Wert von 60.000 € nicht übersteigen. Über diese Entscheidungen ist in der nächsten Sitzung des Verbandsrates zu berichten.

(6) Der Geschäftsführer kann den Leiter der Geschäftsstelle, die Bereichsleiter im Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz sowie die Leiter der Dienststellen und Einrichtungen bevollmächtigen, für die laufenden Geschäfte ihres Geschäftsbereichs im Rahmen des genehmigten Haushaltplanes Willenserklärungen für den Verband abzugeben.

§ 12 Vertretung des Verbandes

Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden der Vollversammlung, den Vorsitzenden des Verbandsrates oder den Geschäftsführer vertreten. Jeder für sich ist alleinvertretungsberechtigt.

§ 13 Kommissionen und Unterkommissionen

(1) Die Vollversammlung kann Kommissionen und Unterkommissionen einrichten, denen bestimmte Aufgaben zur dauernden Bearbeitung übertragen werden. Die Mitglieder der Kommissionen werden vom Verbandsrat jeweils für die Dauer von fünf Jahren berufen. Die Mitglieder der Unterkommissionen werden auf Vorschlag der Kommissionen, denen sie zugeordnet sind, vom Geschäftsführer des Verbandes für die Dauer von fünf Jahren berufen. Die erste Wahl der Mitglieder der Kommissionen und Unterkommissionen erfolgt in Abweichung von Satz 2 und 3 für die Dauer von drei Jahren (vgl. § 20). Die erste Wahl der Kommissionsmitglieder erfolgt durch die Vollversammlung.

(2) Jede Unterkommission ist einer bestimmten Kommission zugeordnet und ihr gegenüber berichtspflichtig.

(3) Die Vorsitzenden der Kommissionen und Unterkommissionen werden von den jeweiligen Mitgliedern mit Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte gewählt.

(4) Maßgeblicher Gesichtspunkt bei der Besetzung von Kommissionen und Unterkommissionen ist die Eignung und Befähigung in dem jeweiligen Bereich sowie die einschlägige Berufserfahrung. Die Mitglieder der Kommissionen, die im kirchlichen Dienst stehen, sind von ihren Anstellungsträgern zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben im notwendigen Umfang freizustellen. Sie nehmen ihre Aufgaben in den Kommissionen und Unterkommissionen des Verbandes im Sinne des Gesamtwohls der Kirche in Deutschland wahr.

(5) Die Geschäftsführung der Kommissionen und Unterkommissionen liegt bei der Geschäftsstelle des Verbandes.

(6) Die Kommissionen und Unterkommissionen erhalten ihre Aufträge von den Organen des Verbandes in Abstimmung mit dem jeweiligen Vorsitzenden der Kommission. Die Kommissionen und Unterkommissionen haben das Recht, Themen zur Bearbeitung vorzuschlagen. Die Kommissionen übermitteln ihre Anregungen, Beschlüsse und Stellungnahmen der Geschäftsstelle des Verbandes, die sie dem Verbandsrat vorlegt. Die Unterkommissionen übermitteln ihre Anregungen, Beschlüsse und Stellungnahmen der jeweiligen Kommission, der sie zugeordnet sind. Die Kommission entscheidet, wie mit den Anregungen, Beschlüssen und Stellungnahmen zu verfahren ist.

(7) Bei Bedarf sind einzelne Mitglieder der Kommissionen und Unterkommissionen, deren Geschäftsführer oder sonstige geeignete Personen zu den Beratungen der Verbandsorgane hinzuzuziehen. Die Entscheidung hierüber trifft im Einzelfall der Vorsitzende des Verbandsorgans.

(8) Näheres zur Arbeitsweise der Kommissionen und Unterkommissionen ist in der „Ordnung über die Arbeitsweise der Kommissionen und Unterkommissionen des Verbandes“ geregelt.

§ 14 Dienststellen und sonstige Einrichtungen des Verbandes

(1) Der Verband ist Rechtsträger von Dienststellen und sonstigen Einrichtungen der Deutschen Bischofskonferenz.

(2) Die in der Rechtsträgerschaft des Verbandes stehenden Dienststellen und sonstigen Einrichtungen sind im rechtlichen und wirtschaftlichen Bereich an Weisungen der Organe des Verbandes gebunden.

§ 15 Aufsicht über die KZVK

(1) Der Verband hat zur Wahrnehmung der Aufsicht über die KZVK eine Verbandsaufsicht errichtet.

(2) Die Verbandsaufsicht nimmt die Rechts-, Fach- und Finanzaufsicht über die KZVK gemäß deren Satzung und nach näherer Maßgabe einer von der Vollversammlung verabschiedeten „Ordnung über die Einrichtung und Aufgaben einer Verbandsaufsicht“ wahr. § 14 Abs. 2 findet insoweit keine Anwendung. Die Verbandsaufsicht erstattet dem Verbandsrat regelmäßig Bericht.

(3) In die Verbandsaufsicht können auch Personen berufen werden, die den Organen des Verbandes nicht angehören.

(4) Der Verband hat einen KZVK-Ausschuss errichtet. Der KZVK-Ausschuss besteht auf Vorschlag des Verbandsrates aus mindestens einem Generalvikar und drei weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder des KZVK-Ausschusses werden von der Vollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln für die Dauer von fünf Jahren berufen. Die Mitgliedschaft im KZVK-Ausschuss erlischt durch Ablauf der Amtszeit, die Niederlegung des Amtes, die Beendigung der dienstlichen Funktion, die das Mitglied zum Zeitpunkt der Berufung inne hatte oder die Abberufung durch die Vollversammlung.

(5) Der KZVK-Ausschuss kann zu Einzelfragen weitere Berater, die nicht den Organen des Verbandes angehören müssen, hinzuziehen. Den Vorsitz im KZVK-Ausschuss führt der Vorsitzende, den die Mitglieder des KZVK-Ausschusses aus ihrer Mitte wählen. Der KZVK-Ausschuss erstattet dem Verbandsrat regelmäßig Bericht, der seinerseits etwaige Aussprachen in KZVK-Angelegenheiten in der Vollversammlung vorbereitet.

(6) Der KZVK-Ausschuss hat in Abstimmung mit dem Verbandsrat die nach näherer Maßgabe der Satzung der KZVK und der „Ordnung über die Einrichtung und Aufgaben einer Verbandsaufsicht“ festgelegten Maßnahmen und Entscheidungen für die Vollversammlung vorzubereiten bzw. Maßnahmen oder Entscheidungen der Vollversammlung umzusetzen. Hierzu gehören insbesondere

- a) die Vorbereitung und Unterstützung der Berufung bzw. Abberufung der Mitglieder der Verbandsaufsicht sowie der Organe der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse,
- b) der Abschluss, die Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge mit den Mitgliedern der Verbandsaufsicht,
- c) die Einwilligung zu Nebentätigkeiten und zu anderweitigen Tätigkeiten eines hauptamtlichen Mitglieds der Verbandsaufsicht,
- d) die Festlegung der Höhe der Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen für die nicht hauptamtlichen Mitglieder der Verbandsaufsicht sowie für die Organe der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse.

(7) Die Verbandsaufsicht wird mit den für eine effektive Aufgabenwahrnehmung erforderlichen finanziellen und sachlichen Mitteln ausgestattet.

§ 16 Haushaltsplan des Verbandes

(1) Alle Erträge und Aufwendungen des Verbandes müssen für jedes Jahr veranschlagt und in den Haushaltsplan eingestellt werden.

(2) Der Haushaltsplan wird vor Beginn des Haushaltsjahres durch die Vollversammlung beschlossen.

(3) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Zur Vorbereitung der Beschlussfassung über den Haushalt ist von der Geschäftsstelle eine dreijährige Haushaltsprognose zu erstellen.

§ 17 Rechnungslegung

Über die Verwendung aller Verbandserträge legt der Geschäftsführer im folgenden Haushaltsjahr der Vollversammlung einen Jahresabschluss vor.

§ 18 Auflösung

Bei Auflösung des Verbandes entscheidet die Deutsche Bischofskonferenz darüber, wem und zu welchem Zweck das Vermögen des Verbandes nach Befriedigung sämtlicher Gläubiger und nach Ausgleich aller Verrechnungskosten zufließen soll. Es dürfen dabei nur kirchliche oder gemeinnützige Zwecke berücksichtigt werden.

§ 19 Öffentliche Bekanntmachungen

Die Satzung des Verbandes wird einschließlich ihrer Änderungen in den Amtsblättern der den Verband bildenden (Erz-)Diözesen bekannt gemacht. Die Errichtung des Verbandes, seine Satzung, die Namen der Vertretungsberechtigten sowie Text und Form des Siegels sollen in den zuständigen staatlichen Verkündigungsorganen bekannt gegeben werden.

§ 20 Evaluationsklausel

Der Verband wird in drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Satzung die Zweckmäßigkeit und Wirksamkeit der vorstehenden Regelungen einer Überprüfung unterziehen. Der Verbandsrat erstattet der Vollversammlung Bericht und unterbreitet Vorschläge für mögliche Änderungen.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2019 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 01.12.1976 i.d.F. der letzten Änderung vom 01.01.2017 außer Kraft.

Erlasse des Hochw. Herrn Bischofs

57. Satzung für die Jugendversammlung in Pfarrgemeinden im Bistum Mainz

Präambel

Diese Satzung enthält Regelungen zur Jugendversammlung in den Pfarrgemeinden des Bistums Mainz. Die Bestimmungen des Statuts für die Pfarrgemeinderäte

in der Diözese Mainz und die Wahlordnung für die Wahl der Pfarrgemeinderäte im Bistum Mainz und die Wahl der Gemeinderäte anderer Muttersprache im Bistum Mainz bleiben unberührt.

Die Jugendversammlungen sind Bestandteil des Pastoralen Weges im Blick auf die „Option für die Jugend“. Sie haben zum Ziel, die Jugendperspektive und die Präsenz junger Menschen in den Pfarrgemeinderäten und in den Entscheidungsgremien insgesamt zu stärken. Hierzu greift die Jugendversammlung Prinzipien der verbandlichen Jugendarbeit auf, in dem sie ein Gremium der Vernetzung, der Mitbestimmung und der demokratischen Wahl für junge Menschen schafft. Bedeutsam ist dabei insbesondere die stärkere Rückbindung an die Jugend durch eine gemeinsame Meinungsbildung (Zukunftswerkstatt), die ausschließliche Wahl junger Menschen durch junge Menschen (als Alternative zur Wahl über die Gesamtwahl) und die Möglichkeit zur Nachwahl über die Jugendversammlung. Die jährlich stattfindenden Jugendversammlungen sind für die amtierenden Jugendvertreter*innen eine gute Unterstützung bei der Interessenvertretung. Die Jugendversammlung kann – und soll – in die im Zuge des Pastoralen Weges größer werdenden Pastoralen Räume hinein „mitwachsen“.

§ 1 Aufgaben der Jugendversammlung

Die Aufgaben der Jugendversammlung sind insbesondere:

1. Information und Austausch
2. Wahl der bis zu zwei Jugendvertreter*innen
3. Absprachen zur Jugendarbeit (Vernetzungs- und Kooperationsmöglichkeiten, sowie die Koordination gemeinsamer Projekte)
4. Sammeln von Wünschen, Ideen, Anregungen
5. Beratung und Beschlussfassung über Anträge der Jugendversammlung an den Pfarrgemeinderat
6. Zukunftswerkstatt/gemeinsame Planungen

§ 2 Mitglieder der Jugendversammlung

(1) Zur Jugendversammlung werden alle Personen zwischen 9 und 27 Jahren, die in der Pfarrei gemeldet sind, eingeladen. Weiter werden auch alle beratenden Mitglieder gemäß Absatz 3 eingeladen.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder der Jugendversammlung sind alle Personen, die zwischen 9 und 27 Jahre alt und in der Pfarrei gemeldet sind.

(3) Beratende Mitglieder der Jugendversammlung sind

1. Die*der Jugendvertreter*in (sollte diese*r älter als 27 Jahre alt sein),
2. Die*der Ansprechpartner*in des Pastoralteams,
3. Die*der Vorsitzende des Pfarrgemeinderates oder eine durch den Pfarrgemeinderat benannte

- Ansprechperson,
4. Die*der Referent*in der zuständigen Katholischen Jugendzentrale,
 5. Der BDKJ-Dekanatsvorstand.

§ 3 Einladung und Turnus

(1) Die amtierenden Jugendvertreter*innen laden in Absprache mit dem*der Ansprechpartner*in des Pastoralteams (falls nicht vorhanden: dem Pfarrer) zur Jugendversammlung ein. Solange kein*e gewählte Jugendvertreter*in im Amt ist, laden mindestens drei stimmberechtigte Personen in Absprache mit dem*der Ansprechpartner*in (s.o.). Die Einladung mit vorläufiger Tagesordnung wird spätestens vier Wochen vor der Sitzung in Textform verschickt oder auf andere Weise – insbesondere durch Aushang, Homepage oder im Pfarrbrief – bekanntgegeben.

(2) Die Jugendversammlung findet mindestens einmal im Jahr oder auf Initiative von wenigstens drei stimmberechtigten Personen statt.

- (3) In den Jahren, in denen ein neuer Pfarrgemeinderat gewählt wird, sind folgende Vorgaben zu beachten:
1. Die Einladung zur Jugendversammlung muss spätestens sechs Wochen vor der Wahl des neuen Pfarrgemeinderates erfolgen und dem Vorstand des Pfarrgemeinderates gegenüber bekanntgegeben sein.
 2. Die Wahl der beiden Jugendvertreter*innen muss spätestens zwei Wochen vor der Wahl des Pfarrgemeinderates erfolgen.

§ 4 Beschlussfähigkeit, Wahlberechtigung und Wahlvorgang bei der Wahl der zwei Jugendvertreter*innen

(1) Die Versammlung ist – ohne Rücksicht auf die Anzahl der Teilnehmer*innen – beschlussfähig, wenn unter Beachtung von § 3 ordnungsgemäß eingeladen wurde.

(2) Zur Wahl berechtigt ist jede Person zwischen 9 und 27 Jahren, die in der Pfarrei gemeldet ist. Dies sind Personen, deren Wohnsitz auf dem Pfarreigebiet liegt.

(3) Als Jugendvertreter*in wählbar sind alle Personen ab 16 Jahren, die in der Pfarrei gemeldet sind.

(4) Wählbar und wahlberechtigt sind auch Katholiken, die ihren Wohnsitz nicht in der Pfarrgemeinde haben, sofern sie am Leben der Pfarrgemeinde aktiv teilnehmen, nicht für einen anderen Pfarrgemeinderat kandidieren und die übrigen Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen. Sie haben schriftlich zu versichern,

dass sie nicht in einer anderen Jugendversammlung ihr aktives und passives Wahlrecht ausüben.

(5) Die Kandidat*innen müssen entweder in der Jugendversammlung vorgeschlagen werden oder vor der Jugendversammlung ihre eigene Kandidatur in Textform bekannt gegeben haben.

(6) Näheres zum Ablauf der Wahl regelt die Wahlordnung für die Jugendversammlung in Pfarrgemeinden im Bistum Mainz.

§ 5 Protokoll

Die Jugendversammlung trägt Sorge für die Protokollführung. Das Protokoll wird von dem*r Protokollführer*in unterschrieben. Die Ansprechperson der Pastoralteams und die Jugendvertreter*innen nehmen das Protokoll durch Unterzeichnung zur Kenntnis. Ein Ergebnisprotokoll wird allen Mitgliedern der Jugendversammlung innerhalb von acht Wochen zugänglich gemacht und veröffentlicht.

§ 6 Aufgaben und Amtszeit der Jugendvertretung

- (1) Die Aufgaben der Jugendvertreter*innen im Pfarrgemeinderat sind:
1. die Vertretung der Interessen der Jugendlichen und jungen Erwachsenen in allen Belangen.
 2. die Mitarbeit im Sachausschuss Jugend des Pfarrgemeinderates, und die Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Jugendversammlung der Pfarrgemeinde.
 3. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Statutes für die Pfarrgemeinderäte in der Diözese Mainz.

(2) Die Jugendvertreter*innen werden auf zwei Jahre gewählt. Die Jugendvertreter*innen können aus wichtigen Gründen vor den Mitgliedern der Jugendversammlung ihren vorzeitigen Rücktritt erklären. Scheidet ein*e Jugendvertreter*in aus dem Amt aus, wählt die nächste Jugendversammlung eine*n neue*n Jugendvertreter*in. Die Amtszeit endet mit Ende der Amtszeit des Pfarrgemeinderates.

§7 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Verkündung im kirchlichen Amtsblatt des Bistums Mainz in Kraft.

Mainz, den 13. Juni 2019



Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

58. Wahlordnung für die Jugendversammlung in Pfarrgemeinden im Bistum Mainz

Eine zentrale Aufgabe der Jugendversammlung ist die Wahl der beiden Jugendvertreter*innen im Pfarrgemeinderat. In Ergänzung zur Satzung für die Jugendversammlung in Pfarrgemeinden im Bistum Mainz gelten die nachfolgenden Regelungen.

§ 1 Leitung

Für die Wahlen während der Jugendversammlung bestimmen die Anwesenden durch offene Abstimmung per Handzeichen eine Wahl-Leitung. Die Wahl-Leitung führt durch den Wahlgang, zählt die Stimmen aus und gibt das Ergebnis der Wahl bekannt. Die Wahl-Leitung soll mit zwei Personen besetzt sein, die nicht selbst für ein Amt kandidieren.

Ist die Wahl-Leitung bestimmt, übernimmt sie für die Dauer der Wahlen den Vorsitz der Versammlung.

§ 2 Kandidat*innen-Liste

Die Wahl-Leitung öffnet die Kandidaten*innen-Liste und nimmt Kandidaten*innen-Vorschläge entgegen. Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder der Jugendversammlung.

§ 3 Vorstellung der Kandidat*innen

Nachdem die Wahl-Leitung die Wahlliste geschlossen hat, werden die Kandidat*innen nacheinander gefragt, ob sie bereit sind, sich zur Wahl zu stellen.

Die Kandidat*innen können sich nun der Versammlung vorstellen und von der Versammlung befragt werden.

Falls es eine*r Kandidat*in nicht möglich ist, an der Versammlung teilzunehmen, kann die eigene Kandidatur in Textform bekanntgegeben werden. In diesem Fall ist es empfehlenswert, sich in geeigneter Weise der Versammlung vorzustellen (per Brief/Foto/...). Nichtanwesende Kandidat*innen können nur gewählt werden, wenn sie gemäß den Bestimmungen der Satzung für die Jugendversammlung in Pfarrgemeinden des Bistums Mainz ihre Kandidatur zuvor in Textform bekannt gegeben haben.

§ 4 Wahlvorgang und Wahlergebnis

Die Wahl der Jugendvertreter*innen erfolgt in gemeinsamen Wahlgängen. Jede*r Wahlberechtigte hat pro zu besetzendem Amt eine Stimme. Die Stimmen können nicht kumuliert (also auf eine Person gehäuft) werden. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen sind nicht möglich und zählen als ungültig abgegebene Stimmen.

Falls im ersten Wahlgang keine oder nur eine Person die erforderliche Mehrheit findet oder bei Stimmengleichheit, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt.

Im dritten und letzten Wahlgang ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

Die Wahl erfolgt in freier, geheimer und schriftlicher Abstimmung.

§ 5 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Verkündung im kirchlichen Amtsblatt des Bistums Mainz in Kraft.

Mainz, den 13. Juni 2019



Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

59. Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung (CWMO)

Änderungsgesetz

I.

Die Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung in der Fassung vom 1. Januar 2017 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz vom 09.02.2017 Nr. 3, Ziff. 40, S. 39ff.) wird mit Wirkung zum 1. Juli 2019 wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa. In Satz 1 wird das Wort „Behinderte“ gestrichen. Es werden nach dem Wort „Menschen“ die Wörter „mit Behinderungen“, nach dem Wort „Werkstatt“ die Wörter „sowie im Arbeitsbereich eines anderen Anbieters nach § 60 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“, nach dem Wort „wirken“ die Wörter „und bestimmen“ und nach dem Wort „an“ die Wörter „und in“ eingefügt.
 - bb. In Satz 2 wird das Wort „behinderten“ gestrichen und nach „Frauen“ die Wörter „mit Behinderungen“ eingefügt.
 - b. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
Das Wort „behinderte“ wird gestrichen. Nach dem Wort „Menschen“ werden die Wörter „mit Behinderungen“ eingefügt.

2. § 3 erhält die folgenden neuen Sätze 3 bis 5:
 „³Eine dem Werkstattrat vergleichbare Vertretung wird im Arbeitsbereich eines anderen Anbieters nach § 60 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ab fünf Wahlberechtigten gewählt. ⁴Sie besteht bei bis zu 20 Wahlberechtigten aus einem Mitglied.
⁵Im Übrigen gilt Satz 1.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa. In Satz 1 wird eine neue Nr. 4 eingefügt:
 „^{4.} auf Gewaltverhinderung und -prävention zu achten und als Ansprechpartner für den Fall erfolgter Gewalt zur Verfügung zu stehen.“
 - bb. In Satz 2 werden nach dem Wort „wahren“ ein Komma eingefügt und das Wort „und“ gestrichen. Nach dem Wort „fördern“ werden die Wörter „und auf den Schutz vor körperlicher, psychischer oder sexueller Gewalt und Belästigung zu achten.“ eingefügt.
 - b. Absatz 2 wird wie folgt angepasst:
 - aa. In Satz 1 wird das Wort „Werkstattberechtigten“ durch das Wort „Werkstattbeschäftigt“ ersetzt.
 - bb. In Satz 2 wird das Wort „Werkstattberechtigten“ durch das Wort „Werkstattbeschäftigt“ ersetzt.
 - c. Absatz 3 wird wie folgt angepasst:
 Das Wort „behinderten“ wird gestrichen. Nach dem Wort „Menschen“ werden die Wörter „mit Behinderungen“ eingefügt.

4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a. Absatz 1 wird wie folgt angepasst:
 - aa. In Nr. 4 werden nach dem Wort „neuer“ die Wörter „oder erhebliche Änderung bestehender“ eingefügt.
 - bb. In Nr. 5 wird das Wort „Mitarbeitern“ durch das Wort „Werkstattbeschäftigten“ ersetzt.
 - cc. Die Nr. 7 wird gestrichen und die bisherige Nr. 8 wird zur Nr. 7.
 - dd. Die bisherige Nr. 9 wird zur Nr. 8.
 - ee. Es wird eine neue Nr. 9 mit folgendem Text eingefügt:
 „^{9.} Förderung und Weiterentwicklung der Barrierefreiheit“.
 - b. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa. In Nr. 2 wird jeweils das Wort „Beschäftigungszeit“ durch das Wort „Arbeitszeit“ ersetzt, das Wort „Pausen“ durch das Wort „Ruhepausen“ ersetzt und anschließend ein Komma eingefügt.
 - bb. In Nr. 9 werden nach dem Wort „Soziale“ die Wörter „und religiöse“ eingefügt.
 - c. Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 In Satz 1 werden nach dem Wort „Mitwirkungsrecht“ die Wörter „oder ein Mitbestimmungsrecht“ eingefügt.

5. Der bisherige § 9 wird zu § 6.

6. Der bisherige § 6 wird zu § 7 und wie folgt geändert:
 - a) Der Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:
 „(1) Der Werkstattrat ist in folgenden Angelegenheiten zu unterrichten:
 - a) Beendigung des arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnisses, Versetzungen und Umsetzungen von Werkstattbeschäftigten,
 - b) Verlauf und Ergebnis der Eltern- und Betreuerversammlung,
 - c) Einstellung, Versetzung und Umsetzung des Fachpersonals (Angehörige der begleitenden Dienste und Fachkräfte zur Arbeits- und Berufsförderung) und des sonstigen Personals der Werkstatt.“
 - b) Der bisherige Absatz 1 wird zu Absatz 2 und wie folgt angepasst:
 In Satz 2 wird der Verweis auf „Absatzes 2“ durch den Verweis auf „Absatzes 1“ ersetzt.
 - c) Der bisherige Absatz 2 wird gestrichen.

7. Der bisherige § 7 wird zu § 8 und der Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a. In Satz 1 werden der „§ 36“ durch den „§ 52“ und der „§ 139“ durch den „§ 222“ ersetzt.
 - b. Satz 2 erhält folgende neue Fassung:
 „Die Werkstatt und der Werkstattrat können hierbei die Unterstützung der in der Werkstatt vertretenen Behindertenverbände sowie der Verbände, denen die Werkstatt angehört, in Anspruch nehmen.“

8. Der bisherige § 8 wird zu § 9 und wie folgt angepasst:
 - a. In Satz 1 wird das Wort „Beschäftigten“ durch das Wort „Werkstattbeschäftigt“ ersetzt.
 - b. In Satz 3 wird das Wort „behinderte“ gestrichen. Nach dem Wort „Menschen“ werden die Wörter „mit Behinderungen“ eingefügt.

9. In § 10 wird das Wort „Beschäftigten“ durch das Wort „Werkstattbeschäftigte“ ersetzt.

10. § 12 wird wie folgt geändert:
 In Absatz 2 Nr. 1 wird das Wort „Werkstattmitglieder“ durch das Wort „Werkstattratsmitglieder“ ersetzt.

11. In § 14 Absatz 1 Satz 4 wird nach dem Wort „wie“ das Wort „der“ durch das Wort „die“ ersetzt.

12. In § 29 Satz 3 wird der Verweis auf „Absatz 1“ durch den Verweis auf „Absatz 3“ ersetzt.

13. In § 31 Absatz 1 wird das Wort „Vorsitzende“ mit den Zeichen „/n“ ergänzt.

14. In § 32 Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Werkstattrats“ die Wörter „und die Frauenbeauftragte“ eingefügt.
15. § 33 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:
„(2) ¹Der Werkstattrat kann die Vertrauensperson (§ 39 Absatz 3) und, wenn und soweit er es für erforderlich hält, ein Mitglied der Mitarbeitervertretung, eine Schreibkraft oder einen Vertreter oder eine Vertreterin eines Behindertenverbandes im Sinne des § 7 Absatzes 1 oder sonstige Dritte zu seinen Sitzungen hinzuziehen. ²Für sie gelten die Geheimhaltungspflicht sowie die Offenbarungs- und Verwertungsverbote gemäß § 37 Absatz 6 entsprechend.“
16. § 37 Absatz 5 Satz 2 erhält eine redaktionelle Änderung:
Aus dem Verweis auf „§ 9 Absatz 3 und 4“ wird der Verweis auf „§ 6 Absatz 2 und 3“.
17. § 38 Absatz 2 Satz 1 erhält eine Ergänzung:
Nach dem Wort „Sprechstunde“ werden die Wörter „oder durch sonstige Inanspruchnahme“ eingefügt.
18. § 39 wird wie folgt geändert:
 - a. Absatz 1 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:
„²Das Gleiche gilt für Kosten, die für die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen gemäß § 37 Absatz 4 oder durch die Interessenvertretung auf Bundes-, Landes- oder Diözesanebene entstehen.“
 - b. Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa. In Satz 1 werden die Wörter „aus dem Fachpersonal“ gestrichen.
 - bb. Der Satz 2 wird ersetztlos gestrichen.
 - cc. Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 2.
 - dd. Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 3.
 - ee. Der bisherige Satz 5 wird zu Satz 4.
19. In § 39a Absatz 5 Satz 3 wird jeweils das Wort „Menschen“ durch das Wort „Frauen“ ersetzt.
20. In § 39b Absatz 1 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:
„⁴Bei anderen Leistungsanbietern nach § 60 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch wird eine Frauenbeauftragte ab fünf wahlberechtigten Frauen gewählt, eine Stellvertreterin ab 20 wahlberechtigten Frauen.“

II.

Die vorstehenden Änderungen treten mit Wirkung zum 1. Juli 2019 in Kraft.

Mainz, den 18. Juni 2019



Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

60. Inkraftsetzung eines Beschlusses der Bistums-KODA vom 29.05.2019

Änderung der Arbeitsvertragsordnung für das Bistum Mainz (AVO Mainz)

vom 16.12.2008 (KODA-Beschluss, in Kraft gesetzt im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Mainz 2009, Nr. 2, Ziff. 23, S. 13 ff.), zuletzt in der Fassung vom 02.04.2019 (KODA-Beschluss, in Kraft gesetzt im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Mainz 2019, Nr. 6, Ziff. 40, S. 40 ff.)

Die Arbeitsvertragsordnung für das Bistum Mainz, Anlage 12 Arbeitsbefreiung, Abschnitt 2.4. Arbeitsbefreiung für die Teilnahme an Exerzitien, wird wie folgt geändert:

In Anlage 12 Abschnitt 2.4. wird Satz 2 ersetztlos gestrichen.

In Anlage 12 Abschnitt 2.4. wird Satz 3 zum neuen Satz 2.

In Anlage 12 Abschnitt 2.4. werden folgende neue Sätze 3 und 4 aufgenommen:

„³Wird der Anspruch im Kalenderjahr nicht geltend gemacht, wird er automatisch auf das Folgejahr übertragen. Wird der Anspruch auch dann nicht geltend gemacht, verfällt er.“

Mainz, den 4. Juni 2019



Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

62. Bestellung von Druckschriften

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz wird in Kürze folgende Broschüren herausgeben:

Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls
Nr. 219
Dikasterium für den Dienst zugunsten der ganzheitlichen Entwicklung des Menschen – Abteilung für Migranten und Flüchtlinge
Pastorale Orientierungen zum Menschenhandel

Arbeitshilfen Nr. 306
Katholische Kirche in Deutschland: Zahlen und Fakten 2018/19. Bonn, 2019.

Die Broschüren können angefordert werden bei: Sekretariat der deutschen Bischofskonferenz, Postfach 2962, 53109 Bonn, Tel.: 0228 103-205, Fax: 0228 103-330, oder auch als pdf heruntergeladen werden:
<https://www.dbk-shop.de/index.php?page=index>

63. Begegnungstag der Religionslehrer

Titel: Begegnungstag Reli+
Thema: Du fällst mir auf! Menschen stärken
Zielgruppe: SchulseelsorgerInnen, ReligionslehrerInnen im Bistum Mainz
Leitung: Stephan Bedel
Referent: PD Dr. Renate Voll
Termin: 4. September 2019, 09:00 – 16:00 Uhr
Ort: Erbacher Hof Mainz
Anmeldung: www.bistum-mainz.de/reliplus
Anmeldeschluss: 23.08.2019

64. Profanierung der Monikakapelle in Nieder-Ingelheim

Auf Antrag der Pfarrei St. Remigius, Nieder-Ingelheim erkläre ich die Monikakapelle gemäß can. 1224 § 2 CIC zum 1. Juni 2019 für profan.

Dadurch verliert die Kapelle ihre Segnung bzw. Weihe und kann einer anderen, aber nicht unwürdigen Bestimmung zugeführt werden.

Der Altar und die Einrichtungsgegenstände können an einem anderen Ort ihrer Bestimmung gemäß verwendet werden.

Mainz, 1. Juni 2019

+ Peter Kohlgraf

Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz



KIRCHLICHES AMTSBLATT FÜR DIE DIOZESA MAINZ

161. Jahrgang

Mainz, den 9. August 2019

Nr. 10

Inhalt: Verlängerung der Geltungsdauer der Leitlinien und der Rahmenordnung Prävention. – Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2019. – Pontifikalhandlungen 2018. – Festsetzung der Punktquote für Finanzzuweisungen an die Kirchengemeinden im Bistum Mainz. – Haushaltspläne für das Jahr 2020. – Warnung. – Stellenausschreibung. – Hinweise zur Durchführung der Missio-Aktion zum Sonntag der Weltmission 2019. – Personalchronik. – Neue Öffnungszeiten der Pforte und Telefonzentrale am Bischöflichen Ordinariat Mainz. – Anzeigen. – Kurse des TPI.

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

65. Verlängerung der Geltungsdauer der Leitlinien und der Rahmenordnung Prävention

Der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz hat am 25. Juni 2019 die Geltungsdauer der 2013 verabschiedeten „Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlenen durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ und die „Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ bis zum 31. Dezember 2019 verlängert (vgl. Prot. Nr. 4 und 5).

Mainz, den 1. Juli 2019

Für das Bistum Mainz

Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

66. Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2019

Liebe Schwestern und Brüder,

das Leitwort zum Monat der Weltmission 2019 lautet „Wir sind Gesandte an Christi statt“ (2 Kor 5,20). Es greift einen Impuls von Papst Franziskus auf, der den Oktober als außerordentlichen Monat der Weltmission unter das Thema „Getauft und gesandt“ gestellt hat.

Im Mittelpunkt der Aktion unserer Missio-Werke steht der Nordosten Indiens. Dort ist das Zusammenleben der Menschen von ethnischer und religiöser Vielfalt geprägt, aber auch von Ausgrenzung und Rechtlosigkeit, Armut und Unfrieden. Die christliche Minderheit engagiert sich in dieser Region vor allem in Schulen, Sozialstationen und Krankenhäusern. Ihre Werke der Nächstenliebe werden ganz im Sinne von Papst Franziskus von einer missionarischen Spiritualität getragen. Priester, Ordensleute und Laien begleiten die Menschen in der Überzeugung, dass die Werte des Evangeliums zu Frieden und zum Heil aller beitragen.

Liebe Schwestern und Brüder, bitte setzen Sie am Sonntag der Weltmission ein Zeichen der Verbundenheit und Solidarität mit unseren Schwestern und Brüdern im Nordosten Indiens und in anderen armen Ortskirchen weltweit. Wir bitten Sie um Ihr Gebet und bei der Kollekte am kommenden Sonntag um eine großzügige Spende.

Lingen, den 14.03.2019

Für das Bistum Mainz

Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 20. Oktober 2019, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte am 27. Oktober 2019 ist ausschließlich für die Päpstlichen Missionswerke Missio in Aachen und München bestimmt.

Erlasse des Hochw. Herrn Bischofs

– verbunden mit der Visitation –

67. Pontifikalhandlungen 2018

I. Ordinationen

Priesterweihe

Bischof Peter Kohlgraf

16.06.2018 Dom zu Mainz, ein Neupriester

Diakonenweihe

A. Priesteramtskandidaten

Bischof Peter Kohlgraf

14.04.2018 Seminarkirche in Mainz, ein Priesteramtskandidat

B. Kandidaten für den Ständigen Diakonat

Bischof Peter Kohlgraf

01.12.2018 Seminarkirche in Mainz, Admissio, drei Herren

Aufnahme unter die Kandidaten

A. Priesteramtskandidaten

Weihbischof Dr. Udo Markus Bentz

13.12.2018 in der Augustinerkirche in Mainz Admissio, ein Herr

II. Sendungsfeiern

Bischof Peter Kohlgraf

09.06.2018 Seminarkirche in Mainz, eine Gemeindereferentin

11.08.2018 Dom zu Mainz, zwei Pastoralreferentinnen, ein Pastoralreferent

III. Verleihung der Missio Canonica

Bischof Peter Kohlgraf

18.10.2018 im Dom zu Mainz, 33 Religionslehrerinnen und -lehrer aller Schulformen

Weihbischof Dr. Udo Markus Bentz

19.04.2018 im Dom zu Mainz, 30 Religionslehrerinnen und -lehrer aller Schulformen

IV. Feier der Zulassung zur Erwachsenentaufe

V. Das Sakrament der Firmung wurde gespendet durch

Bischof Peter Kohlgraf

Im Dekanat Offenbach:

17.10.2018 Erwachsenenfirmung in Offenbach-Waldheim Heilig Kreuz für die Pfarrgruppe Offenbach Ost In den Pfarreien Offenbach, Heilige Dreifaltigkeit, für den Pfarreienvverbund Bieberer Berg; Offenbach, St. Josef für den Pfarreienvverbund Offenbach Südstadt; Offenbach, St. Marien für die Ital. katholische Gemeinde; Offenbach Portugiesische Katholische Gemeinde Im Dekanat Seligenstadt in der Pfarrei Seligenstadt, St. Marcellinus und Petrus (Basilika) für die Pfarrgruppe Seligenstadt-Ost

Weihbischof Dr. Udo Markus Bentz

Im Dekanat Wetterau-West, für die Pfarreien Bad Nauheim, St. Bonifatius; Friedberg Mariä Himmelfahrt; Harheim, St. Jakobus für die Pfarrgruppe Harheim/Nieder-Eschbach; Ilbenstadt, St. Petrus und Paulus; Ober-Erlenbach, St. Martin für die Pfarrgruppe Burgholzhausen/Ober-Erlenbach

– ohne Visitation –

Bischof Peter Kohlgraf

24.02.2018 Dom zu Mainz, Erwachsene aus dem Bistum

08.12.2018 Dom zu Mainz, Sängerinnen und Sänger aus Mädchen- und Domchor

09.12.2018 Erwachsenenfirmung in Darmstadt St. Ludwig

Im Dekanat Dieburg, in den Pfarreien Babenhausen, St. Josef; Dieburg, St. Peter und Paul; Eppertshausen, St. Sebastian; Groß-Umstadt, St. Gallus für die Pfarrgruppe Groß-Umstadt;

Groß-Zimmern, St. Bartholomäus; Mosbach, St. Johannes Baptist für Radheim und Mosbach; Münster, St. Michael; Reinheim, Corpus Christi und St. Pius X für die Pfarrgruppe Reinheim/Groß-Bieberau

Im Dekanat Darmstadt, für die Pfarrei Weiterstadt, St. Johannes d. Täufer

Im Dekanat Wetterau-Ost, für die Pfarrei Wölfersheim, Christkönig

Weihbischof Dr. Udo Markus Bentz

Im Dekanat Alsfeld, in den Pfarreien Alsfeld, St. Christophorus für die Pfarrgruppe Alsfeld/Homberg; Ruhlkirchen, St. Michael

Im Dekanat Alzey/Gau-Bickelheim, in den Pfarreien Alzey, St. Joseph für die Pfarrgruppe Alzeyer Hügelland; Alzey-Heimersheim, St. Mauritius und Gefährten für die Pfarrgruppe Alzey-Land, St. Hildegard Bechtholsheim, Mariae Himmelfahrt/St. Christophorus für die Pfarrgruppe Petersberg; Saulheim, St. Bartholomäus für die Pfarrgruppe Saulheim/Gabsheim; Wöllstein, St. Remigius für die Pfarrgruppe Rheinhessische Schweiz; Wörstadt, St. Laurentius

Im Dekanat Darmstadt: in den Pfarreien Darmstadt-Eberstadt, St. Georg für die Pfarrgruppe Darmstadt-Eberstadt; Seeheim, Heilig Geist; auch für Jugenheim, St. Bonifatius

Domdekan Prälat Heinz Heckwolf

Im Dekanat Erbach, in den Pfarreien Erbach, St. Sophia; Höchst, Christkönig; Neustadt, Hl. Karl Borromäus; Reichelsheim, Verkündigung des Herrn; Seckmauern, St. Margareta

Im Dekanat Bergstraße-West/Ried: in den Pfarreien Biblis, St. Bartholomäus; Bobstadt, St. Josef; Bürstadt, St. Michel; Lampertheim, Maria Verkündigung und St. Andreas; Viernheim, Johannes XXIII., St. Hildegard und St. Michael

Im Dekanat Mainz-Stadt, in der Pfarrei Mainz, St. Alban-St. Jacobus

Im Dekanat Rodgau, in den Pfarreien Hausen, Herz Jesu; Heusenstamm, Maria Himmelskron; Jügesheim, St. Nikolaus; Lämmerspiel, St. Lucia für die Pfarrgruppe Mühlheim, Ober-Roden, St. Nazarius; Obertshausen, St. Thomas Morus; Rodgau/Nieder-Roden, St. Matthias

Domkapitular Prälat Dr. Peter Hilger

Im Dekanat Alsfeld, in der Pfarrei Herbstein, St. Jakobus

Im Dekanat Bingen, in den Pfarreien Bingen, St. Martin auch für Gaulsheim und Kempten; Bingen-Büdesheim, St. Aurelius und Justina für die Pfarrgruppe Bingen-Süd; Bingen-Dromersheim, St. Petrus und Paulus für die Pfarrgruppe Bingen-Süd; Hackenheim/Planig, St. Michael; Heidesheim, St. Philippus und Jakobus; für die Pfarrgruppe kath. Kirche Ingelheim; Schwanheim, St. Bartholomäus; Sprendlingen, St. Michael
Im Dekanat Mainz-Süd, in den Pfarreien Bodenheim, St. Alban; Friesenheim-Udenheim-Weinolsheim, St. Maria Magdalena; Lörzweiler, St. Hildegard; Nackenheim, St. Gereon; Nieder-Olm, St. Franziskus für die Pfarrgruppe Oppenheim; Ober-Olm, St. Martin für die Pfarrgruppe Klein Winterheim/Ober-Olm

Domkapitular Prälat Jürgen Nabbelefeld

Im Dekanat Bergstraße-Mitte, in den Pfarreien Bensheim, St. Georg und St. Laurentius; Einhausen, St. Michael; Fehlheim, St. Bartholomäus; Heppenheim, St. Peter und Erscheinung des Herrn; Lorsch, St. Nazarius
Im Dekanat Darmstadt, in der Pfarrei Darmstadt, Heilig Kreuz

Im Dekanat Gießen, in den Pfarreien Gießen, St. Thomas Morus; Groß-Buseck, Unbefleckte Empfängnis Mariens; Linden, Christkönig; Lollar, St. Joseph

Im Dekanat Mainz-Stadt, in den Pfarreien Budenheim, St. Pankratius; Mainz, Don Bosco; Mainz-Ebersheim, St. Laurentius; Mainz-Finthen, St. Martin; Mainz-Gonsenheim, St. Stephan und St. Petrus Canisius; Mainz-Hechtsheim, St. Pankratius; Mombach, St. Nikolaus; Mainz, Gymnasium Therasianum für den Firmkurs

Domkapitular Klaus Forster

Im Dekanat Alsfeld, in der Pfarrei Homberg, Johannes Paul II.

Im Dekanat Darmstadt, in der Pfarrei Griesheim, St. Marien

Im Dekanat Dreieich, in den Pfarreien Dietzenbach, St. Martinus; Langen, St. Jakobus

Im Dekanat Mainz-Stadt, in der Pfarrei Mainz-Weisenau, Mariä Verkündigung

Im Dekanat Seligenstadt, in den Pfarreien Klein Auheim, St. Petrus und Paulus; Hainstadt, St. Wendelinus; Klein-Krotzenburg, St. Nikolaus; Seligenstadt, St. Marcellinus und Petrus; Steinheim, St. Nikolaus

Im Dekanat Wetterau-Ost, in den Pfarreien Nidda, Liebfrauen; Schotten, Herz Jesu

Im Dekanat Worms, in den Pfarreien Westhofen, St. Petrus und Paulus; Worms, Liebfrauen für die Pfarrgruppe Worms-Nordstadt; Worms-Horchheim, Heilig Kreuz für die Pfarrgruppe Eisbachtal

Ordinariatsrat Pfarrer Michael Ritzert

Im Dekanat Erbach: in den Pfarreien Bad König, Johannes der Täufer; Michelstadt St. Sebastian

VI. Kirchen- und Altarkonsekrationen

Bischof Peter Kohlgraf

25.11.2018 Dom St. Peter zu Worms, Weihe des Altars und Ambos

Verordnungen des Generalvikars

68. Festsetzung der Punktquote für Finanzzuweisungen an die Kirchengemeinden im Bistum Mainz

Gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über die laufenden und einmaligen Finanzzuweisungen an die Kirchengemeinden im Bistum Mainz setze ich die Punktquote für die Errechnung der Schlüsselzuweisungen an die Kirchengemeinden fest wie folgt:

Für das Wirtschaftsjahr 2020: 228,34 €/Punkt

Mainz, 26.06.2019

+ Udo Markus Bentz

Weihbischof Dr. Udo Markus Bentz
Generalvikar

69. Haushaltspläne für das Jahr 2020

Für das Jahr 2020 sind von den Kirchengemeinden für

- den Allgemeinen Haushalt,
- die Kindertageseinrichtungen,
- die Sozialstationen,
- und von den Gemeinden der Katholiken anderer Muttersprachen

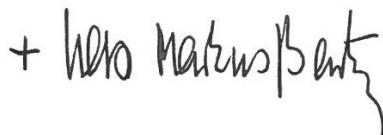
Haushaltspläne aufzustellen.

Vordrucke und Anweisungen dazu wurden in den Downloadbereich der Abteilung „Kirchengemeinden und deren Einrichtungen“ auf der Internetseite des Bistums Mainz eingestellt.

Die Haushaltspläne sind nach Beratung und Beschlussfassung durch die Verwaltungsräte, nach Offenlegung von 2 Wochen, mit den erforderlichen Anlagen über den Dekan beim Bischöflichen Ordinariat, Dezernat VIII - Finanz- und Vermögensverwaltung - Maria-Ward-Straße 2, 55116 Mainz bis zum 31. Oktober 2019 in zweifacher Ausfertigung in Papierform zur Genehmigung einzureichen.

Bitte legen Sie eine elektronische Ausfertigung auf einem Datenträger zusätzlich bei. Sofern vorher die personenbezogenen Daten entfernt wurden, kann alternativ auch eine Übermittlung per E-Mail an folgende Adresse erfolgen: haushalte.kirchengemeinden@bistum-mainz.de.

Mainz, 26.06.2019



Weihbischof Dr. Udo Markus Bentz
Generalvikar

70. Warnung

Es wird vor gefälschten E-Mails gewarnt, die im Umlauf sind.

Angeblich stammen diese von Kardinal Ouellet und Kardinal Monteiro de Castro.

Darin wird im Name der genannten Herren Kardinäle in betrügerischer Weise Geld verlangt.

71. Stellenausschreibung

Pastoralreferenten / Pastoralreferentinnen

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt ist folgende Stelle zu besetzen:

Bischöfliches Ordinariat Dezernat „Caritas und Soziale Arbeit“/Caritasverband für die Diözese Mainz e.V.:

1.0 Referent/in für Gemeindecaritas und Ehrenamt

Auskunft zu der Stelle erteilt: Frau Ute Strunck, Bereichsleitung, Gemeindecaritas/Engagementförderung, Caritasverband der Diözese Mainz e.V., Tel.: 06131 28 26-267

Bewerbungsschluss für die Stelle ist Donnerstag, 29.08.2019 an: Bischöfliches Ordinariat, Personaldezernat, Abt. 1, Ref. 4, z.Hd. Frau Carola Daniel, Postfach 1560, 55005 Mainz, E-Mail: pastoralref@bistum-mainz.de

Die vorliegende Stellenausschreibung wurde durch Rundschreiben bereits veröffentlicht.

72. Hinweise zur Durchführung der Missio-Aktion zum Sonntag der Weltmission 2019

Am 27. Oktober begehen wir in Deutschland den Sonntag der Weltmission. Der diesjährige Weltmissionssonntag steht im Zeichen des Außerordentlichen Monats der Weltmission, den Papst Franziskus für den Oktober 2019 ausgerufen hat. Unter dem Thema: „Getauft und gesandt. Die Kirche Christi missionarisch in der Welt“ will die päpstliche Initiative Christen in allen Regionen der Erde ermutigen, die frohe Botschaft in ihrem eigenen Leben zu bezeugen.

Die Aktion zum Sonntag der Weltmission 2019 greift den Impuls von Papst Franziskus auf. „Wir sind Gesandte an Christi statt“ (2 Kor 5,20) lautet das biblische Leitwort der Aktion.

Schwerpunktregion Nordostindien

Im Mittelpunkt der Missio-Aktion steht die Kirche im Nordosten Indiens. In der Grenzregion zu China, Bangladesch und Myanmar leben 45 Mio. Menschen. Das Zusammenleben der Menschen ist geprägt von ethnischer und religiöser Vielfalt, aber auch von Ausgrenzung und Rechtlosigkeit, Armut und Unfrieden. Ganz im Sinne der Botschaft von Papst Franziskus lebt die Kirche eine Spiritualität des beständigen Hinausgehens. Die Missio-Aktion möchte die Begeisterung und missionarische Kreativität der nordostindischen Kirche in die Gemeinden in Deutschland vermitteln. Die Begegnung mit Vertreterinnen und Vertretern der nordostindischen Kirche soll Impulse für das eigene pastorale Handeln geben. Das Foto auf dem diesjährigen Plakat entstand nach einer Wortgottesfeier mit Katholikinnen und Katholiken, die zur Volksgruppe der Nyishi gehören. Bis Ende der 1970er Jahre war Fremden die Einreise in die Himalaya-Region strengstens verboten. Mission stand unter Strafe und erfolgte ausschließlich durch Laien.

Eröffnung der Missio-Aktion

Die bundesweite Eröffnung der Aktion zum Weltmissionssonntag findet vom 2. bis 6. Oktober 2019 im Bistum Münster statt. Am 6. Oktober feiert Bischof Dr. Felix Genn um 10:00 Uhr den Festgottesdienst im St.-Paulus-Dom in Münster. Die nordostindische Delegation wird geleitet von Erzbischof em. Thomas Menamparampil SDB.

Missio-Aktion in den Gemeinden

Im August wird die Informationsmappe zum Weltmissionssonntag an alle Pfarrgemeinden geschickt. Die Aktionsangebote greifen Impulse von Papst Franziskus und aus Nordostindien auf.

Anfang September folgt der Versand der bestellten Materialpakete.

Das Plakat zum Sonntag der Weltmission schlägt eine Brücke zu Papst Franziskus und dem Außerordentlichen Monat der Weltmission. Bitte hängen Sie das Plakat gut sichtbar in Ihrer Gemeinde aus.

Im Oktober werden Gäste aus Nordostindien in den Diözesen unterwegs sein. Die Begegnung mit Vertreterinnen und Vertretern der nordostindischen Kirche möchte Impulse für das eigene pastorale Handeln geben. Bei Interesse melden Sie sich bitte bei Ihrer missio-Diözesanstelle.

Missio-Kollekte am 27. Oktober

Die Missio-Kollekte findet am Sonntag der Weltmission, dem 27. Oktober 2019, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) statt. Das jeweilige Generalvikariat überweist die Spenden, einschließlich der später eingegangenen, an die Missio-Werke. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an Missio weitergeleitet werden. Eine pfarrreiinterne Verwendung der Kollektengelder, z.B. für Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Missio ist den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es der Gemeinde mit einem herzlichen Dank bekannt gegeben werden.

Informationen und Kontakt

Weitere Informationen und alle Materialien, Kurzfilme und Veranstaltungen finden Sie auf www.missio-hilft.de/wms

Gerne können Sie alle Materialien zum Sonntag der Weltmission direkt bei missio bestellen: Tel: 0241-7507-350, FAX: 0241-7507-336 oder bestellungen@missio-hilft.de

Bei Fragen zur missio-Aktion in den Diözesen wenden Sie sich bitte an: Werner Meyer zum Farwig; Tel.: 0241-7507-289 oder post@missio-hilft.de

Kirchliche Mittelungen

73. Personalchronik

[REDACTED]

Figure 1. The effect of the number of clusters on the classification accuracy of the proposed model. The proposed model is compared with the KNN classifier.

ANSWER

A large black rectangular redaction box covers the bottom half of the page content, starting below the "REFERENCES" section and ending above the "ACKNOWLEDGMENTS" section.

ANSWER The answer is (A). The first two digits of the number 12345678901234567890 are 12.

ANSWER The answer is (A). The first two digits of the number 1234567890 are 12.

Figure 1. The effect of the number of clusters on the classification accuracy of the proposed model. The proposed model is compared with the KNN classifier.

For more information about the study, please contact Dr. John Smith at (555) 123-4567 or via email at john.smith@researchinstitute.org.

[REDACTED]

[REDACTED]

ANSWER **QUESTION** **ANSWER** **QUESTION** **ANSWER**

10 of 10

[REDACTED]

ANSWER

ANSWER

ANSWER The answer is (A). The first two digits of the number 1234567890 are 12.

ANSWER The answer is (A). The first two digits of the number 12345678901234567890 are 12.

A horizontal bar containing several small, light-colored navigation icons, likely for a digital document.

REFERENCES

[REDACTED]

Figure 1. The relationship between the number of species and the area of forest cover in each state.

© 2019 Pearson Education, Inc.

Page 1 of 1

ANSWER

ANSWER

This figure consists of two columns of horizontal bars. The left column contains 10 bars of varying lengths. The right column also contains 10 bars of varying lengths, generally appearing slightly longer than those in the left column. All bars are black with a thin white outline.

The image consists of a 10x2 grid of black horizontal bars on a white background. The bars vary in length and position. In the first column, there are 10 bars. In the second column, there are 9 bars. The bars are irregular in shape, with some having sharp ends and others being more rounded. They are positioned in such a way that they overlap each other and do not form a continuous pattern across the grid.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

74. Neue Öffnungszeiten der Pforte und Telefonzentrale am Bischöflichen Ordinariat Mainz

[REDACTED]

Die Pforte und Telefonzentrale des Bischöflichen Ordinariates wird ab 1. September 2019 folgendermaßen besetzt sein:

[REDACTED]

Montag bis Donnerstag: 7:30 bis 16 Uhr
Freitag: 7:30 bis 15 Uhr.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

75. Anzeigen

[REDACTED]

Die Katholische Hochschulgemeinde Darmstadt sucht für ihr neues Banner eine Fahnenstange. Diese sollte in zwei Teile zerlegbar sein, 2,50 m bis 3,00 m lang und 3 bis 3,5 cm im Durchmesser sein. Die Holzart ist nachrangig.

Ebenfalls wird für die Fahnenstange dann auch eine Kreuzspitze gesucht. Vielleicht gibt es Gemeinden oder Einrichtungen, in denen so etwas vorhanden aber nicht gebraucht wird.

Über eine Kontaktaufnahme unter 06151-24315 oder info@khg-darmstadt.de wäre die KHG Darmstadt sehr dankbar.

Nach der umfassenden Renovierung des Pfarrzentrums St. Stefanus in Ober-Wöllstadt gibt es keine Verwendung mehr für ein großes Holzkreuz, das dort im Pfarrsaal aufgehängt war.

Vielleicht gibt es im Bistum ja eine Pfarrgemeinde, die für eine Kirche/Kapelle oder Pfarrzentrum ein passendes Holzkreuz sucht.

Das Kreuz, das unentgeltlich abgegeben wird, ist 80 cm breit, 128 cm hoch und zwischen 15 und 20 cm tief. Es wiegt ca. 30 kg und hat auf der Rückseite des Längsbalkens (oben) eine Vorrichtung, damit es sicher an der Wand befestigt werden kann.

Das Kreuz wurde vor ca. 40 Jahren von einem Künstler aus Ortisei- Gröden/Südtirol handgeschnitzt.

Interessenten können sich an das Pfarramt St. Stefanus/Wöllstadt wenden, Tel.: 06034 2239.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

76. Kurse des TPI

K 19-27

Titel: Grundkurs Notfallseelsorge

Zielgruppe: Alle pastoralen Berufsgruppen

Kursorganisation: Dr. Christoph Rüdesheim

Referent/-innen: Susanne Fitz, Darmstadt

Markus Reuter, Bischofsheim

Termin: 14.10.-18.10.2019

Ort: Priesterseminar Mainz

K 19-30

Titel: Konflikte nutzen!
Eine Werkstatt für Leitung, Mitarbeit und Beratung
Zielgruppe: Alle pastoralen Berufsgruppen und Ehrenamtliche
Kursleitung: Dr. Regina Heyder/
Dr. Christoph Rüdesheim
Referent/-innen: Dr. Regina Heyder/
Dr. Christoph Rüdesheim
Termin: 28.-10. 30.10.2019
Ort: Kloster Salmünster, Bad Soden-Salmünster

K 19-33

Titel: Visualisieren, Moderieren und Präsentieren
Methoden für die Pastoral
Zielgruppe: Alle pastoralen Berufsgruppen
Kursorganisation: Dr. Regina Heyder
Kursleitung: Tobias Dech
Termin: 1. Abschnitt 18.11.- 20.11.2019
2. Abschnitt 16.03.- 17.03.2020
Ort: Wilhelm-Kempf-Haus Wiesbaden-Naurod

Kosten: Die Kosten sind auf der Homepage des TPI
www.tpi-mainz.de abrufbar.

Anmeldung: www.tpi-mainz.de
(dort Anmeldeformular)



KIRCHLICHES AMTSBLATT FÜR DIE DIOZESA MAINZ

161. Jahrgang

Mainz, den 5. September 2019

Nr. 11

Inhalt: Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2019. – Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2019. – Warnung vor Amtshandlungen suspendierter Geistlicher. – Hinweise zur Durchführung der Diaspora-Aktion im November 2019. – Hinweise zur Durchführung der Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten am Samstag, dem 2. November 2019. – Personalchronik. – Kurse des TPI.

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

77. Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2019

Liebe Schwestern und Brüder!

Wir leben in einer Welt, in der die Digitalisierung einen immer größeren Raum einnimmt. Dies betrifft auch die Arbeit der Einrichtungen und Dienste der Caritas. Daher betont die Caritas in ihrer diesjährigen Kampagne: „Sozial braucht digital“.

Schon heute bieten digitale Möglichkeiten vielfältige Unterstützung in der Alten- und Behindertenhilfe, in Krankenhäusern, Kindertagesstätten und in der Beratung von Menschen. Künftig werden weitere Angebote zur Verfügung stehen, die auch neue Anforderungen an die Kompetenzen von Erzieherinnen oder Pflegekräften stellen werden.

Wichtig ist, die Chancen und Möglichkeiten der Digitalisierung zu nutzen und sich gleichzeitig bewusst zu sein, dass diese stets die Begegnung von Mensch zu Mensch ergänzen und nicht ersetzen dürfen. Wir haben darüber zu diskutieren, wo die neuen Möglichkeiten für die Menschen hilfreich sind und wo ein vorsichtiger Umgang mit dem digitalen Wandel geboten ist.

Die Caritas will mit der Kampagne „Sozial braucht digital“ die Möglichkeiten der Digitalisierung im Interesse der Menschen ausloten. Und sie will ihren Beitrag in öffentlichen Debatten leisten, wenn es um ethische und theologische Fragen geht. All dies betrifft auch die Arbeit in unseren Pfarrgemeinden.

Die Kollekte des Caritas-Sonntags ist für die vielfältigen Anliegen der Caritas in unseren Pfarrgemeinden und der Diözese bestimmt. Bitte unterstützen Sie

durch Ihre Gabe die Arbeit der Caritas. Dafür danken wir sehr herzlich.

Berlin, den 25.06.2019

Für das Bistum Mainz



Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 15. September 2019, in allen Gottesdiensten verlesen bzw. in geeigneter Weise veröffentlicht werden.

78. Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2019

Liebe Schwestern und Brüder,

als Christen sind wir eingeladen, das, was uns trägt, was uns bewegt und Orientierung gibt, anderen Menschen weiterzusagen. So können wir ihnen helfen, Gottes Spuren auch in ihrem eigenen Leben zu entdecken.

Auch in der Diaspora Ostdeutschlands, Nordeuropas und des Baltikums wollen katholische Christen in dieser Weise Glaubensstifter sein. In Städten und Dörfern, in denen die große Mehrheit anders- oder nichtgläubig ist, wollen sie so leben, dass der Funke überspringt, der in ihnen brennt. Auch möchten sie für Menschen ansprechbar sein, denen der Glaube fremd geworden ist. Doch es mangelt an kirchlichen Begegnungsräumen und Kindergärten, an katechetischem Material und an Fahrzeugen für die weiten Wege. In dieser Situation kann das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken unsere Glaubensschwestern und -brüder mit jährlich etwa 800 Projekten unterstützen.

Die diesjährige Diaspora-Aktion des Bonifatiuswerkes steht unter dem Leitwort „Werde Glaubensstifter“.

In diesem Sinne bitten wir Sie, liebe Schwestern und Brüder, anlässlich des Diaspora-Sonntags am 17. November erneut um Ihr Gebet und Ihre großzügige Spende bei der Kollekte.

Lingen, den 14.03.2019

Für das Bistum Mainz

Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 10. November 2019, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen oder den Gemeinden in einer anderen geeigneten Weise bekannt gemacht werden. Der Ertrag der Kollekte am Diaspora-Sonntag, dem 17. November 2019, ist ausschließlich für das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken bestimmt.

80. Hinweise zur Durchführung der Diaspora-Aktion im November 2019

Zu jeder Zeit und an allen Orten braucht die Welt Menschen, die Glauben stiften. Eine Gesellschaft, in der sich der einzelne mehr und mehr verunsichert und vereinsamt fühlt, weil es an Orientierungspunkten, Wegmarken und verlässlichen Zielorten fehlt, braucht Menschen, die Sehnsucht nach „mehr“ wecken und Räume und Zugänge des Glaubens ermöglichen. Daraus hat das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken in diesem Jahr das Leitwort „Werde Glaubensstifter“ für die bundesweite Diaspora-Aktion gewählt. Als Christen sind wir eingeladen zu helfen, Gott wieder neu zu entdecken und die Relevanz der Gottesfrage für unser persönliches Leben und für die Gemeinschaft der Kirche neu zu buchstabieren.

In der Diaspora, wo Katholiken als Minderheit unter Anders- und Nichtgläubigen leben, stellt sich die Frage nach dem eigenen Glauben in besonderer Weise. Glaube bleibt lebendig, wo er in der Gemeinschaft mit Gleichgesinnten gelebt und gefeiert wird. Der gelebte Glaube wirkt prägend in einer Gesellschaft, wenn die Glaubenden durch ihr Reden, Handeln und Beten respektvoll und friedlich mit jedem Menschen umgehen und die Welt vor Gott halten.

Verordnungen des Generalvikars

79. Warnung vor Amtshandlungen suspendierter Geistlicher

Die Diözese der Armenischen Kirche in Deutschland bittet uns darum, folgende Warnung weiter zu geben: Die ökumenische Gastfreundschaft zur Feier der Gemeindegottesdienste der armenischen Gemeinden in Deutschland hat eine lange Tradition. In letzter Zeit ist es leider vorgekommen, dass Familien sich anlässlich der Feier von Kasualien (Taufen, Trauungen) an suspendierte armenische Geistliche (z.B. aus Frankreich) wenden, damit diese in einem Gotteshaus einer örtlichen katholischen Schwesterkirche die Sakramente spenden. Die Armenische Kirche bittet die Verantwortlichen um Unterstützung. Bitte verlangen Sie künftig bei solchen einzelnen Anfragen für die Nutzung eines Gotteshauses eine Bestätigung von der Diözese der Armenischen Kirche in Deutschland, dass es sich um einen rechtmäßigen Spender handelt.

Kontakt: Diözese der Armenischen Kirche in Deutschland, Bischof Serovpe Isakhanyan, Allensteiner Str. 5, 50735 Köln, Tel.: 0221 7126223, www.armenische-kirche.de, E-Mail: info@armenische-kirche.de

Leitmotiv zur Diaspora-Aktion

Glaubensstifter sind konkrete Personen, die mit ihrem Leben für die Botschaft des Evangeliums stehen. Daraus zeigt das Motiv der Diaspora-Aktion 2019 eine junge Frau, die überzeugt ihren Glauben lebt und andere zu diesem Glauben einladen möchte. Die Pflanze im Hintergrund ist Symbol dafür, dass Glaube lebendig ist wächst, gleichzeitig aber auch gepflegt und geschützt werden muss.

Eröffnung der Diaspora-Aktion

Die Eröffnung der Diaspora-Aktion findet vom 2. bis 4. November 2019 im Bistum Mainz statt. Gemeinsam mit Bischof Dr. Peter Kohlgraf, Bischöfen aus Nordeuropa und dem Baltikum und internationalen Gästen aus den Diasporagebieten feiert das Bonifatiuswerk am Sonntag, 3. November, um 10 Uhr im Dom St. Martin in Mainz ein Pontifikalamt.

Diaspora-Kollekte am 17. November 2019

Die Diaspora-Kollekte findet am Sonntag, 17. November, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) statt. Das jeweilige Generalvikariat überweist die Spenden, einschließlich der später eingegangenen Gelder, an das Bonifatiuswerk. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne Abzug weitergeleitet werden. Die Verwendung der Kollekte ist ausschließlich für die Unterstützung der Diaspora bestimmt. Das Bonifatiuswerk ist seinen Spendern gegenüber dankbar und rechenschaftspflichtig.

Diaspora-Aktion in den Gemeinden

Ende August 2019 erhalten alle Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindereferenten eine Aktionsmappe mit Ideen zur Gestaltung des Gottesdienstes sowie Impulsen zum Leitwort „Werde Glaubensstifter“. Mitte September 2019 wird allen Gemeinden ein Materialpaket zur Gestaltung des Diaspora-Monats (Pfarrbriefmäntel, Spendentüten und Plakate) zugeschickt. Bitte hängen Sie die Aktionsplakate gut sichtbar in Ihrer Gemeinde auf.

Samstag/Sonntag, 09./10. November 2019

Bitte verlesen Sie den Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen und verteilen Sie die Spendentüten zum Diaspora-Sonntag.

Diaspora-Sonntag, 16./17. November 2019

Bitte legen Sie die restlichen Spendentüten in den Kirchenbänken aus. Anregende Impulse zur Gestaltung des Gottesdienstes und für die Pastoral geben das „Gottesdienst-Impulsheft“ sowie das Themenheft „Werde Glaubensstifter“, die alle Gemeinden bereits Mitte September erhalten haben und die als Download unter www.bonifatiuswerk.de/diaspora-aktion abrufbar sind. Weisen Sie bitte auf die Diaspora-Kollekte in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmessen hin.

Samstag/Sonntag, 23./24. November 2019

Bitte geben Sie das Kollektenergebnis bekannt und verbinden Sie dies mit einem Wort des Dankes an die ganze Gemeinde.

Informationen und Kontakt für die Nachbestellung
Weitere Informationen und Materialien finden Sie auf www.bonifatiuswerk.de. Bestellungen richten Sie bitte per Mail an bestellungen@bonifatiuswerk.de, telefonisch an 05251/2996-94 oder per Fax an 05251/2996-88.

81. Hinweise zur Durchführung der Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten am Samstag, dem 2. November 2019

Die Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten dient der Unterstützung der Priesterausbildung (Diözesan- und Ordenspriester) in Mittel-, Ost- und Südosteuropa. Für den Wiederaufbau und die Stärkung der Kirche in den betroffenen Ländern ist die Priesterausbildung auch 30 Jahre nach dem Ende des Kommunismus weiterhin sehr wichtig.

Die Kollekte wird über die Diözesen an Renovabis weitergeleitet. Wir bitten um ein empfehlendes Wort für dieses wichtige Anliegen. Ein Plakat wird von Renovabis direkt verschickt bzw. kann dort angefordert werden.

Die Kollekt-Gelder sollen (so bald wie möglich) mit dem Vermerk „Allerseelen-Kollekte 2019“ überwiesen werden an Pax-Bank eG Köln, Filiale Mainz, BIC: GENODED1PAX, IBAN: DE74 3706 0193 4000 1000 19. Die Bistumskasse leitet die Beiträge an Renovabis weiter.

Nähtere Auskünfte: Solidaritätsaktion Renovabis, Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising, Telefon: 08161 5309 -53 oder -49, FAX: 08161 5309 -44, E-Mail: info@renovabis.de, www.renovabis.de

Kirchliche Mittelungen

82. Personalchronik

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

The image consists of a 4x4 grid of 16 solid black rectangular bars. Each bar is oriented horizontally and has a consistent width. The bars are evenly spaced both vertically and horizontally, creating a clean, geometric pattern against a white background.

The image consists of a grid of 20 black horizontal bars. These bars are arranged in two columns of 10. Each bar has a varying length and is positioned at a different height within its respective column. The bars in the left column are generally longer than those in the right column. The overall effect is a dynamic, abstract pattern of horizontal lines.

83. Kurse des TPI

K 19-34

Thema: Mit ohne mich

Priester im (Un-)Ruhestand

Zielgruppe: Priester kurz vor dem oder im Ruhestand

Leitung: DDr. Igna Kramp CJ

Referent/-innen: Prof. Dr. Christoph Jacobs

Termin: 18.11.- 21.11.2019

Ort: Limburg, Priesterseminar

Anmeldung: Über die Homepage www.tpi-mainz.de oder per Mail an info@tpi-mainz.de oder telefonisch: 06131 27088-0 bis 4. Oktober 2019

K 19-35

15. Mainzer Symposion „Systemtheorie und Praktische Theologie im Gespräch“

Thema: Zwischen Lust und Tabu – Sexualität in der funktional differenzierten Gesellschaft
Systemtheoretische und moraltheologische Perspektiven im Gespräch

Leitung: Dr. Christoph Rüdesheim, TPI Mainz, Prof. Dr. Richard Hartmann, Fulda, Prof. Dr. Martin Lörsch, Trier, Dr. Gundo Lames, Bischofliches Generalvikariat Trier

Veranstalter: Theologisch-Pastorales Institut, Mainz
www.tpi-mainz.de

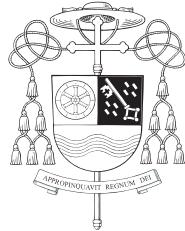
Termin: 12. - 13. Dezember 2019

Beginn: 12.12., 11.00 Uhr, ab 10.30 Uhr Stehkaffee

Ende: 13.12., 15.00 Uhr

Ort: 55116 Mainz, Tagungszentrum Erbacher Hof
Kosten: 210,- € (Unterkunft und Verpflegung, Honorarbeitrag)

Anmeldung: Über die Homepage www.tpi-mainz.de oder per Mail an info@tpi-mainz.de oder telefonisch: 06131 27088-0 bis 15. November 2019



KIRCHLICHES AMTSBLATT FÜR DIE DIOZESA MAINZ

161. Jahrgang

Mainz, den 15. Oktober 2019

Nr. 12

Inhalt: Gesetz über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Mainz. – Ordnung für den Diakonenrat im Bistum Mainz. – Ordnung für die Wahl der Sprecher der Ständigen Diakone in der Diözese Mainz. – Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des deutschen Caritasverbandes vom 4. Juli 2019. – Veröffentlichung von Priester- und Diakonenzubildungen. – Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 10.11.2019. – Personalchronik. – Erwachsenenfirmung am 25. Januar 2020 im Mainzer Dom. – Bestellung von Druckschriften.

Erlasse des Hochw. Herrn Bischof

84. Gesetz über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Mainz

(Kirchenvermögensverwaltungsgesetz)

Kirchliches Amtsblatt 1979, S. 1, geändert: 1980; S. 27; 1981, S. 40; 1996, S. 91; 1999, S. 119; 2000, S. 86; 2003, S. 19; 2007, S. 62

I. KIRCHENGEMEINDEN

§ 1 Der Verwaltungsrat der Kirchengemeinde

(1) Der Verwaltungsrat verwaltet das kirchliche Vermögen in der Kirchengemeinde. Er vertritt die Kirchengemeinde und das Vermögen. Vermögen in diesem Sinne sind auch die der Verwaltung ortskirchlicher Organe unterstellten kirchlichen Stiftungen.

(2) Die Rechte der Inhaber kirchlicher Stellen an dem zu ihrer Besoldung bestimmten Vermögen bleiben unberührt.

(3) Die Rechte des Pfarrgemeinderates bleiben unberührt.

§ 2 Haushaltsplan und Jahresrechnung

(1) Der Verwaltungsrat beschließt einen Haushaltsplan für jedes Haushaltsjahr. Dem Pfarrgemeinderat ist Gelegenheit zu geben, binnen einer angemessenen Frist zu dem Entwurf des Haushaltplanes Stellung zu nehmen.

Der Verwaltungsrat stellt weiterhin die Jahresrechnung fest.

(2) Der Haushaltsplan ist nach Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat für die Gemeindemitglieder nach ortsüblicher Bekanntmachung zwei Wochen lang öffentlich auszulegen. Sodann ist er dem Bischöflichen Ordinariat zur Genehmigung vorzulegen.

(3) Die Jahresrechnung ist nach Feststellung durch den Verwaltungsrat wie der Haushaltsplan öffentlich auszulegen. Sie ist anschließend dem Bischöflichen Ordinariat zur Prüfung und Anerkennung vorzulegen.

(4) Der Verwaltungsrat bestellt einen Rechner, soweit die entsprechenden Aufgaben nicht durch eine andere kirchliche Stelle wahrgenommen werden.

(5) Der Verwaltungsrat hat ein Vermögensverzeichnis aufzustellen und fortzuführen.

§ 3 Zusammensetzung des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus:

- dem Pfarrer oder dem vom Bischöflichen Ordinariat mit der Leitung der Vermögensverwaltung der Kirchengemeinde Beauftragten als Vorsitzenden
- den vom Pfarrgemeinderat gewählten Mitgliedern
- dem Pfarr-Rektor oder dem Vertreter der Filialkirchengemeinde gem. §§ 23 und 24.

(2) Nach jeder Neuwahl wählt der Verwaltungsrat aus den gewählten Mitgliedern einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden im Verhinderungsfall vertritt und dem Arbeitskreis der Verwaltungsräte im Pfarrverband angehört.

(3) Falls der Pfarrer oder der vom Bischöflichen Ordinariat mit der Leitung der Gemeinde betraute Geistliche nicht Vorsitzender des Verwaltungsrates ist, hat er das Recht, beratend an den Sitzungen des

Verwaltungsrates teilzunehmen. Gleiches gilt für in der Pfarrgemeinde tätige Kapläne sowie den Vorsitzenden des Pfarrgemeinderates oder einen seiner Stellvertreter, soweit sie nicht bereits Mitglied des Verwaltungsrates sind.

§ 4 Mitgliederzahl

(1) Die Zahl der gewählten Mitglieder beträgt in Kirchengemeinden:

bis 1.000 Katholiken	4 Mitglieder
bis 5.000 Katholiken	6 Mitglieder
bis 8.000 Katholiken	8 Mitglieder
bis 10.000 Katholiken	10 Mitglieder
über 10.000 Katholiken	12 Mitglieder

(2) Auf Antrag kann das Bischöfliche Ordinariat eine abweichende Anzahl von Mitgliedern zulassen. Die Zahl der Mitglieder muss gerade sein und darf die Anzahl von vier gewählten Mitgliedern nicht unterschreiten.

(3) Während der Wahlperiode ausscheidende Mitglieder des Verwaltungsrates werden durch Nachwahl des Pfarrgemeinderates für den Rest der Amtszeit ersetzt.

(4) Eine Veränderung der Katholikenzahl während der Wahlperiode wird erst bei der nächsten Wahl berücksichtigt.

(5) Bei Gebietsveränderungen der Kirchengemeinde während der Wahlperiode kann das Bischöfliche Ordinariat den Verwaltungsrat auflösen und Neuwahlen anordnen.

§ 5 Wahl

(1) Die Wahl der Mitglieder erfolgt durch den Pfarrgemeinderat. Die Jugendvertreter im Pfarrgemeinderat haben bei der Wahl des Verwaltungsrates nur dann Stimmrecht, wenn sie am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben. Für die Durchführung der Wahl ist eine Frist vorzusehen. Diese Frist (§ 1 Abs. 2 Ordnung für die Wahl der Verwaltungsräte der Kirchengemeinden im Bistum Mainz) wird in der vom Bischof gemäß Abs. 4 erlassenen Wahlordnung festgelegt. Die gewählten Mitglieder des Pfarrgemeinderates, die ihre Hauptwohnung nicht in der betreffenden Kirchengemeinde haben, können nicht in den Verwaltungsrat gewählt werden.

(2) Die Wahl ist geheim.

(3) Gewählt sind diejenigen Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. Führt diese wiederum zur Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

- (4) Der Bischof erlässt eine Wahlordnung.
- (5) Die Namen der Gewählten sind unverzüglich dem Bischöflichen Ordinariat mitzuteilen.

§ 6 Wählbarkeit

- (1) Wählbar ist jedes Gemeindemitglied, das
 - a) seit mindestens drei Monaten seine Hauptwohnung in der Kirchengemeinde hat,
 - b) nach staatlichem Recht volljährig ist.
- (2) Auf Antrag kann das Bischöfliche Ordinariat einen Katholiken, der aktiv am Leben der Kirchengemeinde teilnimmt, vom Erfordernis des Hauptwohnsitzes in der Kirchengemeinde befreien, sofern sein Wohnsitz innerhalb der Diözese Mainz liegt.
- (3) Von der Wählbarkeit ist ausgeschlossen:
 - a) derjenige, für den wegen einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch eine einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in den §§1896 Abs. 4 und 1905 BGB bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst
 - b) wer der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit oder des Stimmrechtes verlustig ist
 - c) wer wegen Geisteskrankheit oder Geistes schwäche oder aufgrund strafgerichtlicher Entscheidung in einer Anstalt untergebracht ist
 - d) wer durch kirchenbehördliche Entscheidung von den allen Kirchenmitgliedern zustehenden Rechten ausgeschlossen ist
 - e) wer nach den Bestimmungen des staatlichen Rechts aus der Kirche ausgetreten ist

- (4) Nicht wählbar sind die in einem Dienstverhältnis zur Kirchengemeinde stehenden Personen, sowie diejenigen im Dienst des Bistums stehenden Personen, die in der Kirchengemeinde tätig sind. Dies gilt nicht für Aushilfskräfte, die weniger als drei Monate im Jahr beschäftigt sind.

§ 7 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder entspricht der Amtszeit des Pfarrgemeinderates; sie endet mit dem Amtsantritt der Nachfolger.
- (2) Falls ein Mitglied sich weigert, sein Amt auszuüben oder seine Mitgliedschaft vorzeitig endet, wählt der Pfarrgemeinderat für die Dauer der restlichen Amtszeit ein Ersatzmitglied.

§ 8 Verlust des Amtes

- (1) Die Mitglieder verlieren ihr Amt, wenn sie nicht mehr wählbar sind oder die Wahl für ungültig erklärt wird.
- (2) Das Bischöfliche Ordinariat kann ein Mitglied aus wichtigem Grund, insbesondere wegen grober Pflichtwidrigkeit oder Ärgernis erregenden Lebenswandels durch einen begründeten schriftlichen Bescheid entlassen und ihm zugleich die Wählbarkeit entziehen. Zuvor müssen das Mitglied, der Verwaltungsrat und der Pfarrgemeinderat gehört werden.

§ 9 Ehrenamt und Amtsverschwiegenheit

- (1) Die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat ist ein Ehrenamt. Es wird unentgeltlich ausgeübt. In Ausnahmefällen kann der Verwaltungsrat für außergewöhnliche Mühewaltung mit Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates eine angemessene Entschädigung bewilligen.
- (2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet in Personal-, Bau- und Grundstücksangelegenheiten oder wenn der Verwaltungsrat es beschließt oder wenn die Verschwiegenheitspflicht sich aus der Natur der Sache ergibt. Die Verschwiegenheitspflicht dauert über die Amtszeit hinaus fort.
Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt auch für andere teilnehmende Personen; sie sind vom Vorsitzenden darauf hinzuweisen.

§ 10 Einberufung

- (1) Der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat ein, so oft es zur ordnungsgemäßen Erledigung der Aufgaben erforderlich ist.
- (2) Der Vorsitzende hat den Verwaltungsrat einzuberufen auf Verlangen des Bischöflichen Ordinariates oder auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Mitglieder. Wenn der Vorsitzende dieser Verpflichtung nicht binnen zwei Wochen nachkommt oder Vorsitzender und Stellvertreter nicht vorhanden oder an der Ausübung ihres Amtes verhindert sind, kann das Bischöfliche Ordinariat die Einberufung vornehmen und einen Sitzungsleiter bestimmen.

§ 11 Einladung und Öffentlichkeit

- (1) Zu den Sitzungen sind sämtliche Mitglieder sowie in § 3 Abs. 3 genannten Personen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und des Gegenstandes der Beschlussfassung spätestens eine Woche vor der Sitzung einzuladen.

(2) Ist nicht vorschriftsmäßig eingeladen, So kann ein Beschluss nur gefasst werden, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand der Beschlussfassung widerspricht.

(3) In Eilfällen kann unter Beachtung der in Abs. 1 vorgeschriebenen Form unter Verzicht auf die Frist eingeladen werden. Jedoch ist eine Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand nur möglich, wenn der Verwaltungsrat beschlussfähig ist und zu Beginn der Sitzung die Eilbedürftigkeit mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden festgestellt wird.

(4) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Jedoch kann der Verwaltungsrat durch Beschluss die Anwesenheit von Nichtmitgliedern zulassen.

§ 12 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist. Er ist stets beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male durch eine neue Einladung zur Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einberufen und dabei auf die Folge ausdrücklich hingewiesen worden ist. Satz 2 gilt nicht für die Fälle des § 11, Abs. 3.
- (2) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt. Bei Wahlen erfolgt im Falle der Stimmengleichheit eine Stichwahl; führt auch diese zur Stimmengleichheit, entscheidet das Los. Bei sonstigen Beschlüssen entscheidet im Falle der Stimmengleichheit der Vorsitzende (§ 3, Abs. 1 Ziff. a). Bei Abwesenheit des Vorsitzenden kommt bei Stimmengleichheit kein Beschluss zustande.
- (3) Sind Mitglieder von der Beschlussfassung selbst betroffen, so haben sie – außer bei Wahlen – keine Stimme und dürfen bei der Beratung und Abstimmung nicht anwesend sein. Dies gilt auch für den Fall, dass ein Elternteil, der Ehegatte, Kinder, Geschwister oder von ihnen kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretene natürliche oder juristische Personen durch die Beschlussfassung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen können.

(4) Über das Vorliegen derartiger Gründe entscheidet der Verwaltungsrat. Bei dieser Entscheidung wirkt der Betroffene nicht mit, er ist vorher anzuhören.

(5) Gegen diese Entscheidung steht dem Betroffenen innerhalb einer Woche Beschwerde beim Bischöflichen Ordinariat zu. Dieses entscheidet endgültig. Bis zum Ablauf der Beschwerdefrist, oder bei eingelegter Beschwerde bis zur Entscheidung des Bischöflichen Ordinariates bleibt ein Beschluss schwappend unwirksam.

§ 13 Protokollbuch

(1) Die Beschlüsse werden unter Angabe des Datums und der Anwesenden unverzüglich, möglichst noch während der Sitzung, in ein Protokollbuch eingetragen und von dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem Mitglied unter Beidrückung des Amtssiegels der Kirchengemeinde unterschrieben. Beurkundet werden die Beschlüsse durch Auszüge aus dem Protokollbuch, die der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende unter Beidrückung des Amtssiegels der Kirchengemeinde beglaubigt.

§ 14 Verbindlichkeit der Willenserklärung

- (1) Willenserklärungen bedürfen zu ihrer Rechtsverbindlichkeit der Schriftform und der Unterschriften des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und eines Mitgliedes sowie der Beidrückung des Amtssiegels.
- (2) Hierdurch wird nach außen das Vorliegen eines ordnungsgemäß zustande gekommenen Beschlusses festgestellt.
- (3) Die Bestimmung des § 17 bleibt unberührt.

§ 15 Benachrichtigungspflicht

- (1) Das Bischöfliche Ordinariat ist unverzüglich zu benachrichtigen bei Beteiligung an Verfahren der Bau- leitplanung (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan), der Bodenordnung (Umlegung, Grenzregelung), Erschließung gemäß Bundesbaugesetz sowie bei Maßnahmen des Städtebauförderungsgesetzes, an gerichtlichen Verfahren und Vorverfahren.
- (2) Benachrichtigungspflichten, die sich aus anderen Regelungen ergeben, bleiben unberührt.

§ 16 Genehmigung von Beschlüssen mit innerkirchlicher Wirkung

Die Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates ist einzuholen bei Beschlüssen über:

- a) Einrichtung und Änderung der Nutzungsart von Kirchen, Kapellen, Pfarrhäusern, Gemeindehäusern, Jugendheimen, Schulen, Kindertagesstätten, Krankenanstalten, Altenheimen und sonstigen Bauten
- b) Sammlungen, die nicht im Zusammenhang mit kirchlichen Veranstaltungen vorgenommen werden
- c) Festsetzung des Haushaltsplanes
Sonstige kirchenrechtliche Vorschriften über Genehmigungsvorbehalte bleiben unberührt.

§ 17 Genehmigung von Rechtsgeschäften und Rechtsakten

- (1) Nachstehend aufgeführte Rechtsgeschäfte und Rechtsakte der Kirchengemeinden bedürfen nach Maßgabe der festgelegten Wertgrenzen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates.
1. Rechtsgeschäfte und Rechtsakte ohne Rücksicht auf den Gegenstandswert:
 - a) Erwerb, Belastung, Veräußerung von Grundstücken und Aufgabe des Eigentums an Grundstücken, sowie Erwerb, Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken
 - b) Zustimmung zu Veräußerung und Belastung von Rechten Dritter an kirchlichen Grundstücken
 - c) Begründung bauordnungsrechtlicher Baulisten
 - d) Annahme von Schenkungen und Zuwendungen, die mit einer Verpflichtung belastet sind, so wie die Annahme und Ausschlagung von Erbschaften und Vermächtnissen
 - e) Aufnahme von Darlehen, Abgabe von Bürgschafts- und Garantieerklärungen, Übernahme von Fremdverpflichtungen
 - f) Rechtsgeschäfte über Gegenstände, die einen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben, sowie die Aufgabe des Eigentums an diesen Gegenständen
 - g) Begründung und Änderung von kirchlichen Beamtenverhältnissen
 - h) Abschluss und vertragliche Änderung von Dienst- und Arbeitsverträgen
 - i) gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche
 - j) Versicherungsverträge
 - k) Gestellungsverträge, Verträge mit Rechtsanwälten im Rahmen ihrer Berufstätigkeit, Dienst- und Werkverträge über Architekten- und Ingenieurleistungen sowie Verträge mit Künstlern
 - l) Abschluss von Reiseverträgen
 - m) Gesellschaftsverträge, Begründung von Vereinsmitgliedschaften und Beteiligungsverträge jeder Art
 - n) Erteilung von Gattungsvollmachten
 - o) Errichtung, Erweiterung, Übernahme, Übertragung und Schließung von Einrichtungen, einschließlich Friedhöfen, sowie die vertragliche oder satzungsrechtliche Regelung ihrer Nutzung
 - p) Verträge über Bau- und Kultuslasten sowie entsprechende Geld- und Naturalleistungsansprüche

- q) Begründung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen unbeschadet der unter 1. c) und g) genannten Verpflichtungstatbestände, insbesondere Erschließungsverträge, Kfz-Stellplatzablösungsvereinbarungen
 - r) Rechtsgeschäfte mit Mitgliedern des ortskirchlichen Verwaltungsorganes und des Pfarrgemeinderates, es sei denn, dass das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht
 - s) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten vor staatlichen Gerichten und deren Fortführung in einem weiteren Rechtszug, soweit es sich nicht um einen Eilfall handelt; im Letzteren ist das Bischöfliche Ordinariat unverzüglich zu benachrichtigen
2. Rechtsgeschäfte und Rechtsakte mit einem Gegenstandswert von mehr als 10.000 Euro:
- a) Schenkungen
 - b) Gewährung von Darlehen, mit Ausnahme von Einlagen bei Kreditinstituten
 - c) Kauf- und Tauschverträge
 - d) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Wertpapieren und Anteilscheinen
 - e) Werkverträge mit Ausnahme der unter 1. k) genannten Verträge
 - f) Geschäftsbesorgungsverträge mit Ausnahme der unter 1. k) genannten Verträge und Treuhandverträge
 - g) Abtretung von Forderungen, Schulderlass, Schuldversprechen, Schuldanerkenntnisse gemäß §§ 780, 781 BGB, Begründung sonstiger abstrakter Schuldverpflichtungen einschließlich wertpapierrechtlicher Verpflichtungen.
3. Miet-, Pacht-, Leasing- und Leihverträge
Miet-, Pacht-, Leasing- und Leihverträge, die unbefristet sind oder deren Laufzeit länger als ein Jahr beträgt oder deren Nutzungsentgelt auf das Jahr gerechnet 10.000 Euro übersteigt.
- (2) Für die Bestimmung des Gegenstandswertes gelten in Zweifelsfällen die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung.
- (3) § 15 bleibt unverändert.

§ 18 Rechte des Bischofs

- (1) Der Bischof kann aus wichtigen pastoralen Gründen im Einzelfall Verwaltungsbefugnisse und Vertretungsrechte des Verwaltungsrates einschränken oder aussetzen und diese selbst wahrnehmen. Er kann diese Rechte im Einzelfall übertragen. Die Einschränkungen und Aussetzungen sind nach Art und Umfang schriftlich festzulegen; sie werden mit Eingang beim Pfarramt wirksam. Verwaltungsrat und Pfarrgemeinderat sollen vorher gehört werden.

- (2) Rechte Dritter im Rahmen des staatlichen Rechtes bleiben unberührt.

§ 19 Geschäftsanweisung und Gebührenordnungen

- (1) Das Bischöfliche Ordinariat kann Anweisungen über die Geschäftsführung erteilen und Gebühren festsetzen sowie die Kirchengemeinde ermächtigen, für ihre Zwecke Gebühren festzusetzen.
- (2) Geschäftsanweisungen und Gebührenordnungen des Bistums werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht. Gebührenordnungen der Kirchengemeinden sind in geeigneter Weise bekannt zu geben.

§ 20 Einsichts- und Beanstandungsrecht des Bischöflichen Ordinariates

Das Bischöfliche Ordinariat ist berechtigt, in die Vermögensverwaltung Einsicht zu nehmen. Es kann Rechtswidrigkeiten beanstanden. Der Verwaltungsrat hat der Beanstandung unverzüglich abzuheften.

§ 21 Rechte des Bischöflichen Ordinariates bei Pflichtwidrigkeiten

- (1) Kommt der Verwaltungsrat seinen Pflichten nicht nach oder unterlässt er es, Pflichtleistungen in den Haushalt aufzunehmen, festzusetzen oder zu genehmigen oder begründete Ansprüche gerichtlich geltend zu machen oder unbegründete abzuwehren, so kann das Bischöfliche Ordinariat nach Anhörung des Verwaltungsrates die erforderlichen Maßnahmen treffen.
- (2) Wenn der Verwaltungsrat wiederholt oder gröblich seine Pflicht verletzt, kann ihn das Bischöfliche Ordinariat nach Anhörung des Pfarrgemeinderates auflösen. Mit der Auflösung ist die Neuwahl anzuordnen.

§ 22 Beauftragter des Bischöflichen Ordinariates

- (1) Kommt die Wahl der Mitglieder nicht zustande oder ist der Verwaltungsrat aufgelöst worden oder ist er funktionsunfähig, so kann das Bischöfliche Ordinariat einen Verwalter bestellen. Dieser hat die Rechte und Pflichten des Verwaltungsrates.

- (2) Sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben verhindert, so kann das Bischöfliche Ordinariat für die Dauer der Verhinderung einen anderen Vorsitzenden bestellen.

§ 23 Filialkirchengemeinden

- (1) Aus den Filialkirchengemeinden mit eigenem Vermögen wählt der zuständige Pfarrgemeinderat je ein Mitglied zum Kirchenverwaltungsrat der Mutterkirchengemeinde hinzu, dessen Zahl (§ 4) entsprechend

erhöht wird. Der auf diese Weise erweiterte Kirchenverwaltungsrat verwaltet das Vermögen der Mutter- und Filialkirchengemeinde(n).

(2) Auf besonderen Antrag kann das Bischöfliche Ordinariat die Bildung eines eigenen Filialkirchenverwaltungsrates zulassen; die Bestimmungen der §§ 1 bis 22 gelten dann entsprechend.

§ 24 Pfarr-Rektorate

(1) Pfarr-Rektorate bilden einen Beirat, dessen Vorsitzender der Pfarr-Rektor ist und dessen Laienmitglieder vom zuständigen Pfarrgemeinderat gewählt werden.

(2) Dem Beirat obliegt die Aufstellung und Verabschiedung des Haushaltplanes sowie die laufende Haushaltsführung. Im Übrigen ist der Kirchenverwaltungsrat der Mutterpfarrei zuständig.

Die Bestimmungen der §§ 1 bis 22 gelten sinngemäß.

II. KIRCHENGEMEINDE-VERBÄNDE

§ 25 Bildung von Kirchengemeindeverbänden

(1) Kirchengemeinden können im Rahmen der Vermögensverwaltung zu Verbänden zusammengeschlossen werden.

(2) Ein Verband kann durch den Anschluss anderer Gemeinden erweitert werden.

§ 26 Errichtung, Änderung und Auflösung von Kirchengemeindeverbänden

(1) Die Errichtung und Erweiterung eines Kirchengemeindeverbändes erfolgt nach Anhörung der Verwaltungsräte der beteiligten Kirchengemeinden durch den Bischof. Werden im Gebiet eines Kirchengemeindeverbändes neue Kirchengemeinden errichtet, so gehören sie zum Verband.

(2) Der Bischof kann das Ausscheiden einer Kirchengemeinde nach Anhörung der Verwaltungsräte aller am Kirchengemeindeverband beteiligten Kirchengemeinden anordnen. Dasselbe gilt für die Auflösung eines Kirchengemeindeverbändes.

§ 27 Aufgaben der Kirchengemeindeverbände

(1) Dem Verband kann übertragen werden
a) die Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben;
b) die verwaltungsmäßige Beratung und Betreuung einzelner angeschlossener Kirchengemeinden und sonstiger kirchlicher Einrichtungen überpfarrlicher Art, soweit die Kirchengemeinden und sonstigen kirchlichen Einrichtungen diese Inanspruchnahme beschließen.

Satz 1 gilt nicht, wenn und soweit diese Aufgaben bereits Kraft bischöflicher Anordnung von anderen Einrichtungen wahrgenommen werden.

(2) Die Festlegung der Zuständigkeit im Einzelnen bestimmt das Bischöfliche Ordinariat.

(3) Der Verband kann im Rahmen des geltenden Rechts Gebühren festsetzen und Steuern erheben.

§ 28 Organe

(1) Organe des Kirchengemeindeverbandes sind:

- a) die Verbandsvertretung
- b) der Verbandsausschuss

(2) Der Verbandsvertretung obliegt die Beschlussfassung über den Haushaltplan und über die Jahresrechnung des Kirchengemeindeverbandes.

(3) Der Verbandsausschuss nimmt die Aufgaben des Verbandes einschließlich der Vermögensverwaltung wahr. Er vertritt den Kirchengemeindeverband im Rechtsverkehr.

§ 29 Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung besteht mindestens aus je einem Mitglied der Verwaltungsräte der dem Kirchengemeindeverband angeschlossenen Kirchengemeinden.

(2) Der Generalvikar kann in einem Erlass gemäß § 27 Abs. 2 dieses Gesetzes, mit dem die Zuständigkeit des Kirchengemeindeverbandes im Einzelnen bestimmt wird, anordnen, dass jede Kirchengemeinde durch 2 oder mehr Mitglieder ihres Verwaltungsrates vertreten wird.

(3) Wird jede Kirchengemeinde nur durch 1 Mitglied des Verwaltungsrates vertreten, so wird dieses Mitglied vom Verwaltungsrat aus seinen Mitgliedern für die Dauer einer Wahlperiode gewählt. Domkirchengemeinden, die keinen Vermögensverwaltungsrat haben, entsenden 1 Mitglied, das vom Domkapitel ernannt wird.

(4) Wird die Gemeinde durch 2 Mitglieder vertreten, so gehören der Verbandsvertretung der Pfarrer oder der vom Bischöflichen Ordinariat mit der Leitung der Vermögensverwaltung der Kirchengemeinde Beauftragte sowie der gemäß Abs. 3 gewählte Vertreter an.

(5) Jeder weitere Vertreter wird entsprechend Abs. 3 gewählt.

§ 30 Verbandsausschuss

(1) Der Verbandsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und drei

Mitgliedern der Verbandsvertretung, die diese für die Dauer ihres Amtes wählt.

(2) Falls der Kirchengemeindeverband aus weniger als 5 Mitgliedern besteht, so kann der Generalvikar in einem Erlass gemäß § 27 Abs. 2 dieses Gesetzes anordnen, dass jede Kirchengemeinde durch 2 oder mehrere Mitglieder ihres Verwaltungsrates vertreten wird.

(3) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende der Verbandsvertretung sind zugleich Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender des Verbandsausschusses.

§ 31 Beschlussfähigkeit

(1) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist. Sie ist stets beschlussfähig, wenn sie zum zweiten Male durch eine neue Einladung zur Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einberufen und dabei auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen worden ist.

(2) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist.

§ 32 Verbindlichkeit von Willenserklärungen

Willenserklärungen verpflichten den Kirchengemeindeverband nur dann, wenn sie von dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Verbandsausschuss-Mitglied schriftlich unter Beidrückung des Amtssiegels abgegeben werden.

§ 33 Anzuwendende Bestimmungen

Die §§ 2 sowie 9-22 finden auf Kirchengemeindeverbände entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den §§ 22-32 etwas anderes ergibt oder der Bischof im Einzelfall Abweichungen bestimmt.

III. BISTUM UND SONSTIGE JURISTISCHE PERSONEN

§ 34 Vertretung des Bistums

Das Bistum und der Bischöfliche Stuhl werden durch den jeweiligen Bischof oder den Generalvikar oder im Rahmen seiner Zuständigkeit durch den Bischofsvikar, während der Sedisvakanz durch den Diözesanadministrator, vertreten.

§ 35 Vertretung sonstiger kirchlicher juristischer Personen

(1) Die Vertretung der Domkirche, der Dom- und Stiftskapitel sowie der unter Verwaltung kirchlicher Organe gestellten Körperschaften, Anstalten, Stiftungen sowie sonstiger Einrichtungen und Vermögensstücke, die nicht zum Vermögen der Kirchengemeinden gehören, richtet sich nach den hierfür geltenden Bestimmungen des allgemeinen oder partikulären Kirchenrechtes oder gegebenenfalls nach den besonderen Satzungen.

(2) Auf die in Absatz 1 genannten Einrichtungen finden die §§ 8 sowie 15-22 entsprechende Anwendung, soweit das allgemeine kirchliche Recht nichts anderes bestimmt.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 36 Ausführungsbestimmungen

Der Generalvikar wird ermächtigt, die erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen.

§ 37 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 01. Oktober 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt das bisherige Gesetz über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Mainz vom 1. Januar 1979 in seiner zuletzt geänderten Fassung vom 1. Februar 2007 außer Kraft.

Mainz, 19. Juni 2019



Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

85. Ordnung für den Diakonenrat im Bistum Mainz

1. Präambel

Der Bischof beruft einen Diakonenrat. Dieser berät den Bischof in Fragen des Ständigen Diakonates. Er wirkt mit bei der Weiterentwicklung und Förderung des Ständigen Diakonates. In ihm arbeiten Diakone und durch den Bischof berufene Verantwortliche des Bistums zusammen.

2. Aufgaben

Der Diakonenrat berät mit dem Bischof alle Angelegenheiten des Ständigen Diakonats, insbesondere:

- die Lebensweise und Spiritualität der Ständigen Diakone
- die Berufungspastoral
- die Ausbildung, Fortbildung und Begleitung

- das Profil der Sendung der Ständigen Diakone im pastoralen Raum
- die Zusammenarbeit mit den anderen pastoralen Berufsgruppen
- die Benennung der Vertreter in den pastoralen Gremien des Bistums
- die Sorge für kranke und im Ruhestand lebende Ständige Diakone und deren Angehörige
- die Sorge um ausscheidende Ständige Diakone.

3. Zusammensetzung

Dem Diakonenrat gehören mit Stimmrecht an:

- a) der Bischof
 - b) der Generalvikar
 - c) der Bischöfliche Beauftragte für die Ständigen Diakone
 - d) der Diözesansprecher der Ständigen Diakone oder sein Stellvertreter
 - e) die vier Regionensprecher oder ihre Vertreter
- Dem Diakonenrat gehören beratend an:
- f) der/die Dezernent/in „Personal“ oder sein/e bzw. ihr/e Vertreter/in
 - g) der/die Dezernent/in „Caritas und Soziale Arbeit“ oder sein/e bzw. ihr/e Vertreter/in
 - h) der Regens des Priesterseminars oder in seiner Vertretung der/die Ausbildungsreferent/in des Pastoralseminars
 - i) ein Pfarrer der Diözese
 - j) der/die Ausbildungsleiter/in des Ständigen Diakonats
 - k) ein/e in der Ausbildung der Diakone tätige/r Dozent/in

Der Bischof kann ggf. weitere Personen in den Diakonenrat berufen.

4. Amtsdauer

Die Amtsdauer des Diakonenrates beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung und endet mit der Konstituierung des neu gewählten Diakonenrates. Den Vorsitz hat der Bischof, in seiner Vertretung der Generalvikar.

5. Wahl der Sprecher

Die Ständigen Diakone im Bistum wählen einen Sprecher und dessen Stellvertreter für die Zeit von vier Jahren. Die Ständigen Diakone der vier Regionen¹ wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher und dessen Stellvertreter für die Zeit von vier Jahren. Näheres regelt eine Wahlordnung.

6. Sitzungen

Die Sitzungen des Diakonenrates finden in der Regel im Turnus von drei Monaten statt.

Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Mitglieder werden mindestens zwei Wochen vor der Sitzung unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung eingeladen. Die Diakone des Bistums werden in geeigneter Weise über Termin und Inhalte der Beratungen informiert. Anträge zur Tagesordnung können von jedem Mitglied des Diakonenrates und von jedem Diakon im Bistum eingereicht werden. Anträge müssen zwei Wochen vor der Sitzung dem Bischöflichen Beauftragten schriftlich vorliegen.

7. Beschlussfähigkeit, Stimmrecht und Protokoll

Der Diakonenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bevollmächtigungen oder Stimmenübertragungen sind nicht zulässig. Über jede Sitzung wird vom Bischöflichen Beauftragten ein Protokoll angefertigt.

In besonderen Fällen kann vom Vorsitzenden ein schriftliches Votum der Mitglieder im Umlaufverfahren erbeten werden. Die Diakone des Bistums werden in geeigneter Weise über die Inhalte der Beratungen informiert.

8. Ausschüsse

Der Diakonenrat bildet Ausschüsse. In jedem Fall wird ein Ständiger Ausschuss der Sprecher („Sprecherkonferenz“)² und ein Ausschuss „Fortbildung“³ gebildet.

Die Ausschüsse erstatten der jährlichen Vollversammlung sowie dem Diakonenrat Bericht.

9. Zulassungskommission

Zur Beratung und Entscheidung der Aufnahme in den Diakonatskreis und der Zulassung zu den weiteren Schritten⁴ auf dem Weg zur Weihe, beruft der Bischof eine Kommission, die unter

² Der Diözesansprecher und sein Stellvertreter sowie die vier Regionensprecher bilden den Ständigen Ausschuss der Sprecher („Sprecherkonferenz“). Unter Vorsitz des Diözesansprechers berät der Ausschuss über organisatorische Maßnahmen, die Fortbildung, die Gestaltung von Veranstaltungen (z.B. Wallfahrten, Begegnungstage, den Studientag und den Geistlichen Tag), die Arbeit der „Regionenkreise“ (s.u.) die Sorge um die Ständigen Diakone, die Zusammenarbeit mit der Bundes-AG „Ständiger Diakonat“. Der Ausschuss kann weitere Personen (z.B. den Spiritual, den/die Ausbildungsleiter/in, den Beauftragten für die Fortbildung, die Vertreter der Diakone in diözesanen Gremien) hinzuwählen.

Über die „Regionenkreise“ sagt die Ordnung: „Alle Diakone des Bistums bilden den Diakonatskreis. Der Kreis ist wegen seiner Größe in Regionen unterteilt. Verantwortlich für den Diakonatskreis und die Regionentreffen ist der Bischöfliche Beauftragte. Die Mitglieder einer Region treffen sich in der Regel mindestens viermal im Jahr. Ziel dieser Zusammenkünfte sind: Erfahrungsaustausch, Vertiefung des geistlichen Lebens, Fortbildung, Pflege der brüderlichen Gemeinschaft. Die Ehefrauen sollen in das Leben dieser Regionalkreise weitgehend einbezogen werden.“

³ Im Ausschuss „Fortbildung“ arbeiten der Bischöfliche Beauftragte, der Ausbildungsleiter, der Beauftragte für die Fortbildung mit der Abt. Fortbildung und Beratung des Bischöflichen Ordinariates zusammen.

⁴ Zulassung zur Institutio, zur Admissio, zu den Prüfungen, Vorschlag an den Bischof zum Skrutinium.

¹ Region Nord: Dekanate Alsfeld, Gießen, Wetterau-Ost, Wetterau-West. Region Mitte: Dekanate Dieburg, Dreieich, Offenbach, Rodgau, Rüsselsheim, Seligenstadt. Region Süd: Dekanate Bergstraße-Ost, -Mitte, -West, Darmstadt, Erbach. Region Rheinhessen: Dekanate Alzey-Gau-Bickelheim, Bingen, Mainz-Stadt, Mainz-Süd, Worms

Vorsitz des Personaldezernenten die Entscheidungen vorbereitet.

Zu ihr gehören:

- der Generalvikar
- der/die Dezerentin „Personal“
- der Bischöfliche Beauftragte
- ein vom Diakonenrat für die gesamte Amtsperiode delegierter Diakon

Die Entscheidung über die Weihe trifft der Bischof unter Berücksichtigung des Vorschlags der Zulassungskommission. Personalentscheidungen werden auf den dafür vorgesehenen Ebenen getroffen.

10. Dozentenkonferenz

Der Bischöfliche Beauftragte lädt den Ausbildungsleiter und die Dozentinnen und Dozenten zu regelmäßigen Konferenzen ein. Die Mitglieder der Konferenz schlagen dem Bischof ein Mitglied zur Berufung in den Diakonenrat (vgl. Nr. 3 k) vor.

11. Schlussbestimmung

Diese Ordnung wird vom Bischof zum 30. November 2019 in Kraft gesetzt.

Die vorstehende Ordnung setze ich hiermit in Kraft



Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

86. Ordnung für die Wahl der Sprecher der Ständigen Diakone in der Diözese Mainz

§ 1 Wahlberechtigte

Wahlberechtigt und wählbar sind alle in der Diözese Mainz inkardinierten Ständigen Diakone und die Ständigen Diakone, die nicht inkardiniert sind, aber im Bistum wohnen.

§ 2 Wahl des Diözesansprechers

Der Ständige Ausschuss der Sprecher („Sprecherkonferenz“) bestimmt zwei Diakone, die mit dem Bischöflichen Beauftragten den Wahlausschuss bilden. Alle Diakone werden gebeten, Kandidaten vorzuschlagen. Dazu wird eine Liste aller Diakone mit passivem Wahlrecht allen Diakonen zugesandt. Zu einem festgesetzten Termin müssen die Vorschlagslisten mit bis zu drei gekennzeichneten Vorschlägen beim Wahlausschuss eingegangen sein.

Die fünf Kandidaten, die die meisten Nennungen auf sich vereinigen konnten, werden nach Befragung ihrer Bereitschaft auf die Kandidatenliste aufgenommen und stehen zur Wahl.

Der Wahlausschuss versendet diese Liste. Die schriftliche und geheime Wahl erfolgt dadurch, dass jeder Stimmberechtigte seinen Kandidaten ankreuzt.

Die Stimmzettel müssen zu einem festgesetzten Termin beim Wahlausschuss vorliegen.

Der Wahlausschuss stellt die Namen des Gewählten fest, erbittet die Annahme der Wahl durch den Gewählten und teilt das Ergebnis den Wahlberechtigten mit.

Sprecher der Diakone ist, wer die meisten Stimmen hat, sein Stellvertreter, wer die zweitmeisten Stimmen erhalten hat.

Der Vorgang wird in einem Protokoll festgehalten

§ 3 Wahl der Regionensprecher

In gleicher Weise werden im Anschluss an die Wahl des Diözesansprechers die Sprecher der Regionen und ihre Stellvertreter gewählt. Das Vorschlagsverfahren und die Wahl erfolgen schriftlich (vgl. § 2) und werden durch den Wahlausschuss (vgl. § 2 verantwortet).

§ 4 Amtszeit

Die Amtszeit beträgt vier Jahre.

§ 5 Vorzeitiges Ausscheiden

Scheiden Gewählte während der Wahlperiode aus, so rückt der an Stimmenzahl folgende Kandidat nach. Bei Fehlen eines weiteren Kandidaten findet eine Neuwahl statt. Der Gewählte nimmt das Mandat bis zum Ende der regulären Amtszeit wahr.

§ 6 Schlussbestimmung

Die Ordnung wird vom Bischof zum 11. November 2019 in Kraft gesetzt.

Die vorstehende Ordnung setze ich hiermit in Kraft



Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

87. Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des deutschen Caritasverbandes vom 4. Juli 2019

A § 8a AT AVR Kostenübernahme bei erweitertem Führungszeugnis

- I. Im Allgemeinen Teil der AVR wird ein neuer § 8a eingefügt:
„§ 8a Einholung eines erweiterten Führungszeugnisses während des Dienstverhältnisses

Soweit die Einholung eines erweiterten Führungszeugnisses gesetzlich vorgeschrieben und vom Dienstgeber angeordnet ist, werden die dafür entstehenden Kosten im laufenden Dienstverhältnis vom Dienstgeber getragen.“

II. Inkrafttreten

Die Regelung tritt zum 1. Juli 2019 in Kraft.

B Anlage 7 zu den AVR Antrag zu Änderungen in der Anlage 7 B II zu den AVR und Einfügen eines neuen Abschnittes G zur Anlage 7 zu den AVR

- I. In Anlage 7 B II zu den AVR wird ein neuer § 1a eingefügt:
„§ 1a
Monatliche Zulage

Der Schüler erhält zusätzlich zur Ausbildungshilfe eine monatliche Zulage in Höhe von 11,11 Euro.“

- II. Nach Abschnitt F zur Anlage 7 zu den AVR wird folgender neuer Abschnitt G in die Anlage 7 zu den AVR eingefügt:

„G Schüler in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zum Erzieher und in betrieblich-schulischen Gesundheitsberufen

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Ordnung gilt für

- a) Schüler, die in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zum Erzieher nach landes-rechtlichen Regelungen ausgebildet werden sowie
- b) Schüler in den Gesundheitsberufen Diätassistent, Ergotherapeut, Logopäde, Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent, Medizinisch-technischer Radiologieassistent, Medizinisch-technischer Assistent für Funktionsdiagnostik, Orthoptist oder Physiotherapeut, *) deren praktische Ausbildung bei einer Einrichtung im Geltungsbereich der AVR (§ 2 Abs. 1 AT zu den AVR)

erfolgt, die entweder vom selben Träger wie die theoretische Ausbildung erbringende Schule getragen ist oder die eine Kooperationsvereinbarung mit dieser Schule getroffen hat.

**§ 2
Ausbildungsvertrag**

¹Die Einrichtung als Träger der praktischen Ausbildung schließt mit dem Auszubildenden zu Beginn der Ausbildung einen schriftlichen Ausbildungsvertrag.

²Die Einrichtung kann die Schule im Sinne des § 1 zum Abschluss des Ausbildungsvertrages bevollmächtigen.

³Der Ausbildungsvertrag bedarf der Zustimmung durch die Schule. ⁴Zum Ausbildungsvertrag wird von der Einrichtung der mit der Schule abgestimmte Ausbildungsplan nachgewiesen.

**§ 3
Ausbildungsvergütung**

¹Schüler nach § 1 Buchst. a) erhalten eine Ausbildungshilfe nach § 1 Abs. (a) des Abschnittes B II der Anlage 7 zu den AVR. ²Schüler nach § 1 Buchst. b) erhalten eine monatliche Ausbildungshilfe in Höhe von

	ab 1. Januar 2019	ab 1. März 2019
im ersten Ausbildungsjahr	965,24 Euro	1.015,24 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.025,30 Euro	1.075,30 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.122,03 Euro	1.172,03 Euro

**§ 3a
Monatliche Zulage**

Schüler nach § 1 Buchst. a) und b) erhalten zusätzlich zur Ausbildungshilfe eine monatliche Zulage in Höhe von 11,11 Euro.

**§ 4
Anzuwendende Regelungen**

Im Übrigen finden die Regelungen des Abschnittes B II der Anlage 7 zu den AVR entsprechende Anwendung mit Ausnahme von § 1a.

**§ 5
Inkrafttreten und Geltung**

(1) ¹Diese Regelung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

²Für Schüler nach § 1 Buchst. a) gilt sie nur für solche Ausbildungsverhältnisse, die ab dem 1. Januar 2019 begonnen wurden.

(2) ¹Diese Regelung ist befristet und tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft. ²Für bis dahin begonnene Ausbildungsverhältnisse gilt sie bis zu deren Ende fort, jedoch nicht länger als drei Jahre nach Beginn der Ausbildung bei der Schule.

*)Ausbildungsberufe gemäß § 1 Buchst. b)	
Ausbildung	Gesetzliche Vorschriften in der jeweils aktuellen Fassung
1. Orthoptisten	Orthoptistengesetz vom 28. November 1989 (BGBl. I S. 2061) Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Orthoptistinnen und Orthoptisten vom 21. März 1990 (BGBl. I S. 563)
2. Logopäden	Gesetz über den Beruf des Logopäden vom 7. Mai 1980 (BGBl. I S. 529) Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Logopäden vom 1. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1892)
3.	a) Medizinisch-technische Laboratoriumsassistenten b) Medizinisch-technische Radiologieassistenten c) Medizinisch-technische Assistenten für Funktionsdiagnostik
4.	MTA-Gesetz vom 2. August 1993 (BGBl. I S. 1402) Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für technische Assistenten in der Medizin vom 25. April 1994 (BGBl. I S. 922)
4.	Ergotherapeuten
5.	Ergotherapeutengesetz vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1246) Ergotherapeuten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vom 2. August 1999 (BGBl. I S. 1731)
5.	Physiotherapeuten
6.	Physieur- und Physiotherapeuten-gesetz vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1084) Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten vom 6. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3786)
6.	Diätassistenten

III. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Januar 2019 in Kraft.

C Anlage 8 zu den AVR

I. Neue Versorgungsordnung C der Anlage 8 zu den AVR

In Anlage 8 zu den AVR wird nach der Versorgungsordnung B folgende neue Versorgungsordnung C eingefügt:

„Versorgungsordnung C (VersO C)

¹Die „Ständige Arbeitsrechtliche Kommission“ hat am 15. Oktober 1965 die Versorgungsordnung B für die Mitarbeiter im Geltungsbereich der AVR beschlossen und mit Wirkung vom 1. April 1966 in Kraft gesetzt.

²Diese bezweckt eine Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Mitarbeiter durch Entrichtung von Versicherungsbeiträgen. ³Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission hat mit der nachstehenden Versorgungsordnung C die Versorgungsordnung B mit Wirkung vom 1. Juli 2019 für ab dem 1.

Januar 2019 erfolgende neue Zusagen zur Zusatzversorgung angepasst.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Der Versicherungspflicht unterliegt vom Beginn des Dienst- und Ausbildungsverhältnisses an der Mitarbeiter bzw. der gemäß Anlage 7 zu den AVR zu seiner Ausbildung Beschäftigte,

- a) der das 15. Lebensjahr vollendet hat und
- b) auf dessen Dienst- bzw. Ausbildungsverhältnis die AVR Anwendung finden (§ 2 AT).

(2) ¹Ausgenommen von der Versicherungspflicht ist ein Mitarbeiter oder zu seiner Ausbildung Beschäftigter,

- a) der aus der gesetzlichen Rentenversicherung Altersruhegeld oder Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit erhält,
- b) der für nicht mehr als sechs Monate eingestellt wird und wegen dieser Befristung eine Wartezeit oder Aufschubzeit des Versicherungsvertrages nach § 2 nicht erfüllen kann oder
- c) der nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu versichern ist.

²Erfolgt im Falle des Satzes 1 Buchst. b) eine Weiterbeschäftigung nach Ablauf der ursprünglichen Beschäftigung, besteht ab dem Weiterbeschäftigungsbeginn eine Versicherungspflicht mit einer Beitragspflicht auch für den Zeitraum der ursprünglich vorgesehenen Beschäftigung.

§ 2 Versicherung

(1) ¹Die Zusatzversorgung erfolgt durch den Abschluss eines Versicherungsvertrages durch den Dienstgeber nach Maßgabe einer zwischen dem Versicherungsunternehmen (Versicherer) und dem Deutschen Caritasverband e. V. mit Zustimmung der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission abgeschlossenen Rahmenvereinbarung.

²Die Auswahl des Versicherers zu einer solchen Rahmenvereinbarung erfolgt durch die Arbeitsrechtliche Kommission unter Beteiligung des Deutschen Caritasverbandes e. V.

(2) ¹Die Rahmenvereinbarung kann nach Bestimmung durch die Arbeitsrechtliche Kommission einen oder mehrere Angebotsverträge enthalten. ²Mindestens ein Angebotsvertrag muss zu einer beitragsorientierten Leistungszusage (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG) führen. ³Soweit mehr als ein Angebotsvertrag enthalten ist, können in der Rahmenvereinbarung der oder die weiteren Angebotsverträge auf die Nutzung für die Sicherstellung zusätzlicher Anwartschaften durch Entgeltumwandlung nach § 4 Abs. 3 beschränkt oder Altersgrenzen zur Bestimmung des für den Mitarbeiter geltenden Angebotsvertrages vorgesehen werden.

⁴Erfolgt keine solche Bestimmung, erfolgt die Auswahl

durch den Mitarbeiter zu Beginn des versicherungspflichtigen Dienst- bzw. Ausbildungsverhältnisses.

§ 3 Anmeldung und Abmeldung

(1) ¹Der Dienstgeber meldet den Mitarbeiter mit Beginn des versicherungspflichtigen Dienst- bzw. Ausbildungsverhältnisses bei dem Versicherer an und teilt dem Mitarbeiter dieses in geeigneter Weise mit. ²Das Versicherungsverhältnis wird vom Dienstgeber nach seinem Zustandekommen dem Mitarbeiter in geeigneter Weise in Textform unverzüglich, spätestens mit der darauf folgenden Entgeltabrechnung, nachgewiesen. ³Der Dienstgeber wird Versicherungsnehmer, der Mitarbeiter Versicherter.

(2) ¹Der Dienstgeber meldet den Mitarbeiter mit Ende des versicherungspflichtigen Dienst- bzw. Ausbildungsverhältnisses bei dem Versicherer ab. ²Die vollzogene Abmeldung wird dem Versicherten durch den Dienstgeber unverzüglich in geeigneter Weise in Textform nachgewiesen; gleichzeitig wird der Versicherte unter Angabe der erreichten Rentenanwartschaft davon in Kenntnis gesetzt, welche Möglichkeiten zur Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses bestehen.

§ 4 Beiträge

(1) ¹Die Beiträge zur Zusatzversicherung (Pflichtversicherung) trägt der Dienstgeber. ²Beitragspflicht besteht für den Zeitraum, für den dem Mitarbeiter ein Anspruch auf Dienstbezüge nach den AVR oder auf Sozialbezüge nach Anlage 1 zu den AVR zusteht.

(2) ¹Der Beitrag der Zusatzversicherung ist vom versicherungspflichtigen Beschäftigungsentgelt mit einem Beitragssatz von 7,5 % zu berechnen. ²Als versicherungspflichtiges Beschäftigungsentgelt ist zu berücksichtigen:

- a) Dienstbezüge nach Abschnitt II der Anlage 1,
- b) tarifliche monatliche Zulagen für besondere Tätigkeiten (z. B. Wechselschicht- und Schichtzulage, Heim- und Werkstattzulage, Pflegezulage),
- c) Vergütung für Bereitschafts- und Rufbereitschaftsdienste sowie Zuschläge für Überstunden.

(3) Dem Mitarbeiter steht es frei, eine zusätzliche Anwartschaft durch eine Entgeltumwandlung (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 BetrAVG) in einem weiteren Versicherungsvertrag sicherzustellen.

(4) ¹Der Dienstgeber erbringt die Beiträge an den Versicherer monatlich nach Maßgabe des sich aus der jeweiligen monatlichen Entgeltabrechnung ergebenden versicherungspflichtigen Beschäftigungsentgelts. ²Unregelmäßig oder einmalig anfallende Entgeltbestandteile werden auch bei einem zwischenzeitlich erfolgenden Jahreswechsel in dem Kalendermonat berücksichtigt, in dem sie endgültig in der

Entgeltabrechnung berechnet werden. ³Soweit sich durch steuer- und sozialversicherungsrechtlich zulässige Rückrechnung eine Änderung des kalenderjährlichen versicherungspflichtigen Beschäftigungsentgelts ergibt, wird die sich daraus ergebende Änderung des Beitrags bei der Beitragshöhe des Kalenderjahres berücksichtigt, in dem die Rückrechnung erfolgt.

(5) ¹Die Steuer- und Sozialversicherungspflicht für die Beiträge richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. ²Der Dienstgeber trägt eine auf die Beiträge entfallende pauschalierte Lohnsteuer, solange die rechtliche Möglichkeit der Pauschalierung gegeben ist.

§ 5 Beitragsfreie Zeiten

(1) Beitragspflicht besteht nicht für Zeiten, für die der Mitarbeiter keinen Anspruch auf Dienstbezüge nach den AVR oder auf Sozialbezüge nach Anlage 1 zu den AVR hat.

(2) ¹Sofern die Versicherungsbedingungen des Versicherungsvertrages dies zulassen, kann der Mitarbeiter in den Zeiten, in denen nach Absatz 1 keine Beitragspflicht besteht, diesen mit eigenen Beiträgen fortführen. ²Die hieraus entstehenden Anwartschaften und Ansprüche des Mitarbeiters sind keine solchen nach § 1 Abs. 1 S. 3 BetrAVG, soweit die eigenen Beiträge nicht durch eine Entgeltumwandlung im Anschluss an diese Zeiten erbracht wurden.

(3) ¹Entfällt wegen Beendigung des Dienst- bzw. Ausbildungsverhältnisses die Beitragspflicht des Dienstgebers für ein bestehendes Versicherungsverhältnis, ohne dass der Versicherte von der Möglichkeit der Fortführung der Versicherung gemäß § 6 Gebrauch macht, wird das Versicherungsverhältnis beitragsfrei fortgesetzt. ²In diesem Fall wird eine Anwartschaft nach Maßgabe des zum Zeitpunkt der Beitragserleichterung vorhandenen Deckungskapitals berechnet. ³Der Anspruch des Versicherten auf Teilnahme an künftigen Leistungserhöhungen aus der satzungsmäßigen Überschussverwendung bleibt von der Beitragserleichterung unberührt.

§ 6 Fortführung durch den Versicherten

¹Entfällt die Beitragspflicht des Dienstgebers für eine bestehende Versicherung wegen des Endes des Dienstverhältnisses, so kann der Versicherte nach Maßgabe des Versicherungsvertrages die Versicherung als eigene Versicherung mit eigenen Beiträgen fortführen.

²Diejenigen Anwartschaften, die nach dem Ausscheiden in einer so fortgeführten Versicherung entstehen, führen nicht zu einer betriebsrentenrechtlichen Verpflichtung des Dienstgebers, soweit sie nicht die aus den Pflichtbeiträgen entstehenden Überschussanteile betreffen. ³Bei Fortführung als eigene Versicherung ist eine Kündigung der Versicherung oder deren mit dem

Versicherer einvernehmliche Aufhebung ohne Zustimmung des Dienstgebers ausgeschlossen.

§ 7 Dienstgeberwechsel

Scheidet ein bei dem Versicherer pflichtversicherter Mitarbeiter aus dem Dienst- bzw. Ausbildungsverhältnis aus und nimmt er eine Tätigkeit bei einem Dienstgeber auf, der ebenfalls die Pflichtversicherung bei diesem Versicherer nach der Versorgungsordnung C anwendet, so ist die begonnene Pflichtversicherung durch diesen Dienstgeber fortzusetzen, soweit die Versicherungsbedingungen dies zulassen.

§ 8 Weitere Regelungen

(1) Die Bestimmungen dieser Versorgungsordnung finden im Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen sowie in dem Teil des Landes Berlin, für den das Grundgesetz bis einschließlich 2. Oktober 1990 nicht galt, mit den folgenden Maßgaben Anwendung.

(2) Abweichend von § 4 Abs. 2 Satz 1 und ergänzend zu § 4 Abs. 1 Satz 1 wird der Beitragssatz nach § 4 Abs. 2 Satz 1 für Einrichtungen in dem in Absatz 1 genannten Gebiet mit 2,5 %, ab dem 1. April 2019 mit 4,5 % und ab dem 1. April 2020 mit 5,5% gerechnet.

(3) ¹In diesem Gebiet beteiligen sich die Mitarbeiter an diesen Beiträgen mit einem Eigenbeitrag im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG ab dem 1. April 2019 mit 1 % und ab dem 1. April 2020 mit 1,5 % des versicherungspflichtigen Beschäftigungsentgelts. 2§ 1a Absätze 2 bis 5 der VersO A der Anlage 8 zu den AVR finden entsprechende Anwendung.

(4) ¹Der Dienstgeber führt die Beiträge als Schuldner nach § 4 Abs. 4 an die Versicherung ab. ²Dies umfasst auch die Eigenbeiträge der Beschäftigten. ³Der Dienstgeber behält den Eigenbeitrag des Beschäftigten vom Arbeitsentgelt des Beschäftigten ein. ⁴Die Beteiligung erfolgt für jeden Kalendermonat des Zeitraums der Beitragspflicht, für den der Beschäftigte einen Anspruch auf Bezüge (Entgelt, sonstige Zuwendungen, Krankenbezüge) oder einen Anspruch auf Krankengeldzuschuss hat, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird.

(5) Der Anspruch des Beschäftigten nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 zweiter Halbsatz BetrAVG in Verbindung mit § 1a Abs. 3 BetrAVG, zu verlangen, dass die Voraussetzungen für eine Förderung nach den §§ 10a, 82 Abs. 2 EStG erfüllt werden, ist für die Pflichtversicherung ausgeschlossen, wenn die Versicherungsbedingungen

der Versicherung diese Förderungsmöglichkeit nicht ausdrücklich vorsehen.

(6) ¹Der Eigenbeitrag nach Absatz 3 entfällt, wenn der Mitarbeiter für eine Entgeltumwandlung i.S.d. Beschlusses der Zentral-KODA vom 15. April 2002 in seiner jeweiligen Fassung ab dem 1. April 2019 von mindestens 1 %, ab dem 1. April 2020 von mindestens 1,5 % des versicherungspflichtigen Beschäftigungsentgelts im Kalenderjahr aufwendet. ²In diesem Fall vermindert sich der dem vom Dienstgeber abzuführenden Beitrag zugrunde liegende Beitragssatz um den jeweils gelgenden Beitragssatz des Eigenbeitrags des Mitarbeiters.

§ 9 Inkrafttreten und Übergangsregelung

(1) Diese Regelung tritt am 1. Juli 2019 in Kraft.

(2) ¹Soweit bei Inkrafttreten dieser VersO C bestehende Dienstverhältnisse bereits am 1. Januar 2019 bestanden haben und für diese keine Zusatzversorgung bei der Pensionskasse der Caritas VVaG oder der Kölner Pensionskasse bewirkt wurde, entrichtet der Dienstgeber auch Beiträge für die Beschäftigungszeiten des Jahres 2019, die vor dem Versicherungsbeginn lagen. ²Für im Laufe des Kalenderjahres 2019 begonnene, bei Inkrafttreten dieser VersO C noch bestehende Dienstverhältnisse gilt dies entsprechend für Beiträge ab dem Beginn des Dienstverhältnisses.

(3) Im Jahr 2019 reicht es aus, wenn die Anmeldung zu der Versicherung und die Beitragzahlung unter Beibehaltung des in dieser Ordnung vorgesehenen jeweiligen Beginns der Versicherung erst zum Ende des Kalenderjahres mit Wirkung für das Jahr 2019 erfolgt.

(4) ¹Die Verzinsung der nach Absatz 2 für vor Versicherungsbeginn entrichtete Beiträge und für nach Absatz 3 bis zum Ende des Kalenderjahres 2019 erbrachte Beiträge richtet sich nach den Bedingungen des Versicherungsvertrages. ²Ein darüber hinausgehender Anspruch auf eine Verzinsung für den Zeitraum vor der Beitragzahlung besteht insoweit nicht.

(5) ¹VersO B findet weiterhin auf solche Mitarbeiter Anwendung, für die die Zusatzversorgung bei der Pensionskasse der Caritas VVaG oder der Kölner Pensionskasse VVaG bewirkt wird. ²Dies gilt auch für solche Mitarbeiter, für die eine Maßnahme nach § 8 der VersO B Anwendung findet.

(6) ¹Der Dienstgeber kann bis zum 1. Januar 2021 die Versicherungsverträge der Mitarbeiter nach Abs. 5 per 1. Januar 2020 oder 1. Januar 2021 beitragsfrei stellen, soweit dies die Versicherungsbedingungen der in Abs. 5 genannten Pensionskassen zulassen. ²Voraussetzung für die Anwendung des Satzes 1 ist, dass der Dienstgeber zum selben Termin in entsprechender

Anwendung des § 3 Abs. 1 eine Anmeldung des Mitarbeiters vornimmt und der Mitarbeiter der Beitragsfreistellung zugestimmt hatte.³ Auf die Beitragsfreistellung findet § 5 Abs. 3 entsprechende Anwendung.

(7) ¹Soweit nach Abs. 5 die VersO B Anwendung findet, kann für die Durchführung der Entgeltumwandlung nach dem Beschluss der Zentral-KODA vom 15. April 2002 in der jeweils geltenden Fassung die Versicherung nach § 4 Abs. 3 genutzt werden, soweit der Versicherer dies in seinen Bedingungen zulässt.²In diesem Fall gilt ein sachlicher Grund im Sinne des Satzes 3 des Absatzes 1 des Beschlusses der Zentral-KODA als gegeben.“

II. Änderung des Grundsatzes der Versorgung in der Anlage 8 zu den AVR
Im Abschnitt „Grundsatz der Versorgung für Alter und Invalidität“ in Anlage 8 zu den AVR wird Satz 3 wie folgt neu gefasst:

„³Versorgungsordnung C ist anzuwenden, sofern der Dienstgeber nicht Beteiligter einer öffentlich-rechtlichen Zusatzversorgungseinrichtung ist; für Versicherungsverhältnisse die vor dem 31. Dezember 2018 begründet wurden, gilt die Versorgungsordnung B.“

III. Änderung der Versorgungsordnung B der Anlage 8 zu den AVR

§ 10 der VersO B wird wie folgt neu gefasst:

„§ 10 Geltung der Versorgungsordnung B

Abweichend von § 1 besteht eine Versicherungspflicht nur, wenn das Dienst- und Ausbildungsverhältnis des Mitarbeiters bzw. des gemäß Buchstabe A B und E der Anlage 7 zu den AVR zu seiner Ausbildung Beschäftigten vor dem 20. September 2018 begonnen wurde und die Zusatzrentenversicherung des betreffenden Mitarbeiters bei der Pensionskasse der Caritas VVaG (§ 2) oder der Kölner Pensionskasse VVaG (§ 8a) vor dem 20. September 2018 wirksam abgeschlossen war.“

IV. Inkrafttreten

Die Änderungen nach I., II. und III. treten zum 1. Juli 2019 in Kraft.

D Anlage 21a zu den AVR Redaktionelle Anpassung

- I. § 4 Abs. 1 der Anlage 21a zu den AVR wird wie folgt geändert:
„(1) Die Entgeltgruppen 9b bis 15 umfassen sechs Stufen.“
- II. Anhang A zur Anlage 21a zu den AVR wird wie folgt geändert:

In der Tabelle „Vergütungsgruppen für Lehrkräfte nach der Anlage 21a zu den AVR“ wird in der ersten Spalte der zweiten Zeile „E 9“ durch „E 9b“ ersetzt.

III. Inkrafttreten

Die Änderungen treten rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft.

E Anlagen 31, 32 und 33 zu den AVR Höhergruppierung bei gleichzeitigem Stufenaufstieg

I. Es wird ein neuer Satz 2 in die §§ 14 Abs. 4 der Anlage 31 und 32 zu den AVR eingefügt:

„²Fällt der Zeitpunkt der Stufensteigerung mit dem einer Höhergruppierung eines Mitarbeiters zusammen, so ist zunächst die Steigerung in der bisherigen Vergütungsgruppe vorzunehmen und danach die Höhergruppierung durchzuführen.“

Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3, der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4, der bisherige Satz 4 wird zu Satz 5.

Im dann neuen Satz 5 wird das Wort „Satz 3“ durch das Wort „Satz 4“ ersetzt.

II. Es wird ein neuer Satz 2 in den § 13 Abs. 4 der Anlage 33 zu den AVR eingefügt:

„²Fällt der Zeitpunkt der Stufensteigerung mit dem einer Höhergruppierung eines Mitarbeiters zusammen, so ist zunächst die Steigerung in der bisherigen Vergütungsgruppe vorzunehmen und danach die Höhergruppierung durchzuführen.“

Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3, der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4, der bisherige Satz 4 wird zu Satz 5.

Im dann neuen Satz 5 wird das Wort „Satz 3“ durch das Wort „Satz 4“ ersetzt.

Der bisherige Satz 5 wird zu Satz 6, der bisherige Satz 6 wird zu Satz 7.

Im dann neuen Satz 7 wird das Wort „Satz 5“ durch das Wort „Satz 6“ ersetzt.

III. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 7. März 2019 in Kraft

Die vorstehenden Beschlüsse setze ich hiermit in Kraft.

Mainz, 1. Oktober 2019

Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Verordnung des Generalvikars

88. Veröffentlichung von Priester- und Diakonenjubiläen

Entsprechend den diözesanen Gepflogenheiten sollen die Namen und Anschriften derjenigen Priester und Diakone veröffentlicht werden, die im Jahr 2020 ein Weihejubiläum begehen.

Diese Daten sollen auch der Kirchenzeitung „Glaube und Leben“ und der PAX-Vereinigung kath. Kleriker e. V. auf deren Anfrage zur Verfügung gestellt werden. Geistliche, die eine Bekanntmachung ihres Jubiläums nicht wünschen, werden gebeten, dies bis zum 01. November an die Bischöfliche Kanzlei schriftlich mitzuteilen.

Die Daten derjenigen Geistlichen, die bis zum vorgenannten Stichtag keinen schriftlichen Widerspruch erhoben haben, werden zur Veröffentlichung weitergeben werden.

Widersprüche, die nach dem genannten Stichtag eingehen, werden bei künftigen Veröffentlichungen berücksichtigt werden.

89. Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 10.11.2019

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Vollversammlung vom 24.-27.02.1969, Prot. Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27.04.1992, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmer zwei Mal im Jahr gezählt. Die zweite Zählung findet einheitlich am zweiten Sonntag im November (10.11.2019) statt. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdiene, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

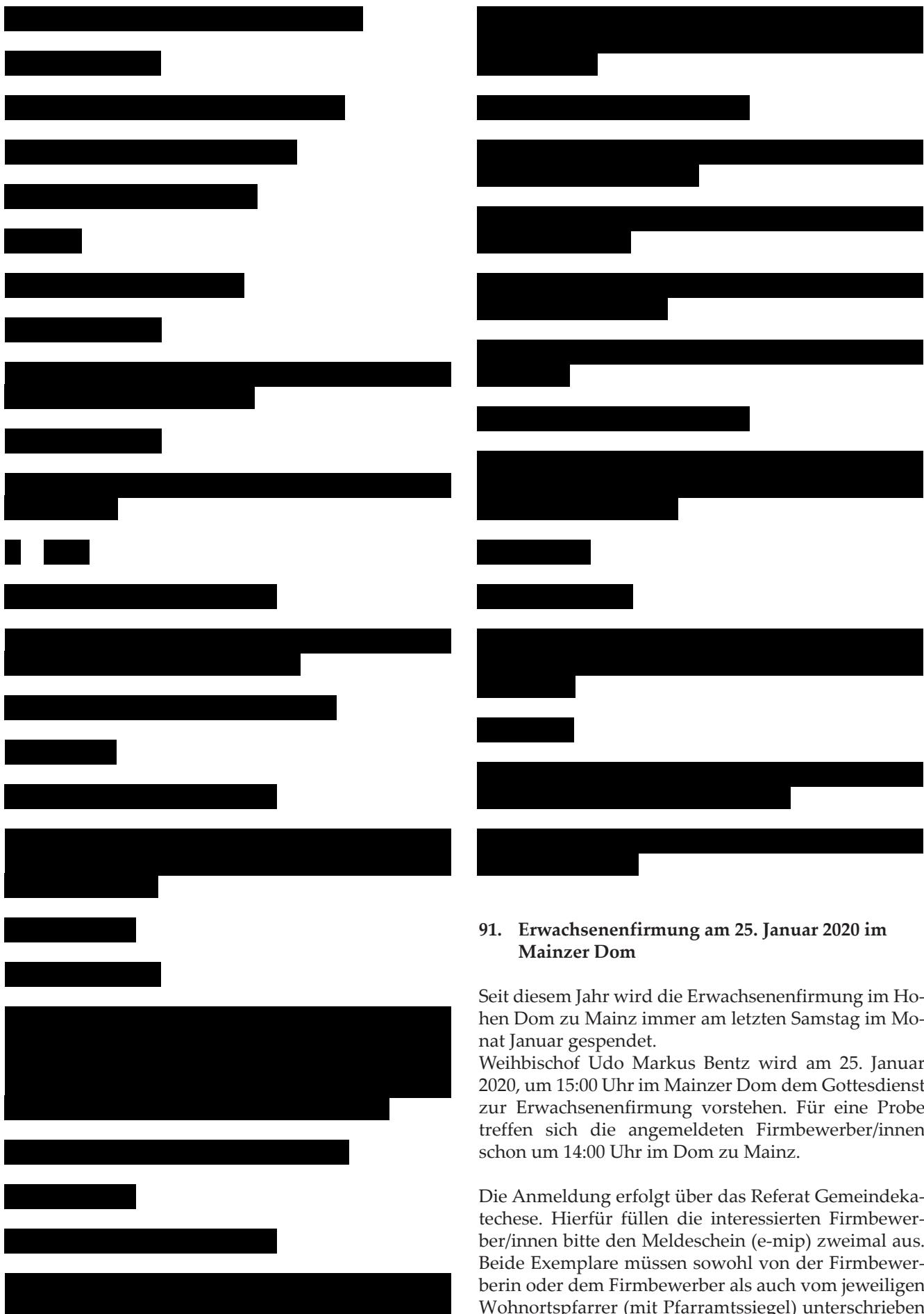
Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2019 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November“ (Pos. 3) einzutragen.

Kirchliche Mittelungen

90. Personalchronik

[REDACTED]

The figure consists of two columns of five horizontal bars each. The left column contains bars of varying lengths, with the longest bar reaching approximately 85% of the height. The right column contains bars of varying lengths, with the longest bar reaching approximately 90% of the height. The bars are solid black and set against a white background.



91. Erwachsenenfirmung am 25. Januar 2020 im Mainzer Dom

Seit diesem Jahr wird die Erwachsenenfirmung im Hohen Dom zu Mainz immer am letzten Samstag im Monat Januar gespendet.

Weihbischof Udo Markus Bentz wird am 25. Januar 2020, um 15:00 Uhr im Mainzer Dom dem Gottesdienst zur Erwachsenenfirmung vorstehen. Für eine Probe treffen sich die angemeldeten Firmbewerber/innen schon um 14:00 Uhr im Dom zu Mainz.

Die Anmeldung erfolgt über das Referat Gemeindekatechese. Hierfür füllen die interessierten Firmbewerber/innen bitte den Meldeschein (e-mip) zweimal aus. Beide Exemplare müssen sowohl von der Firmbewerberin oder dem Firmbewerber als auch vom jeweiligen Wohnortspfarrer (mit Pfarramtssiegel) unterschrieben

werden (abweichende Regelung bei den Gemeinden anderer Muttersprache). Diese sind im Original (!) zusammen mit der Bescheinigung der Taufe (und gegebenenfalls der Konversion) per Post bis spätestens zwei Wochen vor der Firm spendung an das Referat Gemeindekatechese zu senden: Dezernat Seelsorge, Referat Gemeindekatechese, Rainer Stephan,

Bischofsplatz 2, 55116 Mainz. Wenn allerdings die Taufpfarrei mit der Pfarrei, die zur Firmung anmeldet, identisch ist, braucht der Auszug aus dem Taufregister nicht beigefügt werden. Die Firmvorbereitung erfolgt in der Pfarrei vor Ort.

Weitere Informationen für die Hauptamtlichen der Wohnortpfarrei und für die Firmbewerber/in erfolgen nach dem Eingang der Anmeldung. Anmeldeschluss ist Dienstag, der 14. Januar 2020. Bei Fragen ist Rainer Stephan telefonisch unter 06131 253-241 oder per E-Mail unter rainer.stephan@bistum-mainz.de zu erreichen.

92. Bestellung von Druckschriften

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz wird in Kürze folgende Broschüre herausgeben:

Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls
Nr. 220 Brief von Papst Franziskus an das pilgernde
Volk Gottes in Deutschland

Die Broschüre kann angefordert werden bei:
Sekretariat der deutschen Bischofskonferenz, Postfach
2962, 53109 Bonn, Tel.: 0228 103-205, Fax: 0228 103-330,
oder auch als pdf heruntergeladen werden: <https://www.dbk-shop.de/index.php?page=index>.



KIRCHLICHES AMTSBLATT FÜR DIE DIOZESA MAINZ

161. Jahrgang

Mainz, den 12. November 2019

Nr. 13

Inhalt: Gesetz über die Neuordnung der Treuhankassen und die Verwendung von Caritasmitteln (Treuhankassenneuordnungs- und Caritasmittelverwendungsgesetz - TreuCariMiG). – Inkraftsetzung eines Beschlusses der Regionalkommission Mitte des deutschen Caritasverbandes vom 29. August 2019. – Aufruf zur Kollekte für Afrika (Afrikatag 2020). – Stellenausschreibung. – Personalchronik. – Erwachsenenfirmierung am 25. Januar 2020 im Mainzer Dom. – Bestellung von Druckschriften.

Erlasse des Hochw. Herrn Bischof

93. Gesetz über die Neuordnung der Treuhankassen und die Verwendung von Caritasmitteln (Treuhankassenneuordnungs- und Caritasmittelverwendungsgesetz - TreuCariMiG)

Artikel 1 Verordnung über die Führung der Treuhankasse (Treuhankassenverordnung - TreuhankassenVO)

Die Verordnung über die Führung der Treuhankasse vom 09.08.2002 (veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt 2002 Nr. 9, Ziff. 100, S. 60) wird wie folgt neu gefasst:

§ 1 Treuhankasse

Der zuständige Pfarrer oder der Pfarrverwalter ist verpflichtet, zu einem vom Bischöflichen Ordinariat durch Bescheid festzulegenden Zeitpunkt, spätestens jedoch zum 31.12.2020, die Treuhankasse abzuschließen und aufzulösen. Alle Konten der Treuhankasse, insbesondere Girokonten, Sparbücher, Geldanlagen, sind in die Kirchenkasse einzugliedern. In dem Rechnungsabschluss sind die Verwendung der Gelder, insbesondere ihre ordnungsgemäße Weiterleitung und die Bestände, nachzuweisen.

§ 2 Prüfung der Treuhankasse

Der Abschluss nach § 1 ist dem Rechnungsprüfungsamt des Bischöflichen Ordinariates unverzüglich zur Prüfung vorzulegen.

§ 3 Zuordnung der Mittel aus der Treuhankasse

Nach Abschluss der Prüfung hat das Rechnungsprüfungsamt die im Rechnungsabschluss dargestellte Verwendung der Gelder dem für die Kirchengemeinde

gültigen Sachkontenplan durch Bescheid zuzuordnen. Dieser Bescheid ersetzt die nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Einnahme- und Buchungsanweisungen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen den Bescheid ist das Rechtsmittel des Widerspruchs zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb 1 Monats nach Zustellung des Bescheides schriftlich eingehend beim Rechnungsprüfungsamt zu erheben. Der Widerspruch kann nur darauf gestützt werden, dass die Zuordnung unverhältnismäßig, grob unbillig oder offensichtlich fehlerhaft ist. Über den Widerspruch entscheidet der Generalvikar durch Widerspruchsbescheid. Ein weiteres Rechtsmittel ist nicht zulässig.

§ 4 Verbuchung

Die Finanzmittel der Treuhankasse sind auf der Grundlage der durch das Rechnungsprüfungsamt gemäß § 3 festgelegten Sachkontenzuordnung vollständig in die Buchhaltung der Kirchengemeinde des laufenden Geschäftsjahres zu übernehmen. Die ordnungsgemäße Verbuchung unterliegt der Vermögensaufsicht des Finanzdezernates des Bischöflichen Ordinariates.

§ 5 Überleitungsbestimmung

Die Treuhankassenverordnung in der bisherigen Fassung vom 09.08.2002 (veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt 2002 Nr. 9, Ziff. 100, S. 60) behält bis zu dem im Bescheid nach § 1 genannten Zeitpunkt, längstens jedoch bis zum 31.12.2020, ihre Gültigkeit.

Art. 2 Gesetz zur Verwaltung und Verwendung der Caritasmittel in den Kirchengemeinden (Caritasmittelgesetz - CariMiG)

Präambel

(1) „Caritas ist gelebte Kirche. Sie ist Aufgabe jeder katholischen Gemeinschaft, jeder Kirchengemeinde,

einer jeden Christin und eines jeden Christen. Alle, die Caritas leben, indem sie Not sehen, dem Menschen begegnen, wirksam helfen und ihm Würde zuerkennen, leben das Evangelium. Sie erinnern daran, dass Besitz und Gottes Schöpfung und seine Liebe allen gehören. (...) Sie erinnern daran, dass Caritas einfach zum Menschensein gehört. Ohne sie ist die Erde kalt, unmenschlich und unbewohnbar.“ (aus: Predigt von Bischof Peter Kohlgraf beim Festgottesdienst „100 Jahre Caritas im Bistum Mainz“, 03.09.2017.)

(2) Die Kirchengemeinden erhalten die für die Caritasarbeit erforderlichen Geldmittel durch Spenden, Zuschüsse u. ä., vor allem aber durch Anteile aus Kirchenkollektien und öffentlichen Sammlungen. Die nicht in der Kirchengemeinde verbleibenden Anteile dienen der Mitfinanzierung von Caritasdiensten, die über die Kraft einer einzelnen Kirchengemeinde hinausgehen und von den Caritasverbänden getragen werden.

(3) Das nachfolgende Gesetz soll
1. die treuhänderische, geordnete und transparente Verwaltung der Caritasmittel in der Kirchengemeinde,
2. deren zweckentsprechende Verwendung zugunsten hilfebedürftiger Menschen,
3. die Einhaltung der geltenden staatlichen und kirchlichen Gesetzen sowie der Satzungen der Caritasverbände des Bistums Mainz
4. sowie das Vertrauen der Spender und sonstiger Geldgeber in die Kirchengemeinde sicherstellen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für alle Caritasmittel (§ 2) der Kirchengemeinde.
(2) Zu den Caritasmitteln im Sinne dieses Gesetzes gehören nicht die Mittel der Caritasverbände im Bistum Mainz und deren rechtlich selbständigen Mitgliedsorganisationen.

§ 2 Caritasmittel

Caritasmittel im Sinne dieses Gesetzes sind die Einnahmen aus

1. Caritas-Kirchenkollektien (§§ 3, 4),
2. Haus- und Straßensammlungen (§§ 5 – 7),
3. Caritas-Mitgliederbeiträge (§§ 8, 9) sowie
4. sonstige caritative Spenden an die Kirchengemeinde (§ 10).

§ 3 Caritas-Kirchenkollektien

(1) Die Caritas-Kollektien sind im Kollektienplan des Bistums als Hauptkollektien aufgeführt und finden in der Regel im Februar und September des Kalenderjahres in den Kirchen oder sonstigen Räumen der Kirchengemeinden statt.

(2) Die Einnahmen der Caritas-Kirchenkollektien sind Einnahmen der Kirchengemeinden, die für Zwecke nach § 12 und § 13 gebunden sind.

§ 4 Verwendung der Caritas-Kirchenkollektien

(1) 60 vom Hundert der Einnahmen aus Caritas-Kollektien sind unverzüglich an den Caritasverband für die Diözese Mainz e. V. zu überweisen, der sie an den Bezirkscaritasverband weiterleitet, zu dessen satzungsgemäßem Verbandsgebiet die betreffende Kirchengemeinde gehört.

(2) Die anderen Einnahmen sind unmittelbar und zeitnah für caritative Zwecke nach § 12 in der Kirchengemeinde zu verwenden.

§ 5 Haus- und Straßensammlungen

(1) Die nach rheinland-pfälzischem Landesrecht mit staatlicher Genehmigung durchgeföhrten Haus – und Straßensammlungen werden in den rheinland-pfälzischen Kirchengemeinden des Bistums Mainz im Auftrag und im Namen des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e. V. zu den in den Genehmigungen festgesetzten Zeiten (zweimal im Jahr) durchgeföhr. In den hessischen Kirchengemeinden des Bistums Mainz werden die Sammlungszeiten von der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen festgelegt.

(2) Haus- und Straßensammlungen dürfen nicht außerhalb der für die Caritasverbände in Hessen und Rheinland-Pfalz jeweils festgelegten Sammlungszeiten nach Absatz 1 durchgeföhr werden.

(3) Die Einnahmen der Haus- und Straßensammlungen sind Einnahmen der Kirchengemeinde, die für Zwecke nach § 12 und § 13 gebunden sind.

(4) Bei der Durchführung der Sammlung beachten die Verantwortlichen und Beteiligten den Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit.

§ 6 Sammlung mittels Überweisungsträger

(1) Anstelle einer Haus- und Straßensammlung können die Kirchengemeinden während der genehmigten Sammlungszeiten nach § 5 Abs. 1 auch mittels Zusendung eines Überweisungsträgers zu Spenden auf einem Konto der Kirchengemeinde auffordern

(2) Sammlungen mittels Überweisungsträger sollen möglichst innerhalb der Sammlungszeiten nach § 5 Abs. 2 durchgeföhr werden.

(3) Im Übrigen gilt § 5 Abs. 3 und 4 entsprechend.

§ 7 Verwendung der Haus- und Straßensammlungen

- (1) Die Kirchengemeinden sind berechtigt, die bei den Sammlungen nach § 5 und § 6 entstandenen durch Belege nachweisbaren notwendigen Kosten aus den Einnahmen der Sammlungen zu decken (bereinigte Sammlungs-Einnahmen).
- (2) Die Hälfte der bereinigten Sammlungs-Einnahmen sind unverzüglich an den Caritasverband für die Diözese Mainz e. V. zu überweisen.
- (3) Die andere Hälfte der bereinigten Sammlungseinnahmen ist unmittelbar und zeitnah für caritative Zwecke nach § 12 und § 13 in der Kirchengemeinde zu verwenden.
- (4) Der Caritasverband für die Diözese Mainz ist berechtigt, von den Sammlungseinnahmen bis 8 % zur Deckung der ihm entstandenen notwendigen Kosten der diözesanen Werbemaßnahmen für die Sammlungen zu verwenden.
- (5) Er überweist die von ihm bereinigten Sammlungs-Einnahmen nach Absatz 4 zur satzungsgemäßen Verwendung an die Bezirkscaritasverbände gemäß dem jeweiligen Anteil der Einnahmen aus den Kirchengemeinden in ihrem jeweiligen satzungsgemäßen Verbandsgebieten.

§ 8 Caritas-Mitgliederbeiträge

- (1) Caritas-Mitgliederbeiträge sind die bei den persönlichen Mitgliedern der Bezirkscaritasverbände erhobenen Jahresbeiträge.
- (2) Der Bezirkscaritasverband kann die Einziehung des Beitrags auf die Kirchengemeinde oder die Leitung der Caritasmitgliedergruppe übertragen, soweit sie die Anforderungen nach § 18 erfüllt. Ansonsten wird der Beitrag vom Bezirkscaritasverband erhoben.
- (3) Die von den Kirchengemeinden oder der Caritasmitgliedergruppe eingezogenen Caritas-Mitgliederbeiträge sind Einnahmen der Kirchengemeinde.
- (4) Die von den Bezirkscaritasverbänden eingezogenen Mitgliedsbeiträge sind seine Einnahmen, die er für seine satzungsgemäßen Zwecke unmittelbar und zeitnah zu verwenden hat.

§ 9 Verwendung der Caritas-Mitgliedsbeiträge

- (1) Von dem Beitragsaufkommen nach § 8 Abs. 3 überweist die Kirchengemeinde die Hälfte an den zuständigen Bezirkscaritasverband.

- (2) Die andere Hälfte ist unmittelbar und zeitnah für caritative Zwecke nach § 12 und § 13 in der Kirchengemeinde zu verwenden.

§ 10 Sonstige caritative Spenden

- (1) Caritative Spenden, die der Kirchengemeinde außerhalb der Sammlungszeiten nach § 5 Abs. 1 zugewendet werden, können in der Kirchengemeinde für ihre caritativen Zwecke nach § 12 und § 13 verwendet werden, soweit nicht der Spender eine bestimmte konkrete Maßnahme, eine nicht zur Kirchengemeinde gehörende soziale Einrichtung oder übergemeindliche caritative Zwecke der Katholischen Kirche bestimmt hat.
- (2) Hat der Spender übergemeindliche caritative Zwecke bestimmt, ist die Spende unverzüglich in voller Höhe an die Einrichtung der Caritas weiterzuleiten, die diese Zwecke gemäß der Zweckbestimmung verwirklichen kann.
- (3) Hat der Spender eine bestimmte Einrichtung bestimmt, ist die Spende unverzüglich in voller Höhe an diese weiterzuleiten.

§ 11 Verwendungsgrundsätze

- (1) Bei der Verwendung der Caritasmittel durch Kirchengemeinden und Caritasverbände sind dieses Gesetz, das steuerrechtliche Gemeinnützigkeitsrecht, die Satzungen der Caritasverbände im Bistum Mainz und die Zweckbestimmung des Spenders zu beachten.
- (2) In den Fällen, in denen ein bestimmter Verwendungszweck für Caritas-Kirchenkollekten (§§ 3,4) oder Sammlungen (§§ 5 – 7) angekündigt oder auf diesen in Werbebotschaften hingewiesen wurde, dürfen die offensichtlich mit diesem Zweck in Verbindung stehenden Mittel nur hierfür verwendet werden.
- (3) Hat ein Spender bei einer Zuwendung außerhalb der Sammlungszeiten keine ausdrückliche mündliche oder schriftliche Zweckbestimmung getroffen, ist die aus den Umständen der Zuwendung erkennbare Zweckbestimmung des Spenders zu beachten.
- (4) Ist aus den Umständen der Zuwendung eine bestimmte caritative Zweckbestimmung nicht erkennbar und auch nachträglich nicht feststellbar, darf die Kirchengemeinde die Spende nach freiem Ermessen auch für ihre anderen Aufgaben verwenden.

§ 12 Caritative Verwendungszwecke

- (1) Die von den Kirchengemeinden eingesetzten Caritasmittel dürfen nur für deren carativ-kirchliche Zwecke verwendet werden.

(2) Die nach diesem Gesetz zu beachtenden caritativ-kirchlichen Zwecke sind die in den Satzungen der Caritasverbände allgemein umschriebenen steuerrechtlich gemeinnützigen Zwecke der Caritasverbände im Bistum Mainz.

(3) Für die Verwendung der Caritasmittel in der Kirchengemeinde kommen folgende beispielhaft genannte caritative Verwendungszwecke in Betracht:

1. Einzelfallhilfen in Notlagen einzelner Personen und Familien bei persönlicher (§ 53 Nr. 1 AO) oder wirtschaftlicher Hilfebedürftigkeit (§ 53 Nr. 2 AO), wenn Sozialleistungen oder sonstige staatliche Leistungen ausgeschöpft sind oder nicht in Betracht kommen, weil deren Inanspruchnahme unzumutbare Nachteile für die betreffenden Personen nach sich zieht
2. soziale Einrichtungen in der Trägerschaft der Kirchengemeinde
3. Aufwendungen für Nachhilfeunterricht für Schulkinder, deren Familien die Kosten nicht tragen können,
4. Aufwendungen für Veranstaltungen der Kirchengemeinde, die der Förderung der Teilhabe behinderter Menschen, der Kinder- und Jugendhilfe, der Altenhilfe (§ 71 SGB XII) und sonstiger Zwecke des Wohlfahrtswesens im Sinne des § 52 Abs. 2 S. 1 AO dienen,
5. Aufwendungen für von der Kirchengemeinde veranstaltete Sprachkurse und sonstigen integrierenden Veranstaltungen für Flüchtlinge und sonstige Personen mit Migrationshintergrund,
6. Helferarbeit z. B. Telefonkosten, Porto usw. für die Organisation der Caritas-Helferarbeit;
7. Erstattung von Kosten und Aufwendungen, die den Helfern der Caritas der Kirchengemeinde für geringwertige „Mitbringsel“ bei Kranken- und Altenbesuchsdiensten entstehen,
8. Kosten für Schulung, Fortbildung von Helfern der Caritas der Kirchengemeinde,
9. Finanzierung von caritativen Aktionen und Projekten im Rahmen gemeindlicher Caritasarbeit,
10. Unterstützung von Selbsthilfegruppen für hilfebedürftige Personen, die aus der Kirchengemeinde heraus entstanden, oder vom Caritasverband initiiert sind;
11. Hilfen bei Notständen und Katastrophen, wenn die Kirchengemeinde selbst oder Nachbar-Kirchengemeinden betroffen sind.

§ 13 Einzelfall-Zuschüsse

Für einzelne Teilnehmer von

1. Kinderkuren, Mütterkuren, Freizeiten für Alleinerziehende und Altenerholungen
2. Einsätzen von Familienpflegerinnen oder Familienpflegehelferinnen
3. Ferien- oder Zeltlager für Kinder und Jugendliche
4. Schul- und Klassenfahrten

5. gesellige Nachmittage für Senioren mit Kaffee und Kuchen, Ausflüge für Senioren
6. sonstigen gesellschaftlichen Veranstaltungen der Kirchengemeinde

können Zuschüsse aus Caritasmitteln übernommen werden, wenn Sozialleistungen ausgeschöpft sind und die Voraussetzungen der persönlichen (§ 53 Nr. 1 AO) oder wirtschaftlichen Hilfebedürftigkeit (§ 53 Nr. 2 AO) vorliegen.

§ 14 Unzulässige Verwendungen

Caritasmittel dürfen nicht für folgende Zwecke verwendet werden:

1. wirtschaftliche Hilfen oder sonstige geldwerte Vorteile für Personen, bei denen keine Anhaltpunkte dafür vorliegen, dass diese wirtschaftlich oder persönlich hilfebedürftig im Sinne des § 12 Abs. 3 Nr. 1 sind,
2. einzelfallunabhängige Anteilsfinanzierung für Gruppenaktionen wie Reisen, Freizeiten, wenn die Voraussetzungen nach § 12 Abs. 3 Nr. 1 nicht allen Teilnehmern vorliegen,
3. Investitionsmaßnahmen in Gebäuden und Anlagen der Kirchengemeinden, die nicht ausschließlich caritativen Zwecken oder einem Zweckbetrieb im Sinne der §§ 65, 66 und 68 AO dienen,
4. allgemeine Betriebskosten der Kirchengemeinde,
5. Zwecke anderer nichtkirchlicher Organisationen.

§ 15 Sicherstellung der zeitnahen Mittelverwendung

(1) Caritasmittel sind zeitnah zu verwenden (§ 55 Abs. 1 Nr. 5 AO). Eine zeitnahe Mittelverwendung ist gegeben, wenn die Mittel spätestens in den auf den Zufluss folgenden zwei Kalenderjahren für die steuerbegünstigten Zwecke nach §§ 12, 13 verwendet werden.

(2) Caritasmittel dürfen daher nicht angespart werden. Etwas anderes gilt, wenn eine Rücklage für einen in naher Zukunft zu verwirklichenden konkreten Zweck i.S.d. §§ 12, 13 gebildet wird, und die Rücklage die Voraussetzungen nach § 62 Abs. 1 Nr. 1 und 2 AO erfüllt.

(3) Können Caritasmittel der Kirchengemeinde von dieser nicht zeitnah zweckentsprechend verwendet werden, sind sie an den Bezirkscaritasverband weiterzuleiten, zu dessen Verbandsgebiet die Kirchengemeinde gehört.

(4) Unabhängig hiervon sind Caritasmittel an den Bezirkscaritasverband zu überweisen, wenn der am Ende des Kalenderjahres in der Kirchengemeinde zur Verfügung stehende Gesamtbetrag der Caritasmittel den doppelten Betrag der Caritasmittel übersteigt, die erfahrungsgemäß jährlich für die Mittelverwendung nach §§ 12 und 13 zur Verfügung stehen. Zu überweisen ist der übersteigende Betrag.

§ 16 Transparenzgrundsätze

- (1) Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, dem Caritasverband für die Diözese Mainz e.V. nach Ablauf des Kalenderjahres spätestens bis zum 30.1. des Folge-Kalenderjahres die Verwendung der Einnahmen des betreffenden Kalenderjahres aus den Caritas-Kirchenkollekten (§§ 3,4) und den Sammlungen (§§ 5 – 7) schriftlich mitzuteilen.
- (2) Der Caritasverband für die Diözese Mainz e.V. erstellt einmal jährlich eine Gesamtübersicht der eingonnenen und weitergeleiteten Caritasmittel und gibt diese im Rahmen des Spendenberichts auf seiner Internetseite der Öffentlichkeit bekannt.
- (3) Darüber hinausgehende Daten über die gebietsmäßige Herkunft der Mittel übermittelt der Caritasverband für die Diözese Mainz e.V. dem Bistum, den Bezirkscaritasverbänden und den Kirchengemeinden des Bistums.
Die Kirchengemeinden wirken im Rahmen ihrer Möglichkeiten dabei mit, den Caritasverbänden geeignete Berichte einschließlich Bildmaterial über Mittelverwendungen zur Verfügung zu stellen. Die Bestimmungen über den Datenschutz und den Bildrechten werden dabei beachtet.
- (4) Unabhängig hiervon haben die Kirchengemeinden als korporative Mitglieder der Caritasverbände jederzeit das Recht, nähere Auskünfte und Informationen über die Mittelverwendung der Caritasmittel bei den Bezirks-Caritasverbänden zu verlangen.

§ 17 Verwaltung der Caritasmittel

- (1) Für die diesem Gesetz und den staatlichen Gesetzen entsprechende Verwendung der Caritasmittel ist der Verwaltungsrat der Kirchengemeinde verantwortlich (§ 1 Abs. 1 KVVG).
- (2) Caritasmittel werden in der Kirchenkasse der Kirchengemeinde vereinnahmt und sind getrennt von den anderen Mitteln der Kirchengemeinde so zu verwalten, dass deren caritative Zweckbestimmung bei der Mittelverwendung beachtet wird.
- (3) Der Verwaltungsrat kann die diesem Gesetz entsprechende Entscheidung über die Verwendung der Caritasmittel
 1. dem Vorstand der Caritas-Mitgliedergruppe der Kirchengemeinde (§ 18),
 2. dem Caritasausschuss (§ 9 Statut für die Pfarrgemeinderäte in der Diözese Mainz) oder
 3. einem von ihm beauftragten anderen Ausschuss der Kirchengemeinde übertragen.

(4) Eine Genehmigung nach § 17 KVVG ist für die Übertragung der Entscheidung nicht erforderlich.

(5) Der Verwaltungsrat kann die Übertragung der Entscheidung über die Mittelverwendung jederzeit zurücknehmen, wenn der Entscheidungsträger nach Abs. 3 gegen dieses Gesetz verstößt oder in sonstiger Weise seiner besonderen Verantwortung für die Mittelvergabe nicht gerecht wird.

§ 18 Caritas-Mitgliedergruppe

Der Verwaltungsrat kann die Entscheidung über die Verwendung der Caritasmittel dem Vorstand der Caritas-Mitgliedergruppe der Kirchengemeinde übertragen, wenn

1. die Mitgliedergruppe sich eine vom betreffenden Bezirkscaritasverband anerkannte Ordnung gegeben hat (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 der Satzungen der Bezirkscaritasverbände)
2. und die für eine ordnungsgemäße Verwaltung erforderlichen personellen und organisatorischen Anforderungen erfüllt.

§ 19 Zuwendungsbestätigung

(1) Für die Zuwendungen an die Kirchengemeinde nach §§ 3 – 7 sowie § 10 sind Zuwendungsbestätigungen (Spendenbescheinigungen) von der Kirchengemeinde unter Verwendung der Muster nach Anlage 1 zu diesem Gesetz auszustellen, soweit der Spender dies wünscht und nicht einen als Zuwendungsbestätigung geeigneten Überweisungsträger verwendet.

(2) Für die Mitgliedsbeiträge (§§ 8, 9) werden die Zuwendungsbestätigungen von den betreffenden Bezirkscaritasverbänden ausgestellt.

§ 20 Überwachung der Mittelverwendung

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Einnahme und Verwendung der Caritasmittel der Kirchengemeinde.
- (2) Die Caritasmittel unterliegen in gleicher Weise wie alle anderen Mittel der Kirchengemeinde der Rechnungsprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt. Dies gilt auch für die Mitgliedsbeiträge, soweit sie von der Kirchengemeinde vereinnahmt oder verwendet werden.

§ 21 Datenschutz

- (1) Die Bestimmungen des Kirchlichen Datenschutzgesetzes (KDG) sind zu beachten.

(2) Soweit bei den personenbezogenen Daten, die für die Abwicklung von Einzelfallhilfen in persönlichen und wirtschaftlichen Notlagen erhoben und verarbeitet werden, die Notwendigkeit besteht, personenbezogene Daten besonderer Kategorie i.S.d. § 4 Nr. 2 KDG (z. B. Gesundheitsdaten, Religionszugehörigkeit) zu erheben, ist die Einwilligung der Hilfesuchenden einzuholen (§ 11 Abs. 2 a) KDG).

(3) Personenbezogene Daten nach Absatz 2 sollen so verarbeitet werden, dass nur die unmittelbar mit der Entscheidung über die Hilfe und deren Abwicklung befassten Personen der Kirchengemeinde Kenntnis erlangen können.

(4) In die personenbezogenen Daten nach Absatz 2 darf der Verwaltungsrat Einblick nehmen, wenn ihm Anhaltspunkte für berechtigte Zweifel über die zweckentsprechende Verwendung der Caritasmittel vorliegen.

(5) Die für die Rechnungsprüfung zuständige Stelle darf Einblick in personenbezogene Daten nach Absatz 2 nehmen, wenn dies für die sachgerechte Durchführung der Rechnungsprüfung erforderlich ist.

Anlage 1 zum Caritasmittelgesetz

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 01.11.2019 in Kraft.

Mainz, den 22.10.2019



Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Anlage 1 zum Caritasmittelgesetz

Formular Spendenbescheinigung Sammlungen¹

Dieses Formular darf nur für
Caritas-Haus- und Briefkastensammlungen
benutzt werden!

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder der inländischen öffentlichen Dienststelle)²

Bestätigung über Geldzuwendungen

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts oder inländische öffentliche Dienststellen

Name und Anschrift des Zuwendenden		
Betrag der Zuwendung – in Ziffern –	-in Buchstaben-	Tag der Zuwendung

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Wahrnehmung kirchlich-caritativer Zwecke der Kirchengemeinde sowie zur Förderung mildtätiger Zwecke (§ 53 AO), des Wohlfahrtswesens (§ 52 Abs.2 Nr.9 AO), der Jugend- und Altenhilfe (§ 52 Abs.2 Nr.4 AO) sowie des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§ 52 Abs.2 Nr.25 AO) verwendet wird.

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen Ja Nein

Die Zuwendung wird

- zu 50 % von uns unmittelbar für den angegebenen Zweck verwendet
- zu 50 % an den Caritasverband für die Diözese Mainz e.V., Bahnstraße 32, 55128 Mainz, weitergeleitet, der vom Finanzamt Mainz-Mitte StNr.26/674/02366 mit Freistellungsbescheid vom 24.1.2018 von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit ist.

Dienstsiegel

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10b Ab.4 EStG, § 9 Abs.3 KStG; § 9 Nr.5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO)

¹ gemäß den zu verwendenden amtlichen Formularen, siehe www.Bundesfinanzministerium.de

² Hier ist die Adresse der die Sammlung durchführenden Kirchengemeinde einzufügen

94. Inkraftsetzung eines Beschlusses der Regionalkommission Mitte des deutschen Caritasverbandes vom 29. August 2019

Festlegung von Werten im Abschnitt B II
Anlage 7 zu den AVR sowie im neuen
Abschnitt G Anlage 7 zu den AVR

I. Übernahme der mittleren Werte

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 4. Juli 2019 zu Änderungen im Abschnitt B II Anlage 7 zu den AVR sowie zur Einführung eines neuen Abschnittes G Anlage 7 zu den AVR wird hinsichtlich aller dort beschlossenen mittleren Werte mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte zu denselben Zeitpunkten als neue Werte für den Bereich der Regionalkommission Mitte festgesetzt werden.

II. Inkrafttreten

Diese Änderungen treten zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Vorstehender Beschluss setze ich hiermit in Kraft.

Mainz, 17. Oktober 2019



Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Verordnungen des Generalvikars

95. Aufruf zur Kollekte für Afrika (Afrikatag 2020)

„Damit sie das Leben haben“

Am 12. Januar findet in unserer Diözese die Kollekte für Afrika statt. Die weltweite Kollekte ist traditionell mit dem Fest der „Erscheinung des Herrn“ verbunden. Unter dem Leitwort „Damit sie das Leben haben“ (Joh 10,10) bittet missio um Unterstützung der Kirche in Afrika. In diesem Jahr macht die Aktion auf die Arbeit einheimischer Ordensfrauen aufmerksam. Am Beispiel von Ghana zeigt das Material: Weil die Schwestern den Alltag der Menschen teilen, öffnen sich ihnen Türen, die anderen oft verschlossen bleiben. Menschen auszubilden, die sich ihr Leben lang in den Dienst ihrer Mitmenschen stellen, ist eine der wirksamsten Formen der Hilfe. Schwesterngemeinschaften, die über keine internationalen Beziehungen verfügen, fällt es jedoch

oft schwer, die Ausbildung ihres Nachwuchses zu finanzieren. Die Zuwendungen aus der Sammlung am Afrikatag helfen ihnen dabei. Die Kollekte trägt so nachhaltig zur Förderung einer ganzheitlichen Entwicklung bei.

Alle Pfarrämter erhalten Anfang Dezember von missio Materialien, die sie bei der Umsetzung der Afrikakollekte unterstützen: Aktionsplakat, Spendentüten zum Auslegen oder als Beilage für den Pfarrbrief, Bausteine zur Gottesdienstgestaltung mit Predigtvorschlag und weiterführenden Informationen. Eine Karte für eine Kerzenmeditation kann kostenfrei bei missio bestellt werden.

Weitere Informationen und alle Materialien finden Sie auf www.missio-hilft.de/afrikatag

Gerne können Sie alle Materialien zum Afrikatag direkt bei missio bestellen: Tel.: 0241 7507-350, FAX: 0241 7507-336 oder bestellungen@missio-hilft.de

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an: Silke Schröder, Tel.: 0241 75 07-215 oder schroeder@missio-hilft.de

96. Stellenausschreibung

Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten

Zum 01. Februar 2020 ist folgende Stelle neu zu besetzen:

1.0 Religionsunterricht (18,5 UStd) und Schulpastoral (6 UStd)
an der Werner-Heisenberg-Schule (BBS) in Rüsselsheim

Auskunft zu der Stelle erteilt: Bischöfliches Ordinariat - Dezernat Bildung, Herr SAD i.K. Dr. Stephan Pruchniewicz, Tel.: 06131 253-216

Bewerbungsschluss: Freitag, 15. November 2019

Bewerbungen an: Bischöfliches Ordinariat, Personaldezernat, Abt. 1, Ref. 4, z.Hd. Frau Carola Daniel, Postfach 1560, 55005 Mainz, E-Mail: pastoralref@bistum-mainz.de

Auf die Stellen können sich auch Diakone mit entsprechender Qualifikation und Religionslehrer*innen i.K. mit schulpastoraler Zusatzqualifikation bewerben.

Die vorliegende Stellenausschreibung wurde durch Rundschreiben bereits veröffentlicht.

Kirchliche Mittelungen

97. Personalchronik

A series of ten horizontal black bars of varying lengths, decreasing from top to bottom. The bars are evenly spaced vertically and have a consistent thickness.

Wohnortspfarrer (mit Pfarramtssiegel) unterschrieben werden (abweichende Regelung bei den Gemeinden anderer Muttersprache). Diese sind im Original (!) zusammen mit der Bescheinigung der Taufe (und gegebenenfalls der Konversion) per Post bis spätestens zwei Wochen vor der Firmspendung an das Referat Gemeindekatechese zu senden: Dezernat Seelsorge, Referat Gemeindekatechese, Rainer Stephan Bischofsplatz 2, 55116 Mainz. Wenn allerdings die Taufpfarrei mit der Pfarrei, die zur Firmung anmeldet, identisch ist, braucht der Auszug aus dem Taufregister nicht beigefügt werden. Die Firmvorbereitung erfolgt in der Pfarrei vor Ort.

Weitere Informationen für die Hauptamtlichen der Wohnortpfarrei und für die Firmbewerber/in erfolgen nach dem Eingang der Anmeldung. Anmeldeschluss ist Dienstag, der 14. Januar 2020. Bei Fragen ist Rainer Stephan telefonisch unter 06131 253-241 oder per E-Mail unter rainer.stephan@bistum-mainz.de zu erreichen.

99. Bestellung von Druckschriften

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz wird in Kürze folgende Broschüren herausgeben:

Arbeitshilfen

Nr. 308

Leben und Glauben gemeinsam gestalten. Kirchliche Pastoral im Zusammenwirken von Menschen mit und ohne Behinderungen

Nr. 309

Solidarität mit verfolgten und bedrängten Christen in unserer Zeit: Sahel-Region

Die Broschüren können angefordert werden bei: Sekretariat der deutschen Bischofskonferenz, Postfach 2962, 53109 Bonn, Tel.: 0228 103-205, Fax: 0228 103-330, oder auch als pdf heruntergeladen werden: <https://www.dbk-shop.de/index.php?page=index>.

98. Erwachsenenfirmung am 25. Januar 2020 im Mainzer Dom

Seit diesem Jahr wird die Erwachsenenfirmung im Hohen Dom zu Mainz immer am letzten Samstag im Monat Januar gespendet.

Weihbischof Udo Markus Bentz wird am 25. Januar 2020, um 15:00 Uhr im Mainzer Dom dem Gottesdienst zur Erwachsenenfirmung vorstehen. Für eine Probe treffen sich die angemeldeten Firmbewerber/innen schon um 14:00 Uhr im Dom zu Mainz.

Die Anmeldung erfolgt über das Referat Gemeindekatechese. Hierfür füllen die interessierten Firmbewerber/innen bitte den Meldeschein (e-mip) zweimal aus. Beide Exemplare müssen sowohl von der Firmbewerberin oder dem Firmbewerber als auch vom jeweiligen



KIRCHLICHES AMTSBLATT FÜR DIE DIOZESA MAINZ

161. Jahrgang

Mainz, den 12. Dezember 2019

Nr. 14

Inhalt: Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2019. – Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2020. – Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst. – Inkraftsetzung eines Beschlusses der Bistums-KODA Mainz vom 06.11.2019. – Hinweise zur Durchführung der Adveniat-Weihnachtsaktion 2019. – Hinweise zur Aktion Dreikönigssingen 2020. – Stellenausschreibungen. – Personalchronik. – Zulassungsfeier von Erwachsenen zur Taufe am Samstag, den 29. Februar 2020 im Mainzer Dom. – Gabe der Erstkommunionkinder 2020. – Gabe der Neugefirmten 2020.

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

100. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2019

Liebe Schwestern und Brüder,

für viele Menschen in Lateinamerika und der Karibik ist ein Leben in Frieden nicht möglich. Ihr Alltag ist durch Gewalt und Spannungen bestimmt. Mensch und Natur werden oft rücksichtslos ausgebeutet. Unfrieden entsteht auch, weil die Schere zwischen Arm und Reich weit auseinandergeht und indigene Völker und Afroamerikaner immer noch benachteiligt werden.

Die Kirche in Lateinamerika findet sich mit dieser Situation nicht ab. Ihre pastorale Arbeit ebnet Wege zu einem friedvollen Zusammenleben. Konkrete Versöhnungsprojekte bringen Konfliktparteien wieder an einen Tisch. Bildungsprojekte holen junge Menschen von der Straße und aus der Armut. Auch tritt die Kirche für die Einhaltung der Menschenrechte und die Bewahrung der Schöpfung ein. Adveniat unterstützt sie dabei.

„Friede auf Erden“ ist die Botschaft des Engels, der den Hirten die Menschwerdung Gottes verkündet. Gelebte Solidarität trägt zu diesem Frieden bei. Mit der Kollekte am Weihnachtsfest können wir ein Zeichen setzen, indem wir das Engagement von Adveniat und der Kirche in Lateinamerika und der Karibik unterstützen. Wir bitten Sie: Bleiben Sie den Menschen dort auch im Gebet verbunden!

Fulda, den 26.09.2019

Für das Bistum Mainz



Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dieser Aufruf soll am 3. Adventssonntag, dem 15. Dezember 2019, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Die Kollekte, die am Heiligabend und am 1. Weihnachtstag (24./25. Dezember) in allen Gottesdiensten, auch in den Kinderkrippenfeiern, gehalten wird, ist ausschließlich für die Bischöfliche Aktion Adveniat bestimmt.

101. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2020

Liebe Kinder und Jugendliche,
liebe Begleiter aus den Gemeinden,
Gruppen und Verbänden,
liebe Schwestern und Brüder!

Zu Beginn des neuen Jahres sind die Sternsinger wieder unterwegs. Sie gehen zu den Menschen in ihren Wohnungen und Häusern, um ihnen den Segen zu bringen. Dabei sammeln sie für Kinder-Projekte in über 100 Ländern.

Die 62. Aktion Dreikönigssingen steht im Jahr 2020 unter dem Motto „Segen bringen, Segen sein – Frieden! Im Libanon und weltweit“. Bei ihrer Aussendung trug Jesus seinen Jüngern auf: „Wenn ihr in ein Haus kommt, so sagt als Erstes: Friede diesem Haus! Und wenn dort ein Sohn des Friedens wohnt, wird euer Friede auf ihm

ruhen“ (Lk 10,5–6a). Jesus Christus trägt allen auf, die in seinem Namen kommen, Frieden zu bringen, heute uns.

Papst Franziskus betont, dass wir derzeit mehr denn je „Gestalter des Friedens“ brauchen. Die Sternsinger gehören dazu. Ihr Motto macht deutlich: Jedes Kind kann zum „Gestalter des Friedens“ werden.

Indem die Sternsinger weltweit Projekte unterstützen, die zur Lösung von Konflikten beitragen, sind sie Gestalter des Friedens. Wenn sie Kindern ermöglichen, die durch Kriege traumatisiert wurden, ihre Erfahrungen zu verarbeiten und soziale Bindungen neu aufzubauen, bringen sie Frieden. Im Beispieldland Libanon helfen die Sternsinger Geflüchteten, ein friedliches Zusammenleben mit den Einheimischen und untereinander zu verwirklichen. Die Sternsinger sind ein Segen für Kinder und Familien überall auf der Welt.

Wir bitten Sie herzlich, mit Ihren Gaben und Ihrem Wohlwollen dazu beizutragen, dass die Sternsinger auch im Jahr 2020 Segen bringen und Frieden ausbreiten.

Fulda, den 26.09.2019

Für das Bistum Mainz



Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Der Aufruf soll den Gemeinden in geeigneter Weise zur Kenntnis gegeben werden. Der Ertrag der Aktion Dreikönigssingen (Sternsingeraktion) ist ohne Abzüge an das Kindermissonswerk „Die Sternsinger“ weiterzuleiten.

Erlasse des Hochw. Herrn Bischofs

102. Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst

A. Einführung

Präambel

In ihrer Verantwortung für den Schutz der Würde und Integrität Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener haben sich die deutschen Bischöfe auf die folgende Ordnung verständigt. Sie entwickeln damit die Leitlinien von 2002, 2010 und 2013 fort und berücksichtigen die Vorgaben, die die Kongregation für die Glaubenslehre in ihrem Rundschreiben an die

Bischofskonferenzen vom 3. Mai 2011 gemacht hat.¹ Diese Ordnung gewährleistet ein einheitliches und rechtssicheres Vorgehen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz.

Das Leid der von sexuellem Missbrauch Betroffenen wird anerkannt. Betroffene haben Anspruch auf besondere Aufmerksamkeit und Hilfe.

Sie müssen vor weiterer sexueller Gewalt geschützt werden. Betroffene und ihre Angehörigen sowie Nahestehende und Hinterbliebene sind bei der Aufarbeitung von Missbrauchserfahrungen zu unterstützen und zu begleiten. Sexueller Missbrauch, vor allem an Minderjährigen sowie an schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, ist ein Verbrechen.²

Gerade wenn Beschäftigte im kirchlichen Dienst solche Taten begehen³, erschüttert dies nicht selten bei den Betroffenen und ihren Angehörigen sowie Nahestehenden und Hinterbliebenen das Grundvertrauen in die Menschen und in Gott. Darüber hinaus besteht die Gefahr schwerer psychischer Schädigungen. Es ist die Pflicht der Täter⁴, sich ihrer Verantwortung und den Konsequenzen ihrer Tat zu stellen.⁵

Grundsätzliches

1. Beschäftigte im kirchlichen Dienst im Sinne dieser Ordnung sind insbesondere

- Kleriker und Kandidaten für das Weiheamt,
- Ordensangehörige,
- Kirchenbeamte,

1 Die Kongregation für die Glaubenslehre hat am 05. April 2013 mitgeteilt, dass Papst Franziskus der Kongregation aufgetragen hat, den von Benedikt XVI. eingeschlagenen Kurs weiterzuverfolgen und im Hinblick auf die Fälle von sexuellem Missbrauch entschlossen vorzugehen; das heißt vor allem die Maßnahmen zum Schutz der Minderjährigen, die Hilfe für die, die in der Vergangenheit Opfer derartiger Übergriffe geworden sind, das angemessene Vorgehen gegen die Schuldigen und den Beitrag der Bischofskonferenzen hinsichtlich der Formulierung und Umsetzung der nötigen Weisungen in diesem für das Zeugnis und die Glaubwürdigkeit der Kirche so wichtigen Bereich voranzubringen.

2 „Sexueller Missbrauch ist ein Verbrechen“, Kardinal Reinhard Marx, Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz, Statement zur Vorstellung der Studie „Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ am 25. September 2018 in Fulda.

3 Vgl. Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz bei ihrer Frühjahrs-Vollversammlung in Freiburg vom 22. bis 25. Februar 2010 anlässlich der Aufdeckung von Fällen sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen im kirchlichen Bereich.

4 Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte Form schließt alle Geschlechter ein.

5 Vgl. Papst Benedikt XVI., Hirtenbrief des Heiligen Vaters an die Katholiken in Irland vom 19. März 2010, n.7: „Ihr [die Ihr Kinder missbraucht habt] habt das Vertrauen, das von unschuldigen jungen Menschen und ihren Familien in Euch gesetzt wurde, verraten und Ihr müsst Euch vor dem allmächtigen Gott und vor den zuständigen Gerichten dafür verantworten. ... Ich mahne Euch, Euer Gewissen zu erforschen, Verantwortung für die begangenen Sünden zu übernehmen und demütig Euer Bedauern auszudrücken. ... Gottes Gerechtigkeit ruft uns dazu auf, Rechenschaft über unsere Taten abzulegen und nichts zu verheimlichen. Erkennt Eure Schuld öffentlich an, unterwerft Euch der Rechtsprechung, aber verzweifelt nicht an der Barmherzigkeit Gottes.“

- Arbeitnehmer,
- zu ihrer Berufsausbildung tätige Personen,
- nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder dem Jugendfreiwilligendienstgesetz oder in vergleichbaren Diensten tätige Personen sowie Praktikanten,
- Leiharbeitnehmer und sonstige bei Drittunternehmen angestellte Arbeitnehmer.

Für Bischöfe und Kardinäle sowie für andere Kleriker, die vorübergehend eine Diözese leiten oder geleitet haben, gelten für während der Amtszeit begangene Taten besondere Bestimmungen sowohl hinsichtlich des Umgangs mit Verdachtsfällen auf sexuellen Missbrauch als auch hinsichtlich Handlungen und Unterlassungen, die darauf gerichtet sind, die staatlichen oder kirchenrechtlichen Untersuchungen verwaltungsmäßiger oder strafrechtlicher Natur gegenüber einem Kleriker oder einer Ordensperson bezüglich Vergehen des sexuellen Missbrauchs zu beeinflussen oder zu umgehen.⁶

Für Arbeitnehmer im kirchlichen Dienst entfaltet diese Ordnung, soweit sie das Arbeitsverhältnis berührt, nur dann rechtliche Wirkung, wenn sie von den zuständigen arbeitsrechtlichen Kommissionen im Sinne des Artikel 7 Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse beschlossen worden ist.

Kirchliche Rechtsträger, die nicht der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen, sollen von der (Erz-)Diözese und vom Verband der Diözesen Deutschlands nur dann als förderungswürdig anerkannt werden, wenn sie entweder diese Ordnung verbindlich in ihr Statut übernommen haben oder wenn sie gleichwertige eigene Regelungen für den Umgang mit sexuellem Missbrauch erlassen haben. Die Änderung des Status bzw. die Vorlage von gleichwertigen eigenen Regelungen hat bis spätestens zum 30.06.2021 zu erfolgen. Die Gleichwertigkeit wird durch die Deutsche Bischofskonferenz festgestellt.

2. Diese Ordnung berücksichtigt die Bestimmungen sowohl des kirchlichen wie auch des staatlichen Rechts. Der Begriff sexueller Missbrauch im Sinne dieser Ordnung umfasst sowohl strafbare als auch nicht strafbare sexualbezogene Handlungen und Grenzverletzungen.

Die Ordnung bezieht sich somit

- a) auf Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches (StGB) sowie weitere sexualbezogene Straftaten,

- b) auf Handlungen nach can. 1395 § 2 CIC in Verbindung mit Art. 6 § 1 SST⁷, nach can. 1387 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 4 SST wie auch nach Art 4 § 1 n. 1 SST in Verbindung mit can. 1378 § 1 CIC, soweit sie an Minderjährigen oder an Personen, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist, begangen werden,
- c) auf Handlungen nach Art. 1 § 1 a) VELM,
- d) unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls auf Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden, beratenden oder pflegenden Umgang mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen eine sexualbezogene Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen.

Sie betrifft alle Verhaltens- und Umgangsweisen (innerhalb oder außerhalb des kirchlichen Dienstes) mit sexuellem Bezug gegenüber Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, die mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen deren ausdrücklichen Willen erfolgen.

Dies umfasst auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.

Alle Verantwortlichen haben beim Umgang mit Fällen sexuellen Missbrauchs im Sinne dieser Ordnung sowohl die kirchlichen als auch die staatlichen Rechtsvorschriften zu beachten. Dabei können sich unterschiedliche Betrachtungsweisen und Bewertungen ergeben (zum Beispiel bzgl. des Kreises der betroffenen Personen, des Alters des Betroffenen, der Verjährungsfrist). Maßgeblich für das kirchliche Vorgehen sind die zum Zeitpunkt des Untersuchungsbeginns geltenden Verfahrensregeln, unabhängig davon, wie lange der sexuelle Missbrauch zurückliegt.

3. Schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene im Sinne dieser Ordnung sind Schutzbefohlene im Sinne des § 225 Abs. 1 StGB⁸. Diesen Personen gegenüber tragen Beschäftigte im kirchlichen Dienst eine besondere Verantwortung, entweder weil sie ihrer Fürsorge und Obhut anvertraut sind oder weil bei ihnen allein aufgrund ihrer Schutz- oder Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung im Sinne dieser Ordnung besteht.

Weiterhin sind darunter Personen zu verstehen, die einem besonderen Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis unterworfen sind. Ein solches besonderes

⁷ Papst Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben motu proprio datae Sacramentorum sanctitatis tutela [SST] vom 30. April 2001. Der in diesem Schreiben angekündigte normative Teil liegt in seiner geltenden Form als Normae de gravioribus delictis vom 21. Mai 2010 vor. [Diese Normen werden zitiert unter Nennung des entsprechenden Artikels und unter Zufügung des Kürzels für das Bezugsdokument: SST.]

⁸ Wer eine Person unter achtzehn Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die 1. seiner Fürsorge oder Obhut untersteht, 2. seinem Hausstand angehört, 3. von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder 4. ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, (...). [StGB § 225 Abs. 1]

⁶ Vgl. hierzu Papst Franziskus, Apostolisches Schreiben motu proprio datae Vos estis lux mundi [VELM] vom 07. Mai 2019, Art. 1 § 1 b) und Art. 6 sowie Papst Franziskus, Apostolisches Schreiben motu proprio datae Come una madre amorevole vom 04. Juni 2016.

Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis kann auch im seelsorglichen Kontext gegeben sein oder entstehen.

B. Zuständigkeiten

Ansprechpersonen und Einrichtung eines Beraterstabs

4. Der Diözesanbischof beauftragt fachlich qualifizierte und persönlich geeignete Personen als Ansprechpersonen für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen sowie an schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen durch Beschäftigte im kirchlichen Dienst. Die Beauftragung erfolgt für maximal drei Jahre und kann wiederholt werden.

Es sollen mindestens zwei Personen, sowohl eine Frau als auch ein Mann benannt werden.

Darüber hinaus soll mindestens eine nichtkirchliche Fachberatungsstelle als unabhängige Anlaufstelle benannt werden.

5. Die beauftragten Ansprechpersonen sind von Weisungen unabhängig. Sie dürfen nicht in einem weisungsgebundenen Beschäftigungsverhältnis zum Diözesanbischof stehen.

6. Name, Kontaktdaten und Beruf der beauftragten Ansprechpersonen sowie die unabhängigen externen Anlaufstellen werden auf geeignete Weise bekannt gemacht, mindestens im Amtsblatt und auf der Internetseite der (Erz-)Diözese.

7. Der Diözesanbischof richtet zur Beratung in Fragen des Umgangs mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener einen ständigen Beraterstab ein.

Diesem gehören an: die beauftragten Ansprechpersonen, der diözesane Präventionsbeauftragte und Personen mit psychiatrisch-psychotherapeutischem, pastoralem, juristischem⁹ sowie kirchenrechtlichem Sachverständ und fundierter fachlicher Erfahrung und Kompetenz in der Arbeit mit Betroffenen sexuellen Missbrauchs.

Dem Beraterstab sollen auch von sexuellem Missbrauch Betroffene angehören. Ihnen können auch Personen angehören, die im kirchlichen Dienst beschäftigt sind.

Darüber hinaus ist eine externe Fachberatung hinzuzuziehen.

Im Einzelfall können weitere fachlich geeignete Personen hinzugezogen werden.

8. Mehrere Diözesanbischöfe können gemeinsam einen interdiözesanen Beraterstab einrichten.

9. Die Verantwortung des Diözesanbischofs bleibt unberührt.

Entgegennahme von Hinweisen und Information des Ordinarius

10. Die beauftragten Ansprechpersonen nehmen Hinweise auf sexuellen Missbrauch an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Sinne dieser Ordnung entgegen.

11. Alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst haben unverzüglich die zuständige Person der Leitungsebene der Institution, bei der sie beschäftigt sind, oder die beauftragten Ansprechpersonen über einen Verdacht auf Handlungen im Sinne der Nr. 2 dieser Ordnung, der ihnen im dienstlichen Kontext zur Kenntnis gelangt ist, zu informieren.

Dasselbe gilt, wenn sie über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung im dienstlichen Kontext Kenntnis erlangen.

Wurde die Person der Leitungsebene informiert, gibt diese die Information unverzüglich an die beauftragte Ansprechperson weiter.

Wenn Gefahr für Leib und Leben droht oder wenn weitere Betroffene tangiert sein könnten, besteht im Rahmen von seelsorglichen Gesprächen unter Wahrung der Bestimmungen über das Beichtgeheimnis (vgl. cann. 983 und 984 CIC¹⁰) die Pflicht zur Weiterleitung an die zuständige Person der Leitungsebene oder einer der beauftragten Ansprechpersonen. Hierbei sind die Bestimmungen des § 203 StGB zu beachten. Etwaige staatliche oder kirchliche Verschwiegenheitspflichten oder Mitteilungspflichten gegenüber kirchlichen oder staatlichen Stellen (z.B. (Landes)Jugendamt, Schulaufsicht) sowie gegenüber Dienstvorgesetzten bleiben hiervon unberührt.

12. Anonyme Hinweise oder Gerüchte sind dann zu beachten, wenn sie tatsächliche Anhaltspunkte für Ermittlungen enthalten.

13. Der Ordinarius bzw. der Leiter des kirchlichen Rechtsträgers, bei dem die beschuldigte Person beschäftigt ist, wird unabhängig von den Plausibilitätsabwägungen von den beauftragten Ansprechpersonen bzw. von der zuständigen Person der Leitungsebene unverzüglich über den Verdacht auf Handlungen im Sinne der Nr. 2 dieser Ordnung bzw. über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung informiert.

Der Ordinarius bzw. der Leiter des kirchlichen Rechtsträgers, bei dem die beschuldigte Person beschäftigt ist, hat dafür Sorge zu tragen, dass andere sowohl über den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs im Sinne dieser Ordnung als auch über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung informiert

⁹ Für den Fall, dass eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter im kirchlichen Dienst betroffen ist, ist arbeitsrechtlicher Sachverständ zu gewährleisten.

¹⁰ Vgl. auch can. 1388 § 1 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n.5 SST.

werden, die für den Beschuldigten eine besondere Verantwortung tragen. Insbesondere ist bei Klerikern, die einer anderen Diözese oder einem anderen Inkardinationsverband angehören, der Inkardinationsordinarius, bei Ordensangehörigen der zuständige Höhere Ordensober, bei Kirchenbeamten und Arbeitnehmern, die an anderer Stelle als dem Zuständigkeitsbereich ihres Anstellungsträgers eingesetzt sind, der Anstellungsträger und bei Ehrenamtlichen diejenige kirchliche Stelle, die als Auftraggeber anzusehen ist, zu informieren.

Weiterleitung von Hinweisen an andere kirchliche Stellen sowie an nichtkirchliche Stellen

14. Der dringende Verdacht auf einen sexuellen Missbrauch im Sinne dieser Ordnung darf nur durch den Ordinarius bzw. den Leiter des kirchlichen Rechtsträgers, bei dem der Beschuldigte beschäftigt ist, durch einen Dritten nur im Einvernehmen mit diesen sowie nur dann an andere kirchliche oder nichtkirchliche Stellen weitergegeben werden, wenn dies im Einzelfall zum Schutz von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen dringend geboten erscheint und der Schutz nicht auf andere Weise erreicht werden kann. Hiervon unberührt bleibt die Weitergabe von Hinweisen an die Strafverfolgungsbehörden. (Vgl. Nr. 33 ff.)

Zuständigkeiten im weiteren Verlauf

15. Für das weitere Verfahren können im Hinblick auf Kleriker zuständig sein: der Ortsordinarius des Wohnsitzes des Beschuldigten (vgl. can. 1408 CIC) oder der Ortsordinarius des Ortes, an dem die Straftat begangen worden ist (vgl. can. 1412 CIC) oder der Inkardinationsordinarius des Beschuldigten. Der erstinformierte Ordinarius trägt dafür Sorge, dass eine Entscheidung über die Zuständigkeit für das weitere Verfahren unverzüglich getroffen wird.

16. Für Ordensangehörige, die im bischöflichen Auftrag tätig sind, ist der Diözesanbischof zuständig, der diesen Auftrag erteilt hat, unbeschadet der Verantwortung des Höheren Ordensoberen. Soweit die Ordensangehörigen nicht mehr im bischöflichen Auftrag tätig sind, unterstützt der Diözesanbischof den Höheren Ordensoberen.

17. In anderen Fällen liegt die Zuständigkeit bei den jeweiligen Höheren Ordensoberen. Ihnen wird dringend nahegelegt, den örtlich betroffenen Diözesanbischof über tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen in ihrem Verantwortungsbereich sowie über die eingeleiteten Schritte zu informieren (vgl. Nr. 33).

18. Bei Kirchenbeamten und Arbeitnehmern liegt die Zuständigkeit beim dienstrechtlich zuständigen Vorgesetzten, bei Ehrenamtlichen beim Auftraggeber.

19. Bei verstorbenen Beschuldigten bzw. Tätern ist der jeweils letzte Dienstgeber bzw. Auftraggeber zuständig. Falls dieser nicht mehr existiert, ist dessen Rechtsnachfolger oder der Diözesanbischof der Belegenheitsdiözese zuständig.

C. Vorgehen nach Kenntnisnahme eines Hinweises

20. Nach Kenntnisnahme eines Hinweises erfolgt eine erste Bewertung auf Plausibilität durch die beauftragten Ansprechpersonen. Dabei sowie im Rahmen des weiteren Vorgehens sind die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten, die besondere Schutzbedürftigkeit Minderjähriger und die Erfordernisse eines etwaigen Strafverfahrens zu berücksichtigen.

Diese Plausibilitätsprüfung kann auch im Rahmen des Beraterstabs erfolgen.

Gespräch mit dem Betroffenen

21. Wenn ein Betroffener bzw. sein gesetzlicher Vertreter über einen sexuellen Missbrauch informieren möchte, vereinbart eine der beauftragten Ansprechpersonen ein Gespräch, in dem sie den Betroffenen zunächst über das mögliche weitere Verfahren, Hilfestellungen und Unterstützungsmöglichkeiten informiert. Hierzu gehört insbesondere die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer externen Fachberatungsstelle, die anonym und unabhängig beraten kann. Falls dies gewünscht ist, kann danach oder in einem weiteren Gespräch das konkrete Vorbringen erörtert werden. Zu diesem Gespräch ist seitens der beauftragten Ansprechperson eine weitere Person hinzuzuziehen. Der Betroffene bzw. sein gesetzlicher Vertreter kann zu dem Gespräch eine Person des Vertrauens hinzuziehen. Hierauf ist ausdrücklich hinzuweisen.

Der Betroffene ist zu Beginn des Gesprächs zu informieren, dass tatsächliche Anhaltspunkte nach den Vorschriften der Nrn. 33 und 34 in aller Regel den Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden weiterzuleiten sind.

Ebenso ist in geeigneter Weise auf die weiteren Verfahrensschritte hinzuweisen.

22. Der Schutz aller Beteiligten vor öffentlicher Preisgabe von Informationen, die vertraulich gegeben werden, ist sicherzustellen: Dies betrifft insbesondere den Betroffenen, den Beschuldigten (vgl. auch Nr. 32) und die meldende Person.

23. Das Gespräch, bei dem auch die Personalien aufzunehmen sind, wird protokolliert. Das Protokoll ist von dem Protokollführer und dem Betroffenen bzw.

seinem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung des Protokolls wird dem Betroffenen ausgehändigt.

24. Der Betroffene bzw. sein gesetzlicher Vertreter wird zu einer eigenen Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden ermutigt.
Bei Bedarf wird die dazu notwendige Unterstützung in angemessener Form gewährleistet.

25. Der Ordinarius bzw. der Leiter des kirchlichen Rechtsträgers wird über das Ergebnis des Gesprächs informiert.

Anhörung des Beschuldigten

26. Sofern die Aufklärung des Sachverhalts nicht gefährdet und die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden nicht behindert werden, hört ein Vertreter oder Beauftragter des Ordinarius bzw. des Dienstgebers unter Hinzuziehung eines Juristen – eventuell in Anwesenheit der beauftragten Ansprechperson – den Beschuldigten zu den Vorwürfen an. Der Schutz des Betroffenen muss in jedem Fall sichergestellt sein, bevor das Gespräch stattfindet.

Ist der Beschuldigte ein Kleriker und liegt wenigstens wahrscheinlich eine Straftat nach Nr. 2 b) oder c) dieser Ordnung vor, erfolgt die Anhörung nicht unmittelbar nach Nrn. 26 bis 32, sondern nach Maßgabe der Nrn. 36 bis 39.

27. Der Beschuldigte kann eine Person seines Vertrauens, auf Wunsch auch einen Rechtsanwalt, hinzuziehen. Hierauf ist der Beschuldigte hinzuweisen.

28. Der Beschuldigte wird über das Recht der Aussageverweigerung informiert (vgl. can. 1728 § 2 CIC). Wenn Priester beschuldigt werden, sind sie darauf hinzuweisen, dass sie unter allen Umständen verpflichtet sind, das Beichtgeheimnis zu wahren (vgl. cann. 983 und 984 CIC¹¹).

29. Auf die Verpflichtung, tatsächliche Anhaltspunkte nach den Vorschriften der Nr. 33 den Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden weiterzuleiten, ist hinzuweisen. Der Beschuldigte wird über die Möglichkeit zur Selbstanzeige bei den Strafverfolgungsbehörden informiert.

30. Die Anhörung wird protokolliert. Das Protokoll sollte vom Protokollführer und dem Beschuldigten bzw. seinem gesetzlichen Vertreter unterzeichnet werden. Sollte ein Einvernehmen nicht hergestellt werden können, besteht das Recht auf eine Gegendarstellung. Eine Ausfertigung des Protokolls wird dem Beschuldigten ausgehändigt.

31. Der Ordinarius bzw. der Leiter des kirchlichen Rechtsträgers wird über das Ergebnis der Anhörung informiert.

32. Auch dem Beschuldigten gegenüber besteht die Pflicht zur Fürsorge. Er steht – unbeschadet erforderlicher unmittelbarer Maßnahmen – bis zum Erweis des Gegenteils unter Unschuldsvermutung.
Ist der Beschuldigte bereits verstorben, besteht weiterhin die Pflicht, seine Persönlichkeitsrechte zu wahren.

Zusammenarbeit mit den staatlichen Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden

33. Sobald tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht einer Straftat nach dem 13. Abschnitt oder weiterer sexualbezogener Straftaten des Strafgesetzbuchs (StGB) an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen vorliegen, leitet ein Vertreter des Ordinarius bzw. des kirchlichen Rechtsträgers die Informationen an die staatliche Strafverfolgungsbehörde und, soweit rechtlich geboten, an andere zuständige Behörden, z. B. (Landes-)Jugendamt, Schulaufsicht, weiter. Rechtliche Verpflichtungen anderer kirchlicher Organe bleiben unberührt.

34. Die Pflicht zur Weiterleitung der Informationen an die Strafverfolgungsbehörde entfällt nur ausnahmsweise, wenn dies dem ausdrücklichen Willen des Betroffenen bzw. seinem gesetzlichen Vertreter entspricht und der Verzicht auf eine Mitteilung rechtlich zulässig ist. In jedem Fall sind die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten, wenn weitere Gefährdungen zu befürchten sind oder weitere mutmaßliche Betroffene ein Interesse an der strafrechtlichen Verfolgung der Taten haben könnten.

35. Die Gründe für das Absehen von einer Weiterleitung gemäß Nr. 34 bedürfen einer genauen Dokumentation durch die das Gespräch führende Ansprechperson. Die Dokumentation ist von dem Betroffenen oder seinem gesetzlichen Vertreter in Anwesenheit eines Mitarbeiters einer externen Fachberatungsstelle zu unterzeichnen.

Besonderheiten im Falle von beschuldigten Klerikern und Ordensangehörigen - Kirchenrechtliche Voruntersuchung gemäß can. 1717 § 1 CIC

36. Im Falle, dass wenigstens wahrscheinlich eine Straftat eines Klerikers vorliegt, leitet der Ordinarius gemäß can. 1717 § 1 CIC per Dekret eine kirchenrechtliche Voruntersuchung ein und benennt den Voruntersuchungsführer. Der Voruntersuchungsführer führt die Anhörung des Beschuldigten unter Beachtung der Nrn. 26 bis 32 durch. Besteht die Gefahr, dass die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden behindert wird, muss die kirchenrechtliche Voruntersuchung ausgesetzt werden.

¹¹ Vgl. auch Art. 24 § 3 SST; can. 1388 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 5 SST.

37. Das Ergebnis der kirchenrechtlichen Voruntersuchung fasst der Voruntersuchungsführer in einem Bericht an den Ordinarius zusammen.

Die Voruntersuchung wird mit einem Dekret abgeschlossen.

Die Voruntersuchungsakten sind gemäß can. 1719 CIC zu verwahren.

38. Bestätigt die kirchenrechtliche Voruntersuchung den Verdacht sexuellen Missbrauchs, informiert der Ordinarius gemäß Art. 16 SST die Kongregation für die Glaubenslehre, und zwar in allen Fällen, die nach dem 30. April 2001 zur Anzeige gebracht worden sind, und insofern der Beschuldigte noch am Leben ist, unabhängig davon, ob die kanonische Strafklage durch Verjährung erloschen ist oder nicht. Diese Information geschieht unter Verwendung eines Formblattes der Kongregation, unter Übersendung einer Kopie der Voruntersuchungsakten und unter Beifügung eines Votums des Ordinarius sowie einer Stellungnahme des Beschuldigten. Allein Sache der Kongregation ist es zu entscheiden, wie weiter vorzugehen ist: ob sie gegebenenfalls die Verjährung aufhebt (Art. 7 § 1 SST), ob sie die Sache an sich zieht (vgl. Art. 21 § 2 n. 2 SST), ob die Entscheidung mittels eines gerichtlichen (Art. 21 § 1 SST) oder eines außergerichtlichen Strafverfahrens auf dem Verwaltungswege (Art. 21 § 2 n.1 SST) getroffen werden soll.

39. Wenn im Falle eines Ordensangehörigen der zuständige Obere der Auffassung ist, dass gemäß can. 695 § 1 CIC eine Entlassung aus der Ordensgemeinschaft erforderlich sein kann, geht er gemäß can. 695 § 2 CIC vor.

Maßnahmen bis zur Aufklärung des Falls

40. Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen vor, entscheidet der Ordinarius, Höhere Ordensobere bzw. der Dienstgeber über das weitere Vorgehen unter Berücksichtigung der kirchen-, arbeits-, dienst- und auftragsrechtlichen Bestimmungen. Die Verpflichtung zur Weiterleitung der Informationen an die Strafverfolgungsbehörden aus Nr. 33 bleibt hiervon unberührt. Im Falle von Klerikern kann der Ordinarius gemäß Art. 19 SST konkrete, in can. 1722 CIC aufgeführte Maßnahmen verfügen (z. B. Freistellung vom Dienst; Fernhalten vom Dienstort bzw. Arbeitsplatz; Fernhalten von Tätigkeiten, bei denen Minderjährige gefährdet werden könnten).

Im Falle von sonstigen Beschäftigten im kirchlichen Dienst kann der Dienstgeber verfügen, dass die verdächtigte Person vorübergehend vom Dienst freigestellt wird, bis der Sachverhalt aufgeklärt ist. Er hat durch geeignete und angemessene Maßnahmen sicherzustellen, dass sich die behauptete Handlung nicht wiederholen kann.

41. Soweit für den staatlichen Bereich darüber hinausgehende Regelungen gelten, finden diese entsprechende Anwendung.

Vorgehen bei nach staatlichem Recht nicht aufgeklärten Fällen

42. Wenn der Verdacht des sexuellen Missbrauchs nach staatlichem Recht nicht aufgeklärt wird, z. B. weil Verjährung eingetreten ist, jedoch tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die die Annahme eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen rechtfertigen, haben sich die zuständigen kirchlichen Stellen selbst um Aufklärung zu bemühen.

Ist der Beschuldigte verstorben, besteht für die zuständigen kirchlichen Stellen weiterhin die Pflicht zur Aufarbeitung.

Die Nrn. 40 und 45 gelten entsprechend bei Klerikern bis zu einer Entscheidung der Kongregation für die Glaubenslehre.

43. Dabei können auch ein forensisch-psychiatrisches Gutachten zum Beschuldigten und ggf. auch ein Glaubhaftigkeitsgutachten zur Aussage des Betroffenen eingeholt werden.

Die Notwendigkeit der Einholung solcher Gutachten ist sorgfältig zu prüfen und zu dokumentieren.

Maßnahmen im Falle einer fälschlichen Beschuldigung

44. Erweist sich eine Beschuldigung oder ein Verdacht im Falle eines Klerikers als unbegründet, ist dies durch den Ordinarius im Abschlussdekret der kirchenrechtlichen Voruntersuchung festzuhalten. Dieses Dekret ist zusammen mit den Untersuchungsakten gemäß can. 1719 CIC zu verwahren.

Im Falle eines anderen Beschäftigten im kirchlichen Dienst ist die Unbegründetheit einer Beschuldigung oder eines Verdachts schriftlich festzuhalten.

Stellt sich eine Beschuldigung oder ein Verdacht nach gründlicher Prüfung als unbegründet heraus, so ist seitens des Ordinarius, des Höheren Ordensoberen, des Dienstgebers oder des Auftraggebers im Einvernehmen mit der entsprechenden Person alles zu tun, was die entsprechende Person rehabilitiert und schützt.

D. Hilfen

Informationspflicht gegenüber Betroffenen und Hilfen für Betroffene

45. Soweit der Ordinarius nicht eine andere geeignete Person benennt, unterrichtet er die beauftragte Ansprechperson über die beschlossenen Maßnahmen und den jeweiligen Stand der Umsetzung, damit diese den Betroffenen bzw. seinen gesetzlichen Vertreter davon in Kenntnis setzen kann.

46. Dem Betroffenen, seinen Angehörigen, Nahestehenden und Hinterbliebenen werden Hilfen angeboten oder vermittelt. Die Hilfsangebote orientieren sich an dem jeweiligen Einzelfall. Zu den Hilfsangeboten gehören insbesondere seelsorgliche und therapeutische Hilfen.

Wenn der Wunsch nach einem Gespräch mit einem Leitungsverantwortlichen besteht, ist dem Rechnung zu tragen.

Es können auch Hilfen nichtkirchlicher Einrichtungen in Anspruch genommen werden. Diese Möglichkeit besteht auch bei Verjährung oder wenn der Beschuldigte verstorben ist. Unabhängig davon können Betroffene „Leistungen in Anerkennung des Leids, das Opfern sexuellen Missbrauchs zugefügt wurde“ beantragen.

47. Für die Entscheidung zur Gewährung von konkreten Hilfen ist der Ordinarius zuständig; für selbständige kirchliche Einrichtungen deren Rechtsträger.

48. Bei der Umsetzung der Hilfen für einen Betroffenen ist eng mit dem zuständigen Jugendamt oder anderen Fachstellen zusammenzuarbeiten.

Hierfür stellt der Ordinarius diesen Stellen alle erforderlichen Informationen zur Verfügung.

Hilfen für betroffene kirchliche Einrichtungen, Dekanate und Pfarreien

49. Die zuständigen Personen der betroffenen kirchlichen Einrichtungen, Dekanate und Pfarreien werden von dem Ordinarius unter Wahrung der Rechte der Beteiligten über den Stand eines laufenden Verfahrens informiert. Sie und ihre Einrichtungen bzw. Dekanate und Pfarreien können Unterstützung erhalten, um die mit dem Verfahren und der Aufarbeitung zusammenhängenden Belastungen bewältigen zu können.

E. Konsequenzen für den Täter

50. Gegen im kirchlichen Dienst Beschäftigte, die Minderjährige oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sexuell missbraucht haben oder bei denen tatsächliche Anhaltspunkte für einen sexuellen Missbrauch vorliegen, wird im Einklang mit den jeweiligen staatlichen und kirchlichen dienstrechlichen Regelungen vorgegangen.

51. Täter, die nach Nr. 2 a), 2 b) oder 2 c) verurteilt wurden, werden nicht in der Arbeit mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im kirchlichen Bereich eingesetzt.

Bei Tätern, bei denen nachgewiesene Handlungen nach Nr. 2 d) vorliegen, wird im Einzelfall über den weiteren Einsatz entschieden.

52. Der Einsatz eines Täters im Seelsorgedienst, der Handlungen nach den Nrn. 2 a), 2 b) oder 2 c) begangen hat, ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Insbesondere unter Berücksichtigung der Schwere der Tat und der Folgen für den Betroffenen, kann im Ausnahmefall die Zuweisung eines Seelsorgedienstes allenfalls dann in Betracht gezogen werden, wenn der bestimmte Dienst keine Gefahr für Minderjährige oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene darstellt und der Einsatz kein Ärgernis hervorruft. Dem Betroffenen muss Gelegenheit gegeben werden, sich hierzu zu äußern.

Zur Risikoabschätzung ist zudem ein forensisch-psychiatrisches Gutachten einzuholen.

Bei seiner Entscheidung wird der Ordinarius zudem berücksichtigen, ob eine aktive Verantwortungsübernahme durch den Täter vorliegt.

Bei nachgewiesenen Handlungen nach Nr. 2 d) kann ein Seelsorgedienst zugewiesen oder fortgesetzt werden, wenn der bestimmte Dienst keine Gefahr für Minderjährige oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene darstellt und der Einsatz kein Ärgernis hervorruft. Dem Betroffenen muss Gelegenheit gegeben werden, sich hierzu zu äußern. Zur Risikoabschätzung kann zudem ein forensisch-psychiatrisches Gutachten eingeholt werden. Bei seiner Entscheidung wird der Ordinarius zudem berücksichtigen, ob eine aktive Verantwortungsübernahme durch den Täter vorliegt.

Bei diesen Maßnahmen ist es unerheblich, ob die Tat verjährt ist.

Täter, bei denen eine behandelbare psychische Störung vorliegt, sollen sich einer Therapie unterziehen.

53. Es obliegt dem Ordinarius, dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm verfügten Beschränkungen oder Auflagen eingehalten werden. Das gilt bei Klerikern auch für die Zeit des Ruhestands.

54. Bei einem Mitglied einer Ordensgemeinschaft, bei dem ein Delikt des sexuellen Missbrauchs nach can. 1395 § 2 CIC nachgewiesen ist, ist entsprechend Nr. 39 vorzugehen.

55. Wechselt ein Täter, der Handlungen nach den Nrn. 2 a), 2 b) oder 2 c) begangen hat, zu einem neuen Dienstgeber oder einem neuen Dienstvorgesetzten, wird dieser durch den bisherigen Dienstgeber bzw. Dienstvorgesetzten über die besondere Problematik und eventuelle Auflagen unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften schriftlich informiert. Bei Versetzung oder Verlegung des Wohnsitzes eines Klerikers oder eines Ordensangehörigen in eine andere Diözese wird der Diözesanbischof bzw. der Ordenobere, in dessen Jurisdiktionsbereich der Täter sich künftig aufhält, entsprechend der vorstehenden Regelung in Kenntnis gesetzt. Gleichermaßen gilt gegenüber einem neuen kirchlichen Dienstgeber bzw. Dienstvorgesetzten und auch dann, wenn der sexuelle Missbrauch nach Versetzung bzw. Verlegung des Wohnsitzes sowie nach dem Eintritt in den Ruhestand bekannt wird.

Der Erhalt der Information ist durch den neuen Dienstgeber schriftlich zu bestätigen und entsprechend zu

dokumentieren. Die informationspflichtige kirchliche Stelle hat den Nachweis über die erfolgte Information zu führen.

Eine Informationspflicht in oben genanntem Sinne kann unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit im Einzelfall auch bestehen, wenn ein Beschäftigter Handlungen nach Nr. 2 d) begangen hat.

F. Öffentlichkeit

56. Die Öffentlichkeit wird unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes der Beteiligten in angemessener Weise informiert.

G. Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger oder schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch ehrenamtlich tätige Personen

57. Bei Hinweisen auf sexuellen Missbrauch Minderjähriger oder schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch ehrenamtlich tätige Personen im kirchlichen Bereich gilt diese Ordnung bezüglich der notwendigen Verfahrensschritte, Hilfsangebote und sonstigen Konsequenzen entsprechend.

Für die Weiterleitung von Informationen gelten die datenschutzrechtlichen Regelungen für die im kirchlichen Dienst Beschäftigten entsprechend.

58. In der Arbeit von ehrenamtlichen Personen mit Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen gelten die Vorschriften des Bundeskinderschutzgesetzes und des Bundesteilhabegesetzes. Personen, die sexuellen Missbrauch an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen begangen haben, werden in der ehrenamtlichen Arbeit mit Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im kirchlichen Bereich nicht eingesetzt (vgl. z. B. § 72a Abs. 4 SGB VIII).

H. Datenschutz, Auskunft und Akteneinsicht

59. Soweit diese Ordnung sowie zur Ergänzung und Konkretisierung dieser Ordnung durch den Diözesanbischof erlassene Rechtsvorschriften auf personenbezogene Daten einschließlich deren Veröffentlichung anzuwenden sind, gehen sie den Vorschriften des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) sowie der Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung – KAO) vor, sofern sie deren Datenschutzniveau nicht unterschreiten. Im Übrigen gelten das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG), die zu seiner Durchführung erlassene Ordnung (KDG-DVO) sowie die Kirchliche Archivordnung (KAO).¹²

¹² Hinweis: Nähere Regelungen zum Umgang mit personenbezogenen Daten in Protokollen und sonstigen Unterlagen kann der Diözesanbischof bzw. können die arbeitsrechtlichen Kommissionen erlassen.

60. Die Fristen für die Aufbewahrung von Unterlagen richten sich nach den jeweiligen Vorschriften über die Aufbewahrungsfristen für Personalakten, Voruntersuchungsakten etc. Für die Zeit der Aufbewahrung sind die Unterlagen vor unbefugten Zugriffen in besonderem Maße zu sichern.

Im Übrigen ersetzt die ordnungsgemäße Archivierung von gemäß § 6 Absatz 5 Satz 1 Kirchliche Archivordnung (KAO) anzubietenden und zu übergebenden Unterlagen die nach dem KDG oder anderen kirchlichen oder staatlichen Rechtsvorschriften erforderliche Löschung, wenn die Archivierung so erfolgt, dass Persönlichkeitsrechte des Betroffenen oder Dritter nicht beeinträchtigt werden.

61. An Verfahren nach dieser Ordnung beteiligte Personen haben Anspruch darauf, Auskunft über sie persönlich betreffende Informationen zu erhalten. Auskunfts- und Akteneinsichtsrechte bestimmen sich nach den jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften.

I. Inkrafttreten und Geltungsdauer

62. Die vorstehende Ordnung wird zum 01.01.2020 in Kraft gesetzt. Diese Ordnung soll innerhalb von fünf Jahren ab Inkrafttreten einer Evaluation unterzogen werden.

Für das Bistum Mainz

Mainz, den 5. Dezember 2019



Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

103. Inkraftsetzung eines Beschlusses der Bistums-KODA Mainz vom 06.11.2019

Änderung der Arbeitsvertragsordnung für das Bistum Mainz (AVO Mainz)

vom 16.12.2008 (KODA-Beschluss, in Kraft gesetzt im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Mainz 2009, Nr. 2, Ziff. 23, S. 13 ff.), zuletzt in der Fassung vom 04.06.2019 (KODA-Beschluss, in Kraft gesetzt im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Mainz 2019, Nr. 9, Ziff. 60, S. 78)

Die Arbeitsvertragsordnung für das Bistum Mainz wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 4 AVO wird ein neuer Satz 3 eingefügt:
In einer einvernehmlichen Dienstvereinbarung können Dienstgeber und Mitarbeitervertretung spezielle Regelungen zur Altersteilzeit

vereinbaren; eine solche Dienstvereinbarung geht Regelungen nach den Absätzen 5 und 6 vor.
Protokollnotiz zu § 2 Abs. 4 Satz 3 AVO:
Es handelt sich um eine Dienstvereinbarung nach § 38 Abs. 1 Ziffer 1 MAVO.

2. Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4.

Mainz, den 8. November 2019



Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Verordnungen des Generalvikars

104. Hinweise zur Durchführung der Adveniat-Weihnachtsaktion 2019

Im Advent 2019 stellt das katholische Lateiname-rika-Hilfswerk Adveniat seine diesjährige Weih-nachtsaktion unter das Motto „Friede! Mit Dir“. Im Kontext der Amazonas-Synode, die im Oktober 2019 im Vatikan stattgefunden hat, richtet Adveniat dabei den Blick auf die Armen insbesondere in Amazonien – in Peru, Bolivien, Kolumbien und Venezuela. Sie leiden vor allem unter der ausbeuterischen Zerstörung ihrer Lebensumwelt, unter Unfrieden und Diskriminierung.

Für die Adveniat-Weihnachtsaktion 2019 wurden wieder vielfältige Materialien zur Vorbereitung von Gottesdiensten, der Weihnachtskollekte und der Öffentlichkeitsarbeit an die Pfarrämter verschickt. Bei der Bestellung der Materialien ist auf den tatsächlichen Bedarf zu achten. Änderungen können Adveniat jederzeit per Telefon, Fax oder E-Mail sowie online im Adveniat-Service www.adveniat.de/bestellungen2019 mitgeteilt werden.

Die Adveniat-Weihnachtsaktion wird am 1. Advent (1. Dezember 2019) mit einem Gottesdienst im Münster Unserer Lieben Frau in der Erzdiözese Freiburg eröffnet. Der Gottesdienst wird ab 10.00 Uhr als Video-Livestream u. a. auf www.domradio.de und www.weltkirche.de zu sehen sein.

Für den 1. Adventssonntag bietet es sich an, in den Gemeinden die Plakate auszuhängen und das Aktionsmagazin zur Weihnachtsaktion auszulegen. Für den Pfarrbrief, die Homepage und die Präsenz in den sozialen Netzwerken bietet Adveniat im Internet zahlreiche Gestaltungshilfen und einen Beileger an: www.adveniat.de/gestaltungshilfen. Dem Pfarrbrief kann neben dem Beileger auch die Spendentüte beigefügt werden. Weitere Anregungen für die Gestaltung des

Advents (insbesondere zum Fest des Hl. Nikolaus) hält Adveniat auf der Internetseite www.adveniat.de/advent-erleben bereit.

Am 3. Adventssonntag, dem 15. Dezember 2019, sollen in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen, der Aufruf der deutschen Bischöfe verlesen und die Spendentüte für die Adveniat-Kollekte verteilt werden. Die Gläubigen werden gebeten, ihre Gabe am Heiligabend bzw. am 1. Weihnachtstag mit in den Gottesdienst zu bringen. Sie können ihre Spende auch auf das Kollektenkonto der (Erz-)Diözese überweisen. Auf Zuwendungsbestätigungen für Spenden an Adveniat ist der Hinweis „Weiterleitung an den Bischöfliche Aktion Adveniat e. V.“ zu vermerken.

An Heiligabend bietet es sich an, in den Krippenfeiern und Gottesdiensten den Krippeaufsteller zu verteilen, der bei Adveniat unter www.adveniat.de/material in ausreichend großer Stückzahl bestellt werden kann. Zum Motiv des Krippeaufstellers passen das Krip-penspiel und die Weihnachtsgeschichte im Adveniat-Aktionsmagazin, die die Situation einer Flüchtlings-familie aus Venezuela schildern.

In allen Gottesdiensten am Heiligabend, auch in den Kinder-Krippenfeiern, sowie in den Gottesdiensten am 1. Weihnachtsfeiertag ist die Kollekte anzukündigen und durchzuführen. Zur Ankündigung der Kollek-te eignet sich ein Zitat aus dem Adveniat-Aufruf der deutschen Bischöfe.

Der Ertrag der Kollekte ist von den Pfarrgemeinden mit dem Vermerk „Adveniat 2019“ vollständig und zeitnah auf das Konto der Bistumskasse Mainz bei der Pax-Bank eG Köln, IBAN: DE74370601934000100019, zu überweisen. Auf die Angaben der jeweiligen Statis-tischen Belegnummer, Pfarreinummer sowie Koll.1940 ist unbedingt zu achten.

Wir bitten um Einhaltung dieses Termins, da Adveniat gegenüber den Spenderinnen und Spendern zu einer zeitnahen Verwendung der Gelder verpflichtet ist. Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, die bei allen Kollekt-en an Heiligabend und am 1. Weihnachtstag ein-genommenen Mittel vollständig an die (Erz-)Diözesen abzuführen.

Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es den Gemeindemitgliedern mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt gegeben werden. Adveniat bietet ent-sprechende Vorlagen für den Pfarrbrief sowie Dank-karten für den Versand an.

Weitere Informationen und Materialien zur Adveniat-Weihnachtsaktion 2019 erhalten Sie bei: Bischöfliche Aktion Adveniat e. V., Gildehofstr. 2, 45127 Essen, Tel.: 0201 1756-295, Fax: 0201 1756-111 oder im Internet unter www.adveniat.de.

105. Hinweise zur Aktion Dreikönigssingen 2020

„Segen bringen, Segen sein – Frieden! Im Libanon und weltweit“ lautet das Motto der Aktion Dreikönigssingen 2020. Sie stellt Kinder unterschiedlicher Herkunft in den Mittelpunkt, die sich gemeinsam für eine friedlichere Welt einsetzen.

Die Träger der Aktion Dreikönigssingen – das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ und der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) – bieten Materialien zur inhaltlichen Vorbereitung auf die Aktion an. Alle Gemeinden erhalten das Infopaket ab Ende September. Die Materialien können auch beim Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ bestellt werden: im Online-Shop unter shop.sternsinger.de, per Telefon unter 0241 / 44 61-44 oder per E-Mail an bestellung@sternsinger.de.

Im Film zur Aktion „Unterwegs für die Sternsinger: Willi im Libanon“ stellt Kinderreporter Willi Weitzel Kinder vor, die an Friedensbildungs-Projekten der Sternsinger teilnehmen.

Das Werkheft zur Aktion Dreikönigssingen 2020 bietet Hintergrundinformationen zum Thema Frieden und dem Beispielland Libanon. Es zeigt, wie die Sternsinger mit ihrem Einsatz zu einem friedlichen Miteinander in der Welt beitragen. Neben Spielen, Liedern und Ideen für Gruppenstunden finden die Sternsinger-Verantwortlichen im Werkheft auch praktische Hinweise zur Vorbereitung und Durchführung der Aktion sowie den Wettbewerb zur Teilnahme am Sternsingerempfang der Bundeskanzlerin.

Die „Gottesdienste“ enthalten Vorschläge zur Gestaltung einer Eucharistiefeier am Hochfest Erscheinung des Herrn, einer Wort-Gottes-Feier zur Aussendung der Sternsinger und einer Dankfeier.

An die Sternsinger selbst richtet sich eine Sonderausgabe des „Sternsinger-Magazins“, das die Themen der Aktion kindgerecht aufbereitet.

Die bundesweite Eröffnung der Aktion Dreikönigssingen 2020 findet am 28. Dezember 2019 in Osnabrück statt. Sternsingergruppen aus allen Diözesen sind herzlich willkommen; eine Anmeldung ist erforderlich.

Die Spenden-Einnahmen aus der Aktion Dreikönigssingen sind gemäß der Bischoflichen Ordnung für die Aktion Dreikönigssingen zeitnah und ohne Abzüge dem Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ zuzuleiten: Konto: IBAN DE95 3706 0193 0000 0010 31 bei der Pax-Bank eG.

Das Kindermissionswerk als Geschäftsstelle der Aktion Dreikönigssingen in Aachen trägt dafür Sorge, dass die den Sternsingern anvertrauten Spenden über fachkundig begleitete Hilfsprojekte bedürftigen Kindern in aller Welt zugutekommen und dass die Mittel nachhaltig, transparent und sparsam verwendet werden.

Alle Fragen rund ums Sternsingen beantworten wir gerne: Kindermissionswerk „Die Sternsinger“, Stephanstraße 35, 52064 Aachen, Tel. 0241 4461-14, E-Mail: info@sternsinger.de

106. Stellenausschreibungen

Priester

Die nachfolgend genannten Seelsorgestellen sind neu zu besetzen:

Zum 01. Mai 2020
Dekanat Rüsselsheim
Pfarreienverbund Ried
Pfarradministrator der Pfarrei
Gernsheim, St. Maria Magdalena
3.400 Katholiken

Zum 01. August 2020
Dekanat Darmstadt
Pfarrgruppe Darmstadt-Nord
Pfarradministrator der Pfarrkuratien
Darmstadt, St. Jakobus
mit Ökumenischem Zentrum Kranichstein
2.080 Katholiken
und
Messel, St. Bonifatius
872 Katholiken
und
Darmstadt-Arheilgen, Heilig Geist
4.029 Katholiken
zugleich Leiter der Pfarrgruppe Darmstadt-Nord

Dekanat Mainz-Stadt
Pfarrei Mainz-Drais/Lerchenberg St. Marien
Pfarradministrator der Pfarrei
3.249 Katholiken

Pfarreienverbund Kath. Kirche Mainz-City
Pfarradministrator der Pfarreien
Mainz, St. Ignaz
1.522 Katholiken
und
Mainz, St. Stephan
2.287 Katholiken
und
Mainz, St. Peter – St. Emmeran
2.770 Katholiken

Pfarrvikar für die Pfarreien
Mainz, St. Ignaz
1.522 Katholiken
und
Mainz, St. Stephan
2.287 Katholiken
und
Mainz, St. Peter – St. Emmeran
2.770 Katholiken

Dienstvorgesetzter ist der Pfarradministrator der Pfarreien Mainz St. Ignaz, Mainz, St. Stephan und Mainz St. Peter-St. Emmeran

Dekanat Mainz-Süd
Pfarrgruppe Bodenheim/Nackenheim
Pfarradministrator der Pfarreien
Bodenheim, St. Alban
3.332 Katholiken
und
Nackenheim St. Gereon
2.449 Katholiken
zugleich Leiter der Pfarrgruppe Bodenheim/
Nackenheim

Dienstsitz ist in Bodenheim, St. Alban.

Der pastorale Weg, den wir gehen wollen, erfordert, dass alle bereit sind, sich auf Veränderungen einzulassen und den Prozess aktiv mitzustalten. Der derzeitige Zuschnitt der Pfarreigrenzen kann sich im Zuge des Weges ändern. Auch wird in den nächsten Jahren eine erhöhte Flexibilität in Bezug auf die Stellenbesetzungen von hauptamtlich in der Pastoral Tätigen nötig sein. Nach Beratungen in der Konferenz der Dekane und im Priesterrat sollen priesterliche Seelsorgestellen jeweils für Administratoren oder Vikare ausgeschrieben werden.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 13. Dezember 2019 an den Personaldezernenten, Herrn Domkapitular Hans-Jürgen Eberhardt.

Eine Beschreibung ist beim Bischöflichen Beauftragten für die Priester erhältlich, soweit vorhanden.

Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten

Zum 01. Februar 2020 bzw. zum nächstmöglichen Zeitpunkt ist folgende Stelle zu besetzen:

1.0 Referent/in für Pastoralentwicklung in neuen Strukturen mit Schwerpunkt „Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache“

Auskunft zu der Stelle erteilt: Bischöfliches Ordinariat - Dezernat Seelsorge, Herr Ordinariatsdirektor Hans Jürgen Dörr, Tel.: 06131 253-416

Bewerbungsschluss: Freitag, 20. Dezember 2019

Bewerbungen an: Bischöfliches Ordinariat – Personaldezernat, z.Hd. Frau Ordinariatsräerin Carola Daniel, Postfach 1560, 55005 Mainz, E-Mail: pastoralref@bistum-mainz.de

Auf die Stellen können sich auch Diakone mit entsprechender Qualifikation bewerben.

Die vorliegende Stellenausschreibung wurde durch Rundschreiben bereits veröffentlicht.

Kirchliche Mittelungen

107. Personalchronik

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

The image consists of a grid of black horizontal bars of varying lengths and positions on a white background. The bars are arranged in approximately 15 rows and 10 columns. Some bars overlap or are adjacent to each other, creating a complex pattern of black shapes against the white space.

A vertical column of 15 horizontal black bars of varying lengths, arranged from top to bottom. The bars are solid black and have thin white borders. The lengths of the bars decrease as they move down the page.

A series of seven horizontal black bars of varying lengths, decreasing from top to bottom. The first bar is the longest, followed by a shorter one, then a very long one, then another very long one, then a short one, then a medium-length one, and finally the shortest one at the bottom.

108. Zulassungsfeier von Erwachsenen zur Taufe am Samstag, den 29. Februar 2020 im Mainzer Dom

Erwachsene, die sich auf die Taufe vorbereiten, lädt Bischof Peter Kohlgraf, zusammen mit den Katechumenatsbegleiter/-innen zur Feier der Zulassung zur Erwachsenentaufe in den Mainzer Dom ein. Die Feier selbst ist ein Schritt auf dem Weg zur Aufnahme Erwachsener in die Kirche.

Zeit: Samstag, den 29. Februar 2020, um 15.00 Uhr

Ort: Mainzer Dom (Ostkrypta)

Thema: Feier der Zulassung zur Erwachsenentaufe mit Bischof Peter Kohlgraf

Im Anschluss an die Zulassungsfeier sind die Taufbewerber/-innen zusammen mit den Katechumenatsbegleiter/-innen, sowie den engsten Angehörigen zu einer Begegnung mit Bischof Peter Kohlgraf in den Erbacher Hof eingeladen.

Die Anmeldung zur Teilnahme an der Zulassungsfeier und der sich anschließenden Begegnung bei Kaffee und Kuchen mit Bischof Peter Kohlgraf, erfolgt über das Referat Gemeindekatechese, Telefon: 06131 253-241, Fax: 06131 253-558, Mail: Rainer.Stephan@Bistum-Mainz.de

Weitere Informationen zum Ablauf der Zulassungsfeier erhalten Sie nach erfolgter Anmeldung. Anmeldeschluss ist Mittwoch, der 17. Februar 2020.

109. Gabe der Erstkommunionkinder 2020

„Jesus, erzähl uns von Gott!“

„Jesus, erzähl uns von Gott!“ – unter dieses Leitwort stellt das Bonifatiuswerk in diesem Jahr seine Erstkommunionaktion und bittet um die Gabe der Erstkommunionkinder. Inhaltlich geht es bei der Erstkommunionaktion 2020 um die Begegnung des jungen Jesus mit den Schriftgelehrten im Tempel (Lk 2, 41-52).

Das Bonifatiuswerk fördert, was zur Bildung christlicher Gemeinschaft und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die an nachfolgende Generationen in extremer Diaspora notwendig ist, u. a.:

- katholische Kinder- und Jugendeinrichtungen und Wohngruppen
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern,
- Sakramentenkatechese, sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- Religiöse Kinderwochen (RKW),
- Katholische Jugend-(verbands)arbeit,
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
- ambulante Kinderhospizdienste,
- Jugendseelsorge in Justizvollzugsanstalten,
- katholische Jugendbands,
- katholische Schulseelsorge und Studierendenseelsorge.

Unsere Arbeit basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Gaben der katholischen Solidargemeinschaft. Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Erstkommuniongabe für dieses Anliegen seit 1918 immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Pastoral Tätigen, sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Katechese, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2020 mitzutragen.

Erneut hat das Bonifatiuswerk ein Begleitheft mit Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Erstkommunionaktion veröffentlicht. Neben Beiträgen bekannter Religionspädagogen und Kinderbuchautoren zum Thema enthält der Erstkommunion-Begleiter auch Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe sowie die Vorstellung des Beispielprojektes 2020.

Der Versand des Erstkommunion-Paketes (Erstkommunionposter, Begleithefte, Spendentüten, Briefe an die Kommunionkinder usw.) erfolgt automatisch bis spätestens Januar 2020. Bereits im August 2019 wurden die Begleithefte zum Thema „Jesus, erzähl uns von Gott!“ verschickt.

Bitte überweisen Sie die Erstkommuniongabe auf das im Kollektetenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Erstkommunionkinder“. Vielen Dank!

Thema und Materialien zur Erstkommunion- und Firmaktion 2021 können zudem wieder bereits ab Frühjahr 2020 unter www.bonifatiuswerk.de eingesehen werden.

Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an: Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e.V., Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe, Kamp 22, 33098 Paderborn, Tel.: 05251 2996-53, Fax: 05251 2996-88, E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de, Internet: www.bonifatiuswerk.de

110. Gabe der Neugefirmten 2020

„Leinen los“

Das Leitwort „Leinen los“ der Firmaktion 2020 des Bonifatiuswerkes spiegelt die Erfahrungen vieler junger Menschen wider. Der Aufbruch in das Ungewisse des „Lebensmeeres“ – verbunden mit Erwartungen und Hoffnungen, aber auch mit Befürchtungen und Ängsten – ist ein zentrales Motiv des Erwachsenwerdens. Auch in diesem Jahr bitten wir wieder um die Gabe der Neugefirmten.

Die Kinder- und Jugendhilfe des Bonifatiuswerkes fördert, was zur Begegnung im Glauben und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an nachfolgende Generationen in extremer Diaspora notwendig ist. Im Sinne einer subsidiären Hilfe unterstützen wir in den deutschen, nordeuropäischen und baltischen Diaspora-Gemeinden u.a.:

- katholische Kinder- und Jugendeinrichtungen und Wohngruppen
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern,
- Sakramentenkatechese, sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- Religiöse Kinderwochen (RKW),
- Katholische Jugend-(verbands)arbeit,
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
- ambulante Kinderhospizdienste,
- Jugendseelsorge in Justizvollzugsanstalten,
- katholische Jugendbands,
- katholische Schulseelsorge und Studierendenseelsorge.

Unsere Arbeit basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Gaben der katholischen Solidargemeinschaft. Die deutschen Bischöfe haben die

Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der verbindlichen Festlegung der Firmgabe für dieses Anliegen immer wieder sehr deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Pastoral Tätigen, sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Katechese, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2020 mitzutragen.

Erneut hat das Bonifatiuswerk ein Firmbegleitheft mit Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Firmaktion „Leinen los“ veröffentlicht. Der Firmbegleiter 2020 enthält zudem Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe sowie die Vorstellung des Beispielprojektes 2020. Der Versand des Firm-Paketes (Firmposter, Begleithefte, Spendentüten, Briefe an die Gefirmten und Meditationsbilder) erfolgt automatisch rechtzeitig zu dem im Firmplan bekannt gegebenen Termin.

Thema und Materialien zur Erstkommunion- und Firmaktion 2021 können zudem bereits ab Frühjahr 2020 unter www.bonifatiuswerk.de eingesehen werden. Materialhefte zur Aktion 2020 wurden Ihnen bereits im Spätsommer 2019 zugestellt.

Bitte überweisen Sie die Firmgabe auf das im Kollektivenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Gefirmten“.

Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an:
Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e.V., Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe, Kamp 22, 33098 Paderborn, Tel.: 05251 2996-53, Fax: 05251 2996-88, E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de, Internet: www.bonifatiuswerk.de